



SATZUNG ORDNUNGEN 2022/2023

*Satzung
Ordnungen*



Inhaltsverzeichnis

Satzung.....	7
Spielordnung und Anlagen.....	33
Turnierordnung und Anlagen.....	111
Leistungssportordnung und Anlage	161
Rechtsordnung	165
Finanzordnung und Anlagen	187
Jugendordnung	201
Jugendspielordnung.....	207
Geschäftsordnung.....	215
Datenschutzordnung.....	225
Ehrenordnung und Anlage	233
Grundsätze der guten Verbandsführung	239

Der aktuellste Stand ist immer online im Download-Center (<https://www.badminton.nrw>) einsehbar.

Abkürzungen

AKL	Altersklasse
BA	Bezirksausschuss
Bez-RL	Bezirksrangliste
BJA	Bezirksjugendausschuss
BJT	Bezirksjugendtag
BJW	Bezirksjugendwart
BK	Bezirksklasse
BL	Bezirksliga
BM	Bezirksmeisterschaft
BMM	Bezirksmannschaftsmeisterschaft
BR	Badminton Rundschau
BSp	Badminton-Sport
BT	Bezirkstag
BuLi	Bundesliga
BVE	Bezirksvorentscheidung
BW	Bezirkswart
DBV	Deutscher Badminton-Verband e.V.
DD	Damendoppel
DE	Dameneinzel
DM	Deutsche Meisterschaft
DMM	Deutsche Mannschaftsmeisterschaft
DRL	Doppelrangliste
DRLT	Doppelranglistenturnier
EM	Europameisterschaft
EO	Ehrenordnung
ERL	Einzelrangliste
ERLT	Einzelranglistenturnier
FO	Finanzordnung
GD	Gemischtes Doppel (Mixed)
GO	Geschäftsordnung
Gr	Gruppe
GRL	Gesamtrangliste
GS	Geschlecht
GST	Geschäftsstelle
HD	Herrendoppel
HE	Herreneinzel
HR	Hinrunde
HRT	Heimrechttausch
HRV	Heimrechtverzicht

J1	Spieler der 1. Jugendmannschaft (in VRL)
JD	Jugendoppel
JE	Jungeneinzel
JSpO	Jugendspielordnung
KK	Kreisklasse
KL	Kreisliga
KM	Kreismeisterschaft
KP	Kassenprüfer
KPE	Ersatz-Kassenprüfer
KW	Kalenderwoche
LG	Lehrgang
LL	Landesliga
LSB-Nr.	Landessportbund-Nummer
LSpO	Leistungssportordnung
LT	Landestrainer
LV	Landesverband
MD	Mädchendoppel
ME	Mädcheneinzel
MRL	Mixedrangliste
MS	Mannschaft (in VRL), Meisterschaft (im Terminplan)
MS-DM	Meldeschluss zur DM (nur für LV)
NRW-RL	NRW-Rangliste
O19	Oberhalb AKL 19
OG	Ordnungsgebühr
OL	Oberliga
P	Präsident
PF	Protokollführer
PR	Präsidium
PS	Präsidiumssitzung
RAW	Referent Archivwesen
RB	Referatsbeisitzer
RBS	Referat Breitensport
RDP	Referent Dopingfragen
REF	Referat
RFT	Referent
RL	Referatsleiter
RLA	Referat Lehre und Ausbildung
RLS	Referat Leistungssport

RLT	Ranglistenturnier
RO	Rechtsordnung
RR	Rückrunde
RS	Referatssitzung
RSR	Referat Schiedsrichterwesen
RTP	Rahmenterminplan
RWO19	Referat Wettkampfsport O19
RWU19	Referat Wettkampfsport U19
SG	Spielgemeinschaft
SpB	Spielberechtigung
SPK	Spruchkammer
SPKB	Spruchkammerbeisitzer
SPKE	Spruchkammerersatzbeisitzer
SPKV	Spruchkammervorsitzender
SpO	Spielordnung
SPT	Stützpunkttrainer
SpT	Spieltag
SR	Schiedsrichter
ST	Stammspielerkennzeichen (in VRL)
STB	Staffelbetreuer
TO	Turnierordnung
U19	Unterhalb AKL 19
U19E	U19-Erklärung
Verband	Badminton-Landesverband NRW e.V.
VG	Verbandsgericht
VGB	Verbandsgerichtbeisitzer
VGBE	Verbandsrichtersatzbeisitzer
VGv	Verbandsgerichtvorsitzender
VJA	Verbandsjugendausschuss
VJAB	Verbandsjugendausschussbesitzer
VJT	Verbandsjugendtag
VJW	Verbandsjugendwart
VL	Verbandsliga
VP	Vizepräsident
VRL	Vereinsrangliste
VST	Vielseitigkeitsturnier
VT	Verbandstag
VVE	Verbandsvorentscheidung
WDM	Westdeutsche Meisterschaft
WDMM	Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaft
WM	Weltmeisterschaft

Inhaltsverzeichnis

Präambel	9
 I. Grundlagen des Verbandes, Gemeinnützigkeit	 10
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	10
§ 2 Zweck	10
§ 3 Gemeinnützigkeit	11
§ 4 Gebietliche Gliederung des Verbandes	11
§ 5 Rechtsgrundlagen	11
§ 6 Datenschutz	12
§ 7 Anti-Doping-Bestimmungen	12
§ 8 Good Governance	12
 II. Mitglieder des Verbandes, Rechte und Pflichten, Beitragswesen, Sanktionen	 13
§ 9 Mitgliedschaft	13
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft	13
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	13
§ 12 Rechte der Mitglieder	14
§ 13 Pflichten der Mitglieder	14
§ 14 Beiträge der Mitglieder	15
§ 15 Ordnungsgebühren	16
§ 16 Sonstige Zahlungsverpflichtungen und generelle Regelungen bei Zahlungsverzug	16
 III. Organe und Beschlussfassungen des Verbandes	 16
§ 17 Organe des Verbandes	16
§ 18 Verbandstag (Zusammensetzung, Stimmrechte, Aufgaben)	17
§ 19 Verbandstag (Einberufung, Beschlussfassung)	18
§ 20 Verbandstag (Durchführung)	19
§ 21 Außerordentlicher Verbandstag	21
§ 22 Vorstand nach § 26 BGB	21

§ 23	Beschlussfassung des Vorstands	23
§ 24	Präsidium	23
§ 25	Beschlussfassung des Präsidiums	25
§ 26	Vergütung der Verbandstätigkeit	25
§ 27	Rechtsinstanzen und Strafgewalt des Verbandes	26
§ 28	Referat Wettkampfsport U19	27
§ 29	Referat Wettkampfsport O19	27
§ 30	Referat Schiedsrichterwesen	28
§ 31	Referat Leistungssport	28
§ 32	Referat Lehre und Ausbildung	29
§ 33	Referat Breitensport	29
§ 34	Verbandsrat	29
§ 35	Beschlussfassung der sonstigen Organe	30
IV.	Jugend	30
§ 36	Badmintonjugend NRW	30
V.	Sonstige Regelungen zum Verbandsleben	31
§ 37	Amtliche Mitteilungen und Kommunikation des Verbandes	31
§ 38	Ehrenmitglieder	31
§ 39	Kassenprüfung	31
§ 40	Haftungsbeschränkung	32
VI.	Auflösung des Verbandes und Schlussbestimmungen	32
§ 41	Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung	32
§ 42	Schlussbestimmung	32

Stand: 21.05.2022

Präambel

Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis des Verbandes zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verband, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verband pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt im Sport durch.

Der Verband steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verband wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verband fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird im Satzungstext und den darin erwähnten Ordnungen auf die ausdrückliche Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Gleichwohl sollen sich alle Männer, Frauen und Diverse gleichermaßen angesprochen fühlen.

I. Grundlagen des Verbandes, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V." (im folgenden Verband genannt). Zur Außendarstellung wird die Bezeichnung „Badminton NRW“ verwendet.
2. Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
3. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Badminton-Verband e.V. (DBV) und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports in seiner gesamten Vielfalt und Ausprägung, insbesondere des Badmintonsports sowie der freien Jugendarbeit und Jugendhilfe in sportlicher und überfachlicher Hinsicht.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Förderung des Badmintonsports,
 - b) die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem Verband angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen,
 - c) die Organisation eines Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes im Freizeit-, Breiten-, Wettkampf- sowie im Leistungssport,
 - d) die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
 - e) die Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten,
 - f) die dezentrale Lehrarbeit, vor allem die Durchführung von Lizenz - Aus- und Fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB NRW, DBV und Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB),
 - g) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) die sportpolitische Arbeit,
 - i) den Aufbau und die Pflege von Netzwerken,
 - j) die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern, ehrenamtlichen, hauptberuflichen und sonstigen Mitarbeitern,
 - k) die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden,
 - l) die Beteiligung an Kooperationen und
 - m) die Förderung der Jugend im Allgemeinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gebietliche Gliederung des Verbandes

1. Das Verbandsgebiet ist zur Unterstützung der Durchführung des Spielbetriebs unterhalb der NRW-Ebene in vier Bezirke unterteilt:
 - a) Bezirk Nord 1
 - b) Bezirk Nord 2
 - c) Bezirk Süd 1
 - d) Bezirk Süd 2
2. Die Bezirke sind unselbständige Gliederungen innerhalb des Verbandes. Ihre Aufgabe ist ausschließlich auf die Organisation des Spielbetriebs auf Bezirksebene beschränkt. Sie können jeweils für O19 und U19 nach Kriterien des Spielbetriebs auf Beschluss der Bezirkstage bzw. Bezirksjugendtage in zwei Kreise unterteilt werden.
3. Maßgeblich dafür ist eine Zuordnung der politischen Kreisebene zu einem Bezirk bzw. Kreis. Ein politischer Kreis darf dabei nicht ohne Zustimmung des Präsidiums geteilt werden.
4. In jedem Bezirk gibt es einen Bezirksausschuss (O19) und einen Bezirksjugendausschuss (U19) mit jeweils einem Vorsitzenden (Bezirkswart bzw. Bezirksjugendwart).

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft und veröffentlicht, sind für seine Organe, Amtsträger, Mitarbeiter und Mitglieder sowie deren Vereinsmitglieder bindend.
2. Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind:
 - a) die Spielordnung
 - b) die Turnierordnung
 - c) die Leistungssportordnung
 - d) die Rechtsordnung
 - e) die Finanzordnung
 - f) die Jugendordnung

- g) die Jugendspielordnung
 - h) die Geschäftsordnung
 - i) die Datenschutzordnung
 - j) die Ehrenordnung
3. Über Änderungen in den Ordnungen a) bis e) beschließt der Verbandstag. Das Präsidium entscheidet über die Ordnungen h) bis j).
 4. Für Änderungen in den Ordnungen f) und g) ist der Verbandsjugendtag zuständig. Diese treten nach Bestätigung durch den Verbandstag in Kraft.

§ 6 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Datenverarbeitung des Verbandes gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Die ausführlichen Bestimmungen regelt die Datenschutzordnung des Verbandes.

§ 7 Anti-Doping-Bestimmungen

1. Es gelten der Anti-Doping-Code und das Anti-Doping-Regelwerk des DBV in seiner jeweiligen gültigen Fassung.
2. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Verband auf den DBV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen mit Ausnahme von Entscheidungen über vorläufige Suspendierungen.
3. Alle Streitigkeiten werden nach dem DBV Anti-Doping-Code unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DBV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 8 Good Governance

1. Der Verband beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).
2. Den übergeordneten Rahmen bildet der von der Mitgliederversammlung des DOSB beschlossene Ethik-Code in seiner jeweils gültigen Fassung, der im Verband zur Anwendung kommt.
3. Die Good Governance-Richtlinien werden vom Verbandstag beschlossen und veröffentlicht.
4. Die Mitglieder der Organe des Verbandes, seine Mitarbeiter und für die im Auftrag des Verbandes tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.

II. Mitglieder des Verbandes, Rechte und Pflichten, Beitragswesen, Sanktionen

§ 9 Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind die in ihm zusammengeschlossenen Vereine, die den Badminton-sport betreiben.
3. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und
 - b) eine Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Verbandes stehen darf.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand beantragt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Widerspruch beim Vorstand einlegen, über den der nächste Verbandstag endgültig entscheidet.
4. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung ist in Textform in der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Ein Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder groben, unsportlichen Verhaltens oder
 - d) wenn ein Mitglied den Verband oder das Ansehen des Verbandes schädigt oder zu schädigen versucht.

4. Der Ausschluss kann nur nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand beschlossen werden. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
5. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Verbandsgericht. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
7. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder anderer Forderungen.

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht
 - a) nach Maßgabe dieser Satzung an Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Rede- und Stimmrecht auszuüben,
 - b) im Rahmen der jeweiligen gegebenen Rechtsgrundlagen des Verbandes am Spielbetrieb teilzunehmen,
 - c) im Rahmen der Rechtsgrundlagen durch den Verband unterstützt und gefördert zu werden und
 - d) Personen für ein Amt im Verband vorzuschlagen. Alle volljährigen Personen können zur Bekleidung eines Amtes bestellt werden.
2. Die Rechte der ordentlichen Mitglieder kann der Vorstand als ruhend erklären, wenn das Mitglied seinen Pflichten, auch nach Gewährung einer durch das Präsidium festgesetzten Frist, nicht nachkommt.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- a) sich regelmäßig in den Amtlichen Nachrichten über die Mitteilungen des Verbandes zu informieren, die den Mitgliedern über die Website des Verbandes mitgeteilt werden (es handelt sich hier um eine Holschuld der Mitglieder, die sich gegenüber dem Verband nicht darauf berufen können, keine Kenntnis oder Information seitens des Verbandes erhalten zu haben),
- b) sich der Satzung, den ergänzenden Ordnungen sowie den durch offizielle Bekanntmachungen in den Amtlichen Nachrichten zusätzlichen Bestimmungen und Beschlüssen in der jeweils gültigen Fassung zu unterwerfen und diese zu befolgen,
- c) an den regelmäßigen und unregelmäßigen statistischen Abfragen und weiteren Umfragen des Verbandes teilzunehmen und die gewünschte Auskunft zu erteilen,
- d) den Verband unverzüglich über beabsichtigte und vollzogene Änderungen des Mitgliederstatus (Abmeldung/Auflösung/Fusionen o.ä.) zu informieren,

- e) die festgesetzten Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht zu entrichten,
- f) die in § 1 der Rechtsordnung beschriebenen Grundsätze zu achten und zu leben,
- g) die Interessen des Verbandes zu wahren,
- h) durch ihre Vertreter an den Verbands(jugend)- und Bezirks(jugend)tagen mit Sitz und Stimme teilzunehmen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken,
- i) in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsstreitigkeiten die zuständigen Verwaltungs- und Rechtsinstanzen des Verbandes anzurufen,
- j) rechtskräftig gewordene Vereinsstrafen gegen Personen (z.B. Vereinsfunktionäre und Spielberechtigungen) unaufgefordert der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen und
- k) die rechtskräftigen Urteile der Rechtsinstanzen zu beachten und auszuführen.

§ 14 Beiträge der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben für ihre Mitgliedschaft im Verband Beiträge zu leisten.
2. Über Höhe der Beiträge für die ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Verbandstag.
3. Folgende Beiträge sind zu leisten:
 - a) ein einmaliger Aufnahmebeitrag
 - b) ein Jahresbeitrag bestehend aus
 - einem Grundbeitrag,
 - einem ausdifferenzierten Beitrag nach Kennzahlen, der in verschiedenen Teilbeträgen erhoben wird und
 - Beiträgen und Umlagen für die LSB NRW Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie dem Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe
4. Der Verband ist Mitglied des LSB NRW. Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter der Mitglieder. Für die Sporthilfe, die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom Verband gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der Verband tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.
5. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann der Verbandstag die Erhebung einer einmaligen Umlage maximal bis zur Höhe des Jahresbeitrags des Vorjahres von den ordentlichen Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einer einfachen Mehrheit zu fassen.
6. Über Ausnahmen zu den Beitragspflichten sowie über Stundungen von Beiträgen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.
7. Näheres zum Beitragswesen regelt die Finanzordnung.

§ 15 Ordnungsgebühren

1. Verstoßen Mitglieder oder deren im Badminton sport tätige Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter gegen die in der Satzung, Spielordnung, Jugendspielordnung, Turnierordnung, Finanzordnung oder Rechtsordnung festgelegten Pflichten, können ihnen bestimmte Ordnungsgebühren auferlegt werden.
2. Zuständig für die Verhängung einer Ordnungsgebühr ist der zuständige Sachbearbeiter (je nach Art der Veranstaltung) des jeweiligen Ausschusses bzw. Referates. Die Ordnungsgebühr kann im Einzelfall bis zu EUR 500,00 betragen.

§ 16 Sonstige Zahlungsverpflichtungen und generelle Regelungen bei Zahlungsverzug

1. Der Verband ist berechtigt, für angebotene Leistungen (z.B. Lehrgänge, Turniere, Nominierungen u.m.) Meldegebühren, Teilnahmegebühren oder Eigenanteile u.ä. zu erheben. Über die Höhe dieser Gebühren entscheidet der Vorstand in Absprache mit den jeweilig zuständigen Referaten.
2. Die Mitglieder des Verbandes treten für die Zahlungsverpflichtungen ihrer im Badminton sport tätigen Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter, die im Namen des Verbandsmitglieds gehandelt haben, ein und können direkt vom Verband dafür in Anspruch genommen werden.
3. Der Verband ist bei Verzug sämtlicher Zahlungsverpflichtungen berechtigt eine angemessene Mahngebühr zu erheben. Rückständige Zahlungsverpflichtungen können nach vorangegangenen erfolglosen Mahnungen auf dem Rechtsweg eingefordert werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich von den Mitgliedern zu zahlen.

III. Organe und Beschlussfassungen des Verbandes

§ 17 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) der geschäftsführende Vorstand nach BGB § 26 (im Folgenden „Vorstand“ genannt)
- c) das Präsidium
- d) das Verbandsgericht
- e) die Spruchkammer
- f) die Kassenprüfer
- g) der Verbandsrat
- h) der Verbandsjugendtag
- i) der Verbandsjugendausschuss
- j) das Referat Wettkampfsport U19
- k) das Referat Wettkampfsport O19
- l) das Referat Schiedsrichterwesen

- m) das Referat Leistungssport
- n) das Referat Lehre und Ausbildung
- o) das Referat Breitensport
- p) die Bezirkstage
- q) die Bezirksjugendtage
- r) die Bezirksausschüsse
- s) die Bezirksjugendausschüsse

§ 18 Verbandstag (Zusammensetzung, Stimmrechte, Aufgaben)

1. Die Mitgliederversammlung (im Folgenden "Verbandstag") ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder
 - b) den Mitgliedern des Vorstands
 - c) den Mitgliedern des Präsidiums
 - d) den Referatsleitern
 - e) den Bezirkswarten
 - f) den Bezirksjugendwarten
 - g) den Delegierten des Verbandsjugendausschusses
 - h) den Referenten
 - i) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts
 - j) dem Vorsitzenden der Spruchkammer
 - k) den Kassenprüfern
 - l) den Ehrenmitgliedern
3. Die Teilnehmer am Verbandstag haben bei allen Abstimmungen und Wahlen folgendes Stimmrecht:
 - a) Jedes ordentliche Mitglied hat auf dem Verbandstag eine Grundstimme. Darüber hinaus hat es je 75 gemeldete Vereinsmitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend für die Berechnung der Stimmenanzahl ist das Ergebnis der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung des Verbandes. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nicht übertragen und kann nur einheitlich ausgeübt werden. Ein ordentliches Mitglied wird grundsätzlich durch seinen Vorstand nach § 26 BGB auf dem Verbandstag vertreten. Es wird zugelassen, dass ein ordentliches Mitglied durch ein Vorstandsmitglied allein oder durch vom Vorstand des Vereins bevollmächtigte Personen das Stimmrecht ausübt, sofern diese Person
 - Mitglied des Vereins ist, den es vertritt,
 - durch schriftliche Vollmacht des Vorstands nach § 26 BGB nachweist, dass es zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist und
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat.

- b) Persönliches Stimmrecht mit je einer Stimme haben folgende Amtsträger des Verbandes:
 - die Mitglieder des Präsidiums
 - die Referatsleiter
 - die Bezirkswarte
 - die Bezirksjugendwarte und
 - die Ehrenmitglieder
 - c) Der Verbandsjugendausschuss entsendet fünf Delegierte aus seinen Reihen mit je einem Stimmrecht.
 - d) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts und der Vorsitzende der Spruchkammer sowie die Referenten sind beratende Teilnehmer am Verbandstag ohne Stimmrecht.
 - e) Diese Stimmen der Amtsträger können nicht auf andere Personen übertragen werden. Ein Amtsträger des Verbandes kann nicht gleichzeitig eine Stimme als Vertreter eines ordentlichen Mitglieds abgeben. Ein Amtsträger, der in verschiedenen Organen tätig ist, kann nur eine Stimme wahrnehmen.
4. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Referatsleiter
 - b) die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) die Wahl und Abberufung der Vorstands- und Präsidiumsmitglieder
 - d) die Wahl und Abberufung der Referatsleiter
 - e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Rechtsinstanzen
 - f) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - g) die Beschlussfassung über die Zulassung eingegangener Anträge
 - h) die Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Satzung
 - i) die Beschlussfassung über Änderungsanträge zu den Ordnungen
 - j) die Beschlussfassung zu sonstigen Anträgen
 - k) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m) die endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - n) die Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes

§ 19 Verbandstag (Einberufung, Beschlussfassung)

1. Der Verbandstag ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll möglichst im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden.
2. Der Vorstand gibt den Termin und die vorläufige Tagesordnung für den Verbandstag mindestens zehn Wochen vor dem Termin in den Amtlichen Nachrichten bekannt.

3. Die Einberufung des Verbandstages mit der endgültigen Tagesordnung und der Veröffentlichung aller Anträge erfolgt in den Amtlichen Nachrichten spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag.
4. Anträge zur Tagesordnung können von allen ordentlichen Mitgliedern und Organen des Verbandes gestellt werden.
 - a) Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens acht Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag schriftlich vorliegen (Eingang). Aus dem Antrag müssen die gewünschten Änderungen (Satzung, Ordnung, Paragraph, Formulierungsvorschlag), eine Begründung und der Antragsteller hervorgehen.
 - b) Anträge, die die Jugendordnung betreffen, können nur dann von einem Verbandstag verabschiedet werden, wenn sie von einem Verbandsjugendtag beschlossen wurden oder der Verbandsjugendausschuss diesem Antrag vorher zugestimmt hat.
 - c) Anträge, die die Jugendspielordnung betreffen, können nur dann von einem Verbandstag verabschiedet werden, wenn sie von einem Verbandsjugendtag beschlossen wurden oder das Referat Wettkampfsport U19 diesem Antrag vorher zugestimmt hat.
 - d) Anträge, die innerhalb der Ordnungen den Einsatz der Jugendlichen bei den O19-Spielern regeln, können auf dem Verbandstag nur geändert oder gestrichen werden, sofern die entsprechenden Anträge auf dem Verbandsjugendtag als ordentliche Anträge vorgelegen haben. Gleiches gilt für alle Passagen der Ordnungen, die spezielle Aussagen zum Jugendbereich machen (z.B. andere Termine oder eine andere Höhe der Ordnungsgebühren).
 - e) Bei neuen, allgemeingültigen Regelungen, die es zum Zeitpunkt des Verbandsjugendtages noch nicht in dieser Form gab, kann der Verbandstag mit Zustimmung des Verbandsjugendausschusses Differenzierungen für den Jugendbereich beschließen. Diese Differenzierungen gelten nur bis zum nächsten Verbandstag und sind den stimmberechtigten Personen des folgenden Verbandsjugendtages dann zum Beschluss vorzulegen.
5. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und stimmberechtigten Amtsträger beschlussfähig.
6. Der Verbandstag entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
7. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Zweckänderung erfordert die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über alle Verbandstage des Verbandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Verbandstag (Durchführung)

1. Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen mit persönlicher Anwesenheit der stimmberechtigten Personen statt.
2. Der Vorstand kann abweichend davon beschließen, dass der Verbandstag
 - a) als virtueller Verbandstag in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder
 - b) ohne Versammlung in Form eines schriftlichen Umlaufverfahrens

stattfindet.

Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. So kann z.B. eine Präsenzversammlung mit einer onlinebasierten Videoversammlung kombiniert als sog. hybrider Verbandstag kombiniert werden.

Für Beschlüsse nach § 13 Umwandlungsgesetz ist zwingend eine Präsenzversammlung erforderlich.

3. Wird ein virtueller oder hybrider Verbandstag durchgeführt, dann wird den teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform teilnehmen, durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an dem Verbandstag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung oder in der Einladung zum Verbandstag geregelt werden.

Stimmberechtigte Personen haben selbst für die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme Sorge zu tragen.

4. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Verbandes zuzurechnen.
5. Abstimmungen zu Beschlüssen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Stimmabgabe per Handzeichen oder bei Teilnahme an einem virtuellen oder hybriden Verbandstag auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies der Verbandstag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
6. Der Verbandstag kann seine Beschlüsse auch im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens ohne Durchführung eines Verbandstages in Präsenzform fassen.
 - a) Ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren ist wirksam gefasst, wenn alle ordentlichen Mitglieder und stimmberechtigten Personen des Verbandstages beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht hat.
 - b) Den ordentlichen Mitgliedern und stimmberechtigten Personen des Verbandstages ist dazu in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang der Stimmabgabe in Textform beim Vorstand maßgeblich. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
 - c) Das Ergebnis der Beschlussfassung des schriftlichen Umlaufverfahrens ist zu protokollieren und innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

§ 21 Außerordentlicher Verbandstag

1. Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen die Gründe, die für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
3. Gegenstand der Beschlussfassung eines außerordentlichen Verbandstages sind nur die Gegenstände, die Anlass der Einberufung sind. Weitergehende Anträge sind nicht zulässig.
4. Für die Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages gelten im Übrigen die allgemeinen Regelungen dieser Satzung für einen Verbandstag.

§ 22 Vorstand nach § 26 BGB

1. Der Vorstand nach § 26 BGB (im Folgenden „Vorstand“ genannt) setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
Wahlperiode: Er wird durch den Verbandstag ab 2022 für jeweils drei Jahre gewählt.
Übergangsregelung: Er wird durch den Verbandstag 2021 für ein Jahr gewählt.
 - b) dem Vizepräsidenten
Wahlperiode: Er wird durch den Verbandstag ab 2021 für jeweils drei Jahre gewählt.
 - c) dem Geschäftsführer
2. Der Geschäftsführer wird durch den Präsidenten und Vizepräsidenten bestellt und im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt. Die Bestellung durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten muss einvernehmlich erfolgen. Bestellung und Anstellung können befristet vorgenommen werden. Die Einzelheiten der Tätigkeit des Geschäftsführers werden im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Präsidenten und Vizepräsidenten geregelt.

Bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Vertrages mit dem Geschäftsführer ist sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird, dies gilt insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit des Geschäftsführers.

Die Bestellung des Geschäftsführers kann, vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die anderen Vorstandsmitglieder oder den Verbandstag.
3. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Verbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Verbandes.
4. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.

5. Der Vorstand soll den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen erkennen und kurzfristig geeignete Maßnahmen ergreifen. Der Vorstand kann Beschlüsse von Organen des Verbandes nur dann widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn Beschlüsse von Organen den Fortbestand des Verbandes gefährden oder eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verhindern würden.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes ist bei einzelnen Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von EUR 20.000,00 alleinvertretungsberechtigt. In allen übrigen Fällen vertreten je zwei Mitglieder des Vorstands den Verband gemeinsam.
7. Der Vorstand kann sich eine interne Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben- und Geschäftsverteilung regelt.
8. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Leitung des Verbandes und Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan, Amtsträger oder Ausschuss zugewiesen sind
 - b) Bestellung und Abberufung eines kommissarischen Stellvertreters für ein vorzeitig ausgeschiedenes Präsidiumsmitglied bis zur turnusgemäßen Neuwahl
 - c) Berufung und Abberufung von bis zu drei Präsidiumsbeauftragten als Mitglieder des Präsidiums für bestimmte Themengebiete
 - d) Berufung und Abberufung des Referatsleiters Breitensport
 - e) Berufung und Abberufung des Gruppensportwartes West
 - f) Berufung und Abberufung des Gruppenjugendwartes West
 - g) Berufung und Abberufung von Referenten für bestimmte Aufgaben und Bildung von Ausschüssen
 - h) Ersetzen der ausgeschiedenen Amtsträger des Verbandes. Für Mitglieder des Verbandsjugendausschusses ist das nur im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss möglich
 - i) Änderung der Satzung aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden sowie Beschluss von redaktionellen Änderungen
 - j) Ausübung der Arbeitgeberfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Verbandes.

Der Vorstand trifft alle Entscheidungen im Rahmen der Arbeitsverhältnisse von der Einstellung bis zur Kündigung. Er allein ist Dienstvorgesetzter und weisungsbefugt. Gleiches gilt für selbständig und freiberuflich für den Verband tätige Personen.
 - k) Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter nach § 30 BGB, befristet oder aufgabenbezogen für einzelne Projekte
 - l) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers als Besonderen Vertreter nach § 30 BGB für das Aufgabengebiet der Geschäftsführung der Badmintonjugend NRW und Regelung dessen Aufgaben und Zuständigkeiten, sowie dessen Vertretungsbefugnis.

Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand angestellt und gekündigt werden. Die näheren Einzelheiten werden in der Jugendordnung des Verbandes geregelt, die insoweit dem Zustimmungsvorbehalt des Vorstands unterliegt.

§ 23 Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstands werden grundsätzlich durch den Präsidenten oder ein Vorstandsmitglied in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens fünf Tage vor dem Termin einberufen. Der Vorstand kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.
2. Die Vorstandssitzungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen mit persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder statt. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
4. Auf Antrag eines seiner Mitglieder kann der Vorstand seine Beschlüsse fassen
 - a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens in Textform.
5. Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann und damit nicht übertragbar ist. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wirken bei der Abstimmung nur zwei Vorstandsmitglieder mit, so ist der Beschluss einvernehmlich zu treffen.
6. Bei Stimmengleichheit durch eine Enthaltung entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Enthaltung des Präsidenten entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten.
7. Bei persönlicher Befangenheit eines Vorstandsmitglieds ist dieses von der Abstimmung auszuschließen.
8. Über alle Vorstandssitzungen und Umlaufverfahren ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Zu Beginn wird jeweils einvernehmlich beschlossen, wer das Protokoll zu führen hat. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds sind persönliche Erklärungen und Stellungnahmen zu Protokoll zu nehmen.

§ 24 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand nach § 26 BGB
 - b) dem Verbandsjugendwart, der durch den Verbandsjugendtag in geraden Jahren für zwei Jahre gewählt wird
 - c) dem Präsidialmitglied (PM) Spielbetrieb

Das PM Spielbetrieb hat die Entscheidung bei allen Grundsatzfragen des Spielbetriebes im Verbandsgebiet herbeizuführen und zu koordinieren. Dabei hat es die Mitwirkung der anderen zuständigen Organe sicherzustellen.

Wahlperiode: Es wird durch den Verbandstag ab 2023 für jeweils drei Jahre gewählt.

Übergangsregelung: Es wird durch den Verbandstag 2021 für zwei Jahre gewählt.

d) dem Präsidialmitglied (PM) Geschäftsstelle

Das PM Geschäftsstelle wird durch den Präsidenten und Vizepräsidenten zum Mitglied des erweiterten Präsidiums berufen und abberufen. Das Aufgabengebiet und die Zuständigkeit des PM Geschäftsstelle wird in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand nach § 26 BGB geregelt.

e) bis zu drei Präsidiumsbeauftragte (PB) für bestimmte Themengebiete

2. Jedes gewählte Präsidiumsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Die Übergangszeit ist auf neun Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
3. Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand nach § 26 BGB ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch den Verbandstag hinfällig.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Präsidiums ist zulässig.
5. Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Verbandes.
- b) Überwachung der Tätigkeit der Referate, Ausschüsse und Referenten. Es muss deren Beschlüsse aufheben, soweit sie gegen Satzung und Ordnungen des Verbandes oder allgemeine Rechtsvorschriften verstoßen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen der Rechtsinstanzen.
- c) Entbindung von Referatsleitern, Referatsbeisitzern, Ausschussmitgliedern und Referenten des Verbandes von ihrer Tätigkeit für den Verband bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Die Entscheidung ist den Betroffenen binnen einer Woche schriftlich und begründet zuzustellen. Der Beschluss des Präsidiums wird mit dem Zeitpunkt wirksam, wo er den Betroffenen mit der Begründung zugestellt ist. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde binnen einer Woche nach der Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung beim Verbandsgericht. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- d) die inhaltliche Anpassung in den Ordnungen und deren Anlagen auch ohne Verbandtagsbeschluss in Abstimmung mit dem jeweiligen Referat unter folgenden Voraussetzungen:
 - es haben sich aufgrund von äußeren Gegebenheiten (Beschlüsse des DBV- Verbandstages und übergeordneter Sportverbände, Gesetzeslagen, Steuerregeln, gesellschaftlichen Ausnahme-/Krisensituation) neue Situationen ergeben
 - ein sofortiges Handeln ist im Sinne der Mitglieder des Verbandes erforderlich
 - die geänderte Fassung ist im Geist der bisher bestehenden Regeln
 - sich widersprechende Regelungen in den verschiedenen Ordnungen können dadurch ausgeräumt werden oder ein Verbandstag findet in absehbarer Zeit nicht statt

Die durch das Präsidium geänderten Passagen gelten nur bis zum nächsten Verbandstag und sind dem Verbandstag bzw. dem Verbandsjugendtag zum Beschluss vorzulegen.

§ 25 Beschlussfassung des Präsidiums

1. Die Sitzungen des Präsidiums werden durch ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens fünf Tage vor dem Termin einberufen. Das Präsidium kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.
2. Die Präsidiumssitzungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen mit persönlicher Anwesenheit der Präsidiumsmitglieder statt. Präsidiumsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB und insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
4. Das Präsidium kann seine Beschlüsse fassen
 - a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Präsidiumssitzung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens in Textform.
5. Bei der Beschlussfassung haben die Mitglieder des Präsidiums folgendes Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme
 - b) die Präsidialmitglieder und der Verbandsjugendwart haben je eine Stimme für ihre Themengebiete
 - c) die Präsidiumsbeauftragten haben nur eine beratende Funktion ohne Stimmrecht
6. Das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden und ist damit nicht übertragbar.
7. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Abwesenheit oder Enthaltung des Präsidenten oder dessen Ausschluss von der Abstimmung entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten.
8. Bei persönlicher Befangenheit eines Präsidiumsmitglieds, ist dieses von der Abstimmung auszuschließen.
9. Über alle Präsidiumssitzungen und Umlaufverfahren ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Zu Beginn wird jeweils einvernehmlich beschlossen, wer das Protokoll zu führen hat. Auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds sind persönliche Erklärungen und Stellungnahmen zu Protokoll zu nehmen.

§ 26 Vergütung der Verbandstätigkeit

1. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die Satzung kann von diesem Grundsatz Ausnahmen zulassen.
2. Bei Bedarf können, abweichend von Ziff. 1, Präsidiumsaufgaben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Verbandes auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Über die erforderliche Anstellung, die weiteren Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Verbandstätigkeit und die Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB unter Beachtung von § 181 BGB.
4. Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des Verbandes, die im Auftrag des Verbandes handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann außerhalb der Jahresabrechnung am Ende des Kalenderjahres grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 27 Rechtsinstanzen und Strafgewalt des Verbandes

1. Die Rechtspflege innerhalb des Verbandes wird durch
 - a) das Verbandsgericht und
 - b) die Spruchkammer wahrgenommen.
2. Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben sollte,
 - b) zwei Beisitzern und
 - c) zwei Ersatzbeisitzern.
3. Die Spruchkammer setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Beisitzern und
 - c) zwei Ersatzbeisitzern.
4. Die Mitglieder der Rechtsinstanzen werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt
 - a) in Jahren mit gerader Endziffer für
 - den Vorsitzenden und die Ersatzbeisitzer des Verbandsgerichts sowie
 - die Beisitzer der Spruchkammer,
 - b) in Jahren mit ungerader Endziffer für
 - den Vorsitzenden und die Ersatzbeisitzer der Spruchkammer sowie
 - die Beisitzer des Verbandsgerichts.
5. Die Mitglieder der Rechtsinstanzen dürfen keine weitere Organfunktion und kein Amt in der Verwaltung des Verbandes bekleiden.
6. Die Rechtsinstanzen sind berechtigt, gegen ordentliche Mitglieder oder deren im Badminton-sport tätigen Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter im Rahmen der Rechtsordnung folgende Strafen zu verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis

- c) Auflage
 - d) Sperre
 - e) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Verbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben
 - f) Punktabzug
 - g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
 - h) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
 - i) Geldstrafen gegen ein Einzelmitglied bis zu EUR 250,00 und gegen Vereinigungen bis zu EUR 500,00
7. Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten der Rechtsinstanzen sowie die Verfahrensvorschriften in Rechtsangelegenheiten regelt die Rechtsordnung.

§ 28 Referat Wettkampfsport U19

1. Das Referat Wettkampfsport U19 ist das Organ des Verbandes, dem unter Berücksichtigung des § 31 Ziff. 1 die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe im U19-Bereich obliegt.
2. Es setzt sich zusammen aus
 - a) dem Referatsleiter, der ab 2022 durch den Verbandsjugendtag für jeweils zwei Jahre gewählt wird,
 - b) bis zu vier Referatsbeisitzern,
 - c) dem Gruppenjugendwart West und
 - d) den vier Bezirksjugendwarten.

Die Beisitzer gemäß Ziff. 2b werden auf Vorschlag des Referatsleiters Wettkampfsport U19 vom Präsidium ernannt. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Referatsleiters. Sie endet auch bei dessen vorzeitigem Ausscheiden.

Der Beisitzer gemäß Ziff. 2c wird als hauptberufliche Person vom Vorstand ernannt.

Die Beisitzer gemäß Ziff. 2d haben eine beratende Funktion und zudem ein Stimmrecht bei Angelegenheiten auf Bezirksebene.

3. Die Aufgabenverteilung regelt der Referatsleiter unter Mitwirkung aller Referatsbeisitzer. Das Referat ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren, die in seine Zuständigkeit fallen.

§ 29 Referat Wettkampfsport O19

1. Das Referat Wettkampfsport O19 ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe im O19-Bereich obliegt.
2. Es setzt sich zusammen aus
 - a) dem Referatsleiter, der ab 2021 durch den Verbandstag für jeweils drei Jahre gewählt wird,
 - b) bis zu vier Referatsbeisitzern und

- c) dem Gruppensportwart West.
- 3. Die Beisitzer des Referats Wettkampfsport O19 werden auf Vorschlag des Referatsleiters vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Referatsleiters. Sie endet auch bei dessen vorzeitigem Ausscheiden.
- 4. Die Aufgabenverteilung regelt der Referatsleiter unter Mitwirkung aller Referatsbeisitzer. Das Referat ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren, die in seine Zuständigkeit fallen.

§ 30 Referat Schiedsrichterwesen

1. Das Referat Schiedsrichterwesen ist das Organ des Verbandes, das für alle mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Fragen, im Rahmen der gültigen Rechtsgrundlagen, zuständig ist. Es ist für die einheitliche Anwendung der Spielregeln verantwortlich.
2. Das Referat Schiedsrichterwesen setzt sich zusammen aus
 - a) dem Referatsleiter, der durch den Verbandstag ab 2019 für jeweils drei Jahre gewählt wird und
 - b) bis zu vier Referatsbeisitzern, die auf Vorschlag des Referatsleiters vom Präsidium ernannt werden. Die Referatsbeisitzer sollen die Befähigung als "Schiedsrichter für nationale Aufgaben" besitzen. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Referatsleiters. Sie endet auch bei dessen vorzeitigem Ausscheiden.
3. Dem Referat sind folgende Aufgaben zugeordnet:
 - a) die verantwortliche Leitung und Durchführung der gesamten Schiedsrichteraus- und -weiterbildung im Verband unter Zugrundelegung der DBV-Ordnungen und -Richtlinien
 - b) Zusammenarbeit mit dem Referat Lehre und Ausbildung
 - c) Erarbeitung der entsprechenden Voraussetzungen für den Einsatz von Schiedsrichtern bei den Verbandswettkämpfen, deutschen Meisterschaften und DBV-Ranglistenturnieren in Zusammenarbeit mit dem Referat Wettkampfsport O19 und dem Referat Wettkampfsport U19

Die Aufgabenverteilung regelt der Referatsleiter unter Mitwirkung aller Referatsbeisitzer. Das Referat ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren, die in seine Zuständigkeit fallen.

§ 31 Referat Leistungssport

1. Das Referat Leistungssport ist das Organ des Verbandes, das für alle Angelegenheiten des Leistungssports zuständig ist. Leistungssport im Sinne des Verbandes ist auch der Wettkampfbereich über NRW hinaus. Damit ist der Bereich des DBV und der internationalen Ebene gemeint.
2. Das Referat Leistungssport setzt sich zusammen aus
 - a) dem für den Leistungssport zuständigen Präsidiumsmitglied als Referatsleitung,
 - b) der für den Leistungssport zuständigen hauptberuflichen Person, die durch den Vorstand bestellt wird und
 - c) dem Chef-Landestrainer.

Nach Notwendigkeit können weitere Personen hinzugezogen werden.

3. Die Aufgabenverteilung regelt der Referatsleiter unter Mitwirkung aller Referatsmitglieder. Die Aufgaben des Referates ergeben sich aus der Leistungssportordnung.

§ 32 Referat Lehre und Ausbildung

1. Das Referat Lehre und Ausbildung ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung der Lehr- und Ausbildungsarbeit im Verband obliegt.
2. Das Referat Lehre und Ausbildung setzt sich zusammen aus
 - a) dem Referatsleiter, der durch den Verbandstag ab 2020 für jeweils drei Jahre gewählt wird und
 - b) bis zu vier Referatsbeisitzern, die auf Vorschlag des Referatsleiters vom Präsidium ernannt werden. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Referatsleiters. Sie endet auch bei dessen vorzeitigem Ausscheiden.
3. Die Aufgabenverteilung regelt der Referatsleiter unter Mitwirkung aller Referatsbeisitzer. Das Referat ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren, die in seine Zuständigkeit fallen.

§ 33 Referat Breitensport

1. Das Referat Breitensport ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung aller Breitensportmaßnahmen obliegt.
2. Das Referat Breitensport setzt sich zusammen aus
 - a) dem Referatsleiter Breitensport (der für den Breitensport zuständigen hauptberuflichen Person, die durch den Vorstand bestellt wird) und
 - b) bis zu vier Referatsbeisitzern, die auf Vorschlag des Referatsleiters vom Präsidium ernannt und abberufen werden.
3. Die Aufgabenverteilung regelt der Referatsleiter unter Mitwirkung aller Referatsbeisitzer. Das Referat ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren, die in seine Zuständigkeit fallen.

§ 34 Verbandsrat

1. Der Verbandsrat dient dem Informationsaustausch und der Beratung zu verbandsinternen Themen.
2. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) den Referatsleitern
 - c) den Referenten
 - d) den Bezirkswarten
 - e) den Bezirksjugendwarten
 - f) den Ehrenmitgliedern
 - g) den eingeladenen hauptberuflichen Mitarbeitern
 - h) den eingeladenen Vertretern der Mitglieder

3. Der Verbandsrat tritt nach Beschluss des Präsidiums auf Einladung des Präsidenten und unter dessen Vorsitz zusammen. Er ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher einzuberufen.
4. Es ist seine Aufgabe, einerseits die Entscheidungsträger mit Beratung und Vorschlägen zu unterstützen und andererseits die Multiplikatoren mit aktuellen Informationen zu versorgen. Durch regelmäßige Tagungen sollen Informationsaustausch, Wissenstransfer und konstruktive Zusammenarbeit gewährleistet werden.

§ 35 Beschlussfassung der sonstigen Organe

1. Die Sitzungen der Organe werden durch den jeweiligen Referatsleiter bzw. den Vorsitzenden oder dessen Vertreter des jeweiligen Organs in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens fünf Tage vor dem Termin einberufen. Das Organ kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.
2. Die jeweiligen Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen mit persönlicher Anwesenheit der Organmitglieder statt. Die Mitglieder des Organs, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
3. Das Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Organmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
4. Das Organ kann seine Beschlüsse fassen
 - a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Präsenzsitzung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens in Textform.
5. Bei der Beschlussfassung haben die Mitglieder des Organs je eine Stimme.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Referatsleiters bzw. des Vorsitzenden des jeweiligen Organs.
7. Über alle Sitzungen und Umlaufverfahren ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Zu Beginn wird jeweils einvernehmlich beschlossen, wer das Protokoll zu führen hat. Auf Antrag eines Organmitglieds sind persönliche Erklärungen und Stellungnahmen zu Protokoll zu nehmen.

IV. Jugend

§ 36 Badmintonjugend NRW

1. Die Badmintonjugend Nordrhein-Westfalen (Badmintonjugend NRW) vertritt als steuerrechtlich unselbständige Jugendorganisation des Verbandes alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen unter 19 Jahren und ist für die überfachliche Jugendarbeit zuständig. Die Badmintonjugend NRW führt zudem Veranstaltungen und Maßnahmen für junge Menschen bis 27 Jahre durch.

2. Die Badmintonjugend NRW führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes. Die für die Arbeit der Badmintonjugend zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Fördermittel werden in enger Abstimmung mit dem Vorstand verwendet, verwaltet und abgerechnet, sodass der Verband und der Vorstand ihre rechtliche Verantwortung gegenüber den Zuwendungsgebern erfüllen können.
3. Der Verbandsjugendtag ist die Mitgliederversammlung der Badmintonjugend NRW. Für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und der Jugendordnung des Verbandes entsprechend.
4. Der Verbandsjugendtag wählt einen Verbandsjugendausschuss, der vom Verbandsjugendwart als Vorsitzendem geleitet wird. Der Verbandsjugendwart ist Mitglied des Präsidiums.
5. Die Geschäftsführung der Badmintonjugend NRW obliegt dem Vorstand des Verbandes, der dazu im Rahmen seiner Zuständigkeit weitere Regelungen erlassen kann.
6. Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Verbandsjugendtag beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

V. Sonstige Regelungen zum Verbandsleben

§ 37 Amtliche Mitteilungen und Kommunikation des Verbandes

1. Der Verband informiert seine Mitglieder rechtzeitig, umfassend und regelmäßig über seine Amtlichen Nachrichten in der digitalen Zeitschrift „Badminton Rundschau“, über seine Website badminton.nrw oder über seine offizielle Partnerseite dbv.turnier.de.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich regelmäßig auf diesem Weg über die Amtlichen Nachrichten des Verbandes zu informieren und auf dem Laufenden zu halten. Die Berufung auf Unkenntnis oder fehlende Informationen, aus denen sich rechtliche Nachteile für ein Mitglied ergeben können, können dem Verband nicht entgegengehalten werden.

§ 38 Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedeutet keine gesonderte Mitgliedschaft im Verband, sondern ist als reine Auszeichnung zu verstehen.

Sie ist die höchste Form der Ehrung für Personen im Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums und durch Zustimmung des Verbandstages ernannt. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 39 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Verbandes einschließlich des Belegwesens wird mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.
2. Zu diesem Zweck wählt der Verbandstag

- a) zwei Kassenprüfer, wobei einer in geraden und der andere in ungeraden Kalenderjahren gewählt wird und
- b) einen Ersatzkassenprüfer.

Die Gewählten dürfen nicht Amtsträger oder Mitarbeiter des Verbandes sein.

- 3. Die Amtszeit endet nach zwei Jahren Prüfungseinsatz. Die direkte Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Die Kassenprüfer erstatten auf dem Verbandstag Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 40 Haftungsbeschränkung

- 1. Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- 2. Werden die Personen nach Ziff. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

VI. Auflösung des Verbandes und Schlussbestimmungen

§ 41 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung

- 1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 4/5 der abgegebenen Stimmen zustimmen.
- 2. Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an die Sportjugend NRW im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. mit Sitz in Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4. Im Falle einer Fusion des Verbandes mit einem anderen Verband oder Verein fällt das Vermögen nach Verbandsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein/-verband bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein oder Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 42 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde vom Verbandstag am 14.11.2021 beschlossen und trat mit der Eintragung im Vereinsregister am 07.03.2022 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	37
§ 1	Zweck.....	37
§ 2	Geltungsbereich	37
B.	Gliederung nach Bezirken	37
§ 3	Gebietliche Gliederung.....	37
§ 4	Bezirkstage.....	38
§ 5	Bezirksausschüsse	38
§ 6	Zuständigkeit der Bezirksausschüsse	38
C.	Generelle Regelungen zu Spielberechtigungen	38
§ 7	Spielberechtigung.....	38
§ 8	Erteilung einer Spielberechtigung	39
§ 9	Freigabeverweigerung.....	42
§ 10	Abgänge, Änderungen	43
§ 11	Spielberechtigungsliste.....	43
D.	Technische Bestimmungen zum Spielbetrieb	44
§ 12	Spielstätten.....	44
§ 13	Spielregeln	44
§ 14	Spielkleidung / Werbung	44
§ 15	Ballsorten.....	45
§ 16	Schiedsrichter, Regelungen, Bestimmungen.....	45
E.	Wettkämpfe	46
§ 17	Termine.....	46
§ 18	Spieler.....	47
§ 19	Altersklasseneinteilung	47
§ 20	Meisterschaften im Verband.....	48
§ 21	Ausrichtung und Durchführung.....	49

§ 22	Westdeutsche Meisterschaften (WDM).....	49
§ 23	Meisterschaften in den Bezirken.....	49
§ 24	Deutsche Individualmeisterschaften.....	49
§ 25	Ranglistenturniere O19	50
F.	Mannschaftsmeisterschaften	50
§ 26	Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften	50
§ 27	Freundschaftsspiele und Spielverkehr mit dem Ausland	50
§ 28	Pokalwettbewerbe	51
§ 29	Aufstellung von Verbandsmannschaften	51
§ 30	Spielmodus Ligaspiele	51
§ 31	Spielklassen	51
§ 32	Meldung für den Ligaspielbetrieb	52
§ 33	Staffelbetreuer	54
G.	Vereinsranglisten.....	54
§ 34	Allgemeine Anforderungen	54
§ 35	Abgabe der Vereinsranglisten	58
§ 36	Prüfung der Vereinsranglisten.....	59
§ 37	Änderung der Vereinsranglisten	59
H.	Spielbefreiung	60
§ 38	Spielbefreiung.....	60
I.	Einladung - Austragungsort	62
§ 39	Austragungsort	62
J.	Spielverlegungen	63
§ 40	Spielansetzungen.....	63
§ 41	Spielverlegungen	63
§ 42	Zustimmungspflicht bei Verlegungen	64
§ 43	Benachrichtigungspflicht bei Verlegungen	65
§ 44	Heimrechttausch / Heimrechtverzicht	65
§ 45	Folgen bei nicht zulässigem Spieltermin	66

K.	Spielausfall	66
§ 46	Spielausfall.....	66
L.	Spielabbruch, Manipulation	68
§ 47	Spielabbruch.....	68
§ 48	Manipulation	68
M.	Spieldurchführung	69
§ 49	Mannschaftsaufstellung	69
§ 50	Mannschaftsaufstellung ab Verbandsliga	70
§ 51	Wertung und Ordnungsgebühren	71
§ 52	Mannschaftsaufstellung Doppel und Einzel.....	72
§ 53	Ersatzspieler, Festspielen in höheren Mannschaften	72
§ 54	Mannschaftskämpfe: Heimverein	73
§ 55	Mannschaftskämpfe: Mannschaftsführer.....	73
§ 56	Mannschaftskämpfe: Austragung	73
§ 57	Spielbericht.....	74
N.	Zurückziehen von Mannschaften.....	74
§ 58	Zurückziehen von Mannschaften	74
§ 59	Rückzug / Streichung: Konsequenzen für Spieler und Vereinsranglisten	75
§ 60	Rückzug / Streichung: Konsequenzen für die Mannschaft	75
§ 61	Rückzug / Streichung: Ordnungsgebühr.....	77
K.	Spielwertungen	77
§ 62	Wertungen bei Sieg und Niederlage einer Mannschaft.....	77
O.	Auf- und Abstieg	77
§ 63	Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Umgruppierung	77
P.	Proteste / Einsprüche.....	79
§ 64	Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Umgruppierung	79

Anlagen

1	Spielberechtigungen.....	80
2	Abgabe der Vereinsranglisten	81
3	Spielbericht.....	89
4	Online-Ergebnisdienst	96
5	Spielgemeinschaften	99
6	Spielbefreiungen.....	101
7	Gruppenspielordnung für Regional- und Oberliga.....	103
8	Wettkampfbestimmungen für die Regionalliga	106
9	Technische Offizielle.....	108

Stand: 21.05.2022

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

Zweck der Spielordnung (SpO) des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden Verband genannt) ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese SpO gilt für alle Altersstufen, soweit nicht in der Jugendspielordnung (JSpO) sowie der Turnierordnung (TO) eine andere Regelung getroffen worden ist.
2. Die SpO gilt für den gesamten Spielbetrieb, der vom Verband, den Bezirken und den Vereinen abgehalten wird.
3. Unter „Spieler“ im Sinne dieser SpO sind Spieler und Spielerinnen zu verstehen.
4. Unter „Jugendliche“ im Sinne dieser SpO sind Spieler der Jahrgangsstufen U19 und jünger zu verstehen.
5. Unter „O19-Bereich“ ist der Spielbetrieb O19 und älter (U22, O35...) gemeint, unter „Jugendbereich“ oder „U19-Bereich“ der Spielbetrieb U19 und jünger (U17, U15 ... bzw. Jugend-, Schüler- und Mini- Mannschaften).
6. Für den Jugendbereich tritt in den Formulierungen dieser SpO
 - a) an die Stelle des Referates Wettkampfsport O19 (RWO19) das Referat Wettkampfsport U19 (RWU19),
 - b) an die Stelle der Bezirkswarte (BW) die Bezirksjugendwarte (BJW) und
 - c) an die Stelle der Bezirksausschüsse (BA) die Bezirksjugendausschüsse (BJA).

B. Gliederung nach Bezirken

§ 3 Gebietliche Gliederung

Das Verbandsgebiet ist gemäß § 4 Satzung in vier Bezirke aufgeteilt. Änderungen kann nur das Präsidium vornehmen.

Kreisfreie Städte bzw. Landkreise

Bezirk Nord 1

Kleve, Wesel, Duisburg, Mülheim, Oberhausen, Essen, Bottrop, Gelsenkirchen, Borken, Recklinghausen, Steinfurt, Coesfeld, Münster, Herne

Bezirk Nord 2

Unna, Hamm, Märkischer Kreis, Soest, Hochsauerland, Warendorf-Minden-Lübbecke, Herford, Bielefeld, Gütersloh, Lippe, Paderborn, Höxter

Bezirk Süd 1

Viersen, Krefeld, Mönchengladbach, Heinsberg, Neuss, Düsseldorf, Mettmann, Wuppertal, Solingen, Remscheid, Bochum, Dortmund, Hagen, Ennepe-Ruhrkreis

Bezirk Süd 2

Köln, Rhein-Erft-Kreis, Düren, Städte Region Aachen, Euskirchen, Olpe, Siegen, Oberbergischer Kreis, Rhein. Bergischer Kreis, Leverkusen, Rhein / Sieg-Kreis, Bonn

§ 4 Bezirkstage

Der Ablauf der Tagungen ist in Abschnitt B der Geschäftsordnung (GO) geregelt.

§ 5 Bezirksausschüsse

Für jeden Bezirk gibt es gemäß § 4 der Satzung einen Bezirksausschuss der sich zusammensetzt aus

- a) dem Bezirkswart als Vorsitzender, der durch den Bezirkstag in geraden Jahren für jeweils zwei Jahre gewählt wird und
- b) den vier Beisitzern, von denen zwei in geraden Jahren und zwei in ungeraden Jahren für jeweils zwei Jahre durch den Bezirkstag gewählt werden

Der Ablauf der Sitzungen ist in Abschnitt C der GO geregelt.

§ 6 Zuständigkeit der Bezirksausschüsse

1. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Durchführung von Ranglistenturnieren im Bezirk.
2. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Durchführung von Meisterschaften im Bezirk.
3. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Staffeleinteilung in den Spielklassen der Bezirke. Dazu gehören Staffelgröße und Spielsystem (im Rahmen des § 30), Zuordnung der Staffeln zu den vorgegebenen Spieltagen, Auf- und Abstiegsregeln (im Sinne der §§ 31 bzw. 63), Zuteilung der Mannschaften zu den Staffeln und die Zuordnung der Mannschaften zu den Positionen in den Staffeln. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten bedürfen der Abstimmung mit dem RWO19, RWU19 bzw. dem PM Spielbetrieb.
4. Die Bezirksausschüsse bestimmen die Staffelnbetreuer in den Spielklassen ihrer Bezirke.
5. Den Bezirksausschüssen können weitere Aufgaben nach der SpO übertragen werden.

C. Generelle Regelungen zu Spielberechtigungen

§ 7 Spielberechtigung

1. Im gesamten Spielbetrieb des Verbandes sind nur Spieler zugelassen, die eine Spielberechtigung für einen NRW-Verein besitzen.
2. Zuständig für die Erteilung, Streichung oder Änderung einer Spielberechtigung ist die Geschäftsstelle des Verbandes. Sie gibt die Gestaltung der jeweiligen Anträge bekannt.

3. Eine Spielberechtigung kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Tag ihrer Wirksamkeit ist der Tag des Einganges des formalen Antrages auf Spielberechtigung in der Geschäftsstelle. Für Vereinswechsel mit Wirkung zur neuen Saison nach § 8 Ziff. 2a oder Ziff. 3a wird als frühestes Datum der Erteilung der Spielberechtigung für Mannschaftsspiele der 15.4. dokumentiert.
4. Der beantragende Verein ist für die Übermittlung der Formulare, Bescheinigungen und Erklärungen der Spieler zuständig.

Alle Anträge zur Erteilung und Änderung von Spielberechtigungen von Jugendlichen können nur mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten erfolgen. Der Verein erklärt und verantwortet gegenüber dem Verband die vereinsintern vorliegende Zustimmung.

Falsche Angaben in den Antragsunterlagen führen auch rückwirkend zum Verlust der Spielberechtigung, wenn erst durch die falschen Angaben der Einsatz im Spielbetrieb des Verbandes ermöglicht wurde.
5. Jeder Wegfall von Voraussetzung für die Spielberechtigung ist vom Verein an die Geschäftsstelle zu melden.
6. Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch darf er nur für einen Verein spielberechtigt sein.
7. Die Existenz einer weiteren Mannschafts-Spielberechtigung bzw. die Teilnahme an einem weiteren Mannschaftsspielbetrieb, auch in einem anderen Badminton Landes- oder Nationalverband, führt automatisch zum Erlöschen der Spielberechtigung in NRW.
8. Die Teilnahme eines Spielers ohne Spielberechtigung an Mannschaftsspielen oder offiziellen Turnieren (§ 20) führt ungeachtet der Folgen bzgl. der Wertung dieser Wettkämpfe dazu, dass für den Spieler eine Spielberechtigungsnummer (Spieler-ID) angelegt wird.
 - a) Die dafür notwendigen Daten (z.B. Geburtsdatum, Nationalität) sind der Geschäftsstelle durch den betroffenen Verein innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung formlos mitzuteilen (§. Anl. 2 Ziff. 1.1 FO)
 - b) Eine Spielberechtigung für weitere Wettkämpfe kann nur ausgestellt werden, wenn zusätzlich zu den o.g. Angaben ein Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gestellt wird.
9. Während der Dauer einer Sperre (Verbands- und Vereinssperren) ruht die Spielberechtigung. In dieser Zeit darf der Spieler nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 8 Erteilung einer Spielberechtigung

Spielberechtigungen können auf Antrag der Vereine von der Geschäftsstelle in folgenden Fällen erteilt werden.

1. Erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung

Eine erstmalige Spielberechtigung für Badminton NRW wird auf Antrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung ausgestellt.

Erstmalig bedeutet, dass der Spieler zu keinem früheren Zeitpunkt seines Lebens eine Spielberechtigung in NRW bzw. einem anderen Landes- oder Nationalverband besessen hat. Der beantragende Verein haftet für falsche Angaben nach § 4 Ziff. 6-8 DBV-SpO.

2. Wechsel der Spielberechtigung innerhalb des Verbandes

- a) Der neue Verein kann den Wechsel der Spielberechtigung für die neue Saison in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.7. (Eingang bei der Geschäftsstelle) beantragen.
- b) Der Spieler muss den alten Verein bis zum 15.4. über den beabsichtigten Wechsel der Spielberechtigung informieren. Dies ist im Streitfall durch den Spieler nachzuweisen.
- c) Diese Mitteilungsfrist an den alten Verein verlängert sich für diejenigen Spieler, für die die Saison für Mannschaftsspiele zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, bis zum fünften Tag nach der Veranstaltung.
- d) Hat der Spieler versäumt, seinem alten Verein in den Fristen der Ziff. 2a bzw. 2b die Absicht seines Spielberechtigungswechsels nachweisbar mitzuteilen, kann der alte Verein die Freigabe zum Vereinswechsel nach § 9 verweigern. Der alte Verein kann aber auch seine Zustimmung zum verspäteten Wechsel geben. Liegt neben dem Antrag zum Vereinswechsel des neuen Vereins auch diese Zustimmung des alten Vereins der Geschäftsstelle bis zum 31.7. bereits vor, wird die neue Spielberechtigung ohne weitere Rückfrage beim alten Verein erteilt.
- e) Ein Verein kann nur nach den Bestimmungen Ziff. 2d oder des § 9 Ziff. 4 eine Freigabeverweigerung aussprechen.
- f) Ein Wechsel ist unabhängig von den Fristen der Ziff. 2a jederzeit in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 - fa) Inaktivität von mehr als 12 Monaten
 - Der Spieler hat mindestens ein Jahr nicht am Mannschaftsspielbetrieb teilgenommen und stand beim alten Verein in dieser Zeit nicht auf der eingereichten Vereinsrangliste. Es dürfen keine Einschränkungen beim alten Verein gemäß § 9 Ziff. 4 bestehen.
 - Hat der alte Verein den Spieler nachweisbar gegen seinen Willen in der Vereinsrangliste aufgeführt (z. B. obwohl er sich rechtzeitig beim alten Verein abgemeldet hat) ist das dem Spieler nicht anzulasten. Der Spieler muss glaubhaft machen, dass er den Willen (z. B. durch eine nachweisbare Abmeldung) geäußert hat und dass der Verein diesem Willen nicht entsprochen hat (s. Anl. 2 Ziff. 1.2 FO)
 - fb) Auflösung Verein / Abteilung

Der alte Verein hat sich oder seine Badmintonabteilung aufgelöst und die Freigabe erteilt. Seit der Mitteilung über die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband sind noch keine zwei Monate vergangen.
 - fc) Mannschaftsrückzug

Der alte Verein hat im O19-Bereich die Mannschaft des betroffenen Spielers zwischen dem 1.8. und dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen und sein Einverständnis sowie die Freigabe erteilt. Der Antrag auf Vereinswechsel zu einem neuen Verein muss zeitnah erfolgen, der Spieler darf nicht in der gültigen Hinrunden-Vereinsrangliste des alten Vereins stehen.
 - fd) Wechsel von Wohnung und Lebensmittelpunkt

Ein nachgewiesener Wohnortwechsel steht im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Vereinswechsel. Außerdem muss der Spieler erklären, dass sich dadurch sein Lebensmittelpunkt ebenfalls verlegt hat.

- g) Volljährige Spieler, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen eine Erklärung nach Ziff. 3c bzw. Ziff. 5 vorlegen.

3. Wechsel der Spielberechtigung aus anderen Badminton Landes- oder Nationalverbänden

- a) Der neue Verein kann den Wechsel der Spielberechtigung für die neue Saison in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.7. (Eingang bei der Geschäftsstelle) beantragen.
- b) Der Spielberechtigungswechsel kann erfolgen, wenn der vorherige Landes- oder Nationalverband die Freigabe erteilt hat.
- c) Bei ausländischen Spielern muss die Freigabeerklärung des ausländischen Verbandes den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Namen des Vereins enthalten, für den der Spieler zuletzt gespielt hat sowie den Namen des Vereins, für den die Freigabe erteilt wird.
- d) Aus der Freigabeerklärung des ausländischen Nationalverbandes muss hervorgehen, ob die Freigabe befristet für eine Saison erteilt wurde oder ob der Spieler unbefristet aus der Obhut des Nationalverbandes entlassen wurde (z.B. bei Asyl, endgültiger Auswanderung, Wechsel der Nationalität, Heirat nach Deutschland usw.). Im Zweifel muss der neue Verein in jeder Saison eine neue Erklärung des Nationalverbandes vorlegen. In jedem Fall darf der Spieler keine weitere Freigabe bzw. Spielberechtigung bei einem anderen Landes- oder Nationalverband haben.
- e) Ein Wechsel ist unabhängig von den Fristen der Ziff. 2a jederzeit möglich, wenn zusätzlich die Voraussetzungen nach Ziff. 2fd vorliegen.

Der in Ziff. 2fd geforderte zeitliche Zusammenhang beim Ortswechsel kann dann vernachlässigt werden, wenn die in Ziff. 2fa beschriebene Inaktivität durch den Antragsteller nachgewiesen wird.

4. Reaktivierung von früheren Spielberechtigungen aus dem Archiv

- a) Spieler, deren Spielberechtigung dem Verband zurückgegeben wurde und die seitdem für keinen anderen Verein eine Spielberechtigung besessen haben, erhalten jederzeit auf Antrag die Spielberechtigung für ihren letzten Verein zurück. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tag der Antragsstellung.
- b) Spieler, deren Spielberechtigung dem Verband von einem anderen Verein als dem Antragsteller mit uneingeschränkter Freigabe zurückgegeben wurde und seitdem für keinen anderen Verein außerhalb NRW eine Spielberechtigung besessen haben, erhalten jederzeit auf Antrag die Spielberechtigung für den neuen Verein, sofern je nach Antragsdatum die Ziff. 2a oder 2f erfüllt sind.
- c) Für Spieler, deren letzte Spielberechtigung außerhalb des Verbandes lag, sind die Bestimmungen der Ziff. 3 anzuwenden.

5. Verzicht auf Freigabe des Nationalverbandes

Die aktuelle Freigabe des Nationalverbandes nach Ziff. 2g bzw. 3c ist dann dem Verband nicht vorzulegen, wenn der Spieler eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er zuvor noch nie eine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein besessen hat bzw. die Kopie einer unbefristeten Freigabe des Nationalverbandes beifügt.

§ 9 Freigabeverweigerung

1. Der Verein hat die Pflicht, gegenüber der Geschäftsstelle den Abgang der Spielberechtigung bzw. den Wechselwunsch des Spielers in folgenden Fällen unaufgefordert und in den jeweils genannten Fristen mitzuteilen:
 - a) bei einer Information nach § 8 Ziff. 2b, dass der Spieler einen Wechsel der Spielberechtigung wünscht
 - b) beim Austritt aus dem Verein bzw. der Badmintonabteilung (s. § 10 Ziff. 1)
 - c) bei Beendigung der sportlichen Tätigkeit des Spielers in dem Verein bzw. der Badmintonabteilung (s. § 10 Ziff. 3)
 - d) bei Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins oder der Badmintonabteilung beim Verband (§ 7 Ziff. 5)
 - e) beim Zurückziehen einer Mannschaft zwischen dem 1.8. und Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste für betroffene Spieler, sofern der Spieler den Wunsch zum Wechsel geäußert hat (§ 8 Ziff. 2fc)
2. Der Verein hat nur in folgenden Fällen die Möglichkeit, Freigabeverweigerungsgründe geltend zu machen
 - a) aus Ziff. 1a, sofern der alte Verein die Frist zur Mitteilung nach § 8 Ziff. 2b überschritten hat oder
 - b) aus Ziff. 4.
3. Zur Geltendmachung der Freigabeverweigerungsgründe gelten für den alten Verein folgende Fristen:
 - a) Bei Abgangsmitteilung nach Ziff. 1 sind die Gründe unmittelbar mit der Abgangsmeldung zu nennen.
 - b) Erfolgt die Information des alten Vereins zu einem vorliegenden Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung erst über die Geschäftsstelle des Verbandes, dann hat der Verein nach Erhalt dieser Information 14 Tagen lang Zeit, die Freigabeverweigerungsgründe vorzubringen. Die Frist verlängert sich in den Fällen auf einen Monat, in denen der Verband einen anderen Landes- oder Nationalverband befragen muss. Nach Ablauf der Frist kann die Geschäftsstelle des Verbandes dem neuen Verein die Freigabe erklären.
4. Eine Freigabeverweigerung kann nur darauf gestützt werden, dass
 - a) Beitragsrückstände oder Verbindlichkeiten aus der Vereinssatzung oder sonstigen Verträgen vorhanden sind.
 - b) die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist.
 - c) Vereinssperren vor Austrittserklärung oder erklärtem Wechsel der Spielberechtigung eines Vereinsmitgliedes verhängt und dem Verband innerhalb einer Woche seit Verhängung offiziell mitgeteilt worden sind.

Bei Verbindlichkeiten von gesetzlichen Vertretern nach Ziff 4a oder 4b wirken Freigabeverweigerungen auch gegen die vertretenen Minderjährigen oder geschäftsunfähige Personen.
5. Eine Freigabeverweigerung ist mit Nennung der Gründe dem betroffenen Spieler ggf. über den Antrag stellenden Verein bekanntzugeben. Der Spieler kann binnen einer Woche nach Kenntnisnahme gegen die Nichtfreigabe Einspruch bei der Spruchkammer einlegen. Er kann sich auch

entscheiden, ob er unter diesen Voraussetzungen auf den Wechselantrag verzichtet oder dennoch (s. Ziff. 7 und 8) zum neuen Verein wechselt.

6. Fallen die Gründe für die Freigabeverweigerung nachträglich weg, ist der Verband vom alten Verein unverzüglich darüber zu unterrichten, damit er die Spielberechtigung von diesem Zeitpunkt ab erteilen kann.
7. Die Freigabeverweigerung wirkt sich nur auf die Spielberechtigung bei Mannschaftsspielen des neuen Vereins aus. Für Individualturniere ist der Spieler nach Umschreibung der Spielberechtigung in jedem Fall sofort für den neuen Verein spielberechtigt.
8. Die Einschränkung der Spielberechtigung bei Mannschaftsspielen kann sich höchstens bis zum 15.4. der Saison erstrecken.

§ 10 Abgänge, Änderungen

1. Jeder Verein hat einen ihm mitgeteilten Spielberechtigungswechsel, Austritt oder sonstiges Ausscheiden (z.B. auch durch Tod) eines Mitgliedes, das eine Spielberechtigung besitzt, unaufgefordert binnen 1 Monats unter Angabe des Streichungsdatums der Geschäftsstelle des Verbandes mitzuteilen.
2. Der Geschäftsstelle des Verbandes sind unverzüglich nach Bekanntwerden jede Namensänderung bzw. andere Korrekturen (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität) zu melden.
3. Wenn ein Spieler zwei Spielzeiten in Folge nicht am Spielbetrieb des Verbandes (§ 20) teilgenommen hat und auf keiner eingereichten Vereinsrangliste stand, hat der Verein den Spieler unaufgefordert zur Streichung aus der Spielberechtigungsliste zu melden und das Streichungsdatum mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind nur Spieler, die weiterhin Mitglied des Vereins sind und bei denen beabsichtigt ist, dass sie auch nach längerer Pause wieder für den Verein aktiv werden. Diese Spieler dürfen aber in dieser Zeit nicht für andere Vereine, auch nicht in anderen Landes- oder Nationalverbänden, eine Spielberechtigung besitzen (s. § 7 Ziff. 6, § 10 Ziff. 1 u.a.).
4. Bei Verstößen wird eine Gebühr erhoben (s. Anl. 2 Ziff. 1.3 FO).

§ 11 Spielberechtigungsliste

1. Jeder Verein ist verpflichtet, seine Spielberechtigungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem Verband die Änderungen mitzuteilen.
2. Die Spielberechtigungsliste enthält folgende Angaben:
 - a) SpielerID
 - b) Name, Vorname
 - c) Geb.-Datum
 - d) Altersklasse
 - e) Geschlecht
 - f) Staatsangehörigkeit
 - g) bei Ausländern die Art der Freigabe
 - h) Spielberechtigung ab (Datum)

3. Anträge auf Aufnahme in die Spielberechtigungsliste, Änderungen oder Streichung von der Spielberechtigungsliste können nur Vereine stellen. Sie sind in der vorgesehenen Form an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.
4. Bei überregionalen Meisterschaften, Turnieren und Ligen müssen teilnehmende Spieler aus NRW damit rechnen, auf Anforderung ihre Spielberechtigung nachweisen zu müssen. Dies geschieht durch die Darstellung in der Spielberechtigungsliste in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

D. Technische Bestimmungen zum Spielbetrieb

§ 12 Spielstätten

1. Für die Abstände der Spielflächen zur Wand, zu einem Vorhang oder zu anderen Spielfeldern gelten die Bestimmungen des DBV. Auf Antrag des Heimvereins (s. Ziff. 4) können auch geringere Maße zugelassen werden.
2. Die Halle ist bei einer lichten Höhe unter fünf Metern nicht bespielbar.
3. Die Spielflächen müssen durch Lichtquellen vollständig beleuchtet und weitgehend blendfrei sein.
4. Alle Spielflächen, die den Anforderungen nicht genügen, sind für die Verbandsspiele nicht zugelassen. Auf Antrag kann die Bespielbarkeit der Halle durch einen Verbandsbeauftragten begutachtet werden. Dieser wird vom PM Spielbetrieb bestimmt. Über die Bespielbarkeit entscheidet das RWO19 nach Anhörung des Verbandsbeauftragten. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Antragstellers, sofern die Halle als bespielbar erklärt wird. Im anderen Falle trägt der Hallenmieter die Kosten.

§ 13 Spielregeln

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Badminton-Spielregeln in der amtlichen deutschen Fassung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) sowie deren "Erläuterungen".

Ebenso gelten die Ordnungen des DBV im Spielbetrieb für ordentliche Mitglieder sowie deren Vereinsmitglieder, Amtsträger und Organe des Verbandes.

§ 14 Spielkleidung / Werbung

1. Bei allen Wettbewerben muss in badmintonsportgerechter Spielkleidung gespielt werden.
2. Bei allen Veranstaltungen im Bereich des Verbandes ist Werbung an der Spielkleidung uneingeschränkt zulässig. Bei Fernsehübertragungen kann der Turnierausschuss Einschränkungen vornehmen. Werbung mit sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt ist untersagt.

§ 15 Ballsorten

1. Für den Spielbetrieb sind nur Ballsorten zugelassen, die den amtlichen Spielregeln entsprechen. Über die Zulassung von Ballsorten entscheidet das Präsidium. Die zugelassenen Ballsorten werden in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht.
2. Unter den unter Ziff. 3 genannten Voraussetzungen kann ein Verein vor der Saison bestimmen, dass einzelne seiner Mannschaften alle Heimspiele abweichend vom vorgeschriebenen Standardspielball mit einen abweichenden Balltyp (Feder- statt Kunststoffball oder Kunststoff- statt Federball) austragen möchte.

Er muss dies dem Bezirk bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste gemäß Ausschreibung mitteilen. Ohne eine solche fristgerechte Meldung sind alle Heimspiele mit dem Standardspielball auszutragen. Die Vereine mit abweichender Ballregelung werden vor der Saison bekannt gegeben.
3. Im O19-Bereich ist der Federball generell als Standard vorgeschrieben. Von der Kreisklasse an abwärts kann mit einer Meldung nach Ziff. 2 anstatt des Federballs mit einem zugelassenen Kunststoffball gespielt werden.
4. Im Jugendbereich entscheiden die Bezirksjugendausschüsse darüber, in welcher Spielklasse mit welchem Ball (Feder- oder Kunststoffball) gespielt wird. Die Entscheidung wird durch die Bezirksjugendausschüsse jährlich in den Amtlichen Nachrichten veröffentlicht. Mit einer Meldung nach Ziff. 2 kann anstatt des Kunststoffballes mit einem zugelassenen Federball gespielt werden.
5. Spielt der Heimverein einzelne Spiele eines Mannschaftskampfes oder den gesamten Mannschaftskampf mit einer nach Ziff. 1 nicht zulässigen Ballsorte bzw. entgegen seiner Ankündigung nach Ziff. 2 mit einem anderen Balltyp (Feder- statt Kunststoffball bzw. Kunststoff- statt Federball), sind alle mit einem unzulässigen Ball ausgetragenen Spiele des Mannschaftskampfes durch den Staffeltreuer gegen den Heimverein umzuwerten, sofern der Gast einen ordnungsgemäßen Protestvorbehalt (s. § 64) auf dem Spielberichtsformular einträgt.

§ 16 Schiedsrichter, Regelungen, Bestimmungen

1. Abweichend von § 2 Ziff. 2 der DBV SRO gilt für jeden Verein, der am Mannschaftsspielbetrieb des Verbandes teilnimmt: mindestens ein Mitglied des Vereins muss im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein.

Gemäß der DBV-Schiedsrichterordnung hat jeder Schiedsrichter alle zwei Jahre einen Leistungsnachweis zu erbringen. Schiedsrichter, die diesen Leistungsnachweis nicht erbringen, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Der Schiedsrichterausweis ist für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Der bestätigte Schiedsrichter kann grundsätzlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden.

Ein weiterer Einsatz ist nach Antrag möglich. Der Antrag ist an das Referat für Schiedsrichterwesen zu richten, welches hierüber entscheidet. Voraussetzung ist eine jährliche, erfolgreiche Teilnahme an einem Leistungsnachweis im Rahmen eines Turniers.

Die Einsatzmöglichkeit als bestätigter Schiedsrichter endet mit Ablauf der Saison, in welcher das 70. Lebensjahr vollendet wird.

2. Jeder Verein, der am Mannschaftsspielbetrieb des Verbandes teilnimmt, ist verpflichtet, jeweils für eine Spielsaison einmal einen Schiedsrichter für die gesamte Dauer eines vom Verband benannten Wettbewerbs zu benennen. Für Vereine mit Mannschaften ab RL ist jeweils ein zusätzlicher SR zu stellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine, die erstmalig eine Mannschaft bei den Verbandsspielen starten lassen.
3. Nachdem der Landesverband die Wettbewerbe bekannt gegeben hat, haben die Vereine ihren Schiedsrichter zu einem dieser Wettbewerbe zu melden; dabei ist auch mindestens ein Ersatzwettbewerb anzugeben. Mehrfachmeldungen sind zulässig.
4. Wird die Meldung durch den Verein nicht bis zu dem in der Veröffentlichung genannten Termin eines jeden Jahres vorgenommen, so hat der Verein eine Gebühr gemäß Anl. 1 Ziff. 2 FO zu zahlen.
5. Absagen von Schiedsrichtern zu Wettbewerben müssen dem Referee unmittelbar nach Erhalt der Einladung bzw. unverzüglich nach Kenntnisnahme des Verhinderungsgrundes mitgeteilt werden. Ansonsten wird der Schiedsrichter mit einer Ordnungsgebühr gem. § Anl. 2 Ziff. 1.27 FO belegt. Über verspätete Absagegründe ist innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
6. Bei Meldungen eines SR zu einer Veranstaltung gelten die Bestimmungen der Anl. 9 zur SpO, die durch das Referat Schiedsrichterwesen beschlossen wird.
7. Die Listen der Schiedsrichter, die für den Einsatz bei Turnieren der jeweiligen Saison vorgesehen sind, werden nach Fertigstellung auf der Homepage des Landesverbandes im Bereich Schiedsrichter veröffentlicht.

Der Einsatz richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Meldung

E. Wettkämpfe

§ 17 Termine

1. Die Termine aller offiziellen Wettkämpfe gemäß § 20 legt im O19-Bereich auf Vorschlag des RWO19, im Jugendbereich auf Vorschlag des RWU19 das PM Spielbetrieb fest.
Es berücksichtigt den Rahmenterminplan des DBV und die anderen Veranstaltungen des O19- und U19 Bereichs im Verband soweit wie möglich.
2. Eine Saison beginnt jeweils am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres. Es ist möglich, dass auch vor dem 1.8. bereits Wettkämpfe durchgeführt werden, die zur neuen Saison zählen.
3. Die Individualmeisterschaften O19 sollen möglichst im ersten Vierteljahr, die U19-Individualmeisterschaften im letzten Vierteljahr eines Jahres durchgeführt werden.
4. Ein grundsätzliches Verbot für das Ansetzen von Ligaspielen durch den Verband besteht
 - a) für Tage, an denen Meisterschaften oder offizielle Turniere des Verbandes stattfinden und
 - b) für Wochenenden, an denen Meisterschaften des DBV im Verbandsgebiet des Verbandes stattfinden.
5. Die in Ziff. 6 genannten Ausnahmen sind möglich.

6. Es gibt keine Einschränkungen
 - a) für den O19-Spielbetrieb bei Jugendveranstaltungen und
 - b) für den U19-Spielbetrieb bei O19-Veranstaltungen.
7. Verbandsspiele können bei Einigung beider beteiligten Vereine unter Beachtung der Fristen und Regeln der Spielverlegungen ohne weitere Genehmigungen an diesen Terminen ausgetragen werden.
8. Das RWO19 bzw. RWU19 kann eine Spielverlegung auf einen geschützten Termin in Ausnahmefällen untersagen, wenn die Durchführung dieses Spiels auf die betreffende Veranstaltung Einfluss hat.
9. Während der Weihnachtsferien, Osterferien, Herbstferien und Karneval sind Verbandsspiele bei Einigung der beteiligten Vereine zulässig. Gleiches gilt für die Wochenenden unmittelbar vor Beginn und unmittelbar nach Ende der vorgenannten Ferien.

§ 18 Spieler

1. Im gesamten Spielbetrieb des Verbandes sind grundsätzlich Spieler aller Nationalitäten spielberechtigt, sofern es nicht ausdrücklich eingeschränkt wird.
2. An den Individualmeisterschaften des Verbandes im O19-Bereich (§ 20c) und den hierfür erforderlichen Qualifikationsturnieren dürfen nur deutsche Staatsangehörige teilnehmen.
3. Im gesamten Spielbetrieb des Verbandes müssen die Spieler auf Anforderung ihre Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachweisen können. Die weiteren Folgen bei einem Mannschaftsspiel regelt § 56 Ziff. 9. (s. Anl. 2 Ziff. 1.4 FO)

§ 19 Altersklasseneinteilung

1. Für alle Wettkämpfe innerhalb des Verbandes gilt als Stichtag zur Einstufung in die Altersklassen der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.
 - a) Für den O19-Bereich findet folgende Unterteilung Anwendung:
 - U22 nach vollendetem 19. Lebensjahr bis zum vollendeten 22. Lebensjahr
 - O22 nach vollendetem 22. Lebensjahr
 - O35 nach vollendetem 35. Lebensjahr
 - O40 nach vollendetem 40. Lebensjahr
 - O45 nach vollendetem 45. Lebensjahr
 - O50 nach vollendetem 50. Lebensjahr
 - O55 nach vollendetem 55. Lebensjahr
 - O60 nach vollendetem 60. Lebensjahr
 - O65 nach vollendetem 65. Lebensjahr
 - O70 nach vollendetem 70. Lebensjahr
 - O75 nach vollendetem 75. Lebensjahr

b) Für den U19-Bereich findet folgende Unterteilung Anwendung:

U09 bis zum vollendeten 9. Lebensjahr

U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr

U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr

U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr

U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr

§ 20 Meisterschaften im Verband

Zu den offiziellen Wettkämpfen im O19- und U19-Bereich des Verbandes gehören:

a) Mannschaftsmeisterschaften O19

- Ligaspielbetrieb O19

- Hobbyligaspielbetrieb

b) Mannschaftsmeisterschaften U19 (s. Abschnitt F JSpO)

- Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften U15

- Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften U19

- Bezirksmannschaftsmeisterschaften U15

- Bezirksmannschaftsmeisterschaften U19

- Ligaspielbetrieb U19

c) Individualmeisterschaften O19

- Westdeutsche Meisterschaft (WDM O19)

- Westdeutsche Meisterschaft U22 (WDM U22)

- Westdeutsche Meisterschaften O35 - O75 (WDM O35)

- Kreis-/Bezirksmeisterschaften (BM O19)

d) Individualmeisterschaften U19 (s. Abschnitt E JSpO)

- Westdeutsche Meisterschaften U11-U19 (WDM U19)

- Verbandsmeisterschaften U09-U19

- Bezirksmeisterschaften U09-U19

- Verbandsvorentscheidungen U11-U19 zu Ziffer b2)

- Bezirksvorentscheidungen U11-U19 zu Ziffer b3)

e) Ranglistenturniere O19 (RLT)

- NRW-RLT

- Verbands-RLT

- Bezirks-RLT

- Kreis-RLT

- f) Ranglistenturniere U19 (RLT) (s. Abschnitt G JSpO)
 - NRW-RLT
 - Bezirks-RLT
 - Kreis-RLT
- g) Auswahlkämpfe
- h) Pokalwettbewerbe

§ 21 Ausrichtung und Durchführung

1. Für die Ausrichtung und Durchführung der Wettkämpfe nach § 20 Ziff. c gilt die Anl. 3 TO, die das RWO 19 festlegt, für die Wettkämpfe nach § 20 Ziff. d die Anl. 6 TO.
2. Die Ausrichtung der Individualmeisterschaften nach § 22 kann jeder dem Verband angeschlossene Verein übernehmen, der nach Veröffentlichung der Ausschreibung in den Amtlichen Nachrichten eine entsprechende schriftliche Bewerbung eingereicht hat.
3. Die Prüfung der Bewerbungen zu Westdeutschen Meisterschaften erfolgt durch das RWO19 bzw. RWU19, die anschließende Vergabe durch das Präsidium. Für die Prüfung der Bewerbungen und Vergabe der Meisterschaften in den Bezirken sind die BA bzw. BJA zuständig.

§ 22 Westdeutsche Meisterschaften (WDM)

Die Westdeutschen Meisterschaften O19 sollen im ersten Quartal, die Westdeutschen Meisterschaften U19 im letzten Quartal eines Jahres stattfinden. Einzelheiten zur Durchführung dieser Meisterschaften sind für den O19-Bereich in Anl. 3 TO und für den U19-Bereich Anl. 6 TO geregelt.

§ 23 Meisterschaften in den Bezirken

In jedem Bezirk können für O19 Kreis- und/oder Bezirksmeisterschaften ausgetragen werden, für U19 Verbands- und Bezirksmeisterschaften. Zuständig sind die BA und BJA. Weiteres regeln die Anl. 3 + 6 TO.

§ 24 Deutsche Individualmeisterschaften

1. Das RWO19 legt in Absprache mit dem PM Spielbetrieb die Teilnehmer der Deutschen Individualmeisterschaften (DM) O19, U22 und O35-O75 fest.
2. Alle Spieler, die über Westdeutsche Meisterschaften, DBV-Ranglistenplätze, Vorjahresergebnisse, Bundestrainerquoten, Jugendquoten o. ä. eine Startberechtigung zur DM erhalten, können durch ihre Vereine eine Meldung nach den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung abgeben.
3. Die Meldung der NRW-Spieler an den DBV erfolgt ausschließlich über das RWO19.
4. Verspätet beim RWO19 eingehende Meldungen zu einer DM, die noch berücksichtigt werden können, werden mit einer Ordnungsgebühr belegt. (s. Anl. 2 Ziff. 1.5 FO)

§ 25 Ranglistenturniere O19

1. Für die Ausrichtung und Durchführung der Ranglistenturniere (RLT) gelten besondere Bestimmungen (Anl. 2 TO), die das RWO19 festzulegen hat.
2. Die Ranglistenturniere stehen unter der Verantwortung des RWO19 bzw. der vom RWO19 beauftragten Ranglistenturnier-Betreuer. Die Vergabe und Austragung der Bezirks- und Kreis- RLT stehen in der Verantwortung der jeweiligen Bezirksausschüsse.
3. Die Durchführung der Ranglistenturniere ist Aufgabe des jeweiligen Ausrichters. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Ranglistenturniere übernehmen das RWO19 bzw. die vom RWO19 benannten Vertreter bzw. die Bezirksausschüsse bzw. deren Vertreter.
4. Einsprüche gegen Entscheidungen der Ranglistenturnier-Betreuer (Zulassung, Ablehnung usw.) sind innerhalb von drei Tagen nach Zustellung bei NRW- und Verbands-RLT an das RWO19, bei Bezirks- und Kreis-RLT an den Bezirksausschuss zu richten, die endgültig entscheiden.

F. Mannschaftsmeisterschaften

§ 26 Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften

1. An Mannschaftsmeisterschaften dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglied des Landesverbandes Verbandes sind. Über die Teilnahme von Mannschaften der Vereine anderer Landesverbände entscheidet das Präsidium.
2. Jeder Verein kann in jeder Klasse mit mehreren Mannschaften teilnehmen.
3. Hierbei ist auch die Teilnahme von Spielgemeinschaften (SG) gemäß Anl. 5 der SpO möglich.

§ 27 Freundschaftsspiele und Spielverkehr mit dem Ausland

1. Alle Spiele gegen nicht im DBV organisierte Vereine sind durch den Verband prinzipiell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. das RWU19 kann im Einzelfall Spiele untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.
2. Freundschaftsspiele gegen angeschlossene Vereine anderer Landesverbände im DBV bedürfen keiner Genehmigung.
3. Alle Spiele gegen ausländische Vereine innerhalb und außerhalb Deutschlands sind prinzipiell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. das RWU19 kann im Einzelfall Spiele untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.
4. Die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen im Ausland ist auch für einzelne Spieler genehmigungspflichtig. Es darf nur mit schriftlicher Erlaubnis gestartet werden, die beim DBV frühzeitig einzuholen ist. Die Genehmigung des Verbandes gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. das RWU19 kann im Einzelfall die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.

§ 28 Pokalwettbewerbe

1. Die Ausschüsse des Spielbetriebs auf Bezirksebene können als modellhaften Test in ihren Bereichen außerhalb des Ligaspielbetriebs zusätzlich Pokalwettbewerbe nach § 20 Ziff. h anbieten.
2. Die Regelungen zur Austragung werden vorläufig in den jeweiligen Ausschreibungen durch die Ausschüsse festgelegt. Das RWO19 bzw. das RWU19 sind vorab durch Übersendung der Ausschreibung zu informieren und können die Durchführung eines Pokalwettbewerbs in begründeten Ausnahmefällen untersagen.
3. Diese Übergangsregelung kann zu einem späteren Zeitpunkt durch den Verbandstag durch verbandseinheitliche Regelungen ersetzt werden.

§ 29 Aufstellung von Verbandsmannschaften

Auswahlmannschaften des Verbandes stellt das PM Spielbetrieb im Einvernehmen mit dem RWO19 bzw. RWU19 und dem Chef-Landestrainer auf.

§ 30 Spielmodus Ligaspiele

1. Die Staffeln bestehen in allen Spielklassen aus höchstens acht Mannschaften.
2. Die Ligaspiele werden in einer Hin- und Rückrunde ausgetragen, wobei jeder gegen jeden spielt.
3. Die Festlegung der Spielpaarungen (Buchstabencode, Termine der Spieltage) ist Angelegenheit des PM Spielbetrieb.
4. Abweichungen zu den Ziffern 1., 2. und 3. sind in den Bezirken nach Abstimmung mit dem PM Spielbetrieb möglich.
5. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, müssen diese in der Hin- und Rückrunde jeweils zuerst gegeneinander spielen, bevor sie Spiele gegen Mannschaften anderer Vereine austragen. Dies ist auf den Kalendertag des Spiels bezogen und muss auch bei Spielverlegungen beachtet werden. Sollten mehr als zwei Mannschaften eines Vereins in einer Staffel spielen, müssen ggf. die Spiele der Teams dieses Vereins untereinander vorverlegt werden, wenn nötig auch im Widerspruch zu § 41 Ziff. 1b.
6. Im Jugendbereich gilt Ziffer 5 nur für Staffeln, die eine Qualifikationsmöglichkeit zur BMM oder WDMM bieten.

§ 31 Spielklassen

1. Die Eingruppierung der Mannschaften richtet sich nach der gebietlichen Zugehörigkeit (§ 3).
2. Der Verband bildet als höchste Spielklasse die Regionalliga West.
3. In der NRW-Oberliga Nord sind nur Mannschaften aus den Bezirken Nord 1 und Nord 2, in der NRW-Oberliga Süd nur Mannschaften aus den Bezirken Süd 1 und Süd 2 vertreten. Ausnahmen regelt § 63 Ziff. 3.
4. Für die Regionalliga West und die NRW-Oberligen gilt zusätzlich die Anl. 7 SpO (Gruppenspielform). Änderungen dieser Anlage nimmt der Verbandstag vor, solange ein Gremium aus Verbands- und Vereinsvertretern der RL- und OL-Vereine noch nicht gebildet ist.

5. In den Bezirken gibt es folgende Spielklassen in der genannten Rangfolge, sofern dafür genügend Mannschaften gemeldet wurden:
 - a) Verbandsliga (VL)
 - b) Landesliga (LL)
 - c) Bezirksliga (BL)
 - d) Bezirksklasse (BK)
 - e) Kreisliga (KL)
 - f) Kreisklasse (KK)
 - g) 2. Kreisklasse (KK2) usw.

Im O19-Bereich gibt es pro Bezirk

- eine VL-Staffel,
- zwei LL-Staffeln und
- vier BL-Staffeln.

In allen anderen Spielklassen (auch im Jugendbereich) werden die Zahl der Staffeln pro Spielklasse sowie vom SpO-Standard abweichende Auf- und Abstiegsregelungen vom Bezirk festgelegt und sind vor Saisonbeginn zu veröffentlichen. Namenszusätze zu den Staffeln (z.B. Kreisliga Rhein / Sieg) durch die Bezirke sind möglich.

6. In den Spielklassen eines Bezirks sind nur Mannschaften zugelassen, die gebietlich (§ 3) in diesen Bezirk gehören. Ausnahmen zu Umgruppierungen regelt § 63 Ziff. 3. Weiteren Ausnahmen kann das PM Spielbetrieb bei Einigung der betroffenen Bezirke zustimmen.

§ 32 Meldung für den Ligaspielbetrieb

1. Die Ausschreibung zur Abgabe der Mannschaftsmeldung und Anträge erfolgt durch das PM Spielbetrieb in Abstimmung mit dem RWO19 und RWU19 in den Amtlichen Nachrichten.
2. Abgabeschluss für alle Meldungen und Anträge ist jährlich der 15. April (Eingang).
3. Mannschaftsmeldung U19

Im U19-Bereich müssen alle Mannschaften jährlich neu gemeldet werden.

4. Mannschaftsmeldung O19

Im O19-Bereich ergibt sich die Klassenzugehörigkeit der Mannschaften eines Vereins für die neue Saison aus den amtlichen Abschlusstabellen unter Berücksichtigung von Auf- und Abstieg. Die Vereine können bis zu dem unter Ziff. 2 genannten Termin für ihre O19-Mannschaften verschiedene Anträge stellen. Werden keine Anträge gestellt, gelten die O19-Mannschaften der Vereine entsprechend auch für die folgende Saison als gemeldet.

- a) Antrag auf Neuanschreibung

Neu gemeldete O19-Mannschaften werden zunächst in die unterste Spielklasse eingestuft. Eine Neuanschreibung kann mit einem Aufstiegsantrag kombiniert werden.

b) Alle Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der vorherigen Saison als „zurückgezogen“ erscheinen, müssen ausdrücklich neu angemeldet werden, sofern sie in der neuen Saison wieder starten möchten. Es besteht ein Anspruch auf eine Einordnung in die Spielklasse, die sich aus dem Abstieg ergibt. Eine Einordnung in eine niedrigere Spielklasse ist ebenfalls möglich und kann nach Ziff. 4d beantragt werden.

c) Antrag auf Streichung

Diese Mannschaften werden ersatzlos aus der jeweiligen Staffel gestrichen.

d) Antrag auf Aufstieg- bzw. Abstieg

Aufstiegs- und Abstiegsanträge sind nicht zwingend auf eine Spielklasse beschränkt.

5. Antrag auf Staffeluordnung

Sofern ein Verein den Wunsch hat, dass Mannschaften bestimmten Staffeln (z.B. regional) zugeordnet werden sollen oder zwei Mannschaften eines Vereins jeweils zusammen oder eben nicht zusammen in der gleichen Staffel eingeteilt werden sollen, dann ist dies bereits mit der Mannschaftsmeldung zu beantragen.

6. Antrag auf terminliche Berücksichtigung

Sofern ein Verein den Wunsch hat, dass ihre Mannschaften ihre Heimspiele jeweils zusammen oder eben nicht zusammen austragen sollen oder durch Beantragung von Buchstabenwünschen bestimmte Heimspieltermine zugeteilt bekommen sollen, dann ist dies bereits mit der Mannschaftsmeldung zu beantragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gleiche Buchstaben bei den verschiedenen Terminplänen im O19- und U19-Bereich nicht zu gleichen Spielterminen führen.

7. Bearbeitung der Anträge

Zuständig für die Bearbeitung aller Anträge auch unter Berücksichtigung des § 63 sowie die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln der jeweiligen Spielklassen sind die Bezirks-/jugendausschüsse. Wird im O19-Bereich durch Auf- und Abstiege oder Anträge die Änderung von Mannschaftsnummern nötig, erfolgt die Anpassung durch den Bezirk. Für die Staffeln der Gruppe West ist das RWO19 zuständig.

8. Fristgemäß gestellte Anträge

a) Alle Anträge auf Neuankmeldung und Streichung sowie alle Abstiegsanträge sind zwingend zu berücksichtigen, selbst wenn es dadurch zu Mehrabstiegen in tieferen Klassen kommt.

b) Aufstiegsanträge und Anträge auf Klassenverbleib werden bei freien Plätzen nach den Regeln des § 63 vergeben.

c) Die Berücksichtigung der Anträge nach Ziff. 5 und 6 geschieht nach den gegebenen Möglichkeiten des Bezirks. Es besteht kein Anspruch auf Realisierung.

9. Nicht fristgemäß gestellte Anträge (s. auch FO Anl. 1 Ziff. 3)

Die zuständigen Ausschüsse können auch nach Antragsschluss noch Anträge entgegennehmen:

a) Streichungen

Streichungen werden nach den Bestimmungen der in §§ 59 + 60 durchgeführt.

b) Aufstiegsanträge, Abstiegsanträge und Neuanmeldungen

Sie können durch den Bezirk auch später noch berücksichtigt werden, sofern es in den jeweils gewünschten Spielklassen noch freie Plätze gibt, die Mannschaftsplanung des Bezirks noch nicht abgeschlossen ist und nichts anderes dagegenspricht (z.B. regionale Aspekte).

Vorrang haben auch bei nachträglich freiwerdenden Plätzen grundsätzlich zunächst alle Anträge, die fristgemäß gestellt wurden. Für diese Anträge gelten die Regeln des § 63. Für verspätet eingereichte Anträge auf Aufstieg, Abstieg oder Neuanmeldung gilt die Reihenfolge des Eingangs.

Alle nicht berücksichtigten Anträge bleiben in Kraft und können später noch zum Zuge kommen, sofern der Verein dies bei der Abgabe nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat oder den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen hat. Die Bezirke sollen auf Anforderung alle offenen Anträge mit der Reihenfolge der Nachrückerposition bekanntgeben. Die Vereine müssen nicht mehr gewünschte Anträge zurückziehen, damit im Falle des späteren Freiwerdens eines Platzes keine Nachfrage oder Abstimmung zwischen Verein und Bezirk mehr erforderlich ist.

§ 33 Staffelbetreuer

1. Die Staffelbetreuer haben die Aufgabe, die Mannschaften ihrer Staffeln in Fragen des Spielbetriebs zu betreuen, die Einhaltung der SpO zu überwachen, Wertungen durchzuführen, Entscheidungen in Streitfällen zu treffen und Ergebnisse und Entscheidungen transparent zu machen.
2. Gegen Entscheidungen der Staffelbetreuer ist ein Einspruch bei der Spruchkammer zulässig. Die Staffelbetreuer sind mit Eingang des Einspruchs bei der Geschäftsstelle nur in Abstimmung mit dem RWO19 berechtigt, ihre Entscheidungen zu ändern.
3. Bei Urteilen der Spruchkammer mit Beteiligung eines Staffelbetreuers können das PM Spielbetrieb, das RWO19 oder das RWU19 Berufung beim Verbandsgericht einlegen.

G. Vereinsranglisten

§ 34 Allgemeine Anforderungen

1. Abgabe der VRL
 - a) Die Vereine haben für die Hinrunde die Vereinsranglisten nach dem vom PM Spielbetrieb in Anl. 2 der SpO beschriebenen Verfahren einzureichen. Die dort aufgeführten Erläuterungen sind verpflichtend einzuhalten.

Fester Abgabetermin für die Hinrunden-Vereinsranglisten im Jugendbereich ist der 31. Juli (Eingang), die anderen Termine sind dem Rahmenterminplan bzw. der Ausschreibung zu entnehmen.
 - b) Für die Rückrunde kann eine neue Vereinsrangliste eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, gilt die zur Hinrunde genehmigte Vereinsrangliste unter Berücksichtigung aller bis zum Abgabetermin erfolgten Ab- und Nachmeldungen von Spielern bzw. Rückzügen und Streichungen von Mannschaften.

Ggf. müssen bei entstandenen Lücken die lfd. Nummern der Spieler neu durchnummeriert und Spieler aus zurückgezogenen Mannschaften sinnvoll (nach Alter, nach Geschlecht und nach Spielstärke) den verbleibenden Mannschaften zugeordnet werden.

- c) Bis zum Abgabetermin dürfen bereits eingereichte Vereinsranglisten vom Verein neu eingereicht bzw. korrigiert werden, danach nur noch im Rahmen der mit dem jeweiligen Ausschuss verabredeten, erforderlichen Korrekturen. Das Streichen einmal gemeldeter Spieler nach der Abgabefrist ist nur noch in besonderen Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung des RWO19 bzw. des RWU19 (s. § 37)

2. Spieler in der VRL

- a) In der Vereinsrangliste dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die zum Zeitpunkt der Abgabetermine der Vereinsrangliste eine gültige Spielberechtigung besitzen. Dies ist durch Eintrag der Spielberechtigungsnummer nachzuweisen. In der Vereinsrangliste nicht aufgeführte Spieler sind nicht spielberechtigt und können bei den Verbandsspielen nicht eingesetzt werden.
- b) Sind zu den Abgabeterminen nicht spielberechtigte Spieler in der Vereinsrangliste (VRL) enthalten, so sind sie aus der Vereinsrangliste zu streichen. Die Folgen sind in Ziff. 6b beschrieben.
- c) Bei der Hinrunden-VRL gelten bei Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen die betroffenen Spieler auch ohne Nachweis einer fristgemäß vorliegenden Spielberechtigung im Sinne dieser Regelung noch als spielberechtigt und sind nicht zu streichen:

- Es wurde ein Spielberechtigungswechsel rechtzeitig vor dem Abgabeschluss beantragt.
- Zum Abgabetermin der VRL liegt die Spielberechtigung noch nicht vor (z.B. wegen fehlender Freigabe).
- Die Freigabe wird dem zuständigen Ausschuss bis drei Tage vor Ablauf der Prüffrist noch unaufgefordert nachgewiesen.
- Auf die geplante Nachlieferung dieser Spielberechtigung wurde bei der Abgabe ausdrücklich hingewiesen.

Das trifft somit nicht zu, wenn der Antrag auf Spielberechtigung erst nach der Abgabefrist zur Hinrunden-VRL gestellt wurde. Diese Spieler können nur über eine Änderung der VRL nach § 37 Ziff. 1 hinzugefügt werden.

- d) Der Verein dokumentiert mit der Meldung eines Spielers in der VRL gegenüber dem Verband, dass der Spieler von dieser Meldung Kenntnis, die Zustimmung dazu nicht verweigert und die Absicht hat, ggf. an den Verbandsspielen des Vereins teilzunehmen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.2 FO)

3. Verlust der Spielberechtigung

Spieler, die im Laufe einer Halbserie die Spielberechtigung für den Verein verlieren, verbleiben mit einem Vermerk über das Datum des Verlustes der Spielberechtigung auf ihrem Platz in der Vereinsrangliste und dürfen ab diesem Termin nicht mehr eingesetzt werden. Mannschaftszugehörigkeit und Ranglistennummer tiefer platzierter Spieler werden innerhalb dieser Halbserie dadurch nicht verändert.

Gleiches gilt, wenn Voraussetzungen für die Aufnahme in die VRL nachträglich entfallen, z.B. bei Streichung der Jugendfreigaben über die Kennzeichen „J“ oder „U19E“.

4. Berücksichtigung der Spielstärke

- a) Alle Spieler müssen innerhalb einer Mannschaft in der Reihenfolge der Spielstärke im Einzel aufgeführt werden. Auch die Zuordnung der Spieler zu den Mannschaften erfolgt nach der Reihenfolge der Spielstärke im Einzel.
- b) Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen möglich, z. B.
 - bei reinen Doppel- und/oder Mixedspielern oder
 - aus familiären oder privaten Gründen.
- c) Spieler können durch die Vereine mit schriftlicher Begründung in tieferen Mannschaften - abweichend von ihrer Einzelspielstärke - eingestuft werden. In diesen Fällen (Ziff. 4b) werden die Spieler in der entsprechenden Mannschaft festgeschrieben.
- d) Werden Spieler vom Verein unbegründet deutlich abweichend von ihrer Einzelspielstärke eingeordnet, muss der entsprechende Ausschuss diese Spieler entsprechend ihrer Einzelspielstärke einordnen.
- e) Festgeschriebene Spieler können nicht als Ersatzspieler in höheren Mannschaften eingeordnet werden.
- f) Spieler, die nicht als Stammspieler eingeplant sind (dazu gehören ggf. auch die U19-Spieler nach § 5 JSpO) oder nach Ziff. 8 nicht über genügend Einsätze verfügen, werden ebenfalls nach Spielstärke eingestuft, zählen aber bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft nicht mit. Sie sind entsprechend den Vorgaben der Anl. 2 der SpO zu kennzeichnen und ggf. als zusätzliche Spieler den entsprechenden Mannschaften zuzuordnen.

5. Doppelrangliste

Ist im Herrendoppel die Doppelspielstärke von der Einzelspielstärke abweichend, ist eine eigene Doppelrangliste (DRL) abzugeben. Dies kann auch nur für einzelne Mannschaften oder Spieler gelten. Dazu ist die in Anl. 2 der SpO vorgeschriebene Form (Nummernverfahren) einzuhalten.

Werden für das Doppel keine vom Einzel abweichenden Ranglistenplätze angegeben, gelten für diese Spieler die Ranglistenplätze des Einzels auch für das Doppel. Jede Mannschaft hat somit auch eine Doppelrangliste. In solchen Fällen ist die Spalte für die Doppelrangliste leer zu lassen.

Spieler aus Bundesligamannschaften, die wegen ihrer Mannschaftszugehörigkeit nicht im Bereich des Verbandes (Regionalliga und tiefer) antreten können, dürfen bei der Bildung der Doppelrangliste nicht mit berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen darf die DRL auch Mannschaftsgrenzen überschreiten.

6. Mindestzahl Spieler pro Mannschaft

- a) Zu jeder Mannschaft dürfen zum Abgabetermin der Hin- und Rückrunden-Vereinsrangliste mehr, aber nicht weniger als vier Herren und zwei Damen gemeldet werden.

Die Regelungen für Mini-Mannschaften im Jugendbereich sind in der JSpO beschrieben.

- b) Wird die Mindestanzahl der Spieler pro Mannschaft, ggf. auch nach Streichungen gemäß Ziff. 2b oder den Bestimmungen nach Ziff. 8, zu diesen Abgabeterminen nicht erreicht, rücken die Spieler tieferer Mannschaften automatisch gem. ihrer Ranglistenpositionen hoch, sofern der Verein nicht ausdrücklich etwas anderes bis zum Abgabetermin der Vereinsranglisten beantragt hat. Der Verein ist über diese Änderung analog § 36 Ziff. 5 mit Einspruchsmöglichkeit nach § 36 Ziff. 6 zu informieren.

7. Zugehörigkeit zur Mannschaft

In der Vereinsrangliste muss die Zugehörigkeit der Spieler zu den Mannschaften eindeutig erkennbar sein. Für jeden Spieler muss eine Mannschaftsnummer aufgeführt sein. Die VRL ist nach Mannschaften und innerhalb der Mannschaften nach dem Einzel-Ranglistenplatz zu sortieren. Die Nummerierung darf keine Lücken haben. Kein Spieler darf doppelt aufgeführt sein. Auch die als Stammspieler in den Bundesligamannschaften gekennzeichneten Spieler müssen innerhalb der Bundesligamannschaft in der Reihenfolge der Einzelspielstärke in den NRW-Vereinsranglisten der Vereine aufgeführt werden.

Unabhängig von einer evtl. Festspielregel im Bereich des DBV müssen in der Vereinsrangliste in NRW für eine Bundesligamannschaft mindestens vier Herren und zwei Damen aufgeführt werden, die bis zum Prüfungstermin die nötige Zahl von Hinrunden-Einsätzen gemäß Ziff. 8 aufweisen. Diese Spieler können in der Rückrunde nicht in Mannschaften unterhalb der Bundesliga eingesetzt werden. Die Mindestzahl dieser Spieler verändert sich in dem Maße, wie in der Bundesligaordnung die Zahl der für eine Bundesligamannschaft notwendigen Stammspieler verändert wird.

8. Mindesteinsätze

Um in der Rückrunde als Stammspieler einer O19-Mannschaft bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 berücksichtigt zu werden, müssen am Kalendertag vor dem Prüfungstermin des Bezirks bzw. des RWO19 folgende Zahl von Hinrunden-Mindesteinsätzen nachgewiesen (d. h. im Online-Ergebnisdienst eingetragen) sein:

- zwei Einsätze für Spieler, die in der Hinrunde ab Bezirksklasse aufwärts gemeldet waren oder in der Rückrunde dort gemeldet werden sollen
- ein Einsatz für Spieler aller anderen Ligen

Fällt ein Spieltag, der bei der Prüfung der RR- VRL nicht berücksichtigt werden konnte, in die 14-tägige Prüffrist, wird dem Spieler die Stammspielereigenschaft wieder zuerkannt, wenn der fehlende Einsatz innerhalb der Prüffrist nachgewiesen wird.

Der Antrag des Vereins muss mit Nachweis des Einsatzes innerhalb der Prüffrist gestellt werden.

Diese (Nichtstamm-)Spieler verbleiben i. d. R. in ihrer zur Hinrunde gemeldeten Mannschaft, können aber mit Begründung entsprechend der aktuellen Spielstärke auch in einer anderen Mannschaft gemeldet werden. Die Mannschaft muss bis zum Erreichen der Mindestanzahl analog Ziff. 6b durch andere Spieler mit Stammspieler-Eigenschaft von unten aufgefüllt werden.

Liegt der VRL zum Abgabetermin der VRL keine Begründung des Vereins für die Meldung in einer anderen Mannschaft bei, dann kann sie bis maximal drei Tage nach Anforderung nachgeholt werden. Ohne glaubhafte Begründung ist eine Rückstufung in die Mannschaft der Hinrunde erforderlich.

In den Hinrunden-Vereinsranglisten ab Bezirksklasse bis Landesliga sind im O19-Bereich die Bezirke berechtigt, bei der Vereinsranglistenprüfung die Spieler, die in der Rückrunde der Vorsaison nicht über mindestens zwei Einsätze verfügen, die Stammspieler-Eigenschaft zu verwehren und bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 nicht mitzuzählen.

In den Hinrunden-Vereinsranglisten ab Verbandsliga aufwärts sind im O19-Bereich die Spieler, die in der Rückrunde der Vorsaison nicht über mindestens zwei Einsätze verfügen, bei der An-

zahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 nicht mitzuzählen. Ausnahmen sind nur in Härtefällen möglich. Sie sind den Bezirken bzw. dem RWO19 unaufgefordert glaubhaft nachzuweisen. Die vorgenannten Kriterien sind dabei streng auszulegen. Die Mannschaft muss in solchen Fällen bis zum Erreichen der Mindestanzahl analog Ziff. 6b durch andere Spieler mit Stammspieler-Eigenschaft von unten aufgefüllt werden.

9. Sind Spiele aus der Hinrunde in den Zeitraum der Rückrunde verlegt, gilt für diese Spiele die Hinrunden-Vereinsrangliste nach dem dann aktuellen Stand.
10. Jugendspieler im O19-Spielbetrieb sind in der Vereinsrangliste nach den Vorgaben der Anl. 2 SpO kenntlich zu machen. Fehlt spielberechtigten Jugendspielern z.B. durch unvollständige Unterlagen bis 3 Tage vor Ablauf der Prüffrist der Hinrunde noch die Berechtigung zum Start in einer O19-Mannschaft, gelten sie als nicht spielberechtigt im Sinne der Ziff. 2b, und sind zu streichen. In der Rückrunden-VRL sind sie sofort zu streichen. Sie können ggf. später gemäß § 37 Ziff. 1c nachgemeldet werden, sofern dann die Voraussetzungen vorliegen.
11. Bei Verstößen gegen Ziff. 1a oder 7 gilt die Vereinsrangliste im Sinne des § 35 Ziff. 5 als nicht eingereicht. Der Verein ist vom Bezirk hierüber umgehend zu informieren. Der Verein hat die Vereinsrangliste dann unverzüglich neu einzureichen.
12. Ausnahmeregelungen zu Abschnitt G sind auf Antrag der Bezirke nur mit Zustimmung des RWO19 bzw. RWU19 möglich.

§ 35 Abgabe der Vereinsranglisten

1. Die Vereinsranglisten (der HR und ggf. der RR) sind von den Vereinen nach Aufforderung durch das PM Spielbetrieb an die zuständigen Stellen im Verband zu übermitteln.
2. Alle zur Übermittlung erforderlichen Informationen (bspw. zur Form, zu Abgabeterminen, zu Adressen u.a.) sind den Amtlichen Nachrichten zu entnehmen.
3. Die Bearbeitung, Prüfung und Weiterleitung der Vereinsranglisten innerhalb des Verbandes bzw. der Bezirke regeln interne Arbeitsanweisungen.
4. Vereine mit Mannschaften in den Bundesligen reichen zeitgleich mit der Abgabe an den DBV eine Kopie der dort eingereichten Vereinsrangliste bei der in der Ausschreibung genannten Adresse des RWO19 ein. Das RWO19 ist über alle Änderungen und Ergänzungen der Vereinsranglisten der Bundesligamannschaften aus NRW umgehend zu informieren. Bei Fristüberschreitungen s. Anl. 2 Ziff. 1.18 FO.
5. Wird die Übermittlung der VRL durch den Verein nicht bis zum Meldeschluss der jeweiligen Vereinsrangliste abgeschlossen oder entspricht die so vorliegende VRL nicht den allgemeinen Anforderungen (§ 34), nimmt der zuständige Ausschuss im Rahmen der Prüfungen ggf. in Rücksprache mit dem Verein kostenpflichtig (s. Anl. 2 Ziff. 1.18 FO) Änderungen vor. Eine gültige VRL liegt erst dann vor, wenn sie vom zuständigen Ausschuss genehmigt wurde.
6. Finden vor dem Vorliegen einer gültigen Vereinsrangliste bereits Verbandsspiele statt, so werden diese als verloren gewertet. Für den jeweiligen Gegner werden die Spiele wie ausgetragen gewertet. Wenn die Aufstellung nicht der später gemeldeten und genehmigten Vereinsrangliste entspricht, werden die notwendigen Umwertungen vorgenommen.
7. Werden Spiele auf Termine vor den jeweils ersten angesetzten Spieltermin der Hin- bzw. Rückrunde vorverlegt, so müssen die Vereinsranglisten den in der Ausschreibung genannten Stellen mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin vorliegen. Alle Fristen und die sich daraus ergebenden Folgen verändern sich entsprechend.

§ 36 Prüfung der Vereinsranglisten

1. Die Vereinsranglisten (zur HR und RR) der Vereine werden zunächst nach formalen Kriterien (§ 34 und Erläuterungen der Anl. 2 der SpO) geprüft.
2. Weitere Prüfungen erfolgen durch die Bezirke bzw. das RWO19.
3. Bei Verstößen gegen § 34 Ziff. 4 oder 5 sind die zuständigen Stellen auf Basis der Beurteilung der Spielstärke verpflichtet, eine Änderung der Vereinsrangliste vorzunehmen.
4. Für die Mitteilung von Änderungen der eingereichten Vereinsrangliste an die Vereine gilt eine Frist von zwei Wochen (Absendedatum) nach dem Abgabetermin für die Vereinsranglisten. Bei verspätet eingereichten Vereinsranglisten gelten die Fristen ab dem Datum der Zustellung. Bis zum Ende der Prüffrist dürfen bereits dem Verein mitgeteilte Änderungen vom RWO19 bzw. den Bezirken geändert, erweitert oder korrigiert werden, danach nur noch im Rahmen der mit dem jeweiligen Verein verabredeten, erforderlichen Korrekturen.
5. Bei Feststellung formaler Fehler (Fehler bei Geschlecht, Alter, falsche Mannschafts- bzw. Ranglistenreihenfolge, nicht komplette Mannschaften, fehlende Spielberechtigung, sonstige fehlende Voraussetzungen) ist eine Änderung der VRL durch die Ausschüsse jederzeit möglich.
6. Gegen die Änderung von Vereinsranglisten kann der Verein innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Zustellung Einspruch einlegen
 - a) im O19-Bereich beim Bezirksausschuss oder
 - b) im U19-Bereich beim RWU19,die jeweils endgültig entscheiden.

§ 37 Änderung der Vereinsranglisten

1. Die Änderung der eingereichten Vereinsrangliste durch die Vereine nach dem offiziellen Abgabetermin der Hinrunde ist nur möglich (s. auch Anl. 1 Ziff. 4 FO)
 - a) zu Beginn der Rückrunde,
 - b) bei Erteilung einer Spielberechtigung durch den Verband nach dem Abgabeschluss der jeweiligen Hinrunden- bzw. Rückrunden-Vereinsrangliste oder
 - c) bei Nachmeldung eines in der Vereinsrangliste fehlenden Spielers. Dieser Spieler muss zum Abgabeschluss der jeweiligen Hinrunden- bzw. Rückrunden-Vereinsrangliste der Saison bereits eine gültige Spielberechtigung für den Verein gehabt haben.
2. Bei Änderungen gem. § 37 Ziff. 1b und 1c ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Die nachzumeldenden Spieler sind dem jeweiligen Bezirk bzw. ab OL aufwärts dem RWO19 bekannt zu geben. Dies geschieht in einfacher Form per Mail. Die Mail muss den Namen, Vornamen, die SpielerID, die Mannschaft und die Ranglistenposition des Spielers enthalten. Als Nachweis einer gültigen Spielberechtigung gilt der erfolgte Eintrag in die NRW-Spielerdatei durch die Geschäftsstelle.
 - b) Die nachgemeldeten Spieler werden entsprechend ihrer Spielstärke (s. § 34 Ziff. 4) in die Vereinsrangliste eingefügt. Die Mannschaftszugehörigkeit und die Reihenfolge der vorher gemeldeten Spieler untereinander ändern sich dabei nicht.

3. Die Information nur eines Staffeltreuers oder die Einsendung in einer anderen als der vorgeschriebenen Form genügt nicht und ist nicht wirksam.

Es gelten auch bei Änderungen die in § 36 genannten Prüf- und Einspruchsfristen. Ein sofortiger Einsatz der Spieler ist nach Eingang einer Änderung schon vor dem Ablauf der Prüfzeiten auch ohne ausdrückliche Bestätigung der Bezirke möglich, geschieht aber auf eigenes Risiko.

4. Stammspieler oder mehrfach eingesetzte Ersatzspieler (mehr als zwei Einsätze in der laufenden Saison) aus Mannschaften der DBV-Gruppenebene (Oberliga bis Bundesliga) können nach Ablauf des Termins zur Abgabe der Rückrunden-Vereinsrangliste auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt.
5. Spieler, die in einer Halbserie bereits in der VRL eines anderen Vereins gestanden haben, können zur gleichen Halbserie auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt. In einer Halbserie darf man nur für einen Verein in der VRL stehen.
6. Namensänderungen gegenüber der eingereichten Vereinsrangliste müssen zusätzlich zur Änderung in der Spielberechtigungsliste (s. § 11 Ziff. 2) der für Vereinsranglisten lt. Ausschreibung zuständigen Stelle mitgeteilt werden. Diese sorgt für die Weiterleitung in ihrem Bezirk. Die Meldung einer Namensänderung gilt nicht als Ranglistenänderung und verursacht somit keine Bearbeitungsgebühr. (s. Anl. 2 Ziff. 1.6 FO)

H. Spielbefreiung

§ 38 Spielbefreiung

1. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Verein am Spieltag dem DBV oder dem Verband eine Sporthalle für Veranstaltungen zur Verfügung stellt und die Hallenbenutzer deshalb nach Ausschöpfung der Verlegungsmöglichkeiten (auch Heimrechttausch) nicht in der Lage sind, die angesetzten Verbandsspiele auszutragen.
2. Für Jugendspieler im O19-Spielbetrieb kommt die Ziff. 3 nicht zur Anwendung. Spielbefreiungen für Jugendspieler, die auf Grund einer O19-Starterlaubnis nach § 6 oder 7 JSPO in O19-Mannschaften spielen dürfen, werden in Anl. 6 SpO erläutert.

Die Ziff. 4 gilt auch für Jugendspieler im O19-Spielbetrieb, sofern zu diesen Punkten die Anl. 6 SpO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

3. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Stammspieler dieser Mannschaft
 - a) am Spieltag für ein offizielles Länderspiel, eine Europa- bzw. Weltmeisterschaft, Olympische Spiele o.ä. für eine deutsche Vertretung abgestellt wird. Darunter fallen auch Teilnahmen an entsprechenden Veranstaltungen für Studierende, Menschen mit Behinderungen und O19-Spieler ab O35 auf europäischer oder höherer Ebene. Ausdrücklich nicht darunter fallen Internationale Turniere oder Meisterschaften anderer Nationen, selbst wenn eine Nominierung vom Nationalverband ausgesprochen wird.
 - b) im DBV oder Verband ein Ehrenamt bekleidet oder im Auftrag des DBV oder des Verbandes eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt und wegen der Ausübung dieses Amtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit am Spieltag verhindert ist zu spielen.

Es gilt die Antragsfrist der Ziff 5. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte oder noch nicht bekannte Maßnahmen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch.

- c) durch das Referat Schiedsrichterwesen als Schiedsrichter für ein Bundesliga- oder Regionalligaspiel eingesetzt wird, welches am gleichen Termin wie der Mannschaftskampf stattfindet. Die Freistellung ist einschließlich Begründung unverzüglich nach Erhalt der Einsatzbestätigung, abweichend von den Regelungen in Ziff. 4-7 spätestens bis zum 30.09. der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen.

Spätere Nominierungen oder Terminänderungen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch. Die Freistellung gilt nicht für Schiedsrichtereinsätze gemäß § 16 und nationale Schiedsrichterlehrgänge.

- d) in der vor dem Saisonbeginn abgelaufenen Saison mindestens zwei Teilnahmen an einem DBV-RLT O19 aufzuweisen hat und am Spieltag an einem DBV- Ranglistenturnier O19 teilnimmt. Es gilt die Antragsfrist der Ziff. 5. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte Teilnahmen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch.
4. Der Antrag ist mit Nennung von Terminwünschen im O19-Bereich an das RWO19, im Jugendbereich an das RWU19 zu stellen. Das RWO19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Das RWU19 kann analog verfahren.
 5. Der Antrag ist bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste einzureichen. Sind zu diesem Termin die Einigungsversuche mit dem Gegner nach Ziff. 8 + 9 noch nicht erfolgreich abgeschlossen, dann ist die Stellung des Antrags zur Wahrung der Frist mit Nennung der eigenen Terminvorstellungen und, falls vorliegend, mit Nennung der Terminwünsche des Gegners notwendig. Dabei sind die Ersatztermine gemäß Ziff. 4.5 bereits zu nennen und die Termine mit Gründen zu belegen, die wegen der Möglichkeit eines Freistellungsanspruches nicht für eine Neuansetzung in Frage kommen.
 6. Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffel-Nr., Spielpaarungen, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.
 7. Sind die Voraussetzungen für die Spielbefreiung dann noch nicht eingetreten, so ist der Antrag nach dem Vorliegen der Gründe unverzüglich zu stellen. Entscheidend für die Frist ist die erstmalige Kenntnis des Spielers oder Vereins von der Terminüberschneidung. Die Spieler müssen ihre Vereine sofort informieren, wenn sie selbst früher als die Vereine davon Kenntnis erhalten. Es ist nicht erst das offizielle Nominierungsschreiben o.ä. abzuwarten, sondern unverzüglich zu handeln. Kenntnis von einem Termin wird auch dann unterstellt, wenn die abgestimmte Saisonplanung für einen Spieler die Teilnahme an einer Veranstaltung vorsieht und die Nominierung insofern nicht überraschend oder unvorhersehbar war.
 8. Vor dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste muss der Antragsteller die genehmigungsfreien Verlegungsmöglichkeiten nach § 41 ausschöpfen.
 9. Scheitert dies, sollte vor Einreichung des Antrages, sofern die Antragsfrist es noch zulässt, eine Einigung beider Vereine auf einen genehmigungspflichtigen Termin erfolgen. Dabei müssen zunächst alle Termine geprüft werden, die vor dem angesetzten Spieltermin liegen. Die im Terminplan mit „E = Ersatz“ gekennzeichneten Termine sind dabei bevorzugt zu benutzen und können von beiden beteiligten Vereinen nur bei Vorliegen von Freistellungsgründen nach § 38 ab-

gelehnt werden. Sollte eine Vorverlegung nachweisbar nicht möglich sein, kommt eine Nachverlegungen in Betracht. Das RWO19 / RWU19 bzw. die Bezirke können einen nach diesen Regeln abgestimmten Termin nur in begründeten Ausnahmefällen verweigern.

10. Das RWO19 nimmt die erforderliche Spielverlegung vor, die endgültig ist. Kommt es zu keiner Einigung, so hat das RWO19 bei der Ansetzung des Termins die Bestimmungen des § 17 zu beachten. Ebenso kann er keine Spiele auf die Werktage Montag bis Freitag ansetzen. Kann ein Antragsteller selbst keinen zulässigen, alternativen Spieltermin anbieten, so wird das Spiel verbandsseitig nicht verlegt oder neu angesetzt.
11. Abweichungen vom angesetzten Spieltermin ohne ausdrückliche Genehmigung des RWO19 gelten als eigenmächtige Spielverlegung und werden mit Punktabzug für beide Vereine und den entsprechenden Ordnungsgebühren geahndet. (s. Anl. 2 Ziff. 1.20 FO)

I. Einladung - Austragungsort

§ 39 Austragungsort

1. Der Heimverein hat den Gegner mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Spieltag über den Austragungsort zu unterrichten. Im Streitfall muss die Einladung in geeigneter Form nachgewiesen werden können.

Auf die Änderung des Austragungsortes ist der STB im Kommentarfeld des Online- Ergebnisdienstes mit Nennung des Ortes und einer eindeutigen Hallenbezeichnung hinzuweisen (zur Meldepflicht im Online-Ergebnisdienst s. auch Anl. 4 Nr. 2 SpO).

Eine spätere Information über einen geänderten Austragungsort ist in Ausnahmefällen möglich, wenn gewährleistet und zumutbar ist, dass der Gast diese Änderung noch wahrnehmen und an die Spieler weitergeben kann und die Gründe für die verspätete Einladung im Streitfall nachweisbar sind.

Im Vordergrund steht das Interesse an der Austragung des Spiels (analog § 56 Ziff. 7) und die Zumutbarkeit, zu dem Spiel auch in einer anderen Halle noch anzutreten. Bei Unsicherheit kann unter Protestvorbehalt gespielt werden. Liegt das Verschulden für die Nicht- oder Spätinformation beim Heimverein, so ist eine fällig, wenn das Spiel noch stattfinden kann (s. Anl. 2 Ziff. 1.7 FO). Ist eine Austragung nicht mehr möglich, so wird das Spiel „ohne Kampf“ gegen den Verein gewertet, der den Nichtantritt zu vertreten hat.

2. Die Pflicht zur Einladung entfällt, wenn die Hallenanschrift der Vereine vor Saisonbeginn in den Amtlichen Nachrichten des Verbandes veröffentlicht worden ist. Den Termin der Veröffentlichung legt das PM Spielbetrieb fest.
3. Die Verpflichtung zu einer nachweisbaren Einladung bei Änderung eines Spielortes gilt als erfüllt, wenn sie bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste im Online-Ergebnisdienst sowohl unter SPIELORT ÄNDERN eingetragen als auch im Kommentarfeld des betroffenen Spiels (dort genügt der Ort und die eindeutige Hallenbezeichnung) ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

J. Spielverlegungen

§ 40 Spielansetzungen

1. Die Ansetzung der Verbandsspiele ergibt sich aus dem amtlichen Terminplan gem. § 17, der Festlegung der Spielpaarungen gem. § 30 und der Staffeleinteilung durch das RWO19 bzw. die Bezirke gem. § 31.
2. Die verbandsseitig angesetzten Spiele beginnen ohne weitere Vereinbarungen
 - a) im O19-Bereich an Samstagen um 18.00 Uhr und
 - b) im U19-Bereich an Samstagen um 15.00 Uhr.

§ 41 Spielverlegungen

1. Die Vereine können die Verlegung des Spiels auf einen anderen Kalendertag vereinbaren. Dazu gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Spielverlegungen auf die Wochentage Montag bis Freitag bedürfen generell der Zustimmung des Gegners.

Im Jugendbereich ist auch eine Verlegung auf einen Sonntag immer zustimmungspflichtig. Dabei ist auch eine Nachverlegung auf den Sonntag des letzten angesetzten Spieltages möglich, sofern es sich nicht um eine Staffel handelt, die eine Qualifikationsmöglichkeit zu BMM oder WDMM bietet.
 - b) Spielverlegungen sind bis zu zwei Wochenenden vor dem verbandsseitig angesetzten Termin zulässig.
 - c) Ein Spieltermin vor dem ersten angesetzten Spielwochenende dieser Staffel ist dabei nur mit Zustimmung des Gegners möglich.
 - d) Spielverlegungen sind bis zu zwei Wochenenden nach dem verbandsseitig angesetzten Termin zulässig.
 - e) Der Termin des letzten angesetzten Spieltagwochenendes dieser Staffel darf dabei von den Vereinen auch bei Einigung mit dem Gegner nicht überschritten werden.
 - f) Die Regelung zu den Ferienterminen und Karneval in § 17 Ziff. 9 sind zu beachten.
 - g) Die Regelung zu den verbandsseitig geschützten Terminen in § 17 sind zu beachten.
 - h) Liegen gesetzliche Schulferien inklusive der Wochenenden gemäß § 17 Ziff. 9 innerhalb der Verlegungsfrist eines Spieltags nach Ziff. 1b bzw. Ziff. 1d, dann darf mit Zustimmung des Gegners ohne weitere Anträge bis einschließlich dem ersten Wochenende vor (1b) bzw. nach (1d) Schulbeginn verlegt werden. Für die Weihnachtsferien verlängert sich die Frist (1d) bis einschließlich dem zweiten Wochenende nach Schulbeginn.
2. Die Vereine können als Anfangszeit für ein Spiel eine andere Uhrzeit vereinbaren. Dazu gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Als Spielbeginn an Samstagen kann im O19-Bereich vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 15.00 und 20.00 Uhr gewählt werden.
 - b) Als Spielbeginn an Sonntagen kann im O19-Bereich vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 09.00 und 15.00 Uhr gewählt werden.

- c) Unabhängig von anderen Bestimmungen ist im O19-Bereich am letzten (i.d.R. 14.) Spieltag einer Staffel der späteste Spielbeginn auf sonntags 12.00 Uhr beschränkt. Dieser Spielbeginn darf auch bei Einigung der Vereine nicht überschritten werden.
 - d) Als Spielbeginn an Samstagen kann für U19-Mannschaften vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 14.00 und 19.00 Uhr gewählt werden.
 - e) Als Spielbeginn an Samstagen kann für U15-Mannschaften und jünger vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 13.00 und 18.00 Uhr gewählt werden.
 - f) Andere Anfangszeiten sind möglich, aber generell von der Zustimmung des Gegners abhängig.
3. Bei der Wahl der Uhrzeit ist der Heimverein verpflichtet sicherzustellen, dass für ein Mannschaftsspiel zum Spielbeginn zwei Standardspielfelder zur Verfügung stehen. Sind mehrere Spiele auszutragen und stehen dafür jeweils keine zwei Standardfelder zur Verfügung, muss der Spielbeginn der einzelnen Spiele so geregelt werden, dass ein Spiel auf zwei Feldern begonnen und nach Möglichkeit auch zu Ende geführt werden kann.
 4. Steht dem Heimverein für ein Spiel nur ein Standardfeld zur Verfügung, so ist er verpflichtet, die Gastmannschaft nach den Fristen und Regeln des § 39 davon zu unterrichten.
 5. Bei einem Verstoß gegen Ziff. 3 oder 4 kann der Gastverein unter Protestvorbehalt spielen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 64. Der Einspruch ist zu Händen des Staffeltreuers anhängig zu machen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.8 FO)
 6. Die Austragung eines Spieles nach dem letzten angesetzten Spieltag (Ziff. 1e) oder zu einer späteren Uhrzeit am letzten Spieltag (Ziff. 2c) kann das RWO19 bzw. RWU19 nur in besonderen Fällen auf Antrag in Abstimmung mit dem PM Spielbetrieb zulassen.
 7. Anträge auf weiter gehende Spielverlegungen (Ziff. 1b oder 1d) sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Verlegungsgrundes an das RWO19 bzw. RWU19 zu stellen.

Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Das RWO19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Das RWU19 kann analog verfahren.

Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffel-Nr., Spielpaarungen, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.

§ 42 Zustimmungspflicht bei Verlegungen

1. Verlegungen von Verbandsspielen durch den Heimverein nach § 41 Ziff. 1b, 1d, 2a, 2b, 2d oder 2e bedürfen keiner Zustimmung durch den Gastverein, wenn der Heimverein den Gastverein spätestens bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (Eingang) nachweisbar hierüber benachrichtigt. Alle anderen oder später geäußerten zulässigen Spielverlegungswünsche bedürfen der Zustimmung des Gastvereins.
2. Eine Vereinbarung über die zustimmungspflichtige Verlegung eines Spieles kommt nur zustande, wenn der eingeladene Verein ausdrücklich zustimmt. Das Unterstellen einer „stillschweigenden Zustimmung bei Nichtantwort“ innerhalb einer gesetzten Frist wird im Streitfall nicht anerkannt.

Auch wenn der Empfänger einer inhaltlich fehlerhaften oder unklaren Einladung (z.B. falsche Angaben über Zustimmungspflicht, Mannschaft, Staffel, Datum, Uhrzeit, Halle) diese nicht sofort nach Eingang geprüft und beim Versender beanstandet hat, was er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 1 RO aktiv tun sollte, bleibt hier die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung weiterhin bestehen.

3. Würde ein Verein infolge von zustimmungsfreien Nach- oder Vorverlegungen mit einer Mannschaft zwei Verbandsspiele am selben Tag austragen müssen, so hat die Verlegung des verbandsseitig für das betroffene Wochenende angesetzten Spiels (z.B. Verlegung von Samstag auf Sonntag des gleichen Wochenendes) Vorrang, sofern diese Verlegung nachweisbar bis zum 30.06. vorgenommen und unverzüglich mit einem ausdrücklichen Hinweis darauf im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes hinterlegt wurde.

Ab dem 1.7. hat die Spielverlegung Vorrang, die zuerst (lt. Eingang) vorgenommen wurde. Dies ist im Streitfall nachzuweisen.

4. Die Verpflichtung zu einer nachweisbaren Benachrichtigung über eine zustimmungsfreie Verlegung nach Ziff. 1 gilt als erfüllt, wenn bis zum Abgabeschluss der Hinrunden- Vereinsrangliste im Online-Ergebnisdienst im Kommentarfeld des betroffenen Spiels mit Nennung des neuen Termins (Datum und Uhrzeit des Spielbeginns) und des Namens der eintragenden Person ausdrücklich auf die Verlegung hingewiesen wurde.
5. Die so erfolgten Eintragungen von Spielverlegungen zum Ende der Abgabefrist der Vereinsrangliste O19 der Hinrunde sind für die anderen Vereine verbindlich. Sie sind ohne Empfangsbestätigungen und auch dann wirksam, wenn der Eintrag des neuen Termins im Online-Ergebnisdienst durch den Staffeltreuer noch nicht erfolgt ist.

§ 43 Benachrichtigungspflicht bei Verlegungen

1. Bei einer vereinbarten Nachverlegung über den Sonntag des Spielwochenendes hinaus hat der Heimverein den Staffeltreuer bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste vom neuen Spieltermin zu unterrichten, bei einer später vereinbarten Nachverlegung unverzüglich nach Einigung über die Nichteinhaltung des Verbandstermins sowie bei Änderung eines bisher vereinbarten Nachverlegungstermins.
2. Weiterhin ist der Heimverein verpflichtet, Vorverlegungen von Spielen vor den 1. Hinrunden- bzw. 1. Rückrundenspieltag (s. auch § 35 Ziff. 7) dem STB zu melden.
3. Zur Meldepflicht im Online-Ergebnisdienst s. auch Anl. 4 SpO.
4. Unterbleibt diese Information, hat der Staffeltreuer den Heimverein mit einer Ordnungsgebühr zu belegen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.9 FO).

§ 44 Heimrechttausch / Heimrechtverzicht

1. Die Vereine können den Tausch des Heimrechts bei den beiden Spielen der Hin- und Rückrunde im gegenseitigen Einvernehmen vereinbaren.

Bei einem solchen „Heimrechttausch“ (HRT) im Sinne der SpO werden alle Pflichten eines Heimvereins (Hallenöffnung, Spielberichte, pünktlicher Beginn, Bälle, Ergebnismeldung usw.) zwischen Hin- und Rückrunde gegenseitig getauscht. Die Vereinbarung eines solchen HRT ist insofern nur bis zur Austragung des Hinspiels möglich.

2. Ein Verein kann in seinem Heimspiel auf seinen Heimvorteil verzichten.

Bei einem solchen „Heimrechtverzicht“ (HRV) trägt ein Verein sein Heimspiel in einer anderen Halle aus, hat aber dennoch allen Pflichten eines Heimvereins im Sinne der SpO (s. Ziff. 1) nachzukommen. Für die Durchführung des HRV gelten die Regeln des § 39 für die Änderung des Austragungsortes.

3. Bei einem vereinbarten Heimrechttausch (HRT, s. Ziff. 1) hat der ursprüngliche Heimverein des ersten Spiels den Staffelterbetreuer bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste von dem HRT und den neuen Vereinbarungen für die beide Spieltermine zu unterrichten, bei später vereinbartem HRT unverzüglich nach Einigung.
4. Zur Meldepflicht des HRT im Online-Ergebnisdienst s. auch Anl. 4 Nr. 2 SpO.
5. Unterbleibt die vollständige Information über den HRT, hat der Staffelterbetreuer den ursprünglichen Heimverein des ersten Spiels mit einer Gebühr zu belegen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.10 FO)

§ 45 Folgen bei nicht zulässigem Spieltermin

1. Die Austragung eines Spiels außerhalb der in den §§ 30, 40 und 41 genannten Fristen ohne ausdrückliche Genehmigung des RWO19 bzw. RWU19 gilt als eigenmächtige Spielverlegung und wird geahndet.
2. Das Spiel wird mit 0:16, 0:8 und 0:2 Punkten gegen beide Mannschaften als verloren gewertet.
3. Ordnungsgebühren sind analog Nichtantritt gegen beide Mannschaften zu verhängen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.20 FO)

K. Spielausfall

§ 46 Spielausfall

1. Kann ein Spiel am vereinbarten oder angesetzten Spieltermin wegen Nichtbespielbarkeit der Halle oder wegen anderen Fällen höherer Gewalt nach Ausschöpfung aller Verlegungskriterien nicht stattfinden, so kann auf Grund dieses Sachverhalts von den Vereinen eine Neuansetzung beantragt werden.

Planungsfehler bzw. organisatorische Mängel im Bereich des Heimvereins oder der Heimatgemeinde (Hausmeister, Schlüssel, Licht, Netze usw.) sind generell keine höhere Gewalt im Sinne dieses Paragraphen.

Der Antrag ist an das RWO19 / RWU19 mit Kopie an die Bezirke und den Staffelterbetreuer unverzüglich nach Entstehung bzw. Bekanntwerden des Grundes zu stellen, nicht erst nach einer fehlgeschlagenen Einigung mit dem Gegner. Die Terminabsprachen mit dem Gegner werden parallel zu einem Antrag durchgeführt.

Das RWO19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Das RWU19 kann analog verfahren.

Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffel-Nr., Spielpaarungen, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.

Der Sachverhalt ist nach Antragstellung vom RWO19 bzw. RWU19 zu überprüfen und zu entscheiden. Die Begriffe „Nichtbespielbarkeit der Halle“ bzw. „höhere Gewalt“ sind dabei streng auszulegen.

2. Gibt eine Mannschaft das Spiel kampflos ab oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an oder wird ein Spiel aus anderen Gründen als nicht ausgetragen gewertet, wird das Verbandsspiel mit 16:0, 8:0 und 2:0 kampflos für den Gegner gewertet.

Der Verein ist vom Staffeltreuer mit einer Ordnungsgebühr zu belegen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.20 FO)

Führt dieser Fall zur Streichung aus der Staffel (wegen 3. Nichtantritt), dann fallen die o.g. Gebühren für die Spielabgabe zusätzlich zu den Folgen des § 61 Ziff. 1 + 2 an.

Erfolgt zeitlich vor diesem Spiel aktiv der Rückzug der Mannschaft aus der Staffel und fällt infolgedessen das Spiel aus und wird abgesagt, dann entfällt auch die o.g. OG wegen Nichtantritt. Es bleibt dann bei den Folgen aus § 61 Ziff. 1 + 2.

3. Der das Spiel abgebende Verein hat den Gegner und den Staffeltreuer unverzüglich nach Bekanntwerden des Absagegrundes vom Nichtantritt zu informieren. Erfolgt die Information später als zwei Kalendertage (nachweisbarer Eingang) vor dem Spieltermin, ist der Verein mit einer zusätzlichen Gebühr zu belegen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.11 FO)

Die Ordnungsgebühr entfällt, wenn

- der Absagegrund erst später entstanden ist,
- Gegner und Staffeltreuer unverzüglich unterrichtet wurden und
- die Informationen den Gegner noch so rechtzeitig erreicht hat, dass die Spieler des Gegners noch vor der Anreise zur Halle von der Spielabsage unterrichtet werden konnten.

Bei einem nicht stattfindenden Spiel wird kein (Papier-) Spielbericht ausgefüllt. Entsprechend werden auch keine Spieler namentlich - weder im Spielbericht noch im Ergebnisdienst - aufgeführt. Der das Spiel abgebende Verein übernimmt auch als Gastverein die Pflichten zur Ergebnisübermittlung. Bei der Ergebnisübermittlung ist ausdrücklich zu erwähnen, dass das Spiel nicht ausgetragen (Kennzeichen „ohne Kampf“) und wann der Gegner von der Absage informiert wurde.

Ist geplant, das Spiel noch innerhalb der Verlegungsfrist nachzuholen, so entfällt der Ergebniseintrag als „Spiel ohne Kampf“. Unverzichtbar ist die fristgemäße Übermittlung der Absage des Spiels und der einvernehmlichen Absicht, das Spiel noch nachzuholen, selbst wenn zunächst noch kein neuer Termin mit dem Gegner vereinbart wurde. Der Termin ist dann unverzüglich nach Einigung nachzuliefern. Aus der Spielabsage muss deutlich hervorgehen, wer die Spielabsage zu verantworten hat, damit bei Nichteinigung auf einen neuen Termin die Wertung gegen den ursprünglich Absagenden unverzüglich erfolgen kann. Bei Überschreitung der für die Vereine zulässigen Verlegungsfrist (§ 41) kann die Verlegung nur noch mit einem befürworteten Antrag nach § 41 Ziff. 7 durchgeführt werden. Bei allen Infos an den STB ist die Anl. 4 SpO zu beachten.

4. Tritt der Heimverein ohne fristgemäße Absage zum Spiel nicht an, sind dem Gastverein dadurch entstandene Fahrtkosten vom Ort des Gastvereines zum Ort des Heimvereins zu ersetzen. Die Höhe der Fahrtkostenerstattung ergibt sich analog aus § 5 FO.
5. Bei allen anderweitigen Spielausfällen ohne Absage des Gegners (z.B. Missverständnisse) ist der angetretene Verein für die fristgemäße Übermittlung aller Informationen zum STB und zum Ergebnisdienst zuständig.

L. Spielabbruch, Manipulation

§ 47 Spielabbruch

1. Bei Spielabbruch des ganzen Mannschaftskampfes seitens einer Mannschaft wird der Mannschaftskampf für die Mannschaft, die den Spielabbruch verschuldet hat, als verloren gewertet. Die aufgestellten Spieler beider Mannschaften gelten als eingesetzt und werden bei den Ersatzmeldungen des Staffelterbers berücksichtigt.
2. Wird innerhalb eines Mannschaftskampfes ein einzelnes Spiel schuldhaft abgebrochen, die anderen Spiele werden aber ordnungsgemäß zu Ende geführt, dann wird nur das abgebrochene Spiel mit jeweils „zu Null“ gegen den Abbrecher gewertet.
3. Wird innerhalb eines Mannschaftskampfes ein einzelnes Spiel (z.B. wegen Verletzung) aufgegeben, dann wird dieses Spiel für den Aufgebenden als verloren gewertet. Er behält alle bis dahin erspielten Punkte und Sätze. Der Gegner erhält alle bis zum Sieg notwendigen Punkte gutgeschrieben.

§ 48 Manipulation

1. Der bei einem Mannschaftsspiel auszufüllende Spielbericht (s. § 57 Ziff. 3 SpO) stellt ein Dokument dar. Nachträgliche einseitige oder im Einvernehmen mit dem Gegner abgestimmte Änderungen des Spielberichtes erfüllen den Tatbestand der Manipulation.
2. Manipulationen, die lediglich den Eindruck eines richtig ausgefüllten Spielberichtes nach § 57 SpO erzeugen sollen, werden ausschließlich mit einer Ordnungsgebühr geahndet, soweit sie keine Auswirkungen auf Spielereinsatz und/oder Ergebnis haben. Dies sind:
 - die Austragungsort/-stätte
 - die Staffelterbezeichnung
 - der Spieltag
 - das Spieldatum
 - die Uhrzeit
 - die Mannschaftsbezeichnungen
 - das Punkte- und Satzergebnis
 - die Addition der vorgenannten Ergebnisse
 - die Unterschriften der Mannschaftsleiter
3. Manipulationen im Spielbericht nach Ziff. 2 führen zu Ordnungsgebühren. (s. § 57 Ziff. 3 SpO bzw. Anl. 2 Ziff. 1.12 FO)
4. Manipulationen, die geeignet sind, ein anderes als das ursprünglich erzielte Ergebnis glaubhaft zu machen (Änderungen/Fälschungen an den Namen der Spieler, den Ergebnissen der Spiele, usw.) ziehen die folgenden Konsequenzen nach sich:
 - a) Das betreffende Verbandsspiel wird für die an der Manipulation beteiligten Mannschaften mit 0:16, 0:8, 0:2 als verloren gewertet.
 - b) Gegen die an der Manipulation beteiligten Vereine sind Ordnungsgebühren gemäß Anl. 2 Ziff. 1.13 FO zu verhängen.

- c) Durch das RWO19 bzw. RWU19 ist vor der Spruchkammer ein Verfahren zur Bestrafung der beteiligten Personen und Vereinsvertreter zu beantragen.
- d) Sind die verantwortlichen Personen nicht namhaft zu machen, tritt der Verein an die Stelle seiner Spieler.
- e) Sind die zu ermittelnden verantwortlichen Personen gleichzeitig Funktionäre im Verband, ist ihre Beteiligung an der Manipulation besonders zu ahnden.

M. Spieldurchführung

§ 49 Mannschaftsaufstellung

1. Ein Mannschaftskampf umfasst folgende Spiele:
 - 3 Herreneinzel (HE)
 - 1 Dameneinzel (DE)
 - 2 Herrendoppel (HD)
 - 1 Damendoppel (DD)
 - 1 Gemischtes Doppel (GD)
2. Die Spiele sind, falls zwischen den beteiligten Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - 1. Herrendoppel
 - 2. Herrendoppel
 - Damendoppel
 - 1. Herreneinzel
 - 2. Herreneinzel
 - 3. Herreneinzel
 - Dameneinzel
 - Gemischtes Doppel

Die Spielberichtsformulare (Anl. 3 SpO) müssen obige Reihenfolge beinhalten.
3. In einem Mannschaftskampf können beliebig viele Herren und Damen eingesetzt werden. Jeder Spieler darf nur
 - a) in maximal zwei Spielen und
 - b) in verschiedenen Disziplinen

in der Mannschaftsaufstellung eingetragen werden.
4. Die Mannschaftsaufstellung muss so viele nach Ziff. 10 spielberechtigte Spieler erfassen, dass mindestens fünf Spiele aufgestellt werden können.
5. Die Mannschaftsaufstellung muss mindestens eine spielberechtigte Dame enthalten.

6. Wenn vor Spielbeginn feststeht, dass eine Mannschaft die Bedingungen der Ziff. 4 oder 5 nicht erfüllt, muss ein Mannschaftskampf nicht begonnen werden.
7. Den Spielern ist auf Verlangen zwischen zwei Spielen eine Pause von 30 Minuten einzuräumen.
8. Ein Spieler darf an einem Kalendertag nicht in verschiedenen Mannschaften aufgestellt werden.
9. Ein U19-Spieler darf an einem Kalendertag entweder an einer U19- oder an einer O19- Veranstaltung teilnehmen. Die Teilnahme an mehreren Mannschaftsspielen der gleichen Mannschaft ist in allen Altersklassen zulässig.
10. Gesperrte oder nicht spielberechtigte Spieler dürfen bei Verbandsspielen nicht eingesetzt werden. Als zum Zeitpunkt des Spiels nicht spielberechtigt gelten Spieler, die
 - a) keine Spielberechtigung nach § 6 besitzen,
 - b) nicht in der Vereinsrangliste aufgeführt sind,
 - c) als Jugendspieler keine Starterlaubnis für O19-Mannschaften im Sinne des Abschnitt C JSpO besitzen,
 - d) sich nach § 53 Ziff. 2 in einer Mannschaft festgespielt haben, jedoch hiervon abweichend in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden,
 - e) ihre Identität nach § 56 Ziff. 9 nicht nachweisen können,
 - f) nach § 37 Ziff. 4 nicht mehr in der laufenden Saison für einen neuen Verein spielen dürfen,
 - g) nach § 56 Ziff. 3 zur Mannschaftsaufstellung nicht anwesend sind,
 - h) nach § 4 Ziff. 2 + 3 JSpO an diesem Kalendertag nicht in O19-Mannschaften spielen dürfen,
 - i) aus sonstigen Gründen der SpO, JSpO oder anderen Ordnungen an diesem Tag oder in dieser Mannschaft nicht an Verbandsspielen teilnehmen dürfen.
 - j) bereits zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung nicht die Absicht oder die Möglichkeit haben, zum Spiel anzutreten oder es komplett auszutragen.

§ 50 Mannschaftsaufstellung ab Verbandsliga

Ab Verbandsliga aufwärts gelten im O19-Bereich abweichend zum § 49 die folgenden Bestimmungen zusätzlich:

1. Die Mannschaftsaufstellung muss so viele spielberechtigte Spieler erfassen, dass alle acht Spiele aufgestellt werden können.
2. Ein Mannschaftskampf muss nicht begonnen werden, wenn von vornherein feststeht, dass nicht alle acht Spiele aufgestellt werden können.
3. Vor Spielbeginn anwesende, auf dem Spielbericht als „vorgesehene Ersatzspieler“ namhaft gemachte Spieler (lediglich ein Herr und eine Dame) können im nächsten Spiel dort eingesetzt werden, wo der ausgeschiedene Spieler aufgestellt war.
4. Der ausgeschiedene Spieler darf nicht disqualifiziert worden sein.
5. „Vorgesehene Ersatzspieler“ im Sinne dieser Bestimmung sind Spieler, die in der gemeldeten Einzelrangliste einen tieferen Platz einnehmen als der in der Rangfolge unterste eingesetzte Spieler und nicht in der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung gestanden haben.

6. Die Aufstellung von „vorgesehenen Ersatzspielern“ im Spielbericht zählt nicht als Einsatz im Sinne der SpO, wenn sie nicht auch tatsächlich zum Einsatz kommen.

§ 51 Wertung und Ordnungsgebühren

1. Umwertungen werden wie folgt durchgeführt:

- a) Bei einem Verstoß gegen § 49 Ziff. 4 oder 5, § 50 Ziff. 1 bzw. § 10 Ziff. 2 oder 4 der JSpO ist der Mannschaftskampf als verloren zu werten. Das Spiel gilt als nicht ausgetragen. Die im Spielbericht erwähnten Spiele zählen nicht als Einsätze im Sinne der SpO.
- b) Bei einem Verstoß gegen § 49 Ziff. 8 ist der von dem Spieler zeitlich später begonnene Mannschaftskampf von der Umwertung betroffen. Wurde für mehrere betroffene Mannschaftskämpfe die gleiche Anfangszeit vereinbart, dann sind alle Mannschaftskämpfe von der Umwertung betroffen. Ist eines der betroffenen Spiele ein Bundesligaspiel, dann wird nur der Einsatz in den tieferen Spielklassen geahndet.
- c) Bei einem Verstoß gegen § 50 Ziff. 3, 4 oder 5 bzw. § 10 Ziff. 1 JSpO sind nur die entsprechenden Spiele als verloren zu werten.
- d) Bei einem Verstoß gegen § 49 Ziff. 3, 8, 9 oder 10 sind nur die entsprechenden Spiele dieses Spielers sowie alle in der Rangfolge dahinter liegenden Spiele als verloren zu werten.
- e) Diese Umwertungen einzelner Spiele haben Vorrang gegenüber späteren Umwertungen wegen falscher Aufstellung nach § 52. Hat eine Mannschaft ein Spiel durch eine Umwertung oder auch durch Nichtantritt bereits verloren, kommt ein geringerer Verstoß des Gegners nach § 52 für dieses einzelne Spiel nicht mehr zum Tragen.

Trifft in einem Spiel ein Nichtantritt mit einer Umwertung wegen falscher Aufstellung (lt. VRL) zusammen, dann hat der angetretene Spieler bereits ohne Kampf gewonnen und behält den Sieg auch bei falscher Aufstellung.

Trifft in einem Spiel ein Nichtantritt mit einem nicht spielberechtigten Spieler zusammen oder treten in einem Spiel zwei nicht spielberechtigte Spieler / Paarungen gegeneinander an, dann fällt das Spiel komplett aus der Wertung, da keine Partei einen spielberechtigten Spieler aufgestellt hat und es somit keinen Sieger geben kann.

2. Ordnungsgebühren in Höhe der in Anl. 2 Ziff. 1.20 FO genannten Summen fallen wie bei einem Nichtantritt an:

- a) bei Verstoß gegen § 49 Ziff. 4 oder 5
- b) bei Verstoß gegen § 50 Ziff. 1
- c) bei Verstoß gegen § 49 Ziff. 8, 9 oder 10.
- d) Die Ordnungsgebühren unter Ziff. 2c reduzieren sich auf EUR 20,00, wenn die Anzahl der eingesetzten und spielberechtigten Spieler im Spielbericht ausreicht, die Forderungen des § 49 Ziff. 4 und 5 bzw. des § 50 Ziff. 1 zu erfüllen.
- e) Im Wiederholungsfall kann die Summe in Ziff. 2d verdoppelt werden, wenn der Verein auf die mangelnde Spielberechtigung des Spielers nachweisbar hingewiesen wurde und der Einsatz dieses Spielers dennoch fortgesetzt wird.

§ 52 Mannschaftsaufstellung Doppel und Einzel

1.
 - a) Bei den Herrendoppeln werden die Doppel-Vereinsranglistenplätze der beteiligten Spieler addiert.
 - b) Das Doppel mit der kleineren Summe muss 1. Herrendoppel spielen.
 - c) Bei gleicher Summe muss das Doppel mit der niedrigsten Einzelzahl aus der Doppel- Vereinsrangliste das 1. Herrendoppel spielen.
2. Tritt eine Mannschaft nur mit einem Herrendoppel an, so ist das 1. Herrendoppel zu spielen.
3.
 - a) Bei den Einzelspielen sind die Spieler entsprechend der Reihenfolge in der Vereinsrangliste einzusetzen.
 - b) Bei Ausfall eines Einzelspielers bzw. bei Ersatzstellung muss aufgerückt werden. Werden nicht alle Herreneinzel gespielt, so haben die ranghöheren Einzel Vorrang.
4.
 - a) Bei falscher Mannschaftsaufstellung werden die Spiele aller falsch eingesetzten Spieler als verloren gewertet. Das gilt auch dann, wenn die Reihenfolge der Spielstärke gewechselt wird.
 - b) In beiden Fällen sind auch die in der Reihenfolge nachstehenden Einzel- bzw. Doppelspiele als verloren zu werten.
 - c) Beim reinen Vertauschen der Reihenfolge von Einzeln werden nicht betroffene, also an der richtigen Position aufgestellte Einzel nicht umgewertet.

§ 53 Ersatzspieler, Festspielen in höheren Mannschaften

1. Als Ersatzspieler werden Spieler bezeichnet, die in einer höheren als der ursprünglich zur Halbserie genehmigten Mannschaft eingesetzt werden.
2. Festspielen
 - a) Ein Ersatzspieler darf im Verlauf einer Halbserie in maximal zwei Mannschaftsspielen in einer höheren als der ursprünglich genehmigten Mannschaft eingesetzt werden, ohne dass die Zugehörigkeit zur ursprünglichen Mannschaft in der Vereinsrangliste verloren geht.
 - b) Spieler, die zum dritten Mal innerhalb einer Halbserie in einer höheren als der ursprünglich genehmigten Mannschaft eingesetzt werden, werden danach Stammspieler der Mannschaft, in der sie bei ihrem dritten Ersatzeinsatz gespielt haben. Auch Bundesligamannschaften sind höhere Mannschaften in diesem Sinne. Im weiteren Verlauf einer Halbserie ist die Mitwirkung in anderen (auch höheren) Mannschaften im Bereich des Verbandes nicht mehr möglich. Die Vereinsranglistenänderung wird am nächsten Kalendertag nach dem Festspielen wirksam.
 - c) Wird ein Spieler nach dem Festspielen in einer NRW-Mannschaft noch in der Bundesliga eingesetzt, dann wird das Festschreiben auf diese Bundesligamannschaft erweitert. Ein Einsatz im Bereich des Verbandes ist dann in dieser Halbserie nicht mehr möglich.

- d) Die Spieler behalten nach dem Festspielen ihre Position (Ifd. Nr.) in der aktuellen Vereinsrangliste im Einzel und im Doppel. Sie werden nicht auf einem anderen Platz in der Vereinsrangliste um gestuft.
3. Eingesetzte Ersatzspieler müssen weder im Originalspielbericht noch im Online- Ergebnisdienst ausdrücklich als Ersatzspieler eingetragen oder benannt werden. Die Regelung für „vorgesehene“ Ersatzspieler in höheren Spielklassen ist in § 50 beschrieben.

§ 54 Mannschaftskämpfe: Heimverein

1. Für die Abwicklung der Mannschaftskämpfe ist der Heimverein verantwortlich.
2. Die eingesetzten Schiedsrichter sollen möglichst keine aktiven Spieler sein. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, sind die Spiele von Vertretern beider Vereine zu leiten.
3. Der Heimverein trägt die Kosten für die Halle, Umkleieräume, Licht und Heizung, der Gastverein die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.
4. Der Heimverein hat unter Beachtung des § 15 die Bälle bereitzustellen und die Kosten dafür zu tragen.
5. Wird jedoch nur ein Spiel in der Saison ausgetragen, werden die Ballkosten geteilt, sofern der Heimverein des nicht ausgetragenen Spiels den Spielausfall verschuldet hat.

§ 55 Mannschaftskämpfe: Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen. Dieser ist allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

§ 56 Mannschaftskämpfe: Austragung

1. Der Heimverein ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Halle 30 Min. vor dem angesetzten Spieltermin geöffnet ist. (s. Anl. 2 Ziff. 1.14 FO)
2. Vor Beginn des Wettkampfes ist die Mannschaftsaufstellung schriftlich gegenseitig auszutauschen. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Mannschaftskampf zur festgesetzten Zeit beginnen kann (s. Ziff. 4) und gilt auch dann, wenn absehbar ist, dass sich der Beginn der ersten Spiele wegen anderweitiger Belegung der Halle verzögert. Die Mannschaftsaufstellung darf nach dem Austausch nur noch im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Ohne gegenseitige Zustimmung ist eine Änderung unwirksam.
3. Die Mannschaften dürfen nur aus im Hallenkomplex anwesenden Spielern aufgestellt werden.
4. Spätestens zur festgesetzten Zeit ist der Mannschaftskampf mit der Begrüßung und Präsentation der Spieler, unmittelbar danach mit den ersten Spielen zu beginnen.
5. Eine Mannschaft, die selbst zu einem verspäteten Beginn beigetragen hat, kann diese Verspätung nicht gegen die andere Mannschaft geltend machen.
6. Können bei einem Mannschaftskampf die ersten Spiele nicht rechtzeitig beginnen, weil die Felder anderweitig belegt sind, kann der Gastverein den Sachverhalt mit einem Protestvorbehalt nach § 64 SpO auf dem Spielbericht festhalten.

Im Vordergrund steht das Interesse an der Austragung des Spiels (s. auch § 39 Ziff. 1) und die Zumutbarkeit, zu dem Spiel noch anzutreten. Dabei muss der Gastverein eine angemessene Zeit

(nicht unter 30 Min.) auf den Beginn der ersten Spiele warten, solange ein Spielbeginn bis zum Ablauf dieser Wartezeit möglich erscheint.

Bei einem späteren Einspruch gegen die Wertung des Spiels ist zu entscheiden, wer den verspäteten Beginn zu verantworten hat. Der Heimverein muss im Zweifel nachweisen, dass er die Verspätung nicht zu verantworten hat.

7. Hat der Heimverein die Verspätung zu verantworten, ist das Spiel unter Anwendung des § 46 Ziff. 2 und 4 gegen den Heimverein zu werten. Eine Verantwortung des Heimvereins liegt z.B. auch dann vor, wenn die Felder durch zuvor begonnene Badminton-Wettkämpfe des eigenen Vereins noch belegt sind oder Planungsmängel bei der Hallenanmietung vorliegen.
8. Hat der Heimverein die Verspätung nicht zu verantworten, ist das Spiel wie ausgetragen zu werten. Konnte das Spiel nicht mehr stattfinden, weil die Wartezeit für den Gast nicht mehr zuzumuten war, kann das RWO19 bzw. RWU19 das Spiel nach § 46 Ziff. 1 auf Antrag neu ansetzen. Eine Verantwortung des Heimvereins liegt i.d.R. nicht vor, wenn die Felder durch zuvor begonnene Badminton-Wettkämpfe anderer Vereine oder durch Wettkämpfe anderer Sportarten noch belegt sind.
9. Spieler, die bis zum Ende eines Verbandsspiels auf Anforderung ihre Identität nicht durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises nachweisen können, sind nicht spielberechtigt. In diesem Fall ist zusätzlich zu den Folgen lt. § 49 Ziff. 10 eine Gebühr zu verhängen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.4 FO)

§ 57 Spielbericht

1. Bei einem Mannschaftskampf ist vom Gastgeber ein Spielbericht in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Dabei ist die Papierform, aber auch eine digital erstellte PDF möglich. Beide Mannschaftsführer prüfen, ob alle Angaben im Spielbericht komplett und korrekt vorgenommen wurden und bestätigen mit der Unterschrift die Richtigkeit der Eingaben.
2. Je ein Exemplar des Spielberichtes erhält der Gastverein bzw. verbleibt beim Heimverein.
3. Der Spielbericht stellt eine Urkunde dar und ist bis drei Monate nach dem letzten Spieltag der Saison aufzubewahren.
4. Die Ergebnisse eines Mannschaftskampfes (Mannschafts- und Detailergebnis, s. Anl. 3 Nr. 1.7 SpO) sind über einen Online-Ergebnisdienst einzugeben.
5. Das RWO19 gibt in Anl. 3 SpO die für den Original-Spielbericht und in Anl. 4 SpO die für die Online-Übermittlung der Spielergebnisse erforderlichen Details bekannt.
6. Ordnungsgebühren Original-Spielbericht (s. Anl. 2 Ziff. 1.15 FO)
7. Ordnungsgebühren Online-Spielbericht (s. Anl. 2 Ziff. 1.16 FO)

N. Zurückziehen von Mannschaften

§ 58 Zurückziehen von Mannschaften

1. Das Zurückziehen einer Mannschaft ist jederzeit möglich. Eine Streichung bis zum Termin der Mannschaftsmeldung regelt § 32. Für ein Zurückziehen zu einem späteren Zeitpunkt gelten die §§ 58-61.

2. Mit Zurückziehen einer Mannschaft muss der betreffende Verein unverzüglich den Bezirkswart in nachweisbarer Form benachrichtigen. Der Bezirkswart informiert dann den entsprechenden Staffelnbetreuer und die übrigen Vereine der Staffel.

Der zurückziehende Verein muss sicherstellen, dass der nächste Gegner über den Rückzug informiert ist und nicht zum Spiel anreist, sofern der Rückzug so knapp vor dem angesetzten Spieltermin liegt, dass eine Information über den Bezirk evtl. zu spät kommen könnte. Unterbleibt dies, so trägt der Verein die Folgen wie bei einem unentschuldigten Nichtantritt.

3. Erklärt ein Verein vor Ablauf der Abgabefrist der Hinrunden-Vereinsrangliste den Rückzug einer Mannschaft, so werden tiefere Mannschaften entsprechend neu durchnummeriert.

Wird der Rückzug erst nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste bekannt gegeben, behält diese Mannschaft ihre Mannschaftsnummer bis zum Saisonende bei. Es findet keine neue Nummerierung statt.

§ 59 Rückzug / Streichung: Konsequenzen für Spieler und Vereinsranglisten

1. Wird eine Mannschaft bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen, können alle betroffenen Spieler am Spielbetrieb in den verbleibenden Mannschaften teilnehmen.
2. Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste bis zur Abgabefrist der Rückrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen oder nach § 60 Ziff. 2 gestrichen,
 - a) können die betroffenen Spieler in der Hinrunde nur noch in höheren Mannschaften, falls vorhanden, eingesetzt werden, sofern sie sich nicht bereits in der entfallenden Mannschaft nach § 53 Ziff. 2 festgespielt haben oder zu Beginn der Halbserie nach § 34 Ziff. 4 dort festgeschrieben wurden,
 - b) dürfen für die zurückgezogene Mannschaft in der Rückrunden-Vereinsrangliste (VRL) keine Spieler mehr aufgeführt werden. Die Spieler der zurückgezogenen Mannschaft können in den verbleibenden Mannschaften aufgestellt werden. Bei Nichtabgabe einer Rückrunden-VRL oder fehlerhafter Abgabe durch den Verein wird eine den Spielern vom Verein falsch zugeordnete Mannschaftsnummer ggf. verbandsseitig korrigiert (s. § 36 Ziff. 4).
3. Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Rückrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen oder nach § 60 Ziff. 2 gestrichen, können die betroffenen Spieler in der Rückrunde nur noch in höheren Mannschaften, falls vorhanden, eingesetzt werden, sofern sie sich nicht bereits in der entfallenden Mannschaft nach § 53 Ziff. 2 festgespielt haben oder zu Beginn der Halbserie nach § 36 Ziff. 4 dort festgeschrieben wurden.

§ 60 Rückzug / Streichung: Konsequenzen für die Mannschaft

1. Wird eine Mannschaft zwischen dem Mannschafts-Meldetermin und dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (VRL) zurückgezogen, dann wird sie komplett aus der Klasseneinteilung gestrichen. Die verbleibenden (tieferen) Mannschaften rücken in der Nummerierung entsprechend hoch. Die gestrichene Mannschaft ist in der VRL nicht mehr zu berücksichtigen.
2. Wird eine Mannschaft zwischen dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (VRL) und vor der Austragung oder Wertung des ersten Spiels zurückgezogen, dann verbleibt sie mit Streichvermerk in der Klasseneinteilung und der Tabelle. Die Nummerierungen der anderen

Mannschaften ändern sich nicht mehr. In der Rückrunden-VRL sind für diese Mannschaft keine Spieler mehr zu nennen.

3. Eine Mannschaft scheidet aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison aus, wenn sie
 - a) nach Austragung oder Wertung ihres 1. Spiels zurückgezogen wird oder
 - b) während der Saison mehr als zweimal ein Verbandsspiel kampflos abgibt (z.B. Nichtantritt, Antritt ohne ausreichende Anzahl spielberechtigter Spieler, nicht aber Umwertungen wegen fehlender Vereinsrangliste oder falscher Bälle usw.).

Sie verbleibt mit Streichvermerk in der Klasseneinteilung und der Tabelle. Die Nummerierungen der anderen Mannschaften ändern sich nicht mehr. Liegt der Rückzugs-/ oder Streichungstermin vor dem Abgabetermin der Rückrunden-VRL, dann sind für diese Mannschaft keine Spieler mehr zu nennen.

4. Alle zuvor genannten Mannschaften müssen, sofern sie in der neuen Saison wieder starten möchte, ausdrücklich bei der Mannschaftsmeldung zur kommenden Saison nach § 32 neu gemeldet werden.
5. Mit der Streichung der Mannschaft nach Ziff. 3b) muss der Bezirk unverzüglich die übrigen Vereine der Staffel, gegen die noch Spiele auszutragen wären benachrichtigen.

Der Verein der gestrichenen Mannschaft muss sicherstellen, dass der nächste Gegner über den Rückzug informiert ist und nicht zum Spiel anreist, sofern die Streichung so knapp vor dem angesetzten Spieltermin liegt, dass eine Information über den Bezirk evtl. zu spät kommen könnte. Unterbleibt dies, so trägt der Verein die Folgen wie bei einem unentschuldigtem Nichtantritt.

6. Der Staffelterbetreuer informiert seinen Bezirkswart.
7. Scheidet eine Mannschaft während der Saison aus, werden i. d. R. sämtliche Spiele dieser Mannschaft in der Tabelle nicht gewertet. Diese Streichung aus der Wertung der Tabelle geschieht dann nicht, wenn
 - a) die zurückziehende Mannschaft nach Berücksichtigung des Ausscheidens insgesamt weniger als drei Spiele nicht ausgetragen hat oder
 - b) der Rückzug zum kalendermäßig letzten auszutragenden Saisonspiel der Mannschaft stattfindet, selbst wenn es sich dabei um den 3. Nichtantritt handelt.

In beiden Fällen werden die bisher ausgetragenen Spiele in der Tabelle weiterhin berücksichtigt. Ggf. nach dem Zeitpunkt des Rückzuges noch auszutragende Spiele werden in der Tabelle wie ein Nichtantritt (0-8 bzw. 0-6 o. K.) gewertet. Für die nicht ausgetragenen Spiele wird jeweils die Ordnungsgebühr gem. Anl. 2 Ziff. 1.20 FO erhoben, dafür aber auf die Ordnungsgebühr für Rückzug bzw. Streichung gem. Anl. 2 Ziff. 1.17 FO verzichtet.

8. Die in Ziff. 3b ff. genannten Folgen gelten in Staffeln mit Abstiegsregelung weiterhin. Diese Mannschaften belegen unabhängig von der Anzeige in der Tabelle als bereits feststehende Absteiger die letzten Plätze einer Staffel im Sinne des § 63.
9. Einsätze von Spielern, die in solchen nicht mehr gewerteten, aber ausgetragenen Spielen mitgewirkt haben, zählen in den Statistiken, Ersatzspieler- und Einsatzwertungen weitermit.

§ 61 Rückzug / Streichung: Ordnungsgebühr

1. Wird eine gemeldete Mannschaft nach dem vom RWO19 festgesetzten Meldetermin zurückgezogen oder gibt sie mehr als zwei Verbandsspiele kampflos ab, ist der Verein durch den Bezirk mit einer Ordnungsgebühr zu belegen (s. Anl. 2 Ziff. 1.17 FO)
2. Im U19-Bereich zählt eine Umwandlung einer Mannschaft (z.B. von einer Schüler- in eine Minimannschaft) nicht als Rückzug der ursprünglichen Mannschaft. Für die Umwandlung wird nur die Gebühr analog Anl. 1 Ziff. 3.1 FO fällig.

K. Spielwertungen

§ 62 Wertungen bei Sieg und Niederlage einer Mannschaft

1. Für einen Sieg erhält eine Mannschaft zwei Pluspunkte, endet ein Spiel unentschieden, erhalten beide Mannschaften je einen Plus- und einen Minuspunkt. Der Verlierer erhält zwei Minuspunkte.
2. Folgende Wertung und Reihenfolge ist bei der Aufstellung der Tabelle zu Grunde zulegen:
 - a) Anzahl der erreichten Punkte
 - b) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Spielen
 - c) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen
 - d) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der abgegebenen von den erzielten Spielpunkten

O. Auf- und Abstieg

§ 63 Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Umgruppierung

1. Aufstieg
 - a) Die Mannschaften auf Platz 1 jeder Liga steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.
 - b) Die Mannschaften auf den letzten beiden Plätzen jeder Spielklasse (bezogen auf die geplante Staffelgröße) werden in die nächsttiefere Spielklasse eingruppiert. Das gilt auch für Mannschaften, die aus anderen Gründen zusätzlich aus höheren Spielklassen in eine bestimmte Spielklasse zurückziehen oder zurückgestuft werden.
 - c) Zusätzliche Aufsteiger bzw. Nichtabsteiger werden für alle NRW-Klassen nur auf Antrag unter den nach gebietlicher Zuordnung (s. § 3) in Frage kommenden Mannschaften nach der Platzierung der abgelaufenen Saison bestimmt. Hierbei gilt folgende Priorität:
 - ca) Zweitplatzierte der nächsttieferen Spielklasse
 - cb) Siebtplatzierte der betroffenen Spielklasse
 - cc) Drittplatzierte der nächsttieferen Spielklasse

- cd) Viertplatzierte der nächsttieferen Spielklasse
- ce) Achtplatzierte der betroffenen Spielklasse
- cf) Fünftplatzierte der nächsttieferen Spielklasse
- cg) Sechstplatzierte der nächsttieferen Spielklasse

Bei weiteren freien Plätzen können Aufstiegsanträge von neu gemeldeten Mannschaften oder Aufstiegsanträge aus tieferen Spielklassen zum Zuge kommen. Hierbei richtet sich die Priorität absteigend zunächst nach der Liga und anschließend nach der erreichten Platzierung. Erst wenn keine Aufstiegsanträge von solchen Mannschaften mehr vorliegen, können Anträge von neu gemeldeten Mannschaften berücksichtigt werden.

- d) Bei mehreren berechtigten Bewerbern mit gleicher Priorität entscheidet das Los.
- e) Sollte einer der Bewerber für einen Losentscheid aus einer Staffel kommen, in der es einen regionalen Überhang gibt und deshalb entweder eine Mannschaft nach Ziff. 3c umgruppiert werden oder es nach Ziff. 3a zu einem Mehrabsteiger kommen müsste, so ist diesem Bewerber ohne Losentscheid der Vorrang zu geben.
- f) Sollten nach erfolgter Staffeleinteilung nachträglich wieder Plätze in Staffeln frei werden, so steigen zunächst die Mannschaften in Reihenfolge ihrer Platzierung wieder auf, die zuvor als Mehrabsteiger nach Ziff. 3 einen Platz frei machen mussten. Erst danach greift Ziff. 1a.
- g) Weitere Sachverhalte zum Aufstieg in die Bundesligen regeln die Ordnungen des DBV, speziell zusätzliche Aufsteiger oder Verzicht des Aufstiegsberechtigten.

2. Mehrabsteiger

- a) Wird die Zahl von acht Mannschaften in der Regionalliga überschritten, steigen zusätzlich weitere Mannschaften entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison ab.
- b) Wird in den Oberligen oder Verbandsligen die Zahl von acht Mannschaften überschritten, die gebietlich (§ 3 und § 31) in diese Staffeln gehören, liegt ein regionaler Überhang vor.
- c) Bei regionalem Überhang gemäß Ziff. 2a bzw. in den Ligen der Bezirke steigen zusätzlich weitere Mannschaften des jeweils betroffenen Gebietes entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison als Mehrabsteiger in die nächsttiefere Spielklasse ab.
- d) Sollten (bedingt durch vorjährige Umgruppierungen) zwei Mannschaften mit gleicher Platzierung für einen Abstiegsplatz in Frage kommen, wird zwischen diesen Mannschaftengelöst.

3. Umgruppierung

- a) Für den Fall, dass in der Oberliga oder Verbandsliga eine Staffel zwei, die entsprechend andere Staffel hingegen keine Mehrabsteiger verkraften müsste, findet eine Umgruppierung statt.
- b) Diese Umgruppierung wird im Folgejahr notfalls auch durch zusätzlichen Abstieg eines Tabellensechsten wieder zurückgeführt.
- c) Eine Umgruppierung in der Verbandsliga findet generell nur zwischen Süd 1 und Süd 2 bzw. zwischen Nord 1 und Nord 2 statt. Der abgebende Bezirk bestimmt die Mannschaft, die umgruppiert wird, nach regionalen Gesichtspunkten. Das RWO19 entscheidet in Streitfällen.

P. Proteste / Einsprüche

§ 64 Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Umgruppierung

1. Bei Protesten ist unter "Protestvorbehalt" zu spielen. Der "Protestvorbehalt" ist von beiden Mannschaftsführern auf dem Spielberichtsformular vor Spielbeginn unter Angabe der Uhrzeit und des Protestgrundes zu bestätigen.
2. Wenn die Unterschrift von einem Mannschaftsführer verweigert wird, ist dies auf dem Spielbericht zu vermerken.
3. Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind unverzüglich auf dem Spielberichtsformular wie oben zu vermerken.
4. Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt.
5. Protestvorbehalte verlieren ihre Wirksamkeit, wenn der Protestgrund nicht innerhalb von einer Woche nach seiner Entstehung im Wege des Einspruchs nach § 40 RO anhängig gemacht wird.
6. Werden Protestgründe erst nach Austragung eines Wettkampfes bekannt, ist der Einspruch gemäß der Rechtsordnung bei der Spruchkammer einzulegen.

Anlage 1 der Spielordnung

Spielberechtigungen

Die Anlage 1 wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt.

Anlage 2 der Spielordnung (zu § 34 Ziff. 1 SpO)

- Erläuterungen zur Abgabe der Vereinsranglisten (VRL) im Online-Verfahren
- Vereinsranglistenansichten

a) Beispiel für eine ausgefüllte Vereinsrangliste O19

b) Beispiel für eine ausgefüllte Vereinsrangliste U19

Erläuterungen zur Abgabe der Vereinsranglisten (VRL) im Online-Verfahren

Die Abgabe der Vereinsranglisten durch die Vereine erfolgt online bei turnier.de. Die Nutzung der jeweils aktuellen Anleitungen ist bei der Erstmeldung für die Hinrunde (HR) und ggf. Rückrunde (RR) für alle Vereine verbindlich.

Zur Bearbeitung wird den Vereinen eine Vorlage mit dem jeweils letzten Stand der VRL (zur Hinrunde der jeweils kommenden Saison der Stand aus der Rückrunde der abgelaufenen Saison) bei turnier.de eingespielt, bereinigt um nicht mehr spielberechtigte Spieler und mit dem aktuellen Stand der Mannschaftsmeldung. Diese VRL ist von den Vereinen zu überprüfen, zu bearbeiten und um die erforderlichen Kennzeichen zu ergänzen.

1. Daten in den online-VRL

1.1 VRL O19

Hier sind alle Spieler (getrennt nach Damen und Herren) zu melden, die im O19-Bereich in der Hin- bzw. Rückrunde zum Einsatz kommen sollen. Neben den Spielern aus der Altersklasse (AKL) O19 müssen auch alle Spieler – die ggf. zum Einsatz kommen sollen - aus dem U19-Bereich aufgeführt werden, sofern sie die Voraussetzungen für eine Teilnahme im O19-Bereich erfüllen. Die Art der Voraussetzung ist über das „vkz1“-Kennzeichen in der VRL zu hinterlegen.

1.2 VRL U19

Hier sind für Jugend- und Schülermannschaften alle Spieler (getrennt nach Mädchen und Jungen) zu melden, die im U19-Bereich in der Hin- bzw. Rückrunde zum Einsatz kommen sollen.

Alle Spieler der Minimannschaften (Jungen und Mädchen) stehen in der VRL der Jungen, also auch die Mädchen der Minimannschaften. Bitte für Minimannschaften die gesonderten Erläuterungen beachten.

Nicht bei U19 gemeldet werden dürfen Spieler, die durch eine U19-Erklärung mitgeteilt haben, dass sie in der ganzen Saison NUR im O19-Bereich spielen wollen.

Die aufgeführten Spieler gelten für den gesamten U19-Bereich, also neben den Jugendmannschaften (U19) auch für Schüler- (U15) und alle Minimannschaften (U19, U15, U13, U11, U09). Die Mannschaften werden in der altersgerechten Reihenfolge ihrer Mannschaftsnummer (J1, J2, ...S1, S2, ...) aufgelistet. Die Spieler der Minimannschaften U19 werden zwischen den Mannschaften der Jugend und der Schüler eingefügt. Die Minimannschaften U15 bis U09 werden unterhalb der Schülermannschaften eingefügt.

2. Bearbeitung der online-VRL (O19 & U19)

2.1 Zugang

Der Verein loggt sich mit seiner Kennung („v01...“) bei turnier.de ein. Unter „Verein“ wird der Reiter „Vereinsranglisten“ ausgewählt.

Nach der Wahl des gewünschten VRL-Typs wird die VRL im Bearbeitungsmodus angezeigt, solange die Abgabefrist noch nicht abgelaufen ist.

2.2 Bearbeitungsoptionen

Die Vereinsrangliste enthält mehrere Optionen zur Bearbeitung.

- Spieler verschieben = Symbol „Pfeile“

Hier werden die Spieler um jeweils einen Platz nach oben oder unten verschoben. Die Felder „lfd.Nr.“ und „Team-RL-Platz“ verändern sich jeweils automatisch um einen Platz nach oben oder unten. Die Felder „DRL“ und „Mannschaft“ sind ggf. manuell über die Erfassungsmaske (Symbol Stift) anzupassen.

- Spieler löschen = Symbol rotes „X“

Hier werden die Spieler gelöscht, die in der Vorlage stehen, aber nicht zum Einsatz kommen sollen und für die der Eintrag in der VRL nicht gewünscht ist.

- Spieler bearbeiten = Symbol „Stift“

Hier wird eine Erfassungsmaske aufgerufen, um Angaben zu dem zum aufgerufenen Spieler ändern zu können, z.B. die „Mannschaft“ (-snummer), die „DRL“ oder das Kennzeichen im Feld „vkz1“ für die U19-Spieler in O19-Mannschaften.

- Spieler hinzufügen = Button „Position hinzufügen“

Hier wird eine Erfassungsmaske aufgerufen, um alle Angaben zu einem neuen, in der Vorlage nicht enthaltenen Spieler zu erfassen.

Als Hilfe für die Vereine stehen Handreichungen zur Verfügung, in denen detailliert das Vorgehen zur Bearbeitung beschrieben ist.

3. Aufbau der Erfassungsmaske „Vereinsranglisten“ (O19, U19)

3.1 „Spieler-ID“ oder „Spieler wählen“

Ein Spieler wird i.d.R. über das Auswahlmeneü „Spieler wählen“ ausgesucht. Bei Namensauswahl wird das Feld SpielerID automatisch gefüllt.

In den Ausnahmefällen, in denen der Spieler eine SpielerID besitzt, die aber für einen anderen Verein gilt (bei Spielgemeinschaft Spieler des Nichtträgervereins, Vereinswechsel wurde fristgerecht eingeleitet, ist aber noch nicht vollzogen), muss der Spieler über das Feld „SpielerID“ ausgewählt werden. Das Feld „Name des Spielers“ wird dann automatisch gefüllt.

Hat der gewünschte Spieler noch keine SpielerID, kann er noch nicht online ausgewählt werden. Hier kann er, sofern eine fristgemäße Spielberechtigung trotzdem bestehen sollte, nur im Mailverkehr mit dem zuständigen Ausschuss von dort später ergänzt werden.

Sollten Spieler bis zum Abgabetermin noch keine Meldeberechtigung besitzen, können diese Spieler nicht berücksichtigt werden. Eine Nachmeldung von Spielern ist aber nach § 37 SpO jederzeit möglich.

Das Feld „SpielerID“: beginnt i.d.R. mit „01-“ für NRW (Ausnahmen sind möglich, wenn der Spieler früher in einem anderen LV war) und ist hinter dem Bindestrich sechstellig numerisch mit vorgestellten Nullen. Diese SpielerID bekommt jeder Spieler bei der Beantragung seiner Spielberechtigung zugeteilt. Die Spielberechtigungsdateien, die von der Geschäftsstelle an die Vereine verschickt werden, enthalten diese SpielerID ebenfalls. Die Spielberechtigungsdateien können auch online über die Website des Verbandes abgerufen werden.

3.2 „Mannschaft“ (Mannschaftsnummer)

Sie gibt die Zuordnung der Spieler zur entsprechenden Mannschaft an. O19-Mannschaften sind mit 1, 2, 3 usw., Jugend-, Schüler- und Minimannschaften mit J1, J2, ..., S1, S2, ..., M1, M2 usw. gekennzeichnet.

Die direkt zu den Bezirksmannschaftsmeisterschaften freigestellten Jugend- und/oder Schüler-Mannschaften erhalten in der Staffeleinteilung der Verbandsspiele keine Mannschaftsnummer. Für sie muss auch keine VRL abgegeben werden. Die erste an den Verbandsspielen teilnehmende Mannschaft erhält die Nummer „J1“, „M1“ oder „S1“.

Eine Mannschaft besteht aus mindestens vier männlichen und zwei weiblichen Stammspielern. Ausnahmen sind Minimannschaften, die - unabhängig vom Geschlecht - aus mindestens vier Spielern bestehen.

In der Vereinsrangliste muss die Zugehörigkeit aller Spieler zu den Mannschaften zu erkennen sein. Jeder Spieler gehört fest zu einer Mannschaft, das Feld „Mannschaft“ kann also nicht leer bleiben.

Jeder Spieler darf pro Halbserie nur in einem VRL-Typ eines Vereins aufgeführt werden (Damen, Herren, Jungen, Mädchen).

- Spieler des Nichtträgervereins einer SG dürfen in der gleichen Halbserie nicht in der VRL ihres Stammvereins stehen.
- Mädchen, die einer Minimannschaft zugeordnet sind und daher in der Jungen-VRL zu führen sind, dürfen nicht gleichzeitig in der Mädchen-VRL einer anderen Mannschaft stehen.

3.3 „J-Spieler“

Spieler mit einem „J“-Kennzeichen im Feld „vkz1“ dürfen zusätzlich zu ihren Einsätzen in U19-Mannschaften zwei Einsätze pro Halbserie im O19-Bereich (§ 5 JspO) machen.

Dann werden sie sowohl in der U19-VRL als auch in der O19-VRL aufgeführt.

In der O19-VRL sind U19-Spieler, die als „J“-Spieler im O19 Bereich zwei Einsätze pro Halbserie machen dürfen, nach ihrer Spielstärke einer Position in einer der O19-Mannschaften zuzuordnen.

Die „J“-Spieler zählen für die Ermittlung der nötigen Mindestzahl der Stammspieler im O19-Bereich nicht mit.

3.4 „lfd.Nr.“ und „Team-RL-Platz“

Die laufende (Mannschafts-)Nummer (lfd.Nr.) ist über alle Mannschaften hindurch fortzuführen! Sie beginnt, auch bei Vereinen mit Bundesligamannschaften, immer mit der 1. Mannschaft.

Bei den Bundesligamannschaften sind NUR die Stammspieler der Teams einzutragen sowie die Ersatzspieler, die nicht für die tieferen Mannschaften vorgesehen sind.

O19-Bereich: Der erste Spieler der ersten Mannschaft (je für Damen und Herren) erhält die Nummer 1. Alle anderen Spieler folgen entsprechend lückenlos und ohne Duplikate bis zum letzten Spieler der untersten Mannschaft.

U19: Der erste Spieler der höchsten Mannschaft beginnt mit der Nr. 1, die anderen Spieler folgen entsprechend der Rangfolge der Mannschaftsnummern (J1, J2, J3, ... Mini-U19, ... S1, S2, ... Mini-U15 und tiefer).

Es ist - speziell bei späteren Änderungen - darauf zu achten, dass es keine Lücken gibt und die Nummern in den Feldern „lfd.Nr.“ und „Team-RL-Platz“ nicht doppelt vergeben werden.

Die Spieler der Minimannschaften werden nicht nach Geschlechtern getrennt! Alle Spieler - auch die Mädchen - stehen unter „Jungen“. Es ist auch hier nach Spielstärke (geschlechterübergreifend) aufzustellen. Die Nummerierung der VRL hat wie nachfolgend beschrieben zu geschehen.

Der erste Spieler unter „Jungen“ erhält die „1“, die nachfolgenden Spieler aller Mannschaften erhalten die entsprechenden fortlaufenden Ziffern. Diese Reihenfolge wird auch dann beibehalten, wenn zwischen Jugend- und Schülermannschaften eine (oder mehrere) Minimannschaft(en) U19 einzuordnen ist (sind). Die Mädchen, die in diesen Minimannschaften gemeldet werden, sind insofern - was die Nummerierung angeht - geschlechterübergreifend zu behandeln.

Unter „Mädchen“ beginnt die Einstufung ebenfalls mit der Ziffer „1“ an der ersten Position der höchsten Mannschaft. Die nachfolgenden Spielerinnen erhalten die entsprechenden fortlaufenden Ziffern.

Alle U19-Spieler werden in der O19-VRL wie alle anderen Spieler auch nach ihrer Spielstärke den Mannschaften und Ranglistenplätzen zugeteilt.

3.5 „DRL“ (Doppelrangliste)

Dieses Feld kann im Bereich Herren bzw. Jungen genutzt werden, wenn der Verein eine von der Einzelrangliste (Spielstärke im Einzel) abweichende Doppelrangliste (Spielstärke im Doppel) einreichen möchte. Dies ist freiwillig, nicht Pflicht. Das Feld „DRL“ bleibt dann leer, wenn sich die Position im Doppel nicht von der Position im Einzel unterscheidet.

Im Feld „DRL“ können (analog zum „Team-RL-Platz“ im Einzel) für die Spieler abweichende „Ranglistenplätze“ entsprechend ihrer Spielstärke im Doppel vergeben werden. Die Doppelrangliste kann auch mannschaftsübergreifend aufgestellt werden (Ausnahme: nicht übergreifend zwischen Teams der Bundesligen und NRW-Ligen). Wird eine solche „DRL“ eingereicht, sind die Doppel nur nach dieser Vereinsrangliste aufzustellen. Bleibt das Feld „DRL“ leer, dann gilt für die Ermittlung der Doppelaufstellung der „Team-RL-Platz“ als „DRL“.

3.6 „vkz1“ (nur VRL O19)

Diese Spalte dient dem Nachweis der Art der Spielberechtigung von Jugendlichen in O19- Mannschaften. Hier ist die entsprechende Kennzeichnung ggf. einzutragen. Die Voraussetzungen für die Spielberechtigung vor U19-Spielern im O19-Bereich sind in den § 3 bis 7 der JSpo erläutert.

- Kennzeichen „**U19E**“

für Jugendliche der U19-Jahrgänge mit einer vorliegenden U19-Erklärung.

Diese Spieler dürfen in der gesamten Saison nicht in der U19-VRL stehen. Dafür ist eine U19-Erklärung zwingend. Das Formular „Erklärung zum Einsatz von U19-Spielern in O19-Mannschaften“ (22_23_Antrag_U19E.pdf) ist bis zum Abgabeschluss der O19-Hinrunden-

VRL - durch die jeweiligen Jugendlichen eigenhändig unterschrieben - an die Geschäftsstelle des Verbandes zu schicken. Eine spätere Abgabe der U19-Erklärung und eine darauffolgende VRL-Nachmeldung sind nach § 6 JSpO i.V.m. § 37 SpO möglich.

- Kennzeichen „J“

für Spieler einer U19-Mannschaft.

Maximal vier Jungen und zwei Mädchen dürfen in die O19-VRL eingetragen werden.

Maximal vier Jungen und zwei Mädchen mit einem „J“-Kennzeichen im Feld „vkz1“ dürfen zusätzlich zu ihren Einsätzen in U19-Mannschaften zwei Einsätze pro Halbserie im O19-Bereich (§ 5 JspO) machen. Dazu werden sie sowohl in der U19-VRL als auch in der O19-VRL aufgeführt.

Das Mindestalter für „J“-Spieler ist der Jahrgang U17. Nur bei vorliegender O19-Starterlaubnis (§ 7 JSpO) sind auch Spieler des Jahrgang U15 zugelassen.

In der O19-VRL sind diese „J“-Spieler nach ihrer Spielstärke einer Position in einer der O19-Mannschaften zuzuordnen.

Die „J“-Spieler zählen für die Ermittlung der nötigen Mindestzahl der Stammspieler im O19-Bereich nicht mit.

- Kennzeichen „SE“

für U17-Spieler mit einer O19-Starterlaubnis

Spieler mit dieser Starterlaubnis (§ 7.1 JspO) dürfen nicht mehr in der U19-VRL stehen.

U15-Spieler mit einem SE-Kennzeichen können wie „J“-Spieler oder wie U17-SE-Spieler (§ 7.4 JSpO) eingesetzt werden.

- Kennzeichen „N“

für Nichtstammspieler.

Hier ist dann ein „N“ einzugeben, wenn Spieler in dieser Halbserie nicht als Stammspieler vorgesehen sind. Sie stehen als zusätzliche Spieler an der Position in der Mannschaft, in der sie lt. Spielstärke hingehören.

Weiterhin erhalten die Spieler ein „N“, die aufgrund nicht ausreichender Einsätze lt. SpO nicht Stammspieler sein können. Sofern der Verein diese Schlüsselung nicht vornimmt, wird diese durch den zuständigen Ausschuss ergänzt, ggf. tiefer gemeldete Spieler zur Komplettierung einer Mannschaft hochgezogen.

Die Spieler mit dem Kennzeichen „N“ zählen bei der Ermittlung der Mindestanzahl von Stammspielern einer Mannschaft (mindestens vier Herren und zwei Damen) nicht mit.

Spieler der jeweils untersten O19-Mannschaft eines Vereins erhalten kein „N“. Spieler, die nicht Stammspieler sein sollen, aber aufgrund ihrer Leistung in höhere Mannschaften gehören, müssen (mit einem „N“) auch in höheren Mannschaften gemeldet werden. Solche Spieler in die unterste Mannschaft „als Ersatz“ zu melden ist nicht zulässig.

4. Bearbeitungsschritte

4.1 Bearbeitung durch den Verein

Der Verein

- bearbeitet seine Vereinsranglisten innerhalb der gesetzten Fristen.
- erhält durch einen Fehlerreport innerhalb der Bearbeitungsfrist eine Rückmeldung zu evtl. vorhandenen formalen Fehlern.
- beendet seine Bearbeitung mit dem Button „VRL schließen“.

Ab dann können durch den Verein – auch innerhalb der Frist – keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

4.2 Prüfung

- Die VRL werden zunächst formal und nach Beendigung der Bearbeitung durch den Verein inhaltlich durch den zuständigen Ausschuss geprüft. Dies kann zur Aufforderung zur Änderung an den Verein führen. Ebenso kann es zu Änderungen durch die Verbandsorgane führen, über die der Verein jeweils informiert wird.
- Der zuständige Ausschuss kann innerhalb der Abgabefrist die VRL-Bearbeitung durch den Verein wieder zulassen, wenn der Verein oder der Ausschuss es wünschen.
- Der zuständige Ausschuss kann die VRL genehmigen.
- Während der Bearbeitung können nur der eigene Verein und die Verbandsorgane die VRL einsehen. Erst nach der offiziellen Freigabe aller VRL eines Typs (O19/ U19) ist die VRL für alle einsehbar.

4.3 Änderung

- Änderungsmöglichkeiten der VRL nach dem Abgabetermin der Hinrunde sind in § 37 SpO beschrieben.

Beispiel einer Vereinsrangliste O19

		lfd. Nr.	Spieler	SpielerID	GJahr	JUG	Akl	skz	vkz1	vkz2	vkz3	Geschlecht	Verein	Mannschaft	Team -RL -Platz	DRL	Start- datum	End- datum	Aktiv	Fest in	Fest ab	GP	Bemer- kungen		
x		1	Mustermann, Max	01-123456	1967		O50					M	BVB Smash	BVB Smash 1	1	4									↓
x		2	Hintersee, Philipp	01-110772	1982		O35					M	BVB Smash	BVB Smash 1	2									↑	↓
x		3	Koenigh, Alf	01-070446	2002	SE	U17-2		SE			M	BVB Smash	BVB Smash 1	3									↑	↓
x		4	Jumper, Mark	01-084432	1965		O50					M	BVB Smash	BVB Smash 1	4	1								↑	↓
x		5	Rentner, Karl	01-084433	1951		O65		N			M	BVB Smash	BVB Smash 1	5									↑	↓
x		6	Gronau, Ralf	01-078649	1977		O40					M	BVB Smash	BVB Smash 2	6									↑	↓
x		7	Bitterfeld, Kai	01-035937	1993		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 2	7									↑	↓
x		8	Fertig, Klaus	12-008187	2000	U19E	U19-2		U19E			M	BVB Smash	BVB Smash 2	8									↑	↓
x		9	Schämich, Udo	01-037051	1955		O60					M	BVB Smash	BVB Smash 2	9	12								↑	↓
x		10	Holmich, Carsten	01-087538	1978		O40					M	BVB Smash	BVB Smash 3	10									↑	↓
x		11	Kannoch, Lars	01-086428	1976		O40					M	BVB Smash	BVB Smash 3	11									↑	↓
x		12	Heller, Klaus	01-086429	1971		O45					M	BVB Smash	BVB Smash 3	12	9								↑	↓
x		13	Körn, Sebal	01-039168	1968		O50					M	BVB Smash	BVB Smash 3	13									↑	↓
x		14	Darius, Phil	01-112738	2001	U19E	U19-1		U19E			M	BVB Smash	BVB Smash 3	14									↑	↓
x		15	Rau, Stefan	01-100547	1987		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 4	15									↑	↓
x		16	Basler, Thomas	01-105005	1982		O35					M	BVB Smash	BVB Smash 4	16									↑	↓
x		17	Kahn, Christoph	01-046787	1986		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 4	17									↑	↓
x		18	Getzko, Chris	01-052271	2002		U17-2		J			M	BVB Smash	BVB Smash 4	18									↑	↓
x		19	Stanke, Kris	01-065915	2002		U17-2		J			M	BVB Smash	SG Smop 5	19									↑	↓
x		20	Preute, Daniel	01-111556	1970		O45					M	FC Drohhop	SG Smop 5	20									↑	↓
x		21	Ehrendvoll, Tim	01-110986	1975		O40					M	FC Drohhop	SG Smop 5	21									↑	↓
x		22	Stefan, Nicolaus	01-110995	1981		O35					M	BVB Smash	SG Smop 5	22									↑	↓
x		23	Justulau, Martin	01-123456	1983		O35					M	FC Drohhop	SG Smop 5	23									↑	↓
x		24	Schleier, Hans	01-110996	1978		O40					M	BVB Smash	SG Smop 5	24									↑	↓
x		25	Breuning, Peter	01-110772	1994		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 6	25									↑	↓
x		26	Kusdian, Julianus	01-042489	1993		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 6	26									↑	↓
x		27	Brücker, Tim	01-101888	1995		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 6	27									↑	↓
x		28	Haus, Reinhard	01-058766	1994		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 6	28									↑	↓
x		29	Hoher, Holger	01-090876	1994		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 6	29									↑	↓
x		30	Sieger, Hans	01-105279	1993		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 6	30									↑	↓
x		31	Lusing, Klaus	01-112739	2000		U19-2		J			M	BVB Smash	BVB Smash 6	31									↑	↓
x		32	Hemmer, Darius	01-100545	1998		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 6	32									↑	↓
x		33	Probst, Tim	01-105005	1998		O19					M	BVB Smash	BVB Smash 6	33									↑	

Die grau unterlegten Felder werden nicht vom Verein gefüllt.

Beispiel einer Vereinsrangliste U19

		lfd. Nr.	Spieler	SpielerID	GJahr	JUG	Akl	skz	vkz1	vkz2	vkz3	Geschlecht	Verein	Mannschaft	Team -RL -Platz	DRL	Start- datum	End- datum	Aktiv	Fest in	Fest ab	GP	Bemer- kungen		
x		1	Rau, Stefan	01-100547	2002		U17-1					M	BVB Smash	BVB Smash J1	1	4								☐	↓
x		2	Getzko, Chris	01-052271	2002		U17-2					M	BVB Smash	BVB Smash J1	2									↑	↓
x		3	Nicolaus, Stefan	01-110995	2004		U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash J1	3									↑	↓
x		4	Ehrendoll, Tim	01-110986	2000		U19-2					M	BVB Smash	BVB Smash J1	4	1								↑	↓
x		5	Siek, Kevin	01-078649	2001		U19-1					M	BVB Smash	BVB Smash M1	5									↑	↓
x		6	Wass, Alexander	01-035937	2001		U17-1					M	BVB Smash	BVB Smash M1	6									↑	↓
x		7	Jaulbach, Julia	12-008187	2002		U17-2					F	BVB Smash	BVB Smash M1	7									↑	↓
x		8	Meier, Gerd	01-040949	2001		U17-1					M	BVB Smash	BVB Smash M1	8									↑	↓
x		9	Huhn, Sonja	01-037051	2001		U19-1					F	BVB Smash	BVB Smash M1	9									↑	↓
x		10	Michels, Andre	01-087538	2002		U17-2					M	BVB Smash	BVB Smash M1	10									↑	↓
x		11	Marius, Theo	01-090688	2005		U15-1					M	BVB Smash	BVB Smash S1	11									↑	↓
x		12	Müller, Clemens	01-096141	2004		U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash S1	12									↑	↓
x		13	Western, Aloys	01-165144	2004		U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash S1	13									↑	↓
x		14	Hagen, Tim	01-085258	2005		U15-1					M	BVB Smash	BVB Smash S1	14									↑	↓
x		15	Kusdian, Julianus	01-042489	2005		U15-1					M	BVB Smash	BVB Smash S2	15									↑	↓
x		16	Brücker, Tim	01-101888	2005		U15-1					M	BVB Smash	BVB Smash S2	16									↑	↓
x		17	Haus, Reinhard	01-058766	2004		U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash S2	17									↑	↓
x		18	Hoher, Holger	01-090876	2004		U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash S2	18									↑	↓
x		19	Sieger, Hans	01-105279	2004		U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash S2	19									↑	↓
x		20	Körn, Sebal	01-039184	2006		U13-2					M	BVB Smash	BVB Smash M2	20									↑	↓
x		21	Darius, Paula	01-112738	2007		U13-1					F	BVB Smash	BVB Smash M2	21									↑	↓
x		22	Rau, Stefanie	01-100547	2008		U11-2					F	BVB Smash	BVB Smash M2	22									↑	↓
x		23	Basler, Thomas	01-165005	2007		U13-1					M	BVB Smash	BVB Smash M2	23									↑	↓
x		24	Kahn, Christina	01-046764	2007		U13-1					F	BVB Smash	BVB Smash M2	24									↑	☐

Die grau unterlegten Felder werden nicht vom Verein gefüllt.

Anlage 2 der Spielordnung (zu § 57 SpO)

Der Spielbericht

1. Der Spielbericht

- 1.1 Bei einem Mannschaftsspiel ist vom Gastgeber ein Spielbericht in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Dabei ist die Papierform, aber auch eine digital erstellte PDF möglich. Beide Mannschaftsführer prüfen, ob alle Angaben im Spielbericht komplett und korrekt vorgenommen wurden und bestätigen mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Beide Mannschaften erhalten ein Exemplar des Spielberichts
- 1.2 Der Heimverein ist verantwortlich für die Ausfertigung des Spielberichtes und für die Abwicklung des Mannschaftskampfes (s. auch § 54 Ziff. 1 SpO).
Die Übermittlung der Ergebnisse zum Online-Ergebnisdienst ist in Anl. 4 SpO geregelt.
- 1.3 Die Spielberichte stellen eine Urkunde dar. Sie sind, sofern eine Einsendung nicht erforderlich ist, bis drei Monate nach dem letzten Spieltag der Saison aufzubewahren.
- 1.4 Zur Kontrolle können Spielberichte von Staffelbetreuern oder anderen berechtigten Stellen des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im folgenden Verband genannt) vom Heim- und Gastverein angefordert werden. Diese sind dann von den Vereinen innerhalb von sieben Tagen ab Kenntnis der Anforderung einzusenden. Endet die Anforderungsfrist in gesetzlichen Schulferien inklusive der Wochenenden gem. §17 Ziff. 9 SpO, dann verlängert sich die Frist bis auf das erste Wochenende nach Schulbeginn.
- 1.5 Verstöße gegen die Forderungen an den Original-Spielbericht können auch nach Saisonende zu Ordnungsgebühren führen, wenn der Verband erst dann davon Kenntnis erhält.
- 1.6 Bei Nutzung nicht mehr aktueller (alter) oder eigener Spielberichtsformulare müssen evt. fehlende Angaben ergänzt werden.
- 1.7 Im Spielbericht müssen eingetragen sein:
 - a) Bezeichnung der Staffel
 - b) Staffel-Nr.
 - c) Namen des Heim- und Gastvereins mit Mannschafts-Nr.
 - d) Datum des Spiels
 - e) Uhrzeit des Spielbeginns
 - f) Austragungsstätte (Ort und Hallenbezeichnung)
 - g) Namen der Spieler mit ausgeschriebenen Vornamen
 - h) einzelne Spielergebnisse (Satz- und Spielergebnis)
 - i) Mannschafts-Spielergebnis mindestens mit Satz- und Spielergebnis
 - j) Bei Spielaufgaben Aufaddition der Punkte bis zum Gewinn
 - k) Bemerkungen zu besonderen Vorkommnissen, sofern welche vorliegen:
 - Spielaufgaben mit Nennung des Namens, der Disziplin und des Spielstandes bei Aufgabe
 - nicht zugelassene Ballsorten

- zu späte Öffnung der Halle
- spätere Änderungen im Spielbericht
- Protestvorbehalte mit Angabe der Uhrzeit, des Protestgrundes und der Unterschriften der Eintragenden
- weitere besondere Vorkommnisse sind im Wortlaut mit Angabe von Uhrzeit und Namen des Eintragenden im entsprechenden Kommentarfeld einzutragen.

l) Unterschriften beider Vereinsvertreter

1.8 Zusätzlich im Spielbericht erforderliche Angaben in höheren Ligen O19:

- a) Namen vorgesehener Ersatzspieler (ab Verbandsliga aufwärts)
- b) Namen der anwesenden Schiedsrichter (nur Regionalliga)
- c) Namen fehlender Schiedsrichter (nur Regionalliga)
- d) Infos zur Vergabe gelber/roter Karten (nur Regionalliga)

1.9 Auch nach Verhängung eventueller Ordnungsgebühren wegen fehlender und/oder falscher Angaben hat der Heimverein dem Staffelnbetreuer die fehlenden oder falschen Angaben unverzüglich nachzuliefern.

Danach ist durch den Staffelnbetreuer auch mit Einbindung des Gastvereins die Austragung, des Spiels, und die Aufstellung und das Ergebnis des Spiels mit den sich daraus ergebenden Folgen zu klären.

1.10 Auf dem Spielbericht muss die Identität aller Spieler klar erkennbar sein. Der Vorname ist immer auszuschreiben. Wird eine Person in zwei Spielen eingesetzt, so genügt die Nennung des Vornamens an einer Stelle, sofern der Nachname im Spielbericht nicht mehrfach vorkommt.

1.11 Auf die Staffelnnummer darf nicht verzichtet werden.

Ist die Mannschaft anhand der Staffelnnummer eindeutig zu identifizieren, wird auch beim Fehlen der Mannschaftsnummer oder der Staffelnbezeichnung keine Ordnungsgebühr verhängt.

1.12 Alle besonderen Vorkommnisse müssen in den Originalspielbericht eingetragen werden. Dazu gehören insbesondere der Abbruch oder die Nichtaustragung von Spielen, aber auch spätere Änderungen von Eintragungen im Spielbericht. Die Eintragungen von besonderen Vorkommnissen sind nur dann mit dem kompletten Namen des Eintragenden zu versehen, sofern sie nicht von dem Mannschaftsführer stammen, der den Spielbericht unterzeichnet. Bei abweichenden Meinungen können andere Personen ihre Stellungnahme dazu ergänzen. Die Unterschrift unter den Gesamtspielbericht bestätigt nicht die Anerkennung des Inhalts aller Eintragungen, sondern nur das Zustandekommen der Einträge.

2. Erläuterungen zum Spielbericht

2.1 Die aufgeführten Spieler müssen über eine gültige Spielberechtigung verfügen (§ 7 Ziff. 1 SpO) und in der Vereinsrangliste aufgeführt sein (§ 34 Ziff. 2 SpO).

2.2 Die Reihenfolge der Spieler in der Vereinsrangliste muss bei der Aufstellung berücksichtigt werden (§ 52 SpO). Dies trifft auch auf Ersatzspieler zu.

2.3 Die Mannschaftsaufstellung muss mindestens so viele Spieler erfassen, dass fünf Spiele aufgestellt werden können (§ 49 Ziff. 4 SpO). Es muss mindestens eine spielberechtigte Dame aufgestellt werden (§ 49 Ziff. 5 SpO). Die Zahl der Spieler ist nicht beschränkt (§ 49 Ziff. 3 SpO).

- 2.4 Abweichend von Ziff. 2.3 umfasst die Mannschaftsaufstellung im U19-Minimannschaftsbereich mindestens vier Spiele (§ 10 Ziff. 4 JSpO). In Minimannschaften können zwischen drei und acht Spieler eingesetzt werden.
- 2.5 Ab Verbandsliga aufwärts muss die Mannschaftsaufstellung so viele spielberechtigte Spieler erfassen, dass alle acht Spiele aufgestellt werden können (s. § 50 Ziff. 1 SpO).
- 2.6 Bei den Herrendoppeln gelten, sofern keine separate Doppelrangliste abgegeben wurde (§ 34 Ziff. 5 SpO), die Einzelranglistenplätze als Doppelrangliste. Die Plätze der beteiligten Spieler werden addiert. Das Doppel mit der kleineren Summe muss 1. Herrendoppel spielen. Bei gleicher Summe muss der in der Doppel-Vereinsrangliste bestplatzierte Herr das erste Herrendoppel spielen (§ 52 Ziff. 1 SpO).
- 2.7 Die Mannschaftsspiele müssen nach der in § 49 Ziff. 2 SpO festgelegten Reihenfolge durchgeführt werden. Eine Veränderung der Reihenfolge ist nach Vereinbarung möglich.
- 2.8 Ein Protestvorbehalt (§ 64 SpO) muss unter Angabe der Uhrzeit und des Protestgrundes sofort nach Bekanntwerden des Grundes auf dem Spielbericht eingetragen und von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden. Ohne diesen Protestvorbehalt werden spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt.

3. Musterspielberichte

- 3.1 Muster eines Mannschaftsspielberichtes U19/O19 (leer)
- 3.2 Muster eines Mannschaftsspielberichtes U19/O19 (gefüllt)
- 3.3 Muster eines Mannschaftsspielberichtes U19-Mini (leer)
- 3.4 Muster eines Mannschaftsspielberichtes O19-Regio-/Ober-/Verbandsliga (leer)

Muster Mannschaftsspielbericht U19/O19

Badminton-Spielbericht

Heimverein: _____

Bezeichnung der Staffel: _____

Staffel-Nr.: _

Gastverein: _____ Datum: _____

Beginn: _

Ort und Hallenbezeichnung der Austragungsstätte: _____

Spieltag: _

Spiel- folge	Diszi- plin	Heimverein Name und Vorname	Gastverein Name und Vorname	1. Satz	2. Satz	3. Satz	Punkte		Sätze		Spiele	
							Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast
	1. HD											
	2. HD											
	DD											
	1. HE											
	2. HE											
	3. HE											
	DE											
	GD											
Sieger: _____												
Ergebnis: _____												

Die Richtigkeit der eingetragenen Daten wird bescheinigt. Das Spiel hat unter Beachtung der zuständigen Spielordnung stattgefunden. Besondere Vorkommnisse:

Mannschaftsführer Heimmannschaft

Mannschaftsführer Gastmannschaft

Protestvorbehalt gem. SpO:

Protestgrund: _____

Uhrzeit: _____

(Mannschaftsführer Heimmannschaft)

(Mannschaftsführer Gastmannschaft)

Anlage 2 der SpO

Muster Mannschaftsspielbericht U19/O19

Badminton-Spielbericht (MUSTER)

Heimverein: OSC BG Essen-Werden 2

Ort und Hallenbezeichnung der Austragungsstätte:

Bezeichnung der Staffel: Bezirksliga Nord 1

Gastverein: 1. BV Mülheim 4

Datum: 17.11.2012

Staffel-Nr.: 0 16

Beginn: 18.00 Uhr

Spieltag: 5

45133 Essen-Bredeney*SpH Goetheschule*Walter-Sachsse-Weg

Spiel- folge	Diszi- plin	Heimverein Name und Vorname	Gastverein Name und Vorname	1. Satz	2. Satz	3. Satz	Punkte		Sätze		Spiele	
							Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast
	1. HD	Meier, Klaus / Müller, Helmut	Schiller, Franz / Lessing, Heinz	21 – 8	21 – 23	21 – 16	63	47	2	1	1	0
	2. HD	Schmidt, Karl / Becker, Manfred	Becher, Dieter / Wald, Alexander	21 – 8	15 – 21*	0 – 21*	36	50	1	2	0	1
	DD	Bender, Brigitte / Bauer, Charlotte	Weber, Claudia / Schulte, Melanie	21 – 6	18 – 21	21 – 8	60	35	2	1	1	0
	1. HE	Meier, Klaus	Schiller, Franz	10 – 21	14 – 21		24	42	0	2	0	1
	2. HE	Müller, Helmut	Becher, Dieter	21 – 4	21 – 8		42	12	2	0	1	0
	3. HE	Becker, Manfred	Wald, Alexander	0 – 21*	0 – 21*		0	42	0	2	0	1
	DE	Bauer, Charlotte	Weber, Claudia	24 – 22	22 – 20		46	42	2	0	1	0
	GD	Schmidt, Karl / Bender, Brigitte	Lessing, Heinz / Schulte, Melanie	21 – 14	14 – 21	29 – 30	64	65	1	2	0	1
Sieger: <u>unentschieden</u>							335	335	10	10	4	4
Ergebnis:												

Die Richtigkeit der eingetragenen Daten wird bescheinigt. Das Spiel hat unter Beachtung der zuständigen Spielordnung stattgefunden. Besondere Vorkommnisse:

* Der Spieler Manfred Becker (OSC Essen-Werden 2) verletzte sich im 2.HD und gab im 2.Satz beim Spielstand von 15-11 auf. Er musste danach auch das 3.HE kampflos abgeben

<u>Meier</u>	<u>Schiller</u>
Mannschaftsführer Heimmannschaft	Mannschaftsführer Gastmannschaft

Protestvorbehalt gem. SpO:
Protestgrund: Halle wurde erst um 17.40 Uhr geöffnet

Uhrzeit: 17.45 Uhr

Meier
(Mannschaftsführer Heimmannschaft)

Schiller
(Mannschaftsführer Gastmannschaft)

Anlage 2 der SpO

Muster Mannschaftsspielbericht U19-Mini

Badminton-Spielbericht für Minimannschaften

Heimverein: _____

Ort und Hallenbezeichnung der Austragungsstätte: _____

Bezeichnung der Staffel: _____

Gastverein: _____

Datum: _____

Staffel-Nr.: _____

Beginn: _____

Spieltag: _____

Spiel- folge	Diszi- plin	Heimverein Name und Vorname	Gastverein Name und Vorname	1. Satz	2. Satz	3. Satz	Punkte		Sätze		Spiele	
							Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast
	1. D											
	2. D											
	1. E											
	2. E											
	3. E											
	4. E											
Sieger: _____							Ergebnis:					

Die Richtigkeit der eingetragenen Daten wird bescheinigt. Das Spiel hat unter Beachtung der zuständigen Spielordnung stattgefunden. Besondere Vorkommnisse:

Mannschaftsführer Heimmannschaft

Mannschaftsführer Gastmannschaft

Protestvorbehalt gem. SpO:

Protestgrund: _____

Uhrzeit: _____

(Mannschaftsführer Heimmannschaft)

(Mannschaftsführer Gastmannschaft)

Anlage 2 der SpO

Muster Mannschaftsspielbericht Regional-/Ober-/Verbandsliga

Badminton-Spielbericht

Heimverein: _____ Bezeichnung der Staffel: _____ Staffel-Nr.: _
 Gastverein: _____ Datum: _____ Beginn: _
 Ort und Hallenbezeichnung der Austragungsstätte: _____ Spieltag: _

Spiel- folge	Diszi- plin	Heimverein Name und Vorname	Gastverein Name und Vorname	1. Satz	2. Satz	3. Satz	Punkte		Sätze		Spiele	
							Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast
	1. HD											
	2. HD											
	DD											
	1. HE											
	2. HE											
	3. HE											
	DE											
	GD											
Sieger: _____							Ergebnis:					

Vorgesehene Ersatzspieler nach § 50 Ziff. 3 SpO (O19, ab Verbandsliga aufwärts): _____

Schiedsrichter: _____ fehlende Schiedsrichter: _____

Die Richtigkeit der eingetragenen Daten wird bescheinigt. Das Spiel hat unter Beachtung der zuständigen Spielordnung stattgefunden. Besondere Vorkommnisse:

Mannschaftsführer Heimmannschaft

Mannschaftsführer Gastmannschaft

Protestvorbehalt gem. SpO:

Protestgrund: _____

Uhrzeit: _____

(Mannschaftsführer Heimmannschaft)

(Mannschaftsführer Gastmannschaft)

Anlage 2 der SpO

Anlage 4 der Spielordnung (zu § 57 SpO)

Der Online-Ergebnisdienst

1. Übermittlung der Spielergebnisse

- 1.1 Das Präsidialmitglied (PM) Spielbetrieb koordiniert und gibt den grundsätzlichen Rahmen im Sinne von gleichartigem Vorgehen über die AKL O19 und U19 und über die Bezirke vor.
- 1.2 Für die Überprüfung der Spielergebnisse sind in erster Linie die Staffelbetreuer (StB) in Absprache und ggf. mit Unterstützung der jeweiligen Bezirksausschüsse (BA), dem Referat Wettkampfsport O19 (RWO19) bzw. dem Referat Wettkampfsport U19 (RWU19) und dem PM Spielbetrieb zuständig.
- 1.3 Den StB und den Bezirken steht als technische Unterstützung ein automatisierter Fehlerreport zur Verfügung.
- 1.4 Die Erfordernisse für den Original-Spielbericht sind in Anl. 3 der SpO erläutert.

2. Angaben im Online-Spielbericht

- 2.1 Die Vereine haben das Mannschafts- und Detailergebnis laut Spielbericht
 - a) für Spiele am Wochenende (samstags oder sonntags) bis Montagmittag 12.00 Uhr,
 - b) für Spiele an Wochentagen (montags bis freitags) innerhalb von 48 Stunden nach Spielbeginn dem Online-Ergebnisdienst zu melden.
- 2.2 Bei ausgetragenen Spielen sind innerhalb der Fristen aus Ziff. 2.1 einzutragen:
 - a) Mannschaftsaufstellung (Spielernamen)

Namen von Spielern, die nicht in der Namensauswahlliste stehen, werden als "unbekannte Spieler" eingetragen. Die tatsächlichen Namen werden mit der entsprechenden Disziplin ins Kommentarfeld eingetragen.
 - b) Spielergebnisse (Spielpunkte pro Satz)
 - c) Gewinner oder Wertung
 - d) Informationen - soweit vorhanden - in die entsprechenden Kommentarfelder zu
 - Spielaufgaben (Name des Aufgebenden, Disziplin und Spielstand bei Aufgabe),
 - Protestvorbehalten (z.B. zu Hallenöffnung, Spielbeginn, Ballsorten,... jeweils mit Uhrzeit, Protestgrund, Namen der Eintragenden),
 - vorgesehenen Ersatzspielern (ab Verbandsliga aufwärts),
 - Zusatzangaben für die Regionalliga (anwesende/abwesende Schiedsrichter, gelbe/rote Karten) und
 - weiteren besonderen Vorkommnissen (im Wortlaut mit Angabe von Uhrzeit und Namen des Eintragenden).

Nach dem Speichern des Detailberichtes sind die Eingaben durch den Verein nicht mehr editierbar. Evtl. weitere erforderliche Bemerkungen sind dem StB über das Kommentarfeld mitzuteilen.

Alle Eintragungen sind durch beide beteiligten Mannschaften auf Richtigkeit zu überprüfen.

Beim Fehlen auch einzelner Angaben im Detailbericht, gilt das Ergebnis als nicht eingetragen mit den entsprechenden Folgen (im Sinne des § 57 SpO).

2.3 Diese Angaben zu Spielansetzungen sind dem StB über das Kommentarfeld mitzuteilen:

- a) gewünschte Vorverlegungen vor den 1. Spieltag
- b) gewünschten Nachverlegungen über das Spielwochenende hinaus
- c) Absagen
- d) Änderungen des Austragungsortes
- e) Heimrechttausch
- f) Heimrechtverzicht mit Eintrag des neuen Austragungsortes.

2.4 Bei Spielausfällen gilt (s. auch § 46 SpO):

- a) Liegt eine Absage vor, hat der absagende Verein das Ergebnis einzutragen.
- b) In allen anderen Fällen bleibt der Heimverein zuständig.
- c) Information zur Spielabsage (Wer ist für die Absage verantwortlich?)
- d) Ggf. die Absichtserklärung, das Spiel nachzuholen

2.5 Diese Einträge nimmt der StB vor:

- a) Vorverlegungen vor den 1. Spieltag
- b) Nachverlegungen über das Spielwochenende hinaus
- c) Verlegungen bei Überschreitung der 14-Tage-Frist
- d) Heimrechttausch

2.6 Diese Einträge nimmt der Verein selbst vor:

- a) Verlegungen am Spielwochenende
- b) Vorverlegungen vor das Spielwochenende (in der 14-Tage-Frist)
- c) Spielortänderungen
- d) Heimrechtverzicht

2.7 Angaben zu Spielverlegungen (Datum, Uhrzeit, Spielort)

Ausdrücklich wird auf die Bestimmungen der §§ 41 - 43 SpO verwiesen

3. Erläuterungen

3.1 Die Übermittlung der Ergebnisse (Mannschafts- und Detailergebnis) ausgetragener Spiele kann sowohl durch den Heimverein als auch durch den Gastverein erfolgen. Verantwortlich für die fristgemäße Übermittlung ist gegenüber dem Verband ausschließlich der Heimverein. Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung, fällt eine Ordnungsgebühr an. Gleichzeitig werden beide Vereine durch den StB aufgefordert, den Spielbericht innerhalb einer Frist von 7 Tagen einzusenden.

3.2 Bei abgesagten Spielen ist als Mannschaftsergebnis ein 8-0 o.K. (bzw. 6-0 o.K.) einzutragen (o.K. = ohne Kampf = Gegner nicht angetreten). Auch im Kommentar ist ausdrücklich zu vermerken,

dass das Spiel nicht ausgetragen wurde und ob dem jeweiligen Gegner die Information über die Absage vorlag.

Ein Detailergebnis darf auch dann nicht mehr eingetragen werden, wenn eine Mannschaft anwesend war. Die Spiele zählen auch für die anwesenden Spieler nicht als Einsätze im Sinne der SpO.

- 3.3 Beide Vereine haben bis sieben Tage nach dem Ersteintrag des Spielergebnisses die Möglichkeit, die aus ihrer Sicht fehlerhaften oder irrtümlichen Angaben zum Detailbericht zu beanstanden. Der jeweils andere Verein hat innerhalb von sieben Tagen Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Solche Beanstandungen und Stellungnahmen sind dem StB innerhalb der Frist durch Eintragungen im Online- Kommentarfeld zu übermitteln. Gleichzeitig sind die Original-Spielberichte einzuschicken. Anhand der Original-Spielberichte entscheidet der StB.
- 3.4 Werden fehlende oder fehlerhafte Angaben im Online-Spielbericht von beiden Seiten als richtig bestätigt bzw. durch Stillschweigen anerkannt, wird die fällige Ordnungsgebühr (s. Anl. 2 Ziff. 1.16c FO) gegen beide beteiligten Vereine verhängt. Die Korrektheit der Namen (klare Identität) und des Spieltermins haben eine besondere Bedeutung und sind durch die übermittelnden Vereine sicherzustellen.
- 3.5 Gibt es innerhalb der in 3.3 genannten Frist keine Beanstandungen durch die beiden Vereine, gilt der Detailbericht als von den Vereinen anerkannt und das Spiel damit nach Prüfung und Wertung des StB „amtlich“. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine bezüglich der übermittelten Ergebnisse ist nicht mehr vorgesehen. Spätere verbandsseitige Umwertungen, z.B. wegen falsch übermittelter Daten, bleiben möglich.
- 3.6 Die Überprüfung des Spiels wird durch den StB im Regelfall anhand des Online- Detailberichtes vorgenommen. Die Wertung des Spiels erfolgt auf dieser Basis. Ist eine Wertung des Spiels anhand der eingetragenen Ergebnisse nicht möglich, erfolgt die Wertung anhand der angeforderten Original-Spielberichte.
- 3.7 Kann die Austragung des Spiels durch beide Vereine nicht nachgewiesen werden, ist es gegen beide Mannschaften als nicht ausgetragen zu werten mit den sich daraus ergebenden Folgen der SpO.
- 3.8 Vorsätzlich falsche Eintragungen (z.B. fiktiver Spielbericht mit Ergebnissen eines nicht ausgetragenen Spiels zur Vermeidung von Ordnungsgebühren oder gefälschte Namen oder Spieldaten zur Vermeidung eines Spielverbotes) führen zu einem Verfahren vor der Spruchkammer mit Beantragung der in der Rechtsordnung genannten Folgen.
- 3.9 Alle von den Vereinen in der SpO und in den zugehörigen Anlagen verlangten Informationen an den StB müssen zur Fristwahrung in jedem Fall im Kommentarfeld des Onlinedienstes hinterlegt werden. Dabei ist ein identifizierbarer Name des Eintragenden anzugeben.

Eine zusätzliche Information an den StB per Telefon oder E-Mail ist möglich, reicht aber allein (ohne rechtzeitige Nutzung des Kommentarfeldes) zur Fristwahrung der zu übermittelnden Informationen gegenüber dem StB nicht aus.

Anlage 5 der Spielordnung (zu § 26 Ziff. 3 SpO)

Spielgemeinschaften

1. Bildung einer Spielgemeinschaft (SG)

- 1.1 Vereine können für geplante oder bestehende Mannschaften den Status einer Spielgemeinschaft zur Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb für jeweils eine Saison beantragen. Die Mannschaftsmeldung (Abmeldung, Anmeldung, Ummeldung) selbst erfolgt nach den Regularien des § 32 SpO, unabhängig vom Spielgemeinschaftsantrag.
- 1.2 Die Ausschreibung für die Beantragung des Status „Spielgemeinschaft“ mit Nennung von Meldeschluss, Meldeadresse und Meldeverfahren (ggf. Formulare) erfolgt durch das Präsidialmitglied (PM) Spielbetrieb in den Amtlichen Nachrichten, zusammen mit der Ausschreibung zur Mannschaftsmeldung.
- 1.3 Zur Bildung von SG können sich im O19-Bereich, bis einschließlich der Bezirksklasse, bis zu drei Vereine zusammenschließen. Für die Bezirksliga und Landesliga ist dies nur für zwei Vereine möglich. Im U19-Bereich ist nur eine Teilnahme von Mannschaften in Staffeln möglich, die keinen Qualifikationscharakter zur Bezirks-, Landes- oder Deutschen Mannschaftsmeisterschaft haben.
- 1.4 Im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirkswart (BW), kann der Status der Spielgemeinschaft noch bis zum Abgabetermin der Vereinsrangliste der Hinrunde geändert werden.
- 1.5 Der Name der SG darf vom Namen des Trägervereins abweichen und ist in gewissen Grenzen frei wählbar. Über die Zulassung des Namens entscheidet im Streitfall das PM Spielbetrieb.

2. Beendigung einer Spielgemeinschaft

- 2.1 Der Status einer SG endet für die jeweilige Mannschaft mit dem Ablauf der Saison und entfällt danach ersatzlos. Aus der SG wird eine „normale“ Mannschaft. Der Status einer SG muss somit für jede Saison neu beantragt werden.
- 2.2 Soweit die beteiligten Vereine nichts Anderes vereinbart haben, behält im O19-Bereich der Trägerverein die Ligazugehörigkeit der bisherigen SG, gemäß Abschlusstabelle unter Berücksichtigung der Regularien für den Auf- und Abstieg.

3. Rechte und Pflichten in einer Spielgemeinschaft

- 3.1 Einer der beteiligten Vereine erklärt sich im Sinne der Ordnungen verantwortlich und wird als Trägerverein, die anderen als Nichtträgerverein, bezeichnet.
- 3.2 Die an einer SG beteiligten Vereine bleiben für die zur SG gemeldeten Spieler deren Stammverein.
- 3.3 Die Stammvereine behalten ihre jeweiligen Mitglieder und die daraus berechnete Stimmenzahl für Abstimmungen Bezirks- bzw. Verbandstagen.
- 3.4 Die mannschaftsabhängigen Beiträge und Gebühren sind vom Trägerverein zu bezahlen.
- 3.5 Hinsichtlich der Schiedsrichtergestellung gem. § 16 SpO ist nur der Trägerverein verantwortlich.

4. Spielgemeinschaften im Spielbetrieb

- 4.1 Die Spielberechtigung aller an einer SG beteiligten Spieler verbleibt jeweils beim Stammverein. In der Vereinsrangliste der Nichtträgervereine wird vermerkt, dass der Spieler einer SG angehört.

Dieser Vermerk gilt für die jeweilige Halbserie und wird danach automatisch gelöscht.

- 4.2 Der Trägerverein richtet die Heimspiele aus und ist für Spielverlegungen zuständig.
- 4.3 Beim Trägerverein müssen die Mannschaften der SG bei der Nummerierung der Mannschaften mitberücksichtigt werden. Ist z.B. die 1. Mannschaft eine SG, so erhält die erste reine Mannschaft des Trägervereins die Nr. 2. Dies gilt analog auch im Jugendbereich. Ist z.B. die J1 eine SG, so erhält die erste reine Mannschaft des Trägervereins die Bezeichnung J2.
- 4.4 Bei allen Individualturnieren bleibt es bei der Startberechtigung für den Stammverein. Die Meldung zu Turnieren muss durch den jeweiligen Stammverein erfolgen.

5. Darstellung in den Vereinsranglisten

- 5.1 Für die SG ist keine separate Vereinsrangliste abzugeben. Die Mannschaften einer SG sind in die Vereinsrangliste des jeweiligen Trägervereins integriert. Die zur SG gehörenden Mannschaften sind am Namen der SG in der Vereinsrangliste erkennbar.
- 5.2 Alle Spieler des Nichtträgervereins, die in der SG zum Einsatz kommen sollen, müssen in der Vereinsrangliste des Trägervereins aufgeführt werden und sind nur für die Mannschaften der SG spielberechtigt. Diese Spieler dürfen nicht in der Vereinsrangliste ihres Stammvereins (des Nichtträgervereins) erscheinen. Damit ist weder der Einsatz dieser Spieler in den Mannschaften ihres Stammvereins noch in anderen Mannschaften des Trägervereins möglich.
- 5.3 Die zum Nichtträgerverein gehörenden Spieler einer SG sind in der Vereinsrangliste des Trägervereins am Vereinsnamen (Herkunftsvereins) erkennbar (s. Anl. 1 zur SpO).
- 5.4 Für alle Spieler des Trägervereins gilt:
Stammspieler der SG können Einsätze in höheren Mannschaften absolvieren, Spieler tieferer Mannschaften können in der SG eingesetzt werden. Die Folgen der Einsätze in höheren Mannschaften (z.B. für das Festspielen) entsprechen den Folgen des regulären Mannschaftsspielbetriebs.
- 5.5 Beim Trägerverein dürfen Spieler aus dem U19-Bereich nach den Regeln des § 6 JSpO in den O19-Vereinsranglisten stehen und dort ihre maximal je zwei Einsätze pro Hin- bzw. Rückrunde machen.
- 5.6 Spieler aus dem U19-Bereich des Nichtträgervereins dürfen nicht in den O19-Mannschaften ihres eigenen Vereins (Stammverein) spielen. Sie dürfen nur dann in den O19-Mannschaften des Trägervereins zum Einsatz kommen, wenn auch O19-Mannschaften dieser Vereine eine SG bilden und die U19-Spieler zu den nach § 6 JSpO ausgewählten Spielern in der Vereinsrangliste des Trägervereins gehören.

Anlage 6 der Spielordnung (zu § 38 Ziff. 2 SpO)

Spielbefreiungen

1. 1. Eine O19-Mannschaft ist auf Antrag bei Terminüberschneidung mit folgenden Veranstaltungen spielfrei, wenn ein U19-Stammsspieler dieser Mannschaft die Voraussetzungen dieser Anlage erfüllt.
 - a) internationale Meisterschaften wie Europa- und Weltmeisterschaften
Sonstige Intern. Turniere nur dann, wenn sie bis rechtzeitig vor dem in Ziff. 3 genannten Termin mit Turnieranzahl und Personenkreis begrenzt und festgelegt wurden. Die Auswahl mit Rangfolge der Turniere inkl. eines namentlichen Personenkreises geht durch Vorschlag der Landestrainer an den Referatsleiter Wettkampfsport U19 (RWU19) und Referatsleiter Wettkampfsport O19 (RWO19). Diese legen danach die maximale Anzahl der Turniere mit Spielbefreiung fest.
 - b) Länderspiele
 - c) Deutsche Meisterschaften
 - d) Westdeutsche Meisterschaften
 - e) Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften
 - f) Bezirksmannschaftsmeisterschaften.
2. Nicht zur Spielbefreiung führen generell Terminüberschneidungen z.B. mit
 - a) Ranglistenturnieren (DBV, Gruppen, LV, Bezirk, Kreis)
 - b) Bezirks-Qualifikations-Turnieren,
 - c) Verbands- oder Bezirksmeisterschaften,
 - d) Lehrgängen des Verbandes oder des DBV,
 - e) sonstigen Terminen.
3. Das RWU19 stellt dem PM Spielbetrieb und dem Referat Wettkampfsport O19 und den betroffenen Vereinen bis zum 01.06. eines Jahres eine Aufstellung zur Verfügung, aus der ersichtlich ist, für welche Spieler und für welche Termine die Vereine berechtigt sind, Mannschaftsspiele im O19- Spielbetrieb auf Antrag zu verlegen. Diese Aufstellung enthält Spieler aller Jahrgänge, bei denen zu erwarten ist, dass sie vom DBV bzw. vom Verband für die Teilnahme an Jugendmaßnahmen zu Ziff. 1a - c benannt werden.
4. Die in Ziff. 3 benannten Spieler haben über ihre Vereine die jeweiligen Gegner in ihren Staffeln unverzüglich darüber zu informieren, damit die unter Ziff. 1a - f benannten Termine auch bei Auswärtsspielen spielfrei bleiben. Die Spieler müssen Stammsspieler dieser Mannschaft sein.
5. Die Spielverlegungen werden unter Beachtung der Freihaltung der genannten Termine innerhalb der Regeln des § 41 SpO bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste durchgeführt. Die gemäß Ziff. 3 benannten Spieler haben nach dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste keinen Anspruch mehr auf weitere Verlegungen für die im Schreiben des Verbandsjugendausschusses genannten Termine.

6. Ist ein Spieltermin innerhalb der Fristen des § 41 SpO nicht möglich, ist unter Beachtung des § 38 SpO bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste beim RWO19 die Freistellung zu beantragen.
7. 7. Spieler, die zu Maßnahmen gemäß Ziff. 1a - c benannt werden und nicht für diese Maßnahmen auf der Liste des RWU19 (Ziff. 3) stehen, nehmen notwendige Spielverlegungen nach Ziff. 4 - 6 unverzüglich nach der erstmaligen Kenntnis des Spielers oder Vereins von der Terminüberschneidung vor. Dabei gelten die weitergehenden Bestimmungen des § 38 Ziff. 7 SpO. Der Staffelfetreuer und der Referatsleiter RWU19 müssen unverzüglich zeitgleich mit dem Verlegungswunsch an den Gegner mit Nennung des Freistellungsgrundes informiert werden. Ein Antrag an das RWO19 ist nur nötig, falls die Vereine sich nicht unverzüglich auf eine Verlegung nach § 41 SpO einigen können.
8. Spieler, die nicht zu den unter Ziff. 3 benannten Personen zählen, für die aber eine Teilnahme an der Westdeutschen Individualmeisterschaft U19 als sicher anzusehen ist, können auf Antrag beim RWU19 eine Berechtigung zur Spielbefreiung für diesen Termin erhalten. Dieser Antrag ist durch den Verein unverzüglich nach Erscheinen der RWU19-Liste (Ziff. 3) zu stellen und durch das RWU19 zu bearbeiten. Bei Zustimmung haben diese Spieler über ihre Vereine die betroffenen Gegner in ihren Staffeln unverzüglich darüber zu informieren, damit dieser Termin auch bei Auswärtsspielen spielfrei bleibt. Sie führen die Verlegungen bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste gemäß Ziff. 5 und 6 durch. Zu einem späteren Termin besteht kein Anspruch mehr auf Spielbefreiung. Die Spieler müssen Stammspieler dieser Mannschaft sein.
9. Wurden durch den Verein alle Anträge fristgerecht gestellt und ändert sich später durch eine Staffelländerung der Gegner, so ist mit dem geänderten Gegner unverzüglich die notwendige Spielverlegung im Sinne dieser Anlage nachzuholen.

Anlage 7 der Spielordnung (zu § 31 Ziff. 4 SpO)

Gruppenspielordnung für Regional- und Oberliga

Der Badminton-Landesverband NRW (im Folgenden Verband genannt) bildet im DBV die Gruppe West. Die Regionalliga West ist die höchste Spielklasse dieser Gruppe. Darunter gibt es die NRW-Oberliga Nord und die NRW-Oberliga Süd.

Für den Spielbetrieb dieser Klassen gilt ergänzend zur Spielordnung (SpO) des Verbandes diese Gruppenspielordnung.

1. Staffeleinteilung

- 1.1 (Bezug § 32 Ziff 7 SpO) Für die Einteilung der Mannschaften ist das RWO19 zuständig.
- 1.2 (Bezug § 32 Ziff. 4 SpO) Das RWO19 ist für die Bearbeitung der Anträge auf höhere oder niedrigere Einstufung zuständig.
- 1.3 (Bezug § 32 Ziff. 4 SpO) Die Staffelnbetreuer werden vom RWO19 eingesetzt. Sie dürfen keine Staffel führen, in der eine Mannschaft ihres Vereins spielt.
- 1.4 (Bezug § 58 Ziff. 2 SpO) Mit Zurückziehen einer Mannschaft muss der betreffende Verein unverzüglich die übrigen Vereine der Staffel, den Staffelnbetreuer und den Referatsleiter RWO19 informieren. Bei Zurückziehen oder Streichung einer Mannschaft werden durch das RWO19 Gebühren erhoben. (s. Anl. 2 Ziff. 1.17 FO, § 61 SpO)
- 1.5 Ein Verein darf maximal eine Regionalligamannschaft haben.
- 1.5 Würde durch Abstieg oder Rückzug aus höheren Ligen die in Ziff. 1.6 genannte Höchstzahl der Mannschaften eines Vereins überschritten, so wird die rangtiefere Mannschaft im Sinne des § 63 SpO so behandelt, als ob sie den letzten Platz der Staffel belegt hätte und muss absteigen. Die anderen Mannschaften in dieser Staffel rutschen entsprechend in der Tabelle hoch.
- 1.7 Würde durch Aufstieg aus tieferen Ligen die in Ziff. 1.6 genannte Höchstzahl der Mannschaften eines Vereins überschritten, so ist die rangtiefere Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt. Bleibt dadurch in der Regionalliga ein Platz frei, so erhält zunächst der Tabellenzweite der Staffel der rangtieferen Mannschaft das Aufstiegsrecht. Erst danach gelten zum Auffüllen freier Plätze die Regeln des § 63 SpO.

2. Vereinsranglisten

- 2.1 Ein Verein hat seine VRL (Bezug § 35 Ziff. 5 SpO) für die Hin- und Rückrunde vollständig (s. § 34 Ziff. 10 oder 11 SpO), fristgemäß an den vorgeschriebenen Verteiler einzureichen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.18 FO)
- 2.2 Für Stammspieler, die in der vergangenen Saison nicht in NRW gespielt haben, sind unter Nennung des bisherigen Vereins belegbare Informationen zu Ihrer Leistungsstärke (Landesverband oder Nation, Liga, Spielbilanzen, Turniererfolge) der Vereinsrangliste formlos beizufügen. Ohne diese Information gilt die Vereinsrangliste im Sinne des § 35 Ziff. 5 SpO als unvollständig. Die Informationen sind unverzüglich nachzureichen. Solange gilt der Spieler als nicht spielberechtigt.

- 2.3 Ist nach einer Streichung gem. § 34 Ziff. 3 SpO oder aufgrund von Festspielen in höheren Mannschaften eines oder mehrerer Spieler in einer Mannschaft die Mindestanzahl der Stammspieler im Laufe einer Halbserie unterschritten, so muss in der Reihenfolge der Ranglistenplätze aus tieferen Mannschaften aufgerückt werden, bis in der Regional- und Oberliga die Zahl wieder erreicht ist. Dabei können nur Spieler mitgezählt werden, die die Voraussetzungen als Stammspieler im Sinne des § 34 Ziff. 8 SpO erfüllen.
- 2.4 Zurückgezogene Mannschaften der Regionalliga und der Oberligen werden ab dem Zeitpunkt des Rückzuges nicht mehr aufgefüllt.
- 2.5 (Bezug § 35 Ziff. 4 und § 36 Ziff. 1 SpO) Die Staffelnbetreuer prüfen in Abstimmung mit dem RWO19 die Vereinsranglisten für ihren Bereich nach den Bestimmungen des § 34 SpO.
- 2.6 (Bezug § 36 Ziff. 4 SpO) Für die Mitteilung von Änderungen der eingereichten Vereinsrangliste an die Vereine gilt eine Frist von 10 Tagen (Absendetermin) nach dem Abgabetermin für die Vereinsranglisten. Bei verspätet eingereichten Vereinsranglisten gelten die Fristen ab dem Datum der Zustellung.
- 2.7 (Bezug § 36 Ziff. 6 SpO) Gegen die Änderung von Vereinsranglisten nach Ziff. 2.5 hat der Verein innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Zustellung ein Einspruchsrecht beim RWO19, der endgültig entscheidet.
- 2.8 (Bezug § 37 Ziff. 1 SpO) Spieler, die nach dem 31.7. (Datum des Antrags) aus einem anderen Nationalverband nach Deutschland gewechselt sind, können auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung für einen NRW-Verein nicht mehr in einer Mannschaft der Regional- und Oberliga zum Einsatz kommen und gelten dort als nicht spielberechtigt.

3. 3. Spielbeginn, -verlegung, -ausfall

- 3.1 (Bezug § 17 Ziff. 9 SpO) Verbandsspiele können auch an den Wochenenden der Herbstferien angesetzt werden.
- 3.2 (Bezug § 41 SpO) Die Uhrzeiten der Spiele an den verbandsseitig angesetzten Spieltagen werden durch den Heimverein festgelegt.

Spielbeginn ist

- a) an Samstagen zwischen 15.00 und 19.00 Uhr,
- b) an Sonntagen zwischen 10.00 und 16.00 Uhr.
- c) Der Spielbeginn des letzten Spieltages ist einheitlich Sonntag 11.00 Uhr. Dieses Spiel kann nicht verlegt werden.

Diese Uhrzeiten müssen dem Staffelnbetreuer durch den Heimverein bis zum 30.06. mitgeteilt werden. Geschieht dies nicht, gelten verbindlich die Anfangszeiten lt. § 40 Ziff. 2 SpO.

- 3.3 Darüber hinaus können durch die Vereine Verlegungen im Rahmen der Regeln und Fristen der §§ 40 und 41 SpO durchgeführt werden.
- 3.4 Der Staffelnbetreuer (STB) stellt den Vereinen unmittelbar nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste einen Spielplan mit den unter Ziff. 3.2 gewählten Uhrzeiten zur Verfügung. Enthalten sind darin auch die bis zum Erstellungszeitpunkt nach Ziff. 3.3 vereinbarten und dem STB nach Ziff. 3.5 fristgemäß mitgeteilten Verlegungen.

Stellt ein Gastverein fest, dass eine mit dem Heimverein vereinbarte Verlegung nicht im Spielplan des STB aufgeführt ist, weil der Heimverein versäumt hat, dies dem STB mitzuteilen, hat er sieben Tage Zeit, dem STB die bereits erfolgte Vereinbarung mit dem Gegner nachzuweisen. Der Spielplan wird dann korrigiert.

Auch nach dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste sind noch Spielverlegungen unter Beachtung des § 44 SpO (Zustimmungspflicht) möglich.

- 3.5 Der STB wird durch den Heimverein über alle Verlegungen bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (Eingang) oder, sofern zu diesem Zeitpunkt noch nicht vereinbart, unmittelbar nach der erfolgten Einigung in nachweisbarer Form informiert (§. Anl. 2 Ziff. 1.21 FO). Der anbahnende Schriftverkehr zwischen den beteiligten Vereinen sowie der Nachweis über die erfolgte Kenntnisaufnahme bzw. Zustimmung (§. § 42 SpO) beider Vereine auf diesen Termin ist dem STB nur im Streitfall auf Anforderung zuzusenden.
- 3.6 Bei Regionalligaspielen sind auch die Schiedsrichter durch den Heimverein unverzüglich über den Termin zu informieren. (§. Anl. 2 Ziff. 1.19 FO).
- 3.7 Die Eintragung aller Spieltermine im Online-Ergebnisdienst ist ab Oberliga aufwärts dem STB vorbehalten. Änderungen durch die Vereine im Feld Spieltermin und Spielort ohne Kenntnis des STB sind nicht gültig und werden vom STB wieder entfernt. Die Vereine dokumentieren beabsichtigte Spielverlegungen zeitgleich mit der Information an den STB im Kommentarfeld des Ergebnisdienstes.

4. Spielergebnis

- 4.1 (Bezug § 57 Ziff. 4 SpO) Die Heimvereine haben das Mannschaftsergebnis und das Detailergebnis bis 6 Stunden nach Spielbeginn dem Verband bekannt zu geben.
- 4.2 (Bezug § 57 Ziff. 6 SpO) Unterbleibt die fristgerechte und/oder vollständige Übermittlung, ist der Heimverein durch das RWO19 mit einer Ordnungsgebühr gem. Anl. 2 Ziff. 1.15 FO zu belegen.
- 4.3 Abweichend von Anl. 3 Ziff. 1.4 SpO verkürzt sich die Frist zur Einsendung angeforderter Spielergebnisse bei Mannschaften der Regional- und Oberliga in der Zeit bis 1 Woche nach dem letzten Spieltag auf drei Tage ab Kenntnis der Anforderung. (§. Anl. 2 Ziff. 1.18 FO).

5. Halle, Schiedsrichter

- 5.1 (Bezug § 12 Ziff. 2 SpO) Die Hallenhöhe muss mindestens 6,50 m betragen. Den Aufsteigern in die Oberliga wird auf Antrag eine Übergangszeit von einem Jahr gewährt.
- 5.2 (Bezug § 56 SpO) Sind zu einem Mannschaftskampf offiziell vom Verband benannte Schiedsrichter im Einsatz, sind diese anstelle des Heimvereins dafür zuständig und verantwortlich, dass spätestens zur festgesetzten Zeit des Mannschaftskampfes begonnen wird. Außerdem sind sie verpflichtet, die Regelungen der Spielordnung in diesem Mannschaftskampf durchzusetzen.

Die Namen der anwesenden Schiedsrichter oder deren Nichterscheinen sind im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes durch den Heimverein festzuhalten. (§. Anl. 2 Ziff. 1.23 FO).

- 5.3 (Bezug § 16 SpO) Der Einsatz von Schiedsrichtern, die Mindestanforderungen für die Durchführung der Wettkämpfe sowie die einheitliche Spielkleidung, werden für die Regionalliga in der Anl. 8 SpO geregelt).

Anlage 8 der Spielordnung (zu Anlage 7 Nr. 5.3 SpO)

Wettkampfbestimmungen für die Regionalliga (RL)

1. Einsatz von Schiedsrichtern

1.1 Für jeden Wettkampf in der RL-West werden zwei Schiedsrichter (SR) vom Referat Schiedsrichterwesen (RSR) benannt. Der Heimverein trägt die Kosten für die SR. Jeder SR erhält für seinen Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 35,00 und Fahrtkostenentschädigung gem. § 5 FO des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt).

1.2 Nach Saisonende leiten die Vereine dem Referatsleiter RSR eine Liste der Kosten der Schiedsrichter für den Einsatz bei den einzelnen Spieltagen zu.

Diese Listen sind dem Referatsleiter RSR unaufgefordert bis zum 30.04. eines jeden Jahres vorzulegen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.24 FO)

Sollten die Listen nach weiteren vierzehn Tagen nicht vorgelegt werden, so werden den betreffenden Vereinen die durchschnittlichen Kosten der anderen Vereine in Rechnung gestellt. Danach wird eine gleichmäßige Kostenverteilung vorgenommen, die durch Zusatzzahlungen von Vereinen bzw. Erstattungen an Vereine erfolgt.

Die Zusatzzahlungen sind auf Anforderung auf das angegebene Konto zu überweisen.

1.3 Das RSR hat bei der Einteilung der SR dafür zu sorgen, dass im Hinblick auf die anfallenden Fahrtkosten keine unangemessenen Anreiseentfernungen entstehen. Ein SR soll pro Spielsaison höchstens dreimal bei einer Mannschaft zum Einsatz kommen. Die eingesetzten SR dürfen nicht den unmittelbar am jeweiligen Wettkampf beteiligten Vereinen angehören. Bei Nichterscheinen eines oder mehrerer SR ist wie folgt zu verfahren: Ist nur ein SR erschienen, versucht dieser aus den Reihen der Zuschauer einen neutralen, bestätigten SR zu finden. Ist dies nicht möglich, versucht der SR aus den Reihen der beteiligten Vereine einen bestätigten SR zu finden. Ist dies auch nicht möglich, haben die Mannschaftsführer für jedes der Spiele Personen zu benennen, die Schiedsrichterfunktionen ausüben. Die Spiele sind dann paritätisch zu benennen. Ist überhaupt kein SR erschienen, werden die unter Ziff. 2a - c beschriebenen Vorgänge sinngemäß vom Heimverein ausgeführt. Grundlage für die Aufgaben der SR sind die „DBV-Schiedsrichterordnung“ und die „Anweisungen für Technische Offizielle“ des DBV.

2. Mindestanforderungen für die Durchführung der Wettkämpfe

Die Vereine der RL-West sind dafür verantwortlich, dass ihre jeweiligen Heimspiele in einem dem öffentlichen Ansehen der RL-West entsprechenden Rahmen durchgeführt werden.

Hier ist Folgendes zu beachten (Checkliste für SR):

- a) zwei Standardspielfelder mit Netzen
- b) Schiedsrichterstuhl an jedem Spielfeld. Dieser sollte möglichst den Anforderungen der Anlage VI der DBV-Bundesligaordnung entsprechen
- c) eine ausreichende Anzahl zugelassener Federbälle
- d) mindestens 25 Sitzmöglichkeiten für Zuschauer
- e) zwei Zähltafeln (Spielstandanzeige)
- f) Bedienung der Zähltafeln

- g) Organisationstisch mit Stühlen in der Halle
- h) Spielberichtsformulare mit Durchschlagpapier
- i) Schiedsrichterzettel
- j) Schreibunterlage und Schreibgeräte für SR
- k) einheitliche Spielkleidung

Fehlende Mindestvoraussetzungen sind durch den verantwortlichen Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu dokumentieren. (s. Anl. 2 Ziff. 1.25 FO).

3. Einheitliche Spielkleidung

Bei den Spielen der Regionalliga muss in mannschaftseinheitlicher Spielkleidung gespielt werden (§ 14 SpO). Die Mannschaftsfarben sind vor Beginn des Wettkampfes den SR bekannt zu geben. Unter mannschaftseinheitlicher Spielkleidung ist zu verstehen: Die Mannschaft muss bei der Präsentation in einheitlicher Sportkleidung auftreten. Sämtliche Spiele müssen in Hemden und Shorts / Röcken der jeweils gleichen Art und Farbe absolviert werden. Farbliche Abstimmung zwischen Damen und Herren im "Partner-Look" ist dabei erlaubt.

Wird gegen Mannschaftskleidungs-Bestimmungen verstoßen, muss einer der SR einen entsprechenden Vermerk auf dem Spielbericht eintragen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.26 FO).

Anlage 9 der Spielordnung

Technische Offizielle

Diese Anlage gilt für alle Technische Offizielle (Schiedsrichter/ Referee) die durch das Referat Schiedsrichterwesen innerhalb des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) eingesetzt werden.

1. Einsatz von Technischen Offiziellen zu Turnieren innerhalb des Verbandes (§ 16 SpO)

- 1.1 Werden von einem Verein zwei oder mehr Technische Offizielle durch das Referat Schiedsrichterwesen (RSR) für eine Veranstaltung eingesetzt, so ist eine Fahrgemeinschaft zu bilden. Terminverschiebungen sind möglich und sollten bei der Meldung zu den Einsätzen durch die Vereine berücksichtigt werden.
- 1.2 Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt gemäß den Bestimmungen § 5 FO des Verbandes. Ferner werden folgende Festlegungen getroffen:
 - Bei einer Entfernung größer als 100 km einfache Wegstrecke vom Wohnort muss am Einsatzort übernachtet werden.
 - Die Fahrtkosten werden erstattet für den direkten Weg zwischen Wohn- und Veranstaltungsort.
 - Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Wegstrecke zwischen Hotel, bzw. Übernachtungsort und dem Veranstaltungsort nicht erstattet.
- 1.3 Die Kosten für einen Tag übernimmt der Verein. Der Einsatz für den Verein ist immer der erste offizielle, ganztägige Turniertag. Bei Turnieren, die z.B. am Freitagabend bereits beginnen, ist der Vereinstag dann der darauffolgende Samstag. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen der Schiedsrichter übernachtet, übernimmt der Verein auch die Kosten für die Hin- und Rückfahrt. Für weitere Tage trägt der Verband die Kosten.
- 1.4 Sollte eine Anreise am Tag vor dem ersten offiziellen Turniertag erforderlich sein, so werden die Kosten für diese zusätzliche Übernachtung durch den Verband unter den nachfolgenden Bedingungen übernommen:
 - Eine Anreise am Tag vor dem ersten offiziellen Turniertag ist dann erforderlich, wenn die Anreise am ersten offiziellen Turniertag mehr als 2,5 Stunden beträgt und das Briefing durch den Referee der Veranstaltung auf eine Uhrzeit bis 8.30 Uhr festgelegt wurde.
 - Briefings, die nach 8.30 Uhr beginnen, räumen nicht den Anspruch auf eine zusätzliche Übernachtung ein.
 - Die Notwendigkeit der zusätzlichen Übernachtung ist vor der Buchung gegenüber dem Referatsleiter Schiedsrichterwesen zu begründen. Nachvollziehbare Nachweise sind als Beleg beizufügen.
 - Die zusätzliche Übernachtung bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Referatsleiters RSR.
 - Für den zusätzlichen Anreisetag vor dem offiziellen Turnierbeginn wird kein Tagegeld gewährt.

- 1.5 Ist im Rahmen einer Teilnahme an einer Veranstaltung des Verbandes eine Übernachtung der Schiedsrichter notwendig, so erfolgt die Übernachtung grundsätzlich in Doppelzimmern.

Wird eine Abweichung hiervon gewünscht oder es liegt ein besonderer Belegungswunsch vor, haben die Schiedsrichter dies unverzüglich bekanntzugeben. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Schiedsrichter im vollen Umfang selbst zu tragen.

Sollte hieraus ein Verzicht auf die Teilnahme an einem Schiedsrichtereinsatz beziehungsweise eines Leistungsnachweises erfolgen, sind mit Konsequenzen gem. Anl. 2 Ziff. 1.27 FO zu rechnen.

- 1.6 Ein für ein Turnier nominiertes Schiedsrichter darf in keiner anderen Funktion aktiv an diesem Turnier teilnehmen.

Nach dem Ausscheiden aus dem Turnier als aktiver Spieler darf ein lizenzierter Schiedsrichter nicht aktiv (in der Disziplin in der er zuvor aktiv gespielt hat) an dem Turnier als Technischer Offizieller teilnehmen.

Ist im Rahmen einer Teilnahme als Spieler an einer Veranstaltung des Verbandes, nach dem Ausscheiden, eine freiwillige Teilnahme im Kreis der für das Turnier benannten Technischen Offiziellen möglich, entsteht hierdurch, für den Tag an dem auch aktiv am Spielgeschehen teilgenommen wurde, kein Anspruch auf die Übernahme von Kosten gem. § 5 FO.

2. Rechte und Pflichten der Technischen Offiziellen bei Turnieren innerhalb des Verbandes

- 2.1 Die Rechte und Pflichten eines Schiedsrichters sind im Regelwerk, den Anweisungen für Technische Offizielle und in der DBV Schiedsrichterordnung (DBV SRO) festgelegt. Auf die Rechte und Pflichten des Schiedsrichters beim Spiel, gemäß § 9 Abschnitt 2 der DBV SRO, wird besonders hingewiesen.

- 2.2 Von dem eingesetzten Technischen Offiziellen wird stets ein starker, freundlicher und neutraler Auftritt erwartet.

Er verhält sich während des gesamten Verlaufs der Veranstaltung sowohl auf, neben und abseits des Spielfeldes angemessen. Er tritt nicht durch unangemessenes Verhalten in Erscheinung. Er dient stets als Vorbild und fällt auch nur durch vorbildliches Verhalten auf.

- 2.3 Die Kleidung des Technischen Offiziellen entspricht den Vorgaben des § 7 Ziff. 2 der DBV SRO.

Der bestätigte und nationale Schiedsrichter übt sein Amt in der Schiedsrichterkleidung aus: schwarzes Polohemd oder Sweatshirt, tiefschwarze Hose (schwarzer Rock), schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe. Die Hose sollte dabei nicht verwaschen sein. Turnschuhe sind ebenfalls nicht zulässig.

Internationale Schiedsrichter üben ihr Amt grundsätzlich in der von der BEC vorgeschriebenen Bekleidung aus, sofern entsprechende Regelungen bestehen.

Der Referee kleidet sich gemäß § 15 der DBV SRO. Dabei soll sich der Referee in seiner Kleidung von Spielern und Spielfeldoffiziellen erkennbar abheben. Seine Funktion übt er in Referee-Kleidung, schwarze Hose/schwarzer Rock, rotes Polohemd oder Sweatshirt, passend dazu schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe aus. Die Hose sollte dabei nicht verwaschen sein. Turnschuhe sind ebenfalls nicht zulässig.

Die Ausnahme hierzu bildet Anl. 6 Ziff. 8.1 TO des Verbandes, bei der von dieser Kleiderordnung abgewichen werden darf. Der eingesetzte Technische Offizielle übt das Amt dann in seiner Schiedsrichterkleidung aus.

3. Kostenerstattung für die Teilnahme an Leistungsnachweisen, Sichtungen und Lehrgängen nat. und int. SR des Verbandes außerhalb des Bundeslandes NRW

Bei einem erforderlichen Leistungsnachweis eines Schiedsrichters für nationale Aufgaben, gem. Anl. 1 der DBV SRO, welcher nach § 2 der DBV SRO einem Verein des Verbandes angehört, kann dieser Leistungsnachweis auch außerhalb des Verbandes erbracht werden. Der Verband beteiligt sich dann an einer Reisekostenerstattung basierend auf seiner FO wie folgt:

- Es werden die Reisekosten erstattet, die entstehen würden, wenn der Schiedsrichter an einem Leistungsnachweis innerhalb des Verbandes teilnehmen würde. Die Höhe der Reisekostenerstattung orientiert sich an der Wegstrecke zwischen Wohnort und Austragungsort des Leistungsnachweises innerhalb des Verbandes. Diese Regelung gilt analog zu § 5 Ziff. 1a FO des Verbandes.
- Ist die Strecke zum Austragungsort außerhalb des Verbandes geringer als innerhalb des Bundeslandes NRW werden nur die tatsächlichen Kosten erstattet.
- Tagegeld gem. § 5 Ziff. 1b FO des Verbandes
- Übernachtungsgeld gemäß § 5 Ziff. 1c FO des Verbandes

Für die Teilnahme an einer Sichtung zum Schiedsrichter für internationale Aufgaben bzw. Ausbildungen zum Schiedsrichter für nationale bzw. internationale Aufgaben, welche ihren Austragungsort nicht im Bereich des Verbandes haben, wird ein Zuschuss gewährt, über dessen Höhe das RSR im Einzelfall entscheidet.

4. Kostenerstattung für Schiedsrichter anderer Landesverbände bei der Teilnahme an Turnieren im Bereich des Verbandes

Falls die Notwendigkeit besteht, Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden zu Turnieren in den Verband einzuladen, erfolgt eine Erstattung der Reisekosten ab Landesgrenze des Bundeslandes NRW. Fallen durch die Nutzung von ÖPNV geringere Kosten an, so wird der Betrag in dieser Höhe ersetzt.

Die Feststellung der Notwendigkeit wird zwingend durch das RSR im Vorfeld festgestellt und entschieden. Erfolgt eine Aufnahme der Reise bzw. eine Reisebuchung vor der Feststellung durch das RSR, besteht kein Anspruch auf eine Kostenerstattung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	112
§ 2	Altersklassen.....	113
§ 3	Teilnahme	113
§ 4	Ausschreibung	113
§ 5	Meldung.....	113
§ 6	Auslosung und Setzen	114
§ 7	Turnierausschuss	114
§ 8	Teilnehmer.....	115
§ 9	Einsprüche	115

Anlagen

1	Amtliche Turnierregeln.....	116
2	Ranglisten - Bestimmung O19	129
3	Individualmeisterschaften im O19 Bereich	137
4	Allgemeine Bestimmungen zu Verbandsturnieren im U19-Bereich	141
5	Ranglistenturniere (RLT) im U19-Bereich.....	145
6	Individualmeisterschaften im U19 Bereich	148
7	Mannschaftsmeisterschaften im U19 Bereich	153
8	Schiedsrichter/Referee.....	156
9	Privatturniere im O19-Bereich	157
10	Privatturniere im U19-Bereich	158

Stand: 25.05.2022

§ 1 Allgemeines

1. Die Turnierordnung (TO) regelt alle Einzelheiten, die mit Veranstaltung und Ausrichtung von Turnieren des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) in Verbindung stehen.
2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung. In den Anlagen zur TO sind folgende Themen geregelt:

Anlage 1: Turniersysteme, die im Verband verwendet werden.

Änderungen dieser Anlage werden vom PM Spielbetrieb in Abstimmung mit den Referaten Wettkampfsport O19 und U19 (RWO19 und RWU19) durchgeführt.

Anlage 2: Ranglistenturnierbestimmung O19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWO19

Anlage 3: Meisterschaften O-19 Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWO19

Anlage 4: Allgemeine Bestimmungen zu Turnieren im U19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWU19

Anlage 5: Ranglistenturnierbestimmungen U19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWU19

Anlage 6: Meisterschaften im U19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWU19

Anlage 7: Bezirksmannschaftmeisterschaften im U19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWU19

Anlage 8: Schiedsrichter/ Referee

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das Referat Schiedsrichterwesen

Anlage 9: Privatturniere O19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWO19

Anlage 10: Privatturniere U19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWU19

3. Turniere im Sinne dieser Ordnung sind:

a) Verbandsturniere (Veranstalter ist der Verband):

- Individualmeisterschaften (§ 20 Ziff. c) + d) SpO)
- Ranglistenturniere (§ 20 Ziff. e) + f) SpO)
- Auswahlkämpfe (§ 20 Ziff. g) SpO)

b) Privatturniere (Veranstalter sind die Vereine)

- Einzelturniere,
- Mannschaftsturniere.

4. Die TO ist nicht relevant für Verbandsspiele, Mannschaftsmeisterschaften, Play-Off-, Play-Down- oder andere Relegationsspiele sowie Pokalwettbewerbe für Mannschaften.
5. Die Verbandsturniere werden vom Verband zur Ausrichtung ausgeschrieben. Mitgliedsvereine des Landesverbandes können sich um die Ausrichtung bewerben. Nach der Vergabe durch die zuständigen Gremien an einen Verein (Ausrichter) führt dieser das Turnier durch. Die Turniere stehen unter der Verantwortung des RWO19 / RWU19 bzw. der Bezirksausschüsse/ Bezirksjugendausschüsse (BA/ BJA).
6. Privatturniere können von den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes bzw. deren Abteilungen veranstaltet und ausgerichtet werden. Die Regelungen der TO sind für Privatturniere nur für den Bereich „Genehmigungen“ verbindlich, für die anderen Bestimmungen gilt die jeweilige Ausschreibung, die sich auf Punkte dieser TO beziehen kann.

§ 2 Altersklassen

Die Zuordnung zu den Altersklassen regelt § 19 SpO.

§ 3 Teilnahme

1. Den Teilnehmerkreis eines Verbandsturniers regelt die SpO bzw. die jeweilige Anlage zur TO, darüber hinaus die jeweilige Ausschreibung.
2. Den Teilnehmerkreis für Privatturniere regelt die jeweilige Ausschreibung. Der Teilnehmerkreis für Privatturniere kann, im Rahmen der Genehmigung durch den Verband, eingeschränkt werden.

§ 4 Ausschreibung

1. Ausschreibungen der Verbandsturniere werden in den Amtlichen Nachrichten (ggf. Kurzfassung) und auf der Website des Verbandes veröffentlicht.
2. Ausschreibungen von Privatturnieren können in den Amtlichen Nachrichten (Übersichtstabelle mit Link) und auf der Website des Verbandes veröffentlicht werden.

§ 5 Meldung

1. Die Meldung hat grundsätzlich durch einen Beauftragten des Vereins zu erfolgen, für den der Spieler die Spielberechtigung besitzt. Durch die Abgabe der Meldung erklärt die meldende Person gegenüber dem Verband die Berechtigung zur Meldung und die Vorlage der Startberechtigung des Spielers für den Verein. Der Verein haftet für die entstehenden Kosten (z.B. Meldegebühren, Ordnungsgebühren).
2. Bei Doppelpaarungen aus verschiedenen Vereinen muss von beiden Vereinen eine Meldung erfolgen.
3. Die Meldung muss alle in der Ausschreibung oder im Meldeformular verlangten Angaben enthalten.
4. Kein Spieler darf zu zwei Turnieren melden oder an zwei Turnieren teilnehmen, die zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten stattfinden oder sich in der Zeitdauer überschneiden. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Dieser muss zeitgleich mit der Meldung gestellt werden.

5. Die Zahlungsverpflichtung für das Meldegeld gegenüber dem Ausrichter entsteht mit der Abgabe der Meldung und muss zu einem von der Turnierleitung festgelegten Zeitpunkt und auch dann entrichtet werden, wenn der Spieler, ohne vom Veranstalter bzw. Ausrichter eine Absage erhalten zu haben, an dem Turnier nicht teilnimmt.

§ 6 Auslosung und Setzen

1. Die Auslosung ist öffentlich durch die vom Turnierausschuss beauftragten Personen nach den Bestimmungen der Anl.1 TO vorzunehmen.
2. Das Setzen der Spieler erfolgt nach Anl.1 TO. Es hat nach der bekannten Spielstärke zu erfolgen und ist vom Turnierausschuss nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen. Ein Rechtsanspruch gesetzt zu werden, besteht für keinen Teilnehmer, auch nicht für den Verteidiger eines Titels.
3. Bei Individualmeisterschaften ist die Auslosung so durchzuführen, dass Spieler eines Vereins möglichst nicht im ersten Spiel gegeneinander spielen müssen.
4. Wird die Auslosung unmittelbar vor Beginn der Spiele durchgeführt, dann darf nach erfolgter Prüfung und Freigabe der Auslosung durch den Turnierausschuss keine Änderung mehr vorgenommen werden. Wird die Auslosung früher vorgenommen, können bei Ausfall ausgeloster Spieler bis zum Beginn des ersten Spiels dieser Disziplin andere Spieler eingesetzt werden.
5. Das Ergebnis der Auslosung ist, spätestens bei Turnierbeginn, durch Aushang den Teilnehmern bekanntzugeben. Die Ergebnisse des Turniers sind laufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen.
6. Für jedes Turnier ist ein Zeitplan zu erstellen, der rechtzeitig veröffentlicht wird. Aus organisatorischen Gründen können Spiele bis max. 30 Minuten abweichend vom Zeitplan vorgezogen werden, ausgenommen zu Turnierbeginn.

§ 7 Turnierausschuss

1. Zur Durchführung des Turniers ernennt der Veranstalter einen Turnierausschuss, der mindestens aus drei Personen bestehen muss. Je nach der Größe des Turniers kann er auf eine andere ungerade Anzahl erweitert werden. Ist kein Turnierleiter benannt, wird er vom Ausschuss gewählt.
2. Keine Person des Turnierausschusses darf am gleichen Turniertag oder in der laufenden Disziplin Spieler des Turniers sein.
3. Vom Turnierausschuss müssen mindestens drei Personen (ggf. einschl. Referee oder Stellvertreter) während der gesamten Veranstaltung in der Halle anwesend sein. Die personelle Besetzung des Turnierausschusses ist zu veröffentlichen.
4. Der Turnierausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Einhaltung der Ausschreibung
 - b) Annahme und etwaige Zurückweisung der Meldungen
 - c) Durchführung und Bekanntgabe der Auslosung
 - d) Durchführung des Turniers
 - e) Sicherstellung der Ordnung im Bereich der Austragungsstätte

- f) Ausschluss von Spielern während des Turniers
 - g) Entscheidungen in Streitfällen, sofern nicht Schiedsrichter / Referee zuständig sind
 - h) Entscheidungen über Abbruch / Verlängerung des Turniers bei zwingenden Gründen
 - i) Feststellung der Platzierung, wenn das Turnier frühzeitig abgebrochen wird
5. Über einen Antrag auf Ausschluss von Spielern aus disziplinarischen Gründen entscheidet der Turnierausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem für die Genehmigung des Turniers zuständigen Organ mitzuteilen, das ein Bestrafungsverfahren einzuleiten hat.
 6. Der Turnierleiter hat den Vorsitz des Turnierausschusses. Ihm obliegt die Einteilung der Funktionen, die der Turnierausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben wahrzunehmen hat. Er soll niemals Spieler des Turniers sein und nicht die Aufgabe des Referees übernehmen, sondern vielmehr die Tätigkeit der Ausschussmitglieder koordinieren. Bei ihm sollen die Fäden aller Aufgaben zusammenlaufen.
 7. Dem Turnierausschuss muss der nächste Arzt bekannt sein, der während der Dauer des Turniers Bereitschaftsdienst hat. Die Inanspruchnahme des Arztes sowie des Masseurs werden durch den Turnierausschuss geregelt. Der Arzt kann Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausschließen, wenn er erkennt, dass eine Gefahr für die Gesundheit des Spielers besteht.

§ 8 Teilnehmer

1. Die Teilnehmer haben sich spätestens zu den in der Ausschreibung genannten Zeiten persönlich zum Turnier anzumelden.
2. Die Teilnehmer müssen zu ihren Spielen spätestens fünf Minuten nach dem zweiten Aufruf, der fünf Minuten nach dem ersten Aufruf erfolgt, spielbereit sein. Ansonsten werden sie in dieser Disziplin vom Turnier ausgeschlossen.
3. Spieler, die nicht teilnehmen und sich nicht bis spätestens zum Ende der Anmeldezeit des Turniertages beim Turnierleiter persönlich abmelden, fehlen unentschuldigt. (s. auch Anl. 2 Ziff. 3.1a FO)
4. Spieler, die bei einem mehrtägigen Turnier an einem Tag gespielt haben, an weiteren Tagen aber nicht antreten, müssen sich an diesen Tagen bis zum Ende der Anmeldezeit beim Turnierleiter abmelden. Ansonsten fehlen sie unentschuldigt. (s. auch Anl. 2 Ziff. 3.1b FO)

§ 9 Einsprüche

1. Proteste während des Turniers sind unmittelbar nach Entstehen des Protestgrundes schriftlich dem Turnierausschuss einzureichen. Über einen eingebrachten Protest hat der Turnierausschuss sofort schriftlich unter Beifügung der Begründung zu befinden.
2. Bei allen sich aus der Ausschreibung und der Durchführung des Turniers ergebenden Streitigkeiten und Streitfragen sowie bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Turnierausschusses entscheidet die Spruchkammer.

Anlage 1 der Turnierordnung

Amtliche Turnierregeln

I. Allgemeines

In dieser Anlage sind Turniersysteme aufgelistet und beschrieben, die innerhalb des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) zur Anwendung kommen.

II. Turniersysteme

Je nach Art des Turniers und der Anzahl der Spieler pro Disziplin können folgende Turniersysteme angewandt und miteinander kombiniert werden:

1. Das einfache KO-System (Knock-out-System)
2. Das einfache KO-System mit Platzierungsspielen (RLT-System)
3. Das KO-System mit Platzierungsspielen (16 / 5-RLT-System)
4. Das doppelte KO-System
5. Das unvollständige KO-System
6. Das doppelte KO-System mit Platzierungsspielen
7. Gruppenspiele
8. Schweizer System

1. Das einfache KO-System

Die jeweiligen Sieger in einer Runde treffen sich zu einer weiteren Begegnung in der nächsten Runde, bis aus dem Finale der Sieger hervorgeht. Die Verlierer scheiden jeweils aus (s. Bsp. 2 am Ende dieser Anl. 1).

2. Das einfache KO-System mit Platzierungsspielen

Die Spielpaarungen der ersten Runde ergeben sich wie im „einfachen KO-System“ beschrieben. In den weiteren Runden treffen jeweils die Spieler aufeinander, die in der gleichen Reihenfolge ihre Spiele gewonnen bzw. verloren haben. Jeder Platz wird ausgespielt. Auf dieser Reihenfolge basiert auch die Platzierung. Es ist das Turniersystem der Ranglistenturniere des Verbandes (s. Bsp. 3 und 4 am Ende dieser Anl. 1).

3. Das einfache KO-System mit Platzierungsspielen

Bei diesem Turniersystem für Ranglistenturniere des Verbandes wird wie beim einfachen KO-System mit Platzierungsspielen (s. Ziff. 2) jeder Platz ausgespielt. Im Unterschied dazu jedoch können die Verlierer der ersten Runde noch Platz fünf, die Gewinner der Runde noch Platz zwölf belegen, weil die Spieler mit je einem Sieg und einer Niederlage in der dritten Runde aufeinandertreffen und ausspielen, wer um Platz 5-8 und 9-12 spielt.

4. Das doppelte KO-System

Die Spielpaarungen der ersten Runde ergeben sich wie im „einfachen KO-System“ beschrieben. Der Turnierplan (s. Bsp. 1 am Ende dieser Anl. 1) setzt sich aus der Hauptrunde (Siegerseite) und der Trostrunde (Verliererseite) zusammen.

Durchführung des Turniers:

- a) Grundsätzlich scheidet ein Spieler erst aus dem Turnier aus, wenn er das zweite Spiel verloren hat (Ausnahme s. Ziff. 4f).
- b) Der Sieger eines Spieles in der Hauptrunde rückt entsprechend dem Turnierplan in die nächste Runde weiter, bis er Sieger der Hauptrunde ist.
- c) Der Verlierer der Hauptrunde wechselt auf die Verliererseite und spielt in der Trostrunde so lange weiter, bis er das zweite Spiel verliert. Der Wechsel von der Haupt- in die Trostrunde erfolgt so, wie es die Zahlenmarkierung im Turnierplan festlegt.
- d) Der Gewinner eines Spieles in der Trostrunde rückt entsprechend dem Turnierplan so lange in die nächste Runde weiter, bis er Sieger der Trostrunde ist.
- e) Das Endspiel wird von dem Sieger der Hauptrunde und dem Sieger der Trostrunde ausgetragen. Der Sieger ist der Turniersieger.
- f) Eine Wiederholung des Endspieles findet auch dann nicht statt, wenn der Sieger der Hauptrunde das Endspiel verliert.

5. Das unvollständige doppelte KO-System

Um die oft recht lang andauernde Trostrunde des „doppelten KO-Systems“ zu umgehen und gleichzeitig einem Spieler i.d.R. mindestens zwei Spiele zu garantieren, kann das „unvollständige doppelte KO-System“ benutzt werden. Variante c) ist vor allem bei Turnieren mit Qualifikationscharakter zu einem höheren Turnier zu bevorzugen.

Wahlweise kann festgelegt werden, dass

- a) nur die Spieler in die Trostrunde kommen, die in der ersten Runde verloren haben. Wer nach einer „Rast“ in der ersten Runde sein erstes Spiel in der zweiten Runde verliert, ist ausgeschieden.
- b) nur die Spieler in die Trostrunde kommen, die persönlich ihr erstes Spiel verloren haben, d.h., wer in der ersten Runde eine „Rast“ hat, kommt bei einer Niederlage in der zweiten Runde in die Trostrunde und macht damit mindestens zwei Spiele.
- c) ab einer festzulegenden Runde in der Hauptrunde Spieler nicht mehr auf die Verliererseite wechseln können und somit ggf. nach nur einer Niederlage ausgeschieden sind
 - z.B. bei achter Feldern kommen Finalisten der Hauptrunde nicht mehr in die Trostrunde und belegen Platz eins und zwei des Turniers, die Besten der Trostrunde belegen Platz drei und folgende oder
 - z.B. bei 16-er Feldern (und größer) kommen die Halbfinalisten der Hauptrunde nicht mehr in die Trostrunde und belegen Platz eins bis vier des Turniers, die Besten der Trostrunde belegen Platz fünf und folgende.

Beim „unvollständigen doppelten KO-System“ ist der Sieger der Hauptrunde der Gewinner des Turniers. Spieler, die in der Hauptrunde ausscheiden und nicht mehr auf die Verliererseite

wechseln, belegen je nach Runde des Ausscheidens die folgenden Plätze. Die Spieler der Trostrunde belegen erst die Plätze dahinter.

6. Das doppelte KO-System mit Platzierungsspielen

Der Unterschied gegenüber den beiden Varianten des „doppelten KO-Systems“ (s. Ziff. 4 und 5) liegt darin, dass ein Spieler auch nach seinem zweiten verlorenen Spiel nicht aus dem Turnier ausscheidet, sondern in weiteren Platzierungsspielen den genauen Platz ausspielt. Die Plätze werden nach dem Ausscheiden aus dem „doppelten KO-System“ im „KO-System mit Platzierungsspielen“ unter den Spielern ausgespielt, die in der gleichen Runde ihr zweites Spiel verloren haben bzw. auf der Gewinnerseite ausscheiden (Ziff. 4).

7. Gruppenspiele

- a) Bei kleinen Teilnehmerfeldern bieten sich Gruppenspiele an. Die Spieler werden je nach Anzahl auf eine bzw. mehrere Gruppen verteilt. Innerhalb einer Gruppe spielt jeder gegen jeden. Empfehlung für Gruppensysteme:
 - bis fünf Teilnehmer: eine Gruppe
 - sechs bis acht Teilnehmer: zwei Vorrundengruppen, anschließendes Ausspielen der Plätze zwischen den gleich platzierten Spielern der Gruppen
 - neun Teilnehmer: drei Vorrundengruppen, anschließend spielen die gleich platzierten Spieler in drei Hauptrundengruppen die Plätze aus
- b) Gruppenspiele können als Qualifikation für ein anschließendes Hauptfeld durchgeführt werden. Die Teilnehmerzahl einer Qualifikationsgruppe sollte drei bis vier Spieler umfassen. Je nach Anzahl der Teilnehmer und der Größe des Hauptfeldes können sich jeweils die Gruppenersten oder die beiden Gruppenersten für die Hauptrunde qualifizieren. Bei Freilos im Hauptfeld können auch Drittplatzierte als „Lucky Loser“ nachrücken.
- c) Bei Turnieren (Ranglistenturniere), bei denen alle Plätze ermittelt werden müssen, können auch alle Vorrunden-Gruppenplätze in geeigneter Form zu einer Neueinstufung in einer Endrunde führen.
- d) Zur Ermittlung der Platzierungen in der Gruppe zählen folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge:

Alternative A

- Anzahl der gewonnenen Spiele
- die bessere Differenz der Sätze
- die bessere Differenz der Spielpunkte
- Losentscheid

Alternativ kann auch folgende Bewertung gelten, wenn es in der Ausschreibung bzw. den Turnierbestimmungen vorher bekannt gegeben wurde.

Alternative B

- Anzahl der gewonnenen Spiele
- der direkte Vergleich, sofern zwei Spieler die gleiche Anzahl von Siegen haben

- die bessere Differenz der Sätze
- die bessere Differenz der Spielpunkte
- Losentscheid

Ausgeschiedene Spieler, die zu mindestens einem Spiel angetreten sind, werden nicht aus der Gruppe entfernt, bisher erzielten Ergebnisse nicht storniert. Die nicht mehr ausgetragenen Spiele werden mit 0-21 0-21 gewertet.

8. Das Schweizer System

Das Schweizer System bietet sich als Turniersystem an, wenn es sich um eine größere Gruppe von Spielern handelt, die inhomogen sind (Damen / Herren, verschiedene Alters- oder Leistungsklassen) und die Spielstärke der Teilnehmer nicht komplett bekannt ist bzw. nicht in eine Rangfolge zu bringen ist. Eine Anzahl der Spielrunden ist nicht festgelegt. Allerdings nähert sich die Rangfolge, je mehr Runden gespielt werden, dem Leistungsstand an.

Durchführung des Turniers

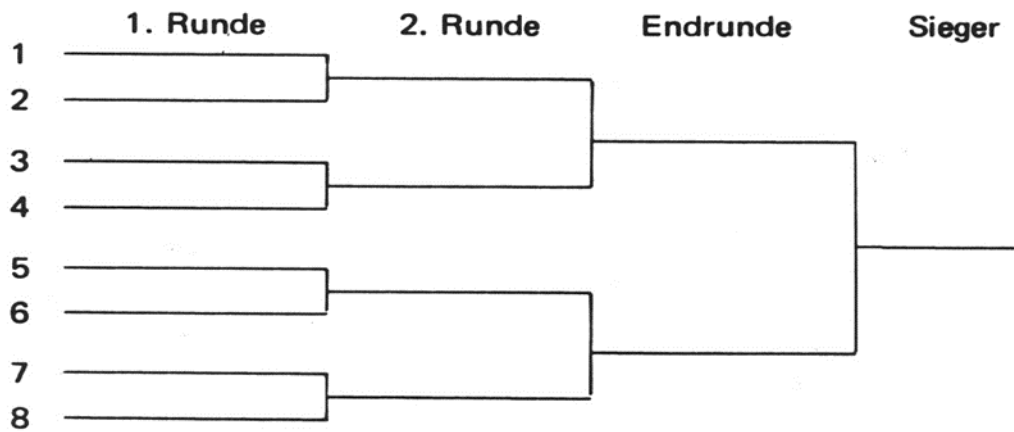
- Die Spielpaarungen der ersten Runde werden gelost.
- Aufgrund der Ergebnisse wird eine Rangfolge berechnet. Diese Rangfolge wird nach jeder Runde neu ermittelt, wobei alle Ergebnisse Berücksichtigung finden. Folgende Kriterien liegen der Rangliste zugrunde:
 - Anzahl der Siege
 - Differenz der Sätze (bei gleicher Differenz gilt die höhere Anzahl der gewonnenen Sätze)
 - Differenz der Spielpunkte (bei gleicher Differenz gilt die höhere Anzahl der gewonnenen Spielpunkte)
- Ab der zweiten Runde werden die Spielpaarungen anhand der Rangliste aufgestellt: Position 1 spielt gegen Pos. 2, Pos. 3 spielt gegen Pos. 4 usw.
- Ein zweites Spiel gegen den gleichen Spieler ist ausgeschlossen. Sollten z.B. die Spieler an Pos.1 und 2 bereits gegeneinander gespielt haben, so wird dem Spieler an Pos.1 der Nächsten der Rangfolge (die Pos. 3) zugeordnet. Daraus folgt, dass der Spieler an Pos. 2 gegen den Spieler an Pos. 4 antritt.
- Bei einer ungeraden Anzahl von Teilnehmern wird die Rast in der ersten Runde gelost. In den folgenden Runden hat jeweils der Ranglistenletzte eine Rast. Trifft es einen Spieler das zweite Mal, so ist dem vor ihm Platzierten die Rast zuzuordnen.

Das Schweizer System wird weniger für offizielle Turniere zur Anwendung kommen.

III. Vollzahl, Rasten, Setzen von Spielern

1. Das KO-System bzw. doppelte KO-System

Wenn die Anzahl der Spieler 4, 8, 16, 32, 64 usw. (Vollzahl) beträgt, ist der Turnierplan am Beispiel von acht Spielern wie folgt aufzustellen:



Ist dagegen die Anzahl der teilnehmenden Spieler eine andere als eine Vollzahl, fallen in der ersten Runde Spiele aus. Jede nicht zu besetzende Position in der ersten Runde wird mit „Rast“ („bye“) bezeichnet. Die Zahl der Rasten ist die Differenz zwischen der Anzahl der teilnehmenden Spieler und der nächst höheren Vollzahl.

Die Rasten sind zunächst den gesetzten Spielern, beginnend mit Sitzplatz „1“ in aufsteigender Reihenfolge zuzuordnen. Die Regel gilt analog auch weiter, wenn mehr Rasten als Sitzplätze vorhanden sind. Über das Setzen entscheidet der verantwortliche Turnierausschuss. Er hat nach eigener und freier Überzeugung festzustellen, welche Spieler nach ihrer Meinung die besten sind. Bei den zu setzenden Spielern hat der Turnierausschuss entsprechend der Spielstärke bzw. den Turnierregeln die Setzrangfolge festzulegen.

Es können gesetzt werden:

- bei mindestens 32 Teilnehmern oder Paaren acht Spieler bzw. Paare
- bei 16 und mehr Teilnehmern oder Paaren vier Spieler bzw. Paare
- bei weniger als 16 Teilnehmern oder Paaren zwei Spieler bzw. Paare

Gilt ein Turnier als Qualifikationsturnier für ein übergeordnetes Turnier, so kann die doppelte Anzahl von Spielern bzw. Paaren gesetzt werden. In begründeten Fällen kann von der Zahl der Sitzplätze abgewichen werden.

Das Setzen geschieht in dem Turnierplan wie folgt

- a) Sind zwei Spieler zu setzen, so ist der in der Rangfolge auf Platz eins stehende an den Anfang der oberen Hälfte und der in der Rangfolge auf Platz zwei stehende am Ende der unteren Hälfte zu setzen.

- b) Sind vier Spieler zu setzen, werden die ersten beiden Spieler wie unter **Ziff. 1a** gesetzt.

Variante A Die auf Platz drei und vier der Rangfolge stehenden Spieler werden auf die Positionen am Ende des dritten Viertels und am Anfang des zweiten Viertels gesetzt.

Variante B Der auf Platz drei der Rangfolge stehende Spieler ist am Ende des dritten Viertels und auf Platz vier der Rangfolge stehende am Anfang des zweiten Viertels zu setzen.

- c) Sind acht Spieler zu setzen, werden die ersten vier Spieler wie unter **Ziff. 1a + b** gesetzt.

- Variante A Die in der Rangfolge auf den Plätzen fünf und acht stehenden Spieler werden auf folgende Plätze gelost.
- Variante B Die in der Rangfolge auf den Plätzen fünf und acht stehenden Spieler werden, sofern vergeben, in dieser Reihenfolge auf folgende Plätze gesetzt:
- am Anfang des vierten Achtels
 - am Ende des fünften Achtels
 - am Ende des siebten Achtels
 - am Anfang des zweiten Achtels
- d) Dürfen 16 Spieler gesetzt werden, so sind die ersten acht Spieler wie unter Ziff. 1a - c zu setzen. Die in der Rangfolge auf den Plätzen neun bis 16 stehenden Spieler werden am Ende der Achtel der oberen Hälfte und am Anfang der Achtel der unteren Hälfte in der Reihenfolge ihrer Sitzplätze nach anlagen Regeln gesetzt bzw. gelost.
- Die Variante „A“ wird z.B. für die WDM O19, WDM U22, und mit reduzierter Setzzahl auch für die WDM O35 genutzt, ebenso für die O19-RLT, die Variante „B“ für die Jugend-RLT und die WDM U19.

2. Gruppenspiele

- a) Bei nur einer Gruppe wird so gesetzt, dass die beiden vermeintlich stärksten Teilnehmer bzw. Spieler in ihrem letzten Spiel aufeinandertreffen.
- b) Bei mehreren Gruppen kann jeweils pro Gruppe ein Gruppenkopf von ein bis zwei Spielern (je nach Gruppengröße) gesetzt werden.
- c) Bei Qualifikationsgruppen sind die Gruppenköpfe so zu setzen, dass sie im Hauptfeld wie beim „Setzen beim KO-System bzw. Doppel-KO-System“ (s.o.) aufeinandertreffen.

3. Schweizer System

Hier wird nicht gesetzt. Die Reihenfolge der Spieler wird für die erste Runde ausgelost. Die Spielpaarungen der folgenden Runden ergeben sich aus der Rangfolge nach der letzten gespielten Runde.

Es folgt eine Übersicht über die Eigenschaften der Turniersysteme und deren Vor- und Nachteile sowie beispielhaft einige Turnierpläne:

Beispiel 1: Doppeltes KO-System (32er-Feld)

Beispiel 2: KO-System (Meisterschaft mit Qualifikationscharakter, 32er-Feld)

Beispiel 3: KO-System (RLT-O19, 16er A-Feld) - Variante A

Beispiel 4: KO-System (RLT-Jugend, 16er-Feld) - Variante B

Beispiel 5: KO-System (16 / 5-RLT-O19, Herren 16er A-Feld)

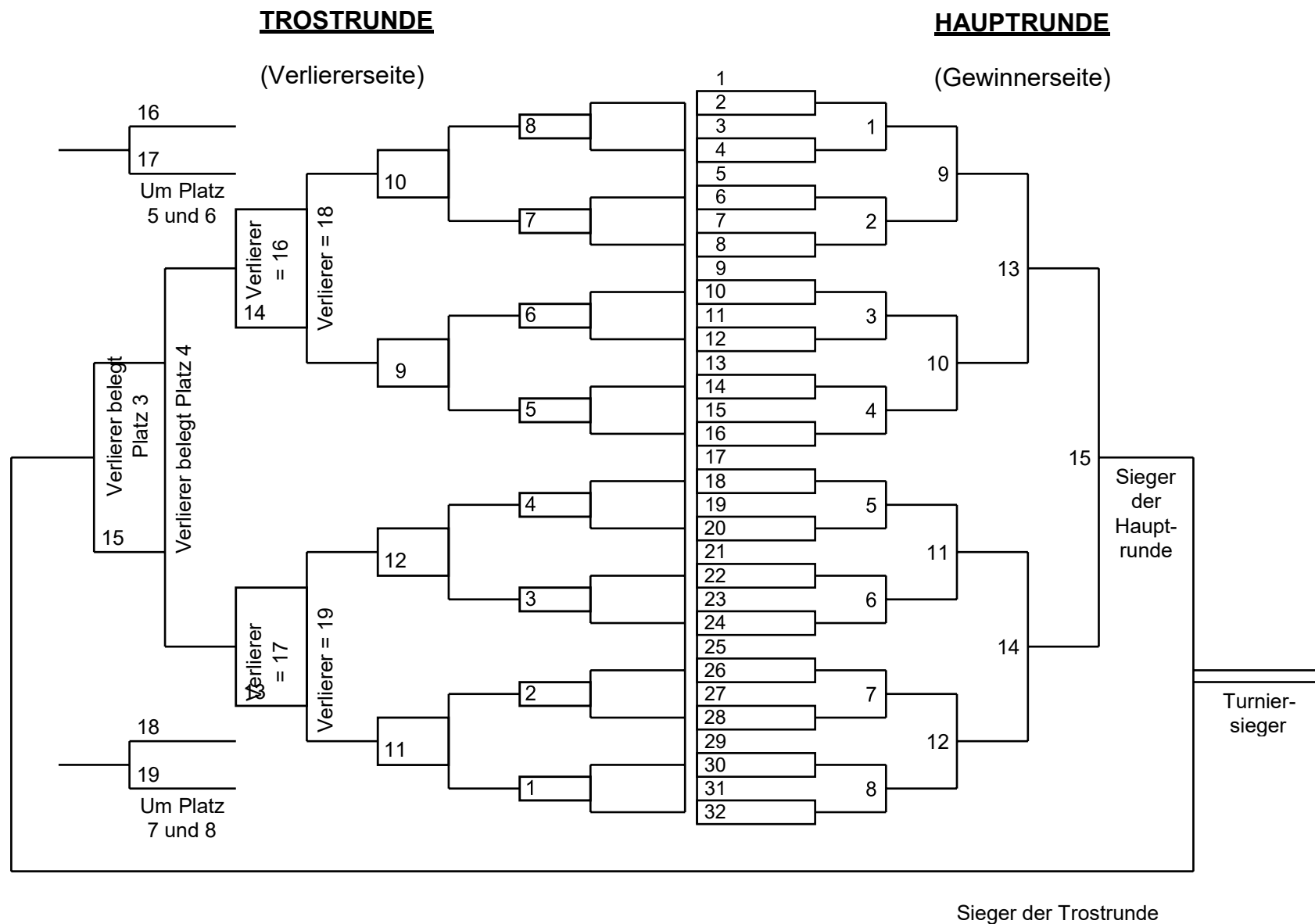
Beispiel 6: KO-System (16 / 5-RLT-Jugend, 16er-Feld)

Übersicht der Turniersysteme

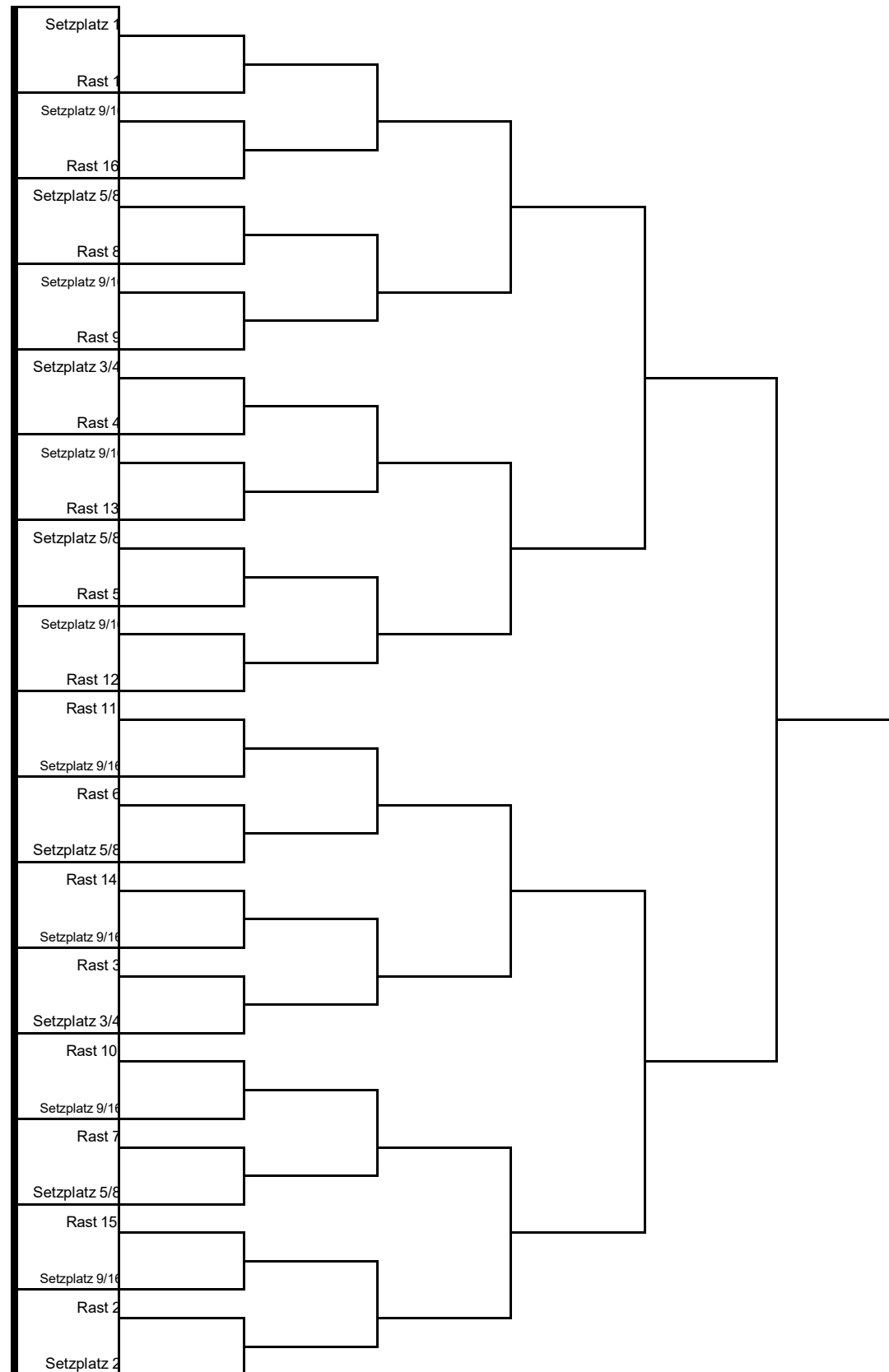
[illegible]

Beispiel 1

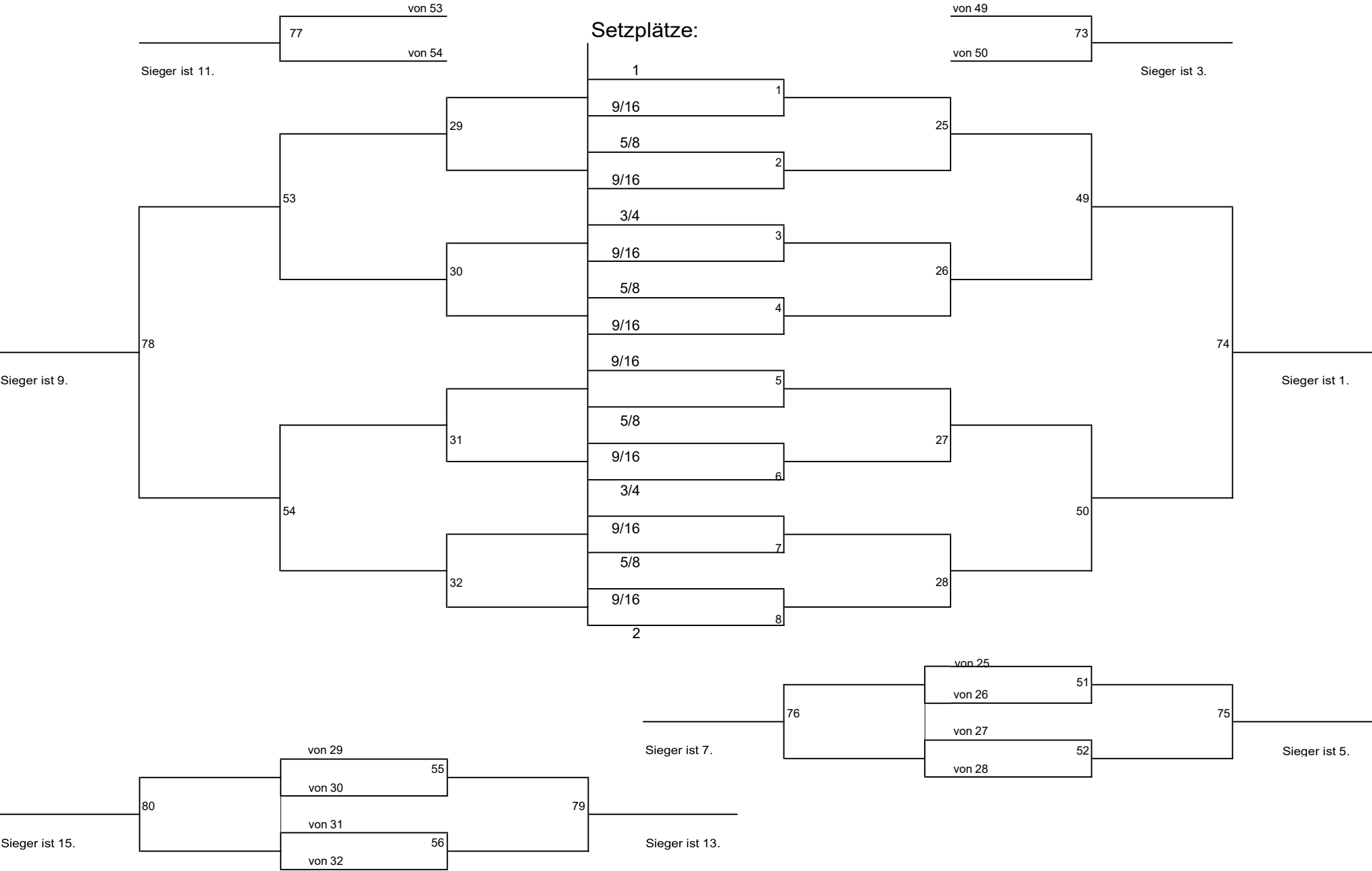
Doppeltes KO-System (32er-Feld)



Beispiel 2 **KO-System (Meisterschaft mit Qualifikationscharakter; 32er-Feld)**

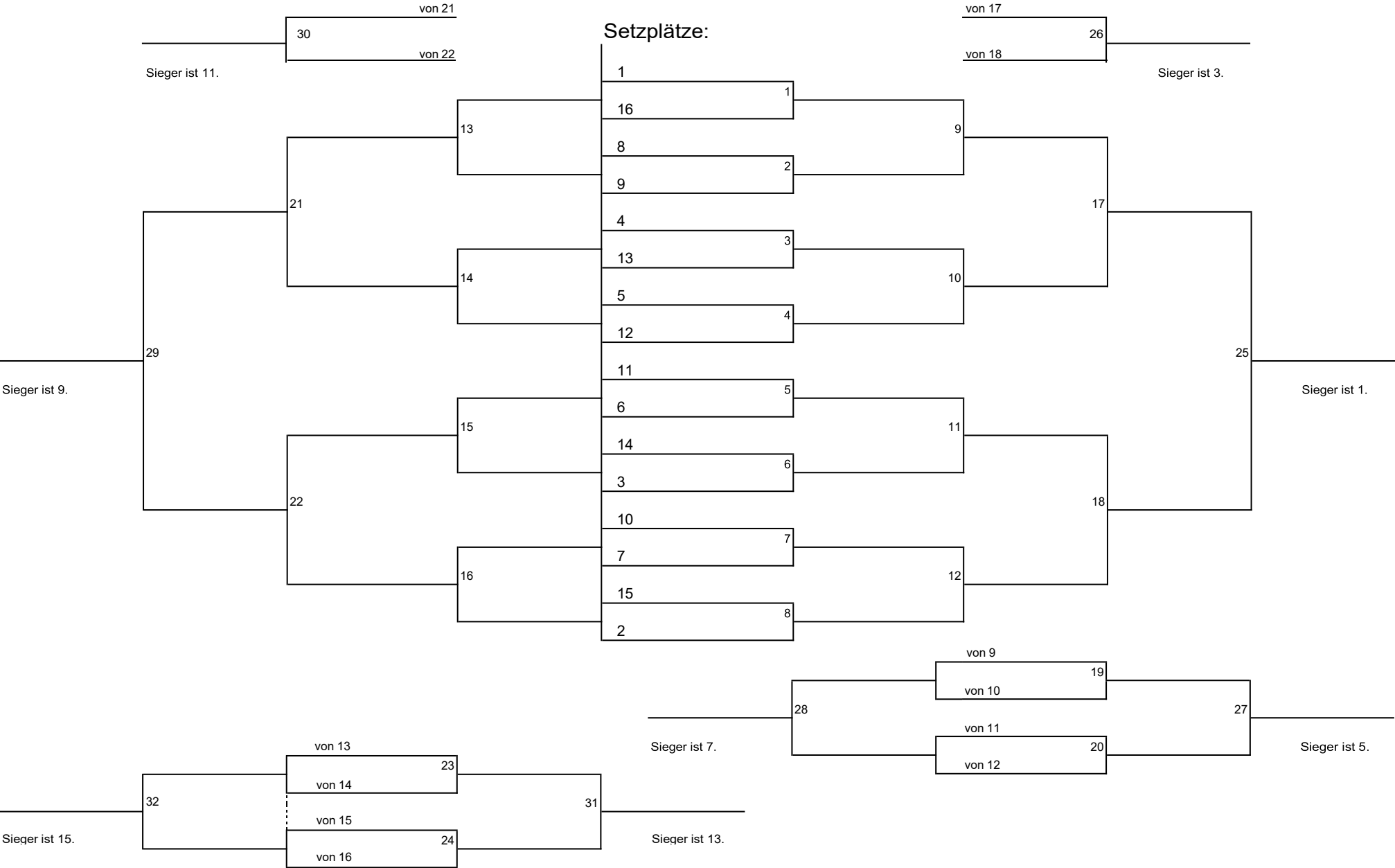


KO-System mit Platzierungsspielen (RLT-Senioren; 16er-Feld) - Variante A



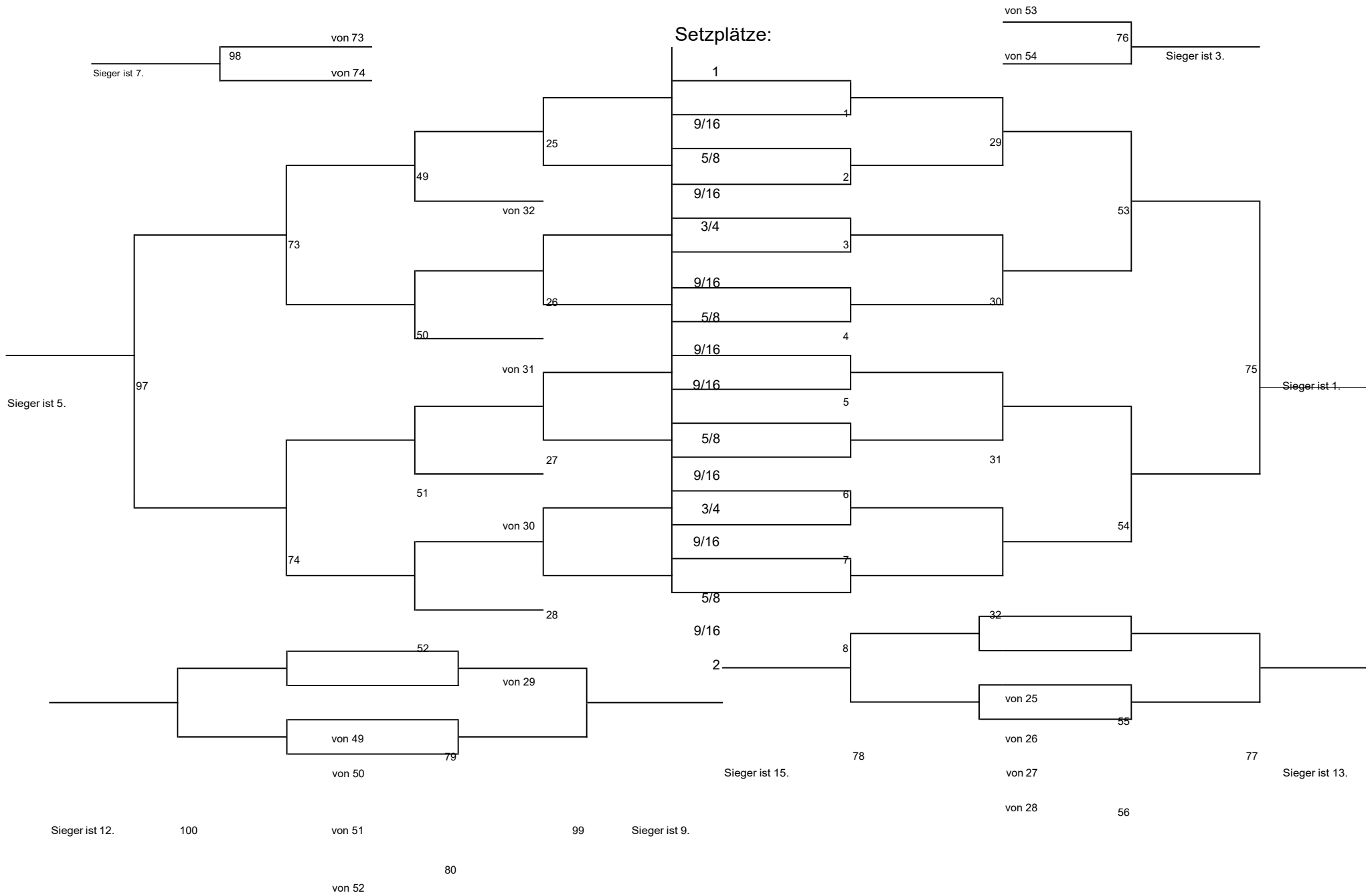
Beispiel 4

KO-System mit Platzierungsspielen (RLT-Jugend; 16er-Feld) - Variante B



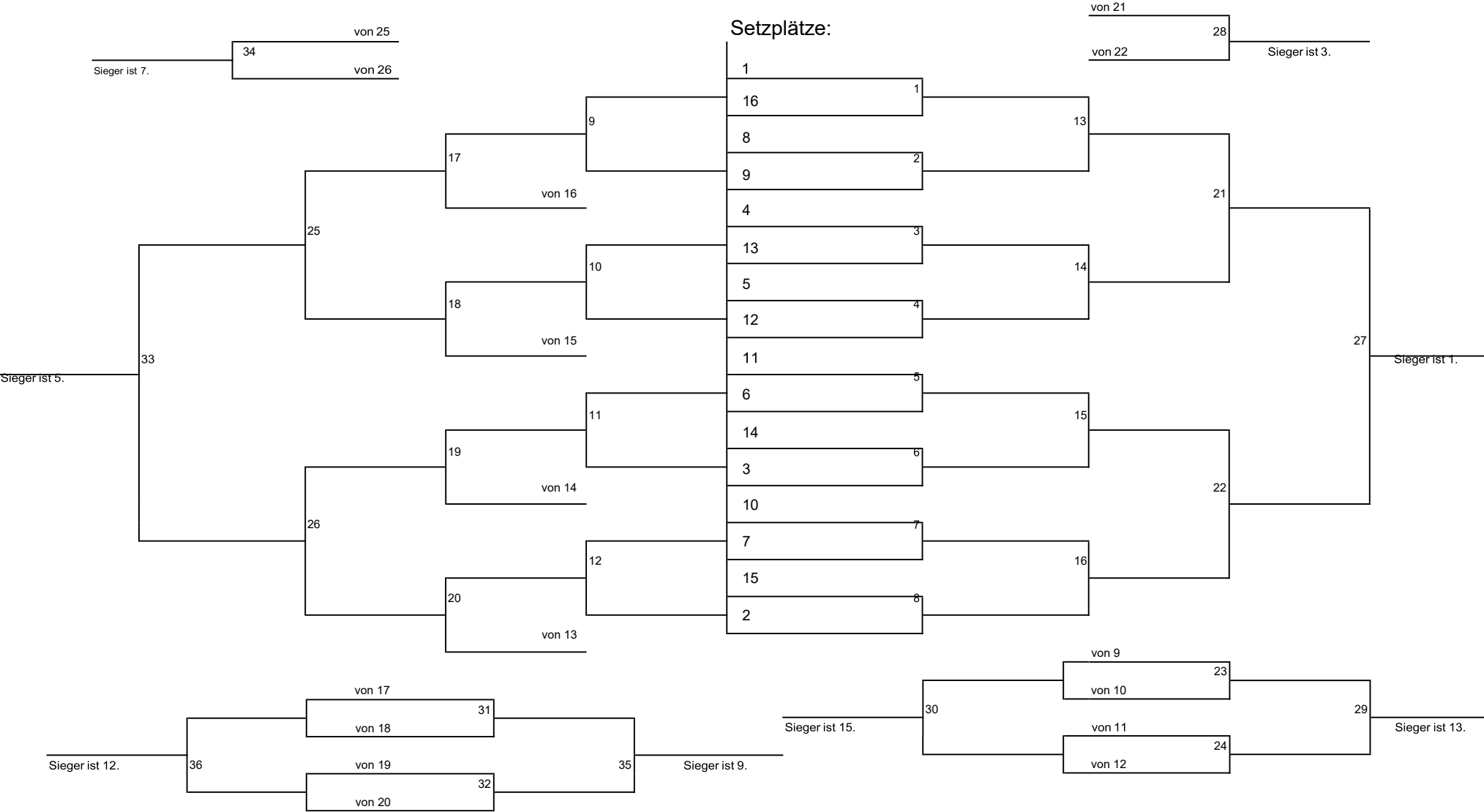
Beispiel 5

KO-System 16/5 (RLT-Senioren; Herren 16er A-Feld)



Beispiel 6

KO-System 16/5 (RLT-Jugend, 16er-Feld)



Anlage 2 der Turnierordnung

Ranglisten - Bestimmungen O19 (Bezug: § 25 SpO)

Im Bereich des Badminton-Landesverbandes NRW (im Folgenden Verband genannt) werden Ranglistenturniere (RLT) auf verschiedenen Leistungsebenen veranstaltet. Sie werden getrennt für alle Disziplinen durchgeführt.

1. Turniere

- 1.1 Die RLT gliedern sich in die Ebenen NRW, Verband, Bezirk und Kreis. Die verschiedenen Ebenen sind regional den entsprechenden Verbandsgebieten zugeordnet.
- 1.2 Pro Saison werden nach Möglichkeit pro Ranglistenebene und -gebiet vier Einzel- und vier Doppelranglisten ausgetragen.
- 1.3 Teilnehmen können alle Spieler, die eine gültige Spielberechtigung des Verbandes besitzen (s. § 7 SpO).
- 1.4 Die Teilnahme der Spieler eines Vereins erfolgt entsprechend seiner Zugehörigkeit zum Verbandsgebiet. In den Doppeldisziplinen sind gebietsübergreifende Paarungen möglich.
- 1.5 Zu den jeweiligen RLT sind maximal 32 (GD, HE, HD) bzw. 16 (DE, DD) Spieler oder Paarungen zugelassen. Im GD, HD und HE werden jeweils zwei Teilnehmerfelder (A und B) gebildet.
- 1.6 Nach Ausschreibung der Turniere durch das Referat Wettkampfsport O19 (RWO19) bzw. die Bezirksausschüsse (BA) können sich Mitgliedsvereine des Verbandes um die Ausrichtung bewerben. Die Vergabe der RL-Turniere auf NRW- und Verbandsebene erfolgt durch das RWO19, auf Bezirks- und Kreisebene durch die jeweiligen BA.

2. Meldeberechtigungen WDM O19

- 2.1 Grundsätzlich können alle O19-Spieler zu allen Ebenen der RLT gemeldet werden.
- 2.2 Spieler der Altersklassen U19 - U17 können ebenfalls melden.
- 2.3 Spieler der Altersklassen U15 können melden, wenn sie über ein "SE"-Kennzeichen verfügen.
- 2.4 Die folgenden Spieler können - außer im Falle einer Ablehnung - nicht für eine tiefere Ebene als NRW gemeldet werden:
 - a) alle Stammspieler ab den Oberligen aufwärts
 - b) alle Spieler, die mindestens folgende Wertungspunkte aufweisen:
186 Punkte im HE, 90 Punkte im DE, 372 Punkte (Paarung) im HD bzw. GD, 180 Punkte (Paarung) im DD
- 2.5 Die folgenden Spieler können - außer im Falle einer Ablehnung - nicht für eine tiefere Ebene als Verband gemeldet werden:
 - a) alle Stammspieler der Verbands- und Landesligen
 - b) alle Spieler, die mindestens folgende Wertungspunkte aufweisen:
140 Punkte im HE, 76 Punkte im DE, 280 Punkte (Paarung) im HD bzw. GD, 152 Punkte (Paarung) im DD

- 2.6 In den Doppeldisziplinen reicht die Meldeberechtigung eines Spielers. Für diese Paarungen ergibt sich analog die Verpflichtung zunächst für das höhere RLT zu melden.
- 2.7 Meldungen für Spieler, die für das Bezirks-RLT eine Ablehnung erhalten, gelten automatisch für das Kreis-RLT.
- 2.8 Nicht meldeberechtigt sind die Absteiger aller Felder (Plätze 14 - 16) eines RLT für das kommende Turnier der gleichen oder einer höheren Ebene.
- 2.9 Für Absteiger, für die es kein RLT auf niedrigerer Ebene mehr gibt, entfällt Ziff. 2.8. Sie können freie Plätze des RLT der gleichen Ebene einnehmen.
- 2.10 Maßgebend als "Spielklasse" ist die entsprechende Mannschaftszugehörigkeit (=Stammspieler) in der Hinrunden- bzw. Rückrunden-Veinsrangliste zum jeweiligen Meldeschluss der NRW-RLT. Späteres Festspielen, zwischenzeitliche Auf- und Abstiege oder Vereinswechsel bleiben unberücksichtigt.

3. Teilnahmeberechtigung

- 3.1 Nach ordnungsgemäßer Meldung können die punktbesten Spieler bzw. Paarungen (je 16 im GD, HD und HE, je acht im DD und DE) nicht abgelehnt werden.
- 3.2 Die Endspielteilnehmer eines Feldes sind beim nächsten Turnier im nächst höheren Feld teilnahmeberechtigt. Sie dürfen nicht für das gleiche Feld oder tiefer melden.
- 3.3 Die Ziff. 3.2 gilt nur für die jeweilige Disziplin und in den Doppeldisziplinen nur beim Fortbestand der Paarung.

4. Wildcards

- 4.1 Die RLT-Betreuer können pro Turnier und Feld maximal zwei Wildcards (W) an Spieler bzw. Paarungen ohne Teilnahme- bzw. Meldeberechtigung vergeben. In den NRW-Feldern HE-A, HD-A und GD-A kann sich die Anzahl auf maximal vier erhöhen.
- 4.2 Spieler bzw. Paarungen mit zwei (Einzel) bzw. vier (Doppel) gültigen Wertungen können keine Wildcard erhalten.
- 4.3 Als Kriterium zur Vergabe der Wildcards auf NRW- und Verbandsebene wird in der jeweiligen Disziplin der zum Zeitpunkt des Meldeschlusses gültige BAX herangezogen.
- 4.4 Die Bezirke können auch andere Kriterien zu Grunde legen.

5. Meldungen

- 5.1 Die Meldungen erfolgen durch die Berechtigten der Vereine. Das Meldeverfahren ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.
- 5.2 Die für den Verein meldende Person ist gegenüber dem Verband Ansprechpartner im Auftrag des Vereins und verpflichtet, für die Weiterleitung aller evtl. Informationen und Schreiben an die betroffenen Spieler zu sorgen.
- 5.3 Die Meldung beinhaltet das Einverständnis der Spieler zur Veröffentlichung der benötigten Daten und Fotos des jeweiligen Turniers.
- 5.4 Vereinsübergreifende Doppelpaarungen müssen von beiden Vereinen gemeldet werden.

- 5.5 Der als Meldeschluss genannte Termin ist der Zeitpunkt des Eingangs der Meldung. Im Zweifelsfall hat der Verein den pünktlichen Eingang der Meldung nachzuweisen.
- 5.6 Meldungen für Spieler, die unvollständig sind oder verspätet eingehen, gelten als nicht erfolgt. Nachmeldungen bleiben möglich.
- 5.7 Spieler können trotz ordnungsgemäßer Meldung aufgrund ihrer Punktzahl abgelehnt werden.
- 5.8 Nach Meldeschluss und bis zum Ende der Anmeldezeit am Turniertag können (meldeberechtigte) Spieler noch als Nachmelder in die Meldeliste aufgenommen werden.
- 5.9 Diese Nachmelder (Ziff 5.8) können erst dann in die Starterliste aufrücken, wenn ein Platz frei wird und es keine Nachrücker mehr gibt.
- 5.10 Auch für Nachmeldungen gilt die Ziff. 6.6.
- 5.11 In den Doppeldisziplinen können bis zum Ende der Anmeldezeit am Turniertag aus einzelnen, ordnungsgemäß gemeldeten Spielern neue Paarungen gebildet werden, die in die Starterlisten aufgenommen werden, solange die Felder nicht voll sind.

6. Starterlisten

- 6.1 Alle ordnungsgemäß gemeldeten und teilnahmeberechtigten Spieler werden in die Starterliste aufgenommen. Dies sind pro Feld maximal 16 Spieler bzw. Paarungen.
- 6.2 In der Starterliste sind die Spieler bzw. Paarungen in absteigender Reihenfolge nach ihren RL-Punkten aus der aktuellen Gesamttrangliste aufgeführt. Ausnahmen können sich ergeben durch
- die Endspielteilnehmer und Absteiger des letzten RLT oder
 - die Vergabe von Wildcards.
- 6.3 Die Einordnung bei Punktegleichheit richtet sich nach dem BAX-Wert. Bei gleichem BAX-Wert wird zusätzlich die Ligazugehörigkeit (s. Ziff. 2.9 „Stammspieler“) zu Grunde gelegt.
- 6.4 Spieler bzw. Paarungen, die mangels ausreichender Punktzahl nicht in die Starterliste aufgenommen wurden, werden in der Reihenfolge ihrer Punktzahl als Nachrücker geführt. Sie werden bei Ausfällen in die Starterliste aufgenommen.
- 6.5 Mit der Meldung werden zunächst die Melde-, später die Starterlisten auf der Website des Verbandes veröffentlicht. Auf Bezirksebene werden Melde- und Starterlisten ebenso veröffentlicht. Sie enthalten alle aktuellen Informationen über den Stand der Zulassungen und der Ablehnungen.
- 6.6 Gesonderte Benachrichtigungen an die Vereine über Zulassung und Ablehnung von Spielern erfolgen nicht.
- 6.7 Die Vereine sind verpflichtet, die Melde- und Starterlisten im Hinblick auf ihre Teilnehmer zu überprüfen und evtl. Mängel unverzüglich beim zuständigen Betreuer zu beanstanden.
- 6.8 Notwendige weitergehende Informationen (z.B. über Nachrücker) erfolgen durch die RLT- Betreuer über die Starterliste.

7. Abmeldungen, Nachrücken

- 7.1 Alle Abmeldungen von Spielern erfolgen - wie die Anmeldungen - online. Die Abmeldung geschieht mittels des Abmelde-links, der in der Meldebestätigung enthalten ist. Bei Doppelpaarungen aus unterschiedlichen Vereinen wird die Abmeldung erst gültig, wenn sie für beide Spieler eingegangen ist.
- 7.2 Spieler der NRW- und Verbandsranglistenturniere, die zum Turnier zugelassen wurden, haben bei Nichtteilnahme unabhängig vom Grund des Fehlens eine Gebühr an den Verband zu entrichten. (s. auch Anl. 2 Ziff. 3.2 FO)
- 7.3 Liegt bis Donnerstag (18.00 Uhr) vor Turnierbeginn eine Abmeldung (online) vor, entfällt die Gebühr aus Ziff. 7.2.
- 7.4 Spieler aller Ebenen, die trotz Meldung und Zulassung nicht am Turnier teilnehmen, müssen bis spätestens zum Ende der Anmeldezeit (s. Ziff. 8.1) abgemeldet werden. Eine fehlende Abmeldung wird mit den Folgen nach § 8 Ziff. 3 TO (s. auch Anl. 2 Ziff. 3.1 FO) des Verbandes geahndet.
- 7.5 Durch den Ausfall von Spielern freiwerdende Plätze können durch Nachrücker aufgefüllt werden. Nachrücker sind die wegen zu geringer Punkte zunächst nicht zugelassenen Spieler.
- 7.6 Einladungen für Nachrücker werden für die NRW- und Verbands-RLT zentral vom RWO19 vorgenommen. Dies geschieht vor dem Turnierwochenende spätestens bis freitags 15 Uhr.
- 7.7 Nach der in Ziff. 7.6 genannten Frist können nur noch die Spieler bzw. Paarungen nachrücken, die lediglich für das Turnier gemeldet sind, in dessen Feld ein Platz frei wird. Diese Nachladungen nimmt der RLT-Betreuer des entsprechenden Turniers vor.
- 7.8 Spieler, die sich von einem RLT abmelden oder nicht teilnehmen, können auch auf keiner anderen Ebene dieses RLT spielen. Ein entsprechender Versuch wird als unsportliches Verhalten bewertet. (s. auch FO Anl. 2 Ziff. 3.3)
- 7.9 Alle Gebühren werden zentral durch das RWO19 verhängt.

8. Turnierbeginn

- 8.1 Die Anmeldung der Spieler am Turniertag hat bei einem Vertreter der Turnierleitung persönlich zu erfolgen. Die Anmeldezeit (Ausschlusszeit) endet samstags (GD) um 13.00 Uhr, sonntags um 09.30 Uhr (HE, HD) bzw. um 10.15 Uhr (DE, DD).
- 8.2 Unmittelbar im Anschluss erfolgt die Einlosung in die Turnierbäume. Nur anwesende Spieler dürfen eingelost werden. Direkt danach wird mit der ersten Runde begonnen.
- 8.3 Die Teilnehmer sind entsprechend der Starterliste eines Feldes in die Turnierbäume einzuordnen bzw. einzulosen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:
 - Die beiden Punktbesten (Spieler bzw. Paarungen) pro Feld werden auf die Plätze eins und zwei gesetzt.
 - Die verbleibenden Spieler werden nach ihren Baxwerten absteigend auf die Plätze 3 - 16 gesetzt. Das gilt auch für die Inhaber einer Wildcard.
- 8.4 Bei gleichen Baxwerten werden zunächst die Ranglistenpunkte, dann ggf. die Liga zugrunde gelegt. Herrscht auch hier Übereinstimmung, entscheidet das Los.
- 8.5 Die Reihenfolge der Spiele erfolgt rundenweise: Herren-A-Feld, Herren-B-Feld, Damenfeld.

9. Abstieg

- 9.1 Das Belegen der Plätze 14 - 16 eines Feldes bedeutet für das folgende Turnier den Abstieg in das nächst niedrigere Feld.
- 9.2 In den Doppeldisziplinen entfällt die Abstiegsregelung, wenn der Absteiger mit einem nicht abgestiegenen Spieler, der mehr oder gleich viele Punkte hat als er selbst, meldet.
- 9.3 Absteiger können keine Wildcard erhalten. Dies gilt in den Doppeldisziplinen auch dann, wenn sie einen neuen Partner haben.

10. Turnierleitung

- 10.1 NRW- und Verbands-RLT unterliegen der Aufsicht des RWO19, die Bezirks- und Kreis-RLT der Aufsicht der Bezirksausschüsse.
- 10.2 Die Ausschüsse benennen Vertreter (RLT-Betreuer), die vor Ort die Aufsicht über die Turniere ausüben. Diese RLT-Betreuer sind gegenüber der Turnierleitung weisungsberechtigt.
- 10.3 Der Turnierausschuss besteht aus einem Vertreter der Referate bzw. Ausschüsse (RLT-Betreuer), dem Referee (soweit anwesend) und einem Vertreter des Ausrichters. Im Falle von Stimmengleichheit hat der RLT-Betreuer die letzte Entscheidungsbefugnis.
- 10.4 Der Referee muss mindestens Schiedsrichter mit Grundausbildung sein. Er darf nicht als Spieler am Turnier teilnehmen. Er ist verantwortlich für die einheitliche Anwendung und Auslegung der Spielregeln.
- 10.5 Die Turnierleitung und -durchführung obliegt dem Ausrichter.

11. Turnierdurchführung

- 11.1 Die RLT werden in der Regel in 16-er Feldern im KO-System (16/5-System) mit Ausspielen aller Plätze durchgeführt. Die zuständigen RLT-Betreuer können jeweils vor Turnierbeginn festlegen, ob die fünfte Runde entfällt (i.d.R. aus Hallenkapazitätsgründen). In diesem Fall werden die Plätze 5/6, 7/8, 9/10 und 11/12 nicht mehr ausgespielt und sind jeweils doppelt belegt.
- 11.2 Sind die Felder aufgrund geringerer Teilnehmerzahlen nicht komplett, können abweichend von Ziff. 11.1 auch andere Turniersysteme (z.B. ein 12-Feld und eine 5er-Gruppe, zwei 4er-Gruppen mit anschließendem KO-System, „Round Robins with Playoffs“,) zum Einsatz kommen. Dabei ist möglichst zu gewährleisten, dass kein Teilnehmer weniger als drei Spiele absolviert.
- 11.3 Bei weniger als vier Spielern bzw. Paarungen in einem Feld kann auf eine Austragung dieser Disziplin verzichtet werden. Diese Meldungen können nach Absprache der Bezirke untereinander dem entsprechenden Feld eines anderen Bezirkes zugeordnet werden. Ein Aufstiegszeichen beim Ausfall einer Disziplin entfällt.
- 11.4 Bei einer Absage einer Disziplin (DE, DD) in beiden Bezirks-Damenfeldern (N1 und N2 oder S1 und S2) kann im entsprechenden Verbandsfeld nach Absprache mit dem Ausrichter ein Damen-B-Feld angeboten werden.
- 11.5 Die Spieler haben sich nach Aufforderung durch die Turnierleitung als Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen. Kommt ein Spieler seiner Schiedsrichterpflicht nicht nach, so verliert er das Teilnahmerecht an diesem Ranglistenturnier.

- 11.6 Kann ein Spieler zu seinem nächsten Spiel nicht antreten, hat er das vor Beginn des Spiels der Turnierleitung bekannt zu geben. Durch den Nichtantritt wird er von der weiteren Teilnahme an diesem Turnier ausgeschlossen. Die Wertung der ausgetragenen Spiele bleibt erhalten.
- 11.7 Tritt ein Spieler ohne vorherige Abmeldung nicht zum Spiel an, verliert er das Melderecht zum kommenden Ranglistenturnier in dieser Disziplin.

12. Ausrichter

- 12.1 Die Ausrichter erhalten nach Erstellung der Starterlisten alle notwendigen Daten und Infos zur verpflichtenden Vorbereitung des Turniers vom zuständigen Referat/Ausschuss bzw. RLT-Betreuer.
- 12.2 Unmittelbar nach Turnierende werden durch die Ausrichter alle Unterlagen per E-Mail (BTP-Turnierdatei, Excel-Datei mit allen Platzierungen und Hinweisen auf nicht erschienene Spieler, Fotos der Siegerehrungen) weiter geleitet und zwar
- von allen Ausrichtern an das RWO19 und
 - zusätzlich von den Ausrichtern der Bezirksturniere an die RLT-Betreuer der Bezirke.
- 12.3 Der Ausrichter trägt die Reisekosten für den RLT-SB bis zur Höhe von EUR 100,00 pro Tag. Darüber hinaus gehende Kosten trägt der Verband als Veranstalter.
- 12.4 Die Kosten für die Turnierleitung - inklusive Referee - trägt der Ausrichter.
- 12.5 Die Halle muss mindestens sechs Standardspielfelder aufweisen.

13. Wertung, Veröffentlichung

- 13.1 Alle Spieler erhalten für die Teilnahme an einem RLT Wertungspunkte. Diese Punkte führen zu einer Gesamtrangliste, aus der sich die Platzierungen der Spieler ergeben.
- 13.2 Für Platz eins des NRW-RLT werden in den Disziplinen GD, HD und HE je 128 Punkte, in den Disziplinen DD und DE je 64 Punkte pro Spieler vergeben. Ausgehend von diesen Punktzahlen erhalten die nachfolgend Platzierten aller RLT in absteigender Reihenfolge jeweils einen Punkt weniger.
- 13.3 Die kompletten Ergebnisse der aktuellen RLT werden in den Amtlichen Nachrichten veröffentlicht.
- 13.4 Die fortlaufend geführten Ranglisten werden auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

14. Meldegebühren

- 14.1 Die Meldegebühren für Ranglistenturniere sind mit der Meldung fällig. Sie entfallen nur bei Ablehnung der Meldung oder einer Abmeldung vor Meldeschluss. Sie betragen für

Einzelturniere	NRW	EUR 11,00 pro Teilnehmer
	Verband	EUR 10,00 pro Teilnehmer
	Bezirk/Kreis	EUR 9,00 pro Teilnehmer

Doppeltourniere	NRW NRW	EUR 8,00 pro Teilnehmer
	Verband	EUR 7,00 pro Teilnehmer
	Bezirk/Kreis	EUR 6,00 pro Teilnehmer

14.2 Die Meldegebühren werden vom Ausrichter eingezogen. Übersteigen die Meldegebühren den Betrag von EUR 270,00 bei Einzelranglisten, EUR 360,00 bei Doppel- und EUR 260,00 bei Mixe-dranglisten, so haben die Ausrichter der NRW- und Verbandsturniere den Differenzbetrag innerhalb einer Woche nach Turnierende an den Verband zu zahlen. Mit diesen Beträgen werden die Prämienzahlungen für die bestplatzierten Spieler am Ende einer Saison finanziert. Diese Beträge können ggf. für evtl. Ausgleichszahlungen unter den Ausrichtern genutzt werden.

14.3 Der Ausrichter hat das Recht, die Meldegebühren vereinsweise vor Turnierbeginn einzuziehen. Spieler, für die nach Aufforderung die Meldegebühr nicht gezahlt wurde, können vom Turnier ausgeschlossen werden.

14.4 Die Ausrichter sind berechtigt, bei nicht pünktlich erfolgter Entrichtung der Meldegebühren eine Mahn-/Bearbeitungsgebühr von EUR 3,00 pro Verein zu erheben. Nicht anwesenden Spielern wird zunächst eine Rechnung ohne zusätzliche Gebühren zugeleitet.

14.5 Bei Nichtzahlung von Gebühren ist § 11 FO analog anzuwenden.

14.6 Meldegebühren sind immer beim Ausrichter des RLT zu bezahlen, für das der Spieler zuerst zugelassen wurde. Späteres Nachrücken bleibt unberücksichtigt.

14.7 Für Meldungen nach Meldeschluss (sog. Nachmelder) erhöht sich die Meldegebühr im Einzel auf EUR 15,00 und im Doppel auf EUR 10,00 pro Teilnehmer.

15. Preisgelder

15.1 Grundsätzlich wird zunächst die Ausrichtertätigkeit aus den Meldegebühren vergütet. Aus den dann noch zur Verfügung stehenden Meldegebühren werden die Preisgelder berechnet. Bei nicht vollen Feldern (Meldegebühr für weniger als 16 Spieler bzw. Paare) verringert sich das Preisgeld für diese Felder anteilig.

15.2 Bei vollen Feldern werden an Preisgeld (€) ausgeschüttet (im Doppel pro Paarung):

		1. Pl.	2. Pl.	3. Pl.		1. Pl.	2. Pl.	3. Pl.		1. Pl.	2. Pl.	3. Pl.
NRW A	HD	80	40	20	GD	60	40	20	HE	60	40	20
NRW B	HD	50	30	15	GD	40	20	10	HE	40	20	10
NRW	DD	50	30	15					DE	40	20	10
Vb A	HD	40	25	15	GD	40	20	10	HE	40	20	10
Vb BVb	HD	30	15	10	GD	20	15	5	HE	30	15	5
	DD	30	15	10					DE	30	15	5
Bz A	HD	20	10	5	GD	15	10	8	HE	15	10	8
Bz BBz	HD	10	5	0	GD	10	8	5	HE	10	8	
	DD	10	5	0					DE	10	8	

15.3 Preisgelder unter EUR 5,00 werden nicht ausgezahlt und verbleiben beim Ausrichter.

15.4 Am Ende einer Saison wird unter den drei Erstplatzierten der Gesamtrangliste einer jeden Disziplin eine Prämie (€) ausgeschüttet. Zur Wertung sind drei Turnierteilnahmen pro Saison Voraussetzung.

15.5 Die Höhe der Prämien ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Einnahmen. Diese Ausschüttung (in den Doppeldisziplinen pro Paarung) soll erreicht werden:

	HD	DD	GD	HE
1. Pl.	100	80	100	100
2. Pl.	80	60	80	80
3. Pl.	60	40	60	60

16. Abweichungen

16.1 Die Bezirke können in Absprache mit dem RWO19 kurzfristig abweichende Regelungen zu einzelnen Punkten dieser Turnierordnung vereinbaren.

16.2 Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass

- die erforderliche Anzahl der Auf- und Absteiger ermittelt wird und
- jeder Platzierung der entsprechende Punktwert zugeordnet werden kann.

16.3 Abweichungen sind möglich bei

- den Anfangszeiten der einzelnen Felder,
- der Anzahl der Felder bei den Kreis-RLT,
- der Aufstiegsregelung bei nur einem Kreisfeld.

16.4 Alle Abweichungen sind mit/in den Starterlisten bekannt zu geben.

17. Bälle

17.1 Es muss mit zugelassenen Federbällen gespielt werden. Eine Auflistung dieser Ballsorten ist den Amtlichen Nachrichten zu entnehmen.

17.2 Die Teilnehmer haben die Bälle zu stellen. Die Ballkosten werden zwischen den Gegnern geteilt.

18. Verschiedenes

18.1 Der Gebühreneingang richtet sich nach § 11 FO SpO.

18.2 Es muss in badmintonsportgerechter Spielkleidung gespielt werden (s. § 14 SpO).

Anlage 3 der Turnierordnung

Individualmeisterschaften im O19 Bereich

Der Badminton-Landesverband NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) veranstaltet nach Möglichkeit jährlich u.a. die folgenden offiziellen Meisterschaften (vgl. § 20c SpO):

- Westdeutsche Meisterschaft (WDM O19)
- Westdeutsche Meisterschaft U22 (WDM U22)
- Westdeutsche Meisterschaften O35-O75 (WDM O35)
- Bezirks-/Kreismeisterschaften

1. Teilnahmeberechtigung

- 1.1 Die Teilnahmeberechtigung für die Meisterschaften im O19-Bereich ist in § 18 SpO geregelt.
- 1.2 Der Gruppensportwart kann in Ausnahmefällen auf Antrag Spieler zulassen, die über eine gültige Spielerlaubnis im Ausland verfügen. Ihre zuletzt gültige deutsche Spielerlaubnis muss auf einen dem Verband angeschlossenen Verein ausgestellt gewesen sein. Gleichzeitig müssen sie diesem Verein nachweislich als Mitglied angehören.

2. Meldeberechtigungen WDM O19

- 2.1 Für die WDM O19 sind meldeberechtigt:
 - a) alle Stammspieler laut zum Meldeschluss gültiger VRL der Bundesligen und der Regionalliga in allen Disziplinen
 - b) die ersten 16 Spieler der NRW-O19-Rangliste im HE, DE, HD und DD, die ersten acht Damen und die ersten acht Herren im GD gemäß der zum Meldeschluss der Bezirksmeisterschaften gültigen NRW-Rangliste
 - c) die Finalteilnehmer der vorjährigen Westdeutschen Meisterschaft O19 in allen Disziplinen
 - d) die Finalteilnehmer der vorjährigen Westdeutschen Meisterschaft U22 in allen Disziplinen
 - e) die Spieler, die bereits für die kommende Deutsche Meisterschaft O19 qualifiziert sind, in der jeweiligen Disziplin
 - f) pro Bezirk und pro Disziplin je vier Spieler im HE und DE, je acht Spieler im HD, DD sowie vier Herren und vier Damen im GD
 - g) die vier bestplatzierten NRW-Spieler der DBV-U19-Rangliste in der jeweiligen Disziplin
- 2.2 Für die Meldeberechtigung unter Ziff. 2.1e + g gelten die dem RWO19 vorliegende Ranglisten zum Zeitpunkt des Meldeschlusses zur WDM.
- 2.3 Weitere Startplätze für U19-Spieler sind nur auf Antrag des Referatsleiters Wettkampfsport U19 (RWU19) beim Referat Wettkampfsport O19 (RWO19) bis zum Meldeschluss zur WDM möglich. Der Antrag muss nachprüfbar begründet sein.
- 2.4 Das RWO19 kann weitere O19-Spieler auf Antrag zulassen (Wildcards). Der Antrag ist bis zum Meldeschluss an das RWO19 zu stellen und zu begründen.

- 2.5 In den Doppeldisziplinen haben Paarungen, die sich aus meldeberechtigten und nicht meldeberechtigten Spielern zusammensetzen, grundsätzlich keine Meldeberechtigung.

3. Meldeberechtigungen WDM U22

3.1 Für die WDM U22 sind meldeberechtigt:

- a) alle Spieler der drei U22-Jahrgänge in allen Disziplinen
- b) die ersten 16 Spieler der NRW-U19-Ranglisten
- c) alle NRW-Spieler der Altersklassen U17 und U19, die in ihrer jeweiligen oder einer älteren Altersklasse in der zum Meldeschluss gültigen DBV-Rangliste bis Platz 16 in U19 und bis Platz 12 in U17 geführt werden. Dies gilt disziplinbezogen.
- d) Jugendspieler, die als Stammspieler in Ligen oberhalb der Verbandsligen (VRL-RR) gemeldet wurden.

3.2 Weitere Meldungen für U19- und U17-Spieler kann das RWO19 zulassen. Sie sind nur mit Zustimmung des Referatsleiters RWU19 möglich, die vor Meldeschluss durch die Vereine einzuholen ist.

4. Meldeberechtigungen WDM O35 - O75

Für die WDM O35 - O75 sind meldeberechtigt:

alle Spieler der entsprechenden Jahrgänge in allen Disziplinen.

5. Meldeverfahren WDM

- 5.1 Die für die jeweiligen Meisterschaften meldeberechtigten Spieler sind von den Vereinen nach dem in der Ausschreibung geforderten Verfahren zu melden.
- 5.2 Die über die Bezirksmeisterschaften qualifizierten Spieler und die ggf. zum Zuge kommenden Ersatzspieler (Nachrücker) werden nach dem gleichen Verfahren von den Vereinen gemeldet.
- 5.3 Die Bezirke legen ggf. eine konkrete Reihenfolge für die Nachrücker fest, die dem RWO19 formlos gemeldet wird.
- 5.4 Meldelisten sind online einsehbar.
- 5.5 Abmeldungen erfolgen nach den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung.
- 5.6 Nachmeldungen können bei erhöhter Meldegebühr akzeptiert werden, wenn dies die Turnierorganisation (z.B. Spielsystem, Zeitplan) zulässt.

6. An- und Abmeldung

- 6.1 Alle Teilnehmer haben sich nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung persönlich anzumelden oder pünktlich zum Spiel bereitzuhalten.
- 6.2 Die Auslosungen finden unmittelbar nach dem Ende der Anmeldezeiten statt. Ist eine persönliche Anmeldung gefordert, dürfen nur Spieler ausgelost werden, die sich persönlich angemeldet haben.

- 6.3 Die persönlichen Anmeldezeiten für einzelne Disziplinen und Altersklassen können sich auch kurzfristig - abhängig von den Meldezahlen - noch verändern. Die meldenden Vereine sind verpflichtet, vor dem Turnier auf der Website des Verbandes eventuelle Änderungen im Zeitplan nachzulesen und an die Spieler weiterzugeben.
- 6.4 Die Teilnehmer haben sich während des Turniers bis zu 30 Minuten vor der im Zeitplan angegebenen Uhrzeit für die jeweilige Runde bereitzuhalten.
- 6.5 Spieler, die trotz Meldung nicht teilnehmen, müssen sich bis spätestens zum Beginn des Turniertages beim Vertreter des RWO19 abmelden. S. dazu insbesondere § 8 TO.

7. Disziplinen

- 7.1 Bei genügend Meldungen werden diese Disziplinen ausgetragen: HE, DE, HD, DD, GD.
- 7.2 Die Teilnehmer können in den Disziplinen melden und starten, für die sie qualifiziert sind.
- 7.3 Bei der WDM O35 können bei weniger als vier Meldungen in einer Disziplin die gemeldeten Teilnehmer der jeweils jüngeren Klasse zugeordnet werden.

8. Meldegebühr

- 8.1 Für die WDM beträgt die Meldegebühr pro Person/Disziplin EUR 10,00.
- 8.2 Die Meldegebühr entsteht durch die Meldung und ist auch bei Nichtantritt zu bezahlen.
- 8.3 Für Nachmeldungen erhöht sich die Meldegebühr pro Person und Disziplin um EUR 5,00.
- 8.4 Die Meldegebühr wird den Vereinen für alle WDM nach dem Turnier in Rechnung gestellt.

9. Turniermodus

- 9.1 Einfaches K.O.-System
- 9.2 In Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl und den zur Verfügung stehenden Spielfeldern sind auch andere Spielsysteme nutzbar, die mehr Spiele für die Teilnehmer ermöglichen.

10. Spielkleidung

Es muss in badmintongerechter Spielkleidung gespielt werden. Werbung an der Spielkleidung ist im Rahmen des § 1 Ziff. 2.3 der DBV-SpO uneingeschränkt zulässig unter Beachtung der Vorschriften des § 1 Ziff. 2.1 DBV-SpO.

11. Siegerehrung

- 11.1 Den Zeitpunkt der Siegerehrung bestimmt der Turnierausschuss.
- 11.2 Medaillen, Urkunden und Sachpreise werden nur während der Siegerehrung an die Platzierten überreicht.

12. Sonstiges

Weitere Einzelheiten und ggf. Abweichungen regeln die Ausschreibungen.

13. Bezirks-/Kreismeisterschaften

13.1 In jedem Bezirk können Kreis- und/oder Bezirksmeisterschaften ausgetragen werden.

13.2 Für die Teilnahme und Meldeberechtigung ist die jeweilige Ausschreibung des Bezirkes maßgebend. Bei geringer Meldezahl ist die Ausrichtung einer gemeinsamen Meisterschaft durch zwei Bezirke möglich.

13.3 Es können auch Doppelpaarungen gemeldet werden, die sich aus Spielern unterschiedlicher Kreise bzw. Bezirke zusammensetzen. Es bleibt ihnen überlassen, in welchem der beiden betroffenen Kreise bzw. Bezirke sie melden.

Anlage 4 der Turnierordnung

Allgemeine Bestimmungen zu Verbandsturnieren im U19-Bereich

1. Turniere

- 1.1 Im Bereich des Badminton-Landesverbandes NRW (im folgenden Verband genannt) werden in den Altersklassen U11, U13, U15, U17 und U19 in den Einzel- und Doppelkonkurrenzen (Doppel und Mixed) Ranglistenturniere (RLT) und Individualmeisterschaften ausgetragen.
- 1.2 Der BJA kann im Bezirksgebiet ergänzend zu Ziff. 1.1 bei RLT und/oder bei Individualmeisterschaften die Altersklasse U09 anbieten.
- 1.3 In den Altersklassen U09 und U11 können RLT und Individualmeisterschaften auf das Austragen der Einzelkonkurrenzen begrenzt werden.
- 1.4 Bei allen Veranstaltungen im U19-Bereich wird eine Konkurrenz ab drei Meldungen ausgetragen. In begründeten Ausnahmen kann der Veranstalter hiervon abweichen.
- 1.5 Die RLT und die Individualmeisterschaften sollten möglichst an einem Wochenende außerhalb der Ferien stattfinden.

2. Meldung

- 2.1 Die Meldung eines Spielers ist grundsätzlich nur online über das DBV-Meldeportal (im folgenden Online-Portal genannt) möglich.
- 2.2 Die Meldung muss bis zum veröffentlichten Meldeschluss von einer berechtigten Person des Vereins abgegeben werden. Diese Person ist Ansprechpartner für den Sachbearbeiter des Verbands und für eine Informationsweitergabe innerhalb des Vereins zuständig.
- 2.3 Setzen sich in einer Doppelkonkurrenz Paarungen aus verschiedenen Vereinen zusammen, ist von beiden Vereinen eine Meldung abzugeben.
- 2.4 Ein freigestellter Spieler oder ein Spieler, der eine Wildcard nach Ziff. 4 beantragt hat, muss vom Verein gemeldet werden.
- 2.5 Nachmeldungen nach Meldeschluss können per E-Mail an den Sachbearbeiter des Verbands gesendet werden und nach Entscheidung des Veranstalters zugelassen werden.
- 2.6 Eine Meldung beinhaltet das Einverständnis des Spielers zur Veröffentlichung der zweckbezogenen Daten und Fotos vom jeweiligen Turnier.

3. Abmeldung

- 3.1 Die Abmeldung eines Spielers muss bis zum veröffentlichten Abmeldeschluss von einer berechtigten Person des Vereins über das Online-Portal durchgeführt werden.
- 3.2 Die Abmeldung eines Spielers nach der im Online-Portal gesetzten Abmeldefrist ist möglich. Die Abmeldung muss beim in der Ausschreibung zuständigen Sachbearbeiter per E-Mail erfolgen. Die Meldegebühr für den abgemeldeten Spieler ist zu entrichten.
- 3.3 Bei verschuldeter Nichteinhaltung der Abmeldefrist wird eine Ordnungsgebühr gegen den Verein des abgemeldeten Spielers erhoben. (s. Anl. 2 Ziff. 3.4 FO)

4. Wildcard

Vereine können per E-Mail begründete Anträge auf eine Wildcard an den in der Ausschreibung genannten Sachbearbeiter richten. Die veröffentlichte Frist ist eine Ausschlussfrist. Für Freiplätze sind keine Anträge zulässig.

5. Sitzplätze

- 5.1 Bei RLT und Individualmeisterschaften können in einer Konkurrenz maximal die Hälfte der Spieler bzw. Doppel gesetzt werden.
- 5.2 Die Sitzplätze werden auf Grundlage der aktuellen DBV-Rangliste (JWS) vergeben.
- 5.3 Der Veranstalter ist berechtigt, Spielern bzw. Doppeln mit einer Wildcard einen Sitzplatz zu geben.

6. Auslosung und Turnierbeginn

- 6.1 Die Auslosung einer Konkurrenz erfolgt frühestens einen Kalendertag vor Beginn des Wettbewerbs nach Ziff. 1.1. Wird eine Auslosung am Kalendertag vor Wettbewerbsbeginn durchgeführt, wird diese am Vorabend im Online-Portal veröffentlicht.
- 6.2 Ein Spieler muss zur angegebenen Meldezeit in der Halle anwesend sein. Im Falle einer bereits veröffentlichten Auslosung muss der Spieler 60 Minuten vor dem im Online-Portal angesetzten Termin seines ersten Spieles spielbereit in der Halle anwesend sein, aber nicht vor 8.30 Uhr.
- 6.3 Ist ein Spieler bei seinem ersten Spiel nicht anwesend oder wird er am Turniertag abgemeldet, wird er von der Teilnahme in dieser Konkurrenz ausgeschlossen. Alle Spiele des Spielers werden in dieser Konkurrenz mit Walk-over belegt und der Spieler in die Ausschließen-Liste überführt, so dass der Spieler aufgrund der Nichtteilnahme keine Punkte für die DBV-Rangliste (JWS) erhält.
- 6.4 Erscheint ein Spieler am Turniertag unentschuldigt nicht zur gemeldeten Konkurrenz, wird eine Ordnungsgebühr erhoben. (s. Anl. 2 Ziff. 3.5 FO)

7. Meldegebühr

- 7.1 Das RWU19 legt in Abstimmung mit den BJA vor Beginn eines Kalenderjahres die Melde- und Nachmeldegebühr für Einzel- und für Doppelturniere pro Teilnehmer / pro Disziplin fest. Die für eine Turniersaison geltenden Gebühren werden in den amtlichen Nachrichten mit der allgemeinen Turnierausschreibung veröffentlicht.
- 7.2 Die Meldegebühr wird mit der Meldung fällig und ist im Voraus oder vor Ort in bar zu entrichten.
- 7.3 Sie entfällt, wenn ein Spieler auf der Nachrückerliste verbleibt oder wenn er bis zum im Online-Portal veröffentlichten Abmeldeschluss abgemeldet wird.
- 7.4 Bei Nachmeldungen, die berücksichtigt werden können, wird eine Nachmeldegebühr erhoben.
- 7.5 Die Meldegebühr erhält der Ausrichter unter Berücksichtigung von Ziff. 9.5. Er hat das Recht, die Meldegebühr vereinsweise vor Turnierbeginn einzuziehen.
- 7.6 Sind alle Spieler eines Vereins nicht anwesend, erhebt der Ausrichter die Meldegebühr per Rechnung ohne weitere Bearbeitungsgebühren.

8. Spielball

Bei allen RLT und Meisterschaften muss mit vom Verband zugelassenen Federbällen gespielt werden.

9. Turnieraufsicht / Turnierleitung

9.1 Der Veranstalter benennt einen Vertreter als sportfachliche Turnieraufsicht. Die Turnieraufsicht überwacht die sportliche Abwicklung und Durchführung der Veranstaltung und ist erste Instanz in Fragen der Regelauslegung. Die Spieler und Betreuer haben den Anweisungen der Turnieraufsicht Folge zu leisten. Die Turnieraufsicht hat zudem folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Auslosung,
- b) Organisation des Zeitplans (Reihenfolge der Durchführung der Spiele),
- c) Entscheidungen in Streitfällen,
- d) Ausschluss von Spielern während des Turniers,
- e) Entscheidungen über Abbruch oder Verlängerung des Turniers, wenn zwingende Gründe vorliegen,
- f) Feststellung des Siegers, wenn das Turnier durch widrige Umstände abgebrochen werden muss.

9.2 Dem Ausrichter obliegt die Turnierendurchführung. Er hat eine Turnierleitung zu stellen. Während der gesamten Veranstaltung besteht die Turnierleitung aus mindestens zwei Vertretern des ausrichtenden Vereins.

9.3 Der Ausrichter ist zudem für die Ausstattung der Halle organisatorisch und finanziell verantwortlich. Der Ausrichter ist verpflichtet

- a) das aktuelle Programm des BTP zu nutzen,
- b) die Turnierdatei zeitnah nach Ende des Turniers mittels des BTP zu veröffentlichen und sie an den zuständigen Sachbearbeiter zu übermitteln,
- c) Computer/Notebook und Drucker zu stellen,
- d) Schreibutensilien und Büromaterialien in ausreichender Anzahl vorzuhalten,
- e) für eine angemessene Spielfeldnummerierung Sorge zu tragen,
- f) für Zuschauer und Teilnehmer eine Turnierübersicht (Aushang oder Internet) zu gewährleisten und diese kontinuierlich zu aktualisieren,
- g) sich um die Ordnung im Bereich der Austragungsstätte zu sorgen,
- h) Materialien der Ersten Hilfe vorzuhalten.

9.4 Der Ausrichter hat für die Dauer der Veranstaltung eine Cafeteria zu unterhalten. In der Cafeteria ist eine ausgewogene Auswahl an Speisen (u. a. sportlergerecht) anzubieten. Das Anbieten alkoholischer Getränke ist bei Turnieren aller Altersklassen U19 untersagt.

9.5 Der Ausrichter ist in den ausgetragenen Konkurrenzen organisatorisch, personell und finanziell für die Beschaffung und Bereitstellung von Ehrenpreisen und Urkunden zuständig. Bei der Auswahl der Ehrenpreise sind das Alter und das Geschlecht der Teilnehmer zu berücksichtigen (U11 bis U15: Pokale/Medaillen; U17 und U19: Preisgeld). Änderungen sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Die Preise sollten 40% bis 50% der Einnahmen der Meldegebühr betragen.

- 9.6 Die Spiele eines RLT werden generell ohne Schiedsrichter ausgetragen. In Streitfragen kann die Turnieraufsicht einen Schiedsrichter einsetzen, der im Besitz eines Schiedsrichterausweises sein sollte. Ist kein Schiedsrichter mit entsprechender Ausbildung anwesend, kann die Turnieraufsicht auch einen regeltkundigen Spielerbetreuer in das Schiedsrichteramt berufen.

10. Wertung und DBV-Rangliste (JWS)

- 10.1 Für alle Konkurrenzen erfolgt die Wertung auf Grundlage der Wertungstabelle. Diese Wertung fließt bundesweit in die Erstellung der DBV-Rangliste (JWS) ein.
- 10.2 Die DBV-Rangliste (JWS) wird wöchentlich aktualisiert und auf der Internetseite des DBV veröffentlicht.
- 10.3 In den Doppelkonkurrenzen wird die DBV-Rangliste (JWS) für jeden Spieler einzeln berechnet.

Anlage 5 der Turnierordnung

Ranglistenturniere (RLT) im U19-Bereich

1. Allgemeines

- 1.1 RLT werden im U19-Bereich auf den Leistungsebenen NRW (Gruppe West), Verband, Bezirk und Kreis ausgetragen. Die Leistungsebenen Verband, Bezirk und Kreis sind regional dem Verbandsgebiet zugeordnet.
- 1.2 Folgende RLT werden nach Möglichkeit in jedem Kalenderjahr ausgetragen:

Altersklasse	NRW (Gruppe West)	Verband	Bezirk
U13 bis U19	3 B-RLT	5 C-RLT	5 D-RLT
U11	3 C-RLT	5 D-RLT	5 E-RLT

In den Altersklassen U13 bis U19 können im Einzel fünf E-RLT (Kreis) und in den Doppelkonkurrenzen fünf D-RLT (Bezirk) angeboten werden.

- 1.3 Das RWU19 schreibt in Abstimmung mit den BJV jährlich die RLT zur Ausrichtung aus. Jeder Verein des Badminton-Landesverbandes NRW (im folgenden Verband genannt) kann sich um die Ausrichtung eines oder mehrerer RLT bewerben. Die Vergabe der Ausrichtung wird auf der Leistungsebene NRW (Gruppe West) durch das RWU19 durchgeführt, auf den Leistungsebenen Verband, Bezirk und Kreis durch die BJA.

2. Meldeberechtigungen

- 2.1 Grundsätzlich kann ein Spieler zu RLT gemeldet werden, wenn er eine gültige Spielberechtigung besitzt, die auch außerhalb des Verbandsgebietes ausgestellt sein kann.
- 2.2 Ein Spieler kann zu mehreren RLT, die zeitgleich auf den verschiedenen Leistungsebenen stattfinden, gemeldet werden.
- 2.3 Für Spieler der Altersklassen U11 und U13 besteht für B-, C- und D-RLT folgende Meldebeschränkung:

Altersklasse	Meldung <u>nur</u> zugelassen für die Altersklassen
U11	U11, U13 und U15
U13	U13, U15 und U17

3. Teilnahmeberechtigung

- 3.1 Ein Spieler erhält die Berechtigung zur Teilnahme an einem RLT, wenn die Meldung den Vorgaben der **Anl. 4, Ziff. 2 TO** entsprechend erfolgt ist, und er in die Starterliste nach Ziff. 4.2 bis Ziff. 4.5, die im DBV-Meldeportal (im folgenden Online-Portal genannt) als Maindraw bezeichnet wird, aufgenommen ist.
- 3.2 Über die Aufnahme in die Starterliste entscheidet in jeder Konkurrenz ausschließlich der Punktestand der zum Meldeschluss gültigen DBV-Rangliste (JWS).

4. Melde-, Starter- und Nachrückerliste

- 4.1 Mit der ordnungsgemäßen Meldung wird ein Spieler im Online-Portal in die Meldeliste der Konkurrenz übernommen.

- 4.2 Nach dem Meldeschluss sortiert der zuständige Sachbearbeiter des Verbandes für jede Konkurrenz die Spieler der Meldeliste gemäß den Vorgaben der Ziff. 4.4 bzw. der Ziff. 4.5 entweder in die Starterliste oder in die Nachrückerliste.
- 4.3 Die Starter- und Nachrückerliste besitzt erstmalig 48 Stunden nach dem Meldeschluss Gültigkeit. Veränderungen sind bis zum Vortag der Auslosung (12.00 Uhr) möglich. Der Verein muss sich über das Online-Portal eigenständig über Änderungen informieren.
- 4.4 In den Einzelkonkurrenzen müssen in die Starterliste aufgenommen werden:

Leistungsebene	Anzahl punktbeste Spieler
<u>NRW (Gruppe West)</u> C-RLT U11	• 11 Spieler der Gruppe West (Filter: NRW) • 4 gruppenfremde Spieler
<u>NRW (Gruppe West)</u> B-RLT U13, U15, U17, U19	• 15 Spieler der Gruppe West (Filter: NRW) • 4 gruppenfremde Spieler
<u>Verband Nord</u> D-RLT U11 C-RLT U13, U15, U17, U19	• 15 Spieler der Gruppe West (Filter: Nord 1 / Nord 2) • 4 gruppen- oder verbandsfremde Spieler
<u>Verband Süd</u> D-RLT U11 C-RLT U13, U15, U17, U19	• 15 Spieler der Gruppe West (Filter: Süd 1 / Süd 2) • 4 gruppen- oder verbandsfremde Spieler
<u>Bezirke Nord 1 / Nord 2 / Süd 1 / Süd 2</u> E-RLT U11 D-RLT U13, U15, U17, U19 E-RLT U13, U15, U17, U19	• Aufnahme aller Spieler, die eine Spielberechtigung für einen Verein im entsprechenden Bezirk besitzen • 4 gruppen-, verbands- oder bezirksfremde Spieler

- 4.5 In den Doppelkonkurrenzen müssen in die Starterliste übernommen werden:

Leistungsebene	Anzahl punktbeste Paarungen
<u>NRW (Gruppe West)</u> B-RLT U13, U15, U17, U19	• 12 Paarungen der Gruppe West (Filter: NRW) • 3 gruppenfremde Paarungen
<u>Verband Nord</u> D-RLT U11 C-RLT U13, U15, U17, U19 <u>Bezirke Nord 1 / Nord 2</u> D-RLT U13, U15, U17, U19	• Aufnahme aller Paarungen, für die mindestens ein Spieler eine Spielberechtigung für einen Verein im entsprechenden Bezirk besitzt • 3 gruppen- oder verbandsfremde Paarungen, bei D-RLT: zusätzlich bezirksfremde-Paarungen
<u>Verband Süd</u> D-RLT U11 C-RLT U13, U15, U17, U19 <u>Bezirke Süd 1 / Süd 2</u> D-RLT U13, U15, U17, U19	• Aufnahme aller Paarungen, für die mindestens ein Spieler eine Spielberechtigung für einen Verein im entsprechenden Bezirk besitzt • 3 gruppen- oder verbandsfremde Paarungen, bei D-RLT: zusätzlich bezirksfremde-Paarungen

- 4.6 Auf der Leistungsebene NRW (Gruppe West) kann pro RLT in jeder Einzel- und Doppelkonkurrenz ein Platz der Starterliste durch das RWU19 als Wildcard vergeben werden.

- 4.7 Auf der Leistungsebene Verband kann pro RLT in jeder Einzelkonkurrenz ein Platz der Starterliste durch die zuständigen BJW, bei Bedarf in Rücksprache mit dem RWU19, vergeben werden.

5. Abmeldung

- 5.1 Ein Spieler kann nur gemäß den Vorgaben der Anl. 4, Ziff. 3 TO von einem RLT abgemeldet werden.
- 5.2 Wird ein Spieler von der Starterliste oder der Nachrückerliste nach der veröffentlichten Frist abgemeldet, wird er durch den zuständigen Sachbearbeiter des Verbandes im Online-Portal in die Ausschlussliste überführt.

6. Nachrücken in die Starterliste

- 6.1 Bei Ausfällen oder bei nicht belegten Plätzen können in den Einzelkonkurrenzen Spieler der Nachrückerliste in die Starterliste überführt werden. Gleiches gilt für Paarungen in den Doppelkonkurrenzen.
- 6.2 Das Nachrücken erfolgt über die Punktzahl der DBV-Rangliste (JWS) in der Meldeliste.
- 6.3 Spieler der Nachrückerliste müssen sich bis zum Vortag der Auslosung in der jeweiligen Konkurrenz (12.00 Uhr) über das Nachrücken in die Starterliste informieren. Der Veranstalter kann die Vereine über das Nachrücken von Spielern informieren.
- 6.4 Für Absagen, die aufgrund eines Nachrückens erfolgen, gilt Anl. 4, Ziff. 3.3 TO nicht.

7. Turniermodus

- 7.1 Bei den RLT wird das Turniersystem gemäß Anl. 1, Ziff. 2 TO vom Veranstalter festgelegt. Der Turniermodus muss eine Wertung nach Ziff. 7.2 und Ziff. 7.3 ermöglichen.
- 7.2 Die Platzierungen 1 bis 12 werden ausgespielt und gehen in die Wertung ein.
- 7.3 Ab Platz 13 sollen nach Möglichkeit alle Platzierungen ausgespielt werden. In Ausnahmefällen können die Platzierungen **13/14**, **15/16**, **17/18** und **19/20** nicht ausgespielt werden. Die entsprechende Platzierung geht in die Wertung ein.

Anlage 6 der Turnierordnung

Individualmeisterschaften im U19 Bereich

1. Allgemeines

- 1.1 Das RWU19 und die BJA veranstalten in ihrer Zuständigkeit nach Möglichkeit in jedem Kalenderjahr im Rahmen der Individualmeisterschaften im U19-Bereich folgende offizielle Wettkämpfe (vgl. § 11 JSpO):
- a) Westdeutsche Meisterschaften U19 (WDM U19) als B-Meisterschaft
 - b) Verbandsvorentscheidungen U19 (VVE U19) als C-Meisterschaft
 - c) Bezirksvorentscheidungen U19 (BVE U19) als D-Meisterschaft
- 1.2 Abweichend zu Ziff. 1.1 werden in der Altersklasse U11 die WDM als C-Meisterschaft, die VVE als D-Meisterschaft und die BVE als E-Meisterschaft ausgetragen.

2. Meldeberechtigung

- 2.1 Ein Spieler kann zu den aufgeführten Wettkämpfen nach Ziff. 1.1 nur dann gemeldet werden, wenn
- a) der meldende Verein dem Badminton-Landesverband NRW (im folgenden Verband genannt) angeschlossen ist und
 - b) der Spieler in der Spielberechtigungsliste des meldenden Vereins geführt wird und
 - c) der Spieler eine Teilnahmeberechtigung für den Wettkampf besitzt.
- 2.2 Ergänzend zu Ziff. 2.1 kann ein Spieler in den Einzelkonkurrenzen zu den VVE U19 bzw. zu den BVE U19 nur in seinem Stammbezirk gemeldet werden. In den Doppelkonkurrenzen ist es ausreichend, wenn einer der beiden Spieler dem Stammbezirk angehört.

3. Meldeverfahren

- 3.1 Ein teilnahmeberechtigter Spieler muss entsprechend den Vorgaben der **Anl. 4, Ziff. 2 TO** gemeldet werden. Gleiches gilt für einen Spieler nach Ziff. 3.3.
- 3.2 Mit der ordnungsgemäßen Meldung wird ein teilnahmeberechtigter Spieler nach Ziff. 6.1 bis Ziff. 6.4 im Online-Portal in die Starterliste der Konkurrenz übernommen.
- 3.3 Ein Spieler, der bei einer der Vorentscheidungen einen Nachrückerplatz belegt, erwirbt die Meldeberechtigung für das Folgeturnier und wird dort in der Nachrückerliste geführt.

4. Abmeldung

- 4.1 Ein Spieler kann nur nach den Vorgaben der **Anl. 4, Ziff. 3 TO** von einem der aufgeführten Wettkämpfe nach Ziff. 1.1 abgemeldet werden.
- 4.2 Meldet sich ein Spieler der Starterliste nach der veröffentlichten Abmeldefrist ab, wird er durch den zuständigen Sachbearbeiter des Verbandes im Online-Portal in die Ausschlussliste überführt.

- 4.3 Ein Spieler der Nachrückerliste, der nach der veröffentlichten Abmeldefrist absagt, wird durch den zuständigen Sachbearbeiter des Verbandes im Online-Portal gelöscht.

5. Nachrücken in die Starterliste

- 5.1 Bei Ausfällen oder bei nicht belegten Plätzen kann in den Einzelkonkurrenzen ein Spieler von der Nachrückerliste in die Starterliste übernommen werden. Gleiches gilt für eine Paarung in den Doppelkonkurrenzen.
- 5.2 Grundlage des Nachrückens sind die Punkte der gültigen DBV-Rangliste (JWS) der jeweiligen Konkurrenz zum Meldeschluss der in Ziff. 1.1a und Ziff. 1.1b genannten Veranstaltung. Werden die Plätze abweichend zu Ziff. 10.4 ausgespielt, werden die Nachrücker auf Grundlage der erreichten Platzierung ermittelt.
- 5.3 Spieler der Nachrückerliste müssen sich bis zum Vortag der Auslosung in der jeweiligen Konkurrenz (12.00 Uhr) über das Nachrücken in die Starterliste informieren. Der Veranstalter kann die Vereine über das Nachrücken von Spielern informieren.
- 5.4 Für Absagen, die aufgrund eines Nachrückens erfolgen, gilt Anl. 4, Ziff. 3.3 TO nicht.

6. Teilnahmeberechtigung Westdeutsche Meisterschaften U19 (WDM U19)

- 6.1 Teilnahmeberechtigt zu den WDM der Altersklasse U11 sind:
- a) die ersten 3 Jungen und Mädchen der Einzelkonkurrenzen auf Grundlage der zum Meldeschluss der BVE U19 aktuellen DBV-Rangliste (JWS) mit dem Filter: NRW. Nichtbeanspruchte Ranglistenplätze werden durch den nächstfolgenden Ranglistenplatz ergänzt
 - b) Spieler, die bei den VVE U19 die Plätze 1 bis 4 in den Einzelkonkurrenzen belegt haben. Nichtbeanspruchte Plätze der Qualifikation der VVE U19 werden durch den nächstfolgenden Ersatzteilnehmer des Bezirks ergänzt
 - c) Spieler oder Paare, die den Platz erhalten, der in jeder Konkurrenz durch das RWU19 vergeben werden kann (z. B. Härtefall)
- 6.2 Teilnahmeberechtigt zu den WDM der Altersklassen U13-U19 sind:
- a) Spieler, die bei den vorangegangenen WDM U19 in der entsprechenden Einzelkonkurrenz das Halbfinale bzw. in der entsprechenden Doppel- oder Mixedkonkurrenz das Finale erreicht haben. Die Teilnahmeberechtigung gilt nur für die entsprechende Konkurrenz
 - b) Spieler, die im Einzel oder Doppel einen der ersten 8 Plätze der zum Meldeschluss der BVE gültigen DBV-Rangliste (JWS) der entsprechenden oder höheren Altersstufe innehaben, bzw. im Mixed je Geschlecht die ersten 4 Plätze
 - c) Spieler, die je Altersklasse auf Grundlage der zum Meldeschluss der BVE gültigen DBV-Rangliste (JWS) mit dem Filter: NRW zu den nachfolgenden Spielern zählen:
 - die ersten 6 Jungen und Mädchen in jeder Einzelkonkurrenz
 - die ersten 13 Jungen und Mädchen in jeder Doppelkonkurrenz
 - die ersten 6 Jungen und Mädchen in jeder MixedkonkurrenzNichtbeanspruchte Ranglistenplätze werden nach Ziff. 5.2 ergänzt
 - d) Spieler bzw. Paare, die bei einer der VVE U19 einen der folgenden Plätze erreicht haben:

- die Plätze 1 bis 4 in jeder Einzelkonkurrenz
- die Plätze 1 bis 2 in jeder Doppel- und Mixedkonkurrenz

Nichtbeanspruchte Plätze werden an die Ersatzteilnehmer des Bezirks nach Ziff. 5.2 vergeben.

Ersatzteilnehmer belegen bei der VVE U19 des Bezirks in einer Einzelkonkurrenz den Platz 5/8, Ersatzpaare in einer Doppel- und Mixedkonkurrenz den Platz 3/4.

- e) Spieler oder Paare, die den Platz erhalten, der in jeder Konkurrenz durch das RWU19 vergeben werden kann (Wildcard)

6.3 Zusätzlich kann ein Spieler an den WDM U19 auf Beschluss des RWU19 teilnehmen, wenn

- a) einer der Plätze nach Ziff. 6.1b oder Ziff. 6.2d nicht genutzt wird,
- b) eine außergewöhnliche Spielstärke nachgewiesen werden kann.

6.4 Die Zulassung eines Spielers nach Ziff. 6.3a oder Ziff. 6.3b setzt einen begründeten Antrag des Vereins voraus.

7. Besonderheiten zu den Westdeutsche Meisterschaften U19 (WDM U19)

7.1 Schüler und Jugendliche, die nach Ziff. 6 teilnahmeberechtigt sind, sind am Termin der WDM U19 für alle anderen Veranstaltungen gesperrt. Das gilt für die Tage, an denen die jeweilige Konkurrenz ausgetragen wird.

7.2 Auf Antrag des Vereins können Kaderspieler mit einer Empfehlung des Landestrainers vom RWU19 von der Teilnahme an der WDM befreit werden.

8. Verbandsvorentscheidungen U19 (VVE U19)

8.1 Haben keine BVE U19 stattgefunden, ist ein Spieler für die VVE U19 teilnahmeberechtigt, wenn er

- a) die Vorgaben nach Ziff. 2 erfüllt und
- b) keine Teilnahmeberechtigung für die WDM U19 nach Ziff. 6.1a oder Ziff. 6.2a bis Ziff. 6.2c besitzt.

8.2 Haben BVE U19 stattgefunden, sind für die VVE U19 startberechtigt, sofern sie keine Teilnahmeberechtigung für die WDM U19 nach Ziff. 6.1a oder Ziff. 6.2a bis Ziff. 6.2c besitzen:

- a) Die Spieler, die auf Grundlage der zum Meldeschluss der BVE gültigen DBV-Rangliste (JWS) mit dem Filter: Bezirk zu den folgenden Spielern zählen:

- die ersten 7 Jungen und Mädchen in jeder Einzelkonkurrenz
- die ersten 7 Jungen und Mädchen in jeder Doppelkonkurrenz
- die ersten 3 Jungen und Mädchen in jeder Mixedkonkurrenz

Nichtbeanspruchte Ranglistenplätze werden nach Ziff. 5.2 ergänzt.

- b) Spieler bzw. Paare, die bei einer der BVE U19 einen der folgenden Plätze erreicht haben:

- die Plätze 1 bis 8 in jeder Einzelkonkurrenz
- die Plätze 1 bis 4 in jeder Doppel- und Mixedkonkurrenz

Nichtbeanspruchte Plätze werden an die Ersatzteilnehmer des Bezirks nach Ziff. 5.2 vergeben. Ersatzteilnehmer belegen bei der BVE U19 des Bezirks in einer Einzelkonkurrenz den Platz 5/8, Ersatzpaare in einer Doppel- und Mixedkonkurrenz den Platz 3/4.

Werden in einem Bezirk zwei BVE U19 ausgetragen, so verteilen sich die Plätze nach Ziff. 8.2b nach gleichen Teilen auf die Kreise.

- c) Spieler oder Paare, die den Platz erhalten, der in jeder Konkurrenz durch den BJA vergeben werden kann (Wildcard).

8.3 Nicht belegte Plätze zu Ziff. 8.2a und Ziff. 8.2b können durch den BJA unter Berücksichtigung von Ziff. 5.2 vergeben werden.

8.4 Ein Spieler, der nicht in allen Disziplinen für die WDM U19 einer Altersklasse startberechtigt ist, darf nur in den anderen Disziplinen an den VVE U19 dieser Altersklasse teilnehmen.

8.5 Wird ein Spieler einer unteren Altersklasse in einer Disziplin der VVE U19 in einer höheren Altersklasse gemeldet, verliert er in dieser Disziplin die Startberechtigung für die WDM U19 in seiner Altersklasse. Die Höhermeldung der Altersklasse muss spätestens zum Meldeschluss der BVE an den zuständigen Sachbearbeiter bekannt gegeben werden. In den Doppeldisziplinen muss die Höhermeldung nur dann erfolgen, wenn beide Spieler in einer höheren Altersklasse spielen möchten.

8.6 Ein Spieler darf nicht in einer Disziplin an den VVE U19 verschiedener Altersklassen teilnehmen.

9. Bezirksvorentscheidungen U19 (BVE U19)

9.1 In einem Bezirk können zwei BVE U19 durchgeführt werden. Die Entscheidung liegt beim BJA.

9.2 Finden zwei BVE U19 je Bezirk statt, so entscheiden der BJA auch darüber, welche Stadt bzw. Landkreise in einer BVE U19 zusammengefasst werden. Dabei ist er nicht an Entscheidungen des Bezirkstages über eine Zusammenfassung gem. § 3 SpO gebunden.

9.3 Ein Spieler ist für die BVE U19 teilnahmeberechtigt, wenn er

- a) die Vorgaben nach Ziff. 2 erfüllt und
- b) keine Teilnahmeberechtigung für die WDM U19 nach Ziff. 6.1a oder Ziff. 6.2a bis Ziff. 6.2c oder nach Ziff. 8.2a für die VVE U19 besitzt.

9.4 Ein Spieler, der nicht in allen Disziplinen für die VVE U19 einer Altersklasse startberechtigt ist, darf nur in den jeweils anderen Disziplinen an den BVE U19 dieser Altersklasse teilnehmen.

9.5 Wird ein Spieler einer unteren Altersklasse in einer Disziplin der BVE U19 in einer höheren Altersklasse gemeldet, verliert er in dieser Disziplin die Startberechtigung für die VVE und die WDM in seiner Altersklasse. Die Höhermeldung der Altersklasse muss spätestens zum Meldeschluss der BVE an den zuständigen Sachbearbeiter bekannt gegeben werden. In den Doppeldisziplinen muss die Höhermeldung nur dann erfolgen, wenn beide Spieler in einer höheren Altersklasse spielen möchten.

9.6 Ein Spieler darf nicht in verschiedenen Altersklassen in einer Disziplin an den BVE U19 teilnehmen.

10. Turniermodus

10.1 Die Konkurrenzen der WDM U19 werden im einfachen KO-System ausgetragen.

- 10.2 Das RWU19 hat das Recht, je nach Teilnehmerzahl in Konkurrenzen der WDM U19 den Turniermodus zu ändern. Eine Wertungsmöglichkeit nach Ziff. 10.4 ist zu berücksichtigen.
- 10.3 Für jede Konkurrenz der VVE U19 und der BVE U19 legt der BJA einen Turniermodus fest. Der Turniermodus soll eine Wertung nach Ziff. 10.4 ermöglichen.
- 10.4 Der Turniermodus legt die Wertung fest. Wird eine Konkurrenz im einfachen KO-System ausgetragen, gehen je nach Teilnehmerzahl folgende Platzierungen in die Wertung ein: 1, 2, 3/4, 5/8, 9/16, 17/32. Wird ein anderer Turniermodus festgelegt, gehen die Punkte der erspielten Platzierung in die Wertung ein.

Anlage 7 der Turnierordnung

Mannschaftsmeisterschaften im U19 Bereich

1. Allgemeines

- 1.1 Im Rahmen der Mannschaftsmeisterschaften veranstaltet das RWU19 in jedem Kalenderjahr im U19-Bereich die folgenden offiziellen Wettkämpfe (vgl. § 12 JSpO):
 - a) Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften U19 (WDMM U19)
 - b) Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften U15 (WDMM U15)
- 1.2 Der BJA veranstaltet in jedem Kalenderjahr die folgenden offiziellen Wettkämpfe im Rahmen der Mannschaftsmeisterschaften (vgl. § 13 JSpO)
 - a) Bezirksmannschaftsmeisterschaften U19 (BMM U19)
 - b) Bezirksmannschaftsmeisterschaften U15 (BMM U15).

2. Meldegebühr

- 2.1 Für eine gemeldete Mannschaft wird eine Meldegebühr von EUR 50,00 erhoben, die der Ausrichter vor Beginn der Veranstaltung erhält.
- 2.2 Tritt eine gemeldete Mannschaft nicht an, muss die Meldegebühr trotzdem an den Ausrichter entrichtet werden. Der Ausrichter hat das Recht, die Meldegebühr per Rechnung ohne weitere Bearbeitungsgebühren einzufordern.

3. Mannschaftsaufstellung

- 3.1 Die Mannschaftsaufstellung muss so viele spielberechtigte Spieler enthalten, dass alle acht Spiele eines Mannschaftskampfes aufgestellt und ausgetragen werden.
- 3.2 In der Mannschaftsaufstellung sind vor Beginn des Mannschaftswettkampfes je ein Junge und ein Mädchen als vorgesehene Ersatzspieler namentlich zu benennen, die dort eingesetzt werden, wo der ausgeschiedene Spieler aufgestellt ist. Die Ersatzspieler müssen in der Vereinsrangliste (VRL) einen tieferen Platz einnehmen als der ausgeschiedene Spieler.
- 3.3 Spieler, die in der Rangliste (im folgenden RL genannt) aufgeführt sind, müssen nicht an allen Tagen spielbereit anwesend sein.
- 3.4 Spieler, die aus einem Spiel verletzungsbedingt ausscheiden, können im weiteren Turnierverlauf (auch in der gleichen Begegnung) wiedereingesetzt werden.
- 3.5 Ein Mannschaftskampf wird nicht begonnen, wenn von vornherein feststeht, dass nicht alle acht Spiele aufgestellt werden können. Die Mannschaft scheidet aus dem Turnier aus und alle bisher ausgetragenen Spiele werden gestrichen (siehe auch Ziff. 11)
- 3.6 Der Einsatz eines Spielers in verschiedenen Mannschaften eines Vereins in der gleichen Runde ist nicht möglich.
- 3.7 Spieler, die in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, werden automatisch Stammspieler der Mannschaft, in der sie eingesetzt werden. Die Spieler behalten nach dem festspielen ihre Position (Ifd. Nummer) in der aktuellen Vereinsrangliste im Einzel und Doppel. Sie werden nicht auf einen anderen Platz in der Vereinsrangliste umgestuft.

4. Ranglisten (RL)

- 4.1 Für die Wettkämpfe nach Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 haben die Vereine mit der Meldung eine RL mittels eines Formblattes, welches sie sich auf der Internetseite des Verbandes herunterladen, einzureichen.
- 4.2 Für die Wettkämpfe nach Ziff. 1.1 prüfen und genehmigen die BJW die RL ihres Bezirks.
- 4.3 Die RL ist nach Spielstärke aufzustellen. Zusätzlich kann eine Doppelrangliste nach Spielstärke eingereicht werden.
- 4.4 Jugendliche mit einer Freigabe für O19-Mannschaften müssen entsprechend ihrer Spielstärke einsortiert werden. Entsprechendes gilt für Schüler, die in einer Jugend- oder in einer O19-Mannschaft gespielt haben.
- 4.5 Entspricht die Reihenfolge der Spieler nicht dem derzeitigen nachgewiesenen Leistungsstand, kann das zuständige Gremium die RL ändern. Diese Entscheidung ist endgültig.
- 4.6 Die Änderung der RL ist bis Donnerstag vor Turnierbeginn möglich und muss dem meldenden Verein per E-Mail mitgeteilt werden.

5. Meldung zur WDMM

- 5.1 Zu den Wettkämpfen nach Ziff. 1.1 sind die Plätze 1 und 2 der BMM meldeberechtigt. Die BJA melden dem zuständigen Sachbearbeiter des RWU19 die meldeberechtigten Vereine sowie mögliche Nachrücker.
- 5.2 Von den Vereinen sind die Mannschaften nach Ziff. 4.1, die an der WDMM teilnehmen sollen, spätestens bis zum nachfolgenden Freitag der BMM dem zuständigen Sachbearbeiter des RWU19 per E-Mail zu melden.
- 5.3 Nimmt ein Verein für eine qualifizierte Mannschaft das Melderecht nicht wahr, kann der BJA Ersatz benennen. Wird kein Ersatz gestellt, zahlt die teilnahmeberechtigte Mannschaft die Kosten wie bei Teilnahme (außer Ballkosten).
- 5.4 Werden die BMM U19 und/oder die BMM U15 nicht durchgeführt, legt der BJA die Teilnehmer der WDMM U19 und/oder der WDMM U15 fest.

6. Turniermodus der WDMM

- 6.1 Die Mannschaften spielen in zwei Gruppen jeder gegen jeden, wobei die Mannschaften eines Bezirkes nicht in der gleichen Gruppe starten dürfen.
- 6.2 Die Endspielteilnehmer werden wie folgt ermittelt:
Sieger Gruppe A gegen Zweitplatzierten Gruppe B
Sieger Gruppe B gegen Zweitplatzierten Gruppe A
- 6.3 Das RWU19 führt gemäß eines Terminplanes die WDMM U19 und WDMM U15 durch.
- 6.4 Tritt eine Mannschaft eines Vereins am zweiten Tag nicht mehr an, ist dieser Verein für die folgende WDMM U19 und WDMM U15 gesperrt.

7. Qualifikation zur Deutschen Schüler- und Jugendmannschaftsmeisterschaft

- 7.1 Die Endspielteilnehmer sind für die Deutschen Schüler- und Jugendmannschaftsmeisterschaften (DMM U19 und DMM U15) qualifiziert. Der Sieger des Endspiels ist Westdeutscher Mannschaftsmeister.
- 7.2 Die Plätze 3/4 werden ausgespielt, damit bei der Absage eines Endspielteilnehmers entsprechend nachgerückt werden kann.
- 7.3 Werden die WDMM nicht durchgeführt, legt das RWU19 die Teilnehmer der DMM U19 und der DMM U15 fest.

8. Meldung zur BMM

- 8.1 Zu den Wettkämpfen nach Ziff. 1.2 sind meldeberechtigt:
 - a) die durch den BJA von den Verbandsspielen nach § 13 JSpO freigestellten Mannschaften und
 - b) die über die Verbandsspiele qualifizierten Schüler- und Jugendmannschaften.
- 8.2 Die Vereine haben dem zuständigen Sachbearbeiter des BJA die Mannschaften nach Ziff. 8.1 bis zum Meldeschluss zu melden, die an der BMM teilnehmen sollen.

9. Turniermodus der BMM

- 9.1 Der BJA legt den Spielmodus der BMM fest, nach welchem die Plätze eins und zwei ermittelt werden.
- 9.2 Die Plätze 3/4 werden ausgespielt, damit bei der Absage eines Endspielteilnehmers entsprechend nachgerückt werden kann.

10. Bälle bei den BMM

Es ist mit den vom Verband genehmigten Bällen zu spielen, die von den teilnehmenden Vereinen zu stellen sind.

11. Ordnungsgebühren Nichtantritt

Mannschaften, die zu einem oder mehreren Spielen nicht antreten, sind vom zuständigen Sachbearbeiter mit einer Ordnungsgebühr zu belegen. (s. Anl. 2 Ziff. 3.6 FO)

Anlage 8 der Turnierordnung

Schiedsrichter/Referee

1. Rolle des Referee und seine Verantwortlichkeit

- 1.1. Unter Berücksichtigung der Spielregel 17 liegt die Gesamtverantwortung für Ranglistenturnieren oder Meisterschaften beim Referee.
- 1.2. Alle Regelungen der Spielregel 17 des Deutschen Badminton Verbandes (DBV) gelten auch bei der Durchführung der Turniere gemäß der Turnierordnung (TO) des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt).
- 1.3. Der Referee trägt die Verantwortung in Bezug auf alle Vorkommnisse gemäß Spielregel 16. Die Umsetzung obliegt in vollem Umfang den eingesetzten Technischen Offiziellen.
- 1.4. Im Falle einer groben Unsportlichkeit, eines fortdauernden Vergehens oder eines Verstoßes gegen Regel 16.2 hat der Referee in Zusammenarbeit mit dem eingesetzten Technischen Offiziellen das Recht die schuldige Seite zu disqualifizieren.
- 1.5. Der Referee ist für die Standard Rahmenbedingungen in Zusammenarbeit mit den Technischen Offiziellen verantwortlich.
 - a) Der Referee überwacht die Einhaltung der Spielregel 1 für die Fortdauer des gesamten Turnierverlaufs. Die unmittelbare Spielfeldumgebung muss die Sicherheit der Spieler gewährleisten und wird vom Referee ebenfalls überwacht.
 - b) Die Überwachung und Umsetzung der „Anweisungen für Technische Offizielle“ des DBV.
 - c) Bei der Erlangung der Information eines Verstoßes gegen die „CODE OF CONDUCT FOR COACHES, TEAM AND TECHNICAL OFFICIALS“ muss der Referee gegen diese Maßnahmen vorgehen. Sollten also ein Trainer, Spieler, Technischer Offizieller oder sonstige Aktive am Turnierveschehen beim „Wetten“ ertappt werden, ist dieser sind diese unmittelbar vom Turnierveschehen aus zu schließen.

Die festgestellten Verstöße werden im Refereebericht vermerkt.

2. Der Referee als Mitglied des Turnierausschusses

- 2.1. Wenn ein Referee bei einem Turnier oder einer Meisterschaft eingesetzt wird, ist er Mitglied des Turnierausschusses.
- 2.2. Der Turnierausschuss ist verantwortlich für die Einhaltung der gültigen Fassung der SpO sowie der TO des Verbandes nebst allen Anlagen.

3. Einsatz von Referee und Technischen Offiziellen

- 3.1. Bei Meisterschaften (§ 22 SpO, § 11+12 JSpO) des Verbandes wird seitens des Veranstalters ein Referee bestellt. Dieser sollte möglichst ein ausgebildeter Referee des DBV gemäß Anlage III der DBV-Schiedsrichterordnung sein.
- 3.2. Bei anderen Meisterschaften und Ranglistenturnieren (§ 25 SpO, § 14 JSpO) kann auch ein erfahrener Schiedsrichter die Funktion des Referee übernehmen. Dieser sollte im Besitz der gültigen Schiedsrichterlizenz und den Bestimmungen der SpO und TO des Verbandes sein.

Anlage 9 der Turnierordnung

Privatturniere im O19-Bereich

1. Genehmigung

- 1.1 Die Genehmigung zur Durchführung von Internationalen und Bundesoffenen Turnieren erteilt der DBV-Spielausschuss auf Antrag (siehe DBV-SpO, Anlage III, Turnierbestimmungen Teil I) und ist direkt dort einzuholen.
- 1.2 Der Geschäftsstelle des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) muss zeitnah die Antwort des DBV durch den beantragenden Verein zugeleitet werden.
- 1.3 Eine Genehmigung zur Durchführung anderer Privatturniere im O19-Bereich gilt in der Regel ohne Antrag durch den Verband als erteilt. Bei O19-Turnieren mit geplanter Beteiligung von Jugendspielern gilt die Anl. 10 TO.

2. Veröffentlichung

Die Ausschreibung kann für Turniere im Gebiet des Verbandes auf der Website des Verbandes veröffentlicht werden. Eine Turnierübersicht mit Link kann in den Amtlichen Nachrichten des Verbandes erscheinen, sofern die Geschäftsstelle Kenntnis mit den notwendigen Daten dazu davon erhält und sonst nichts dagegenspricht.

Anlage 9 der Turnierordnung

Privatturniere im U19-Bereich

1. Genehmigung eines Privatturniers (ohne JWS)

- 1.1 Die Genehmigung zur Durchführung eines Privatturniers im U19-Bereich oder eines Privatturniers im O19-Bereich mit einer Starterlaubnis für U19-Spieler erfolgt auf Antrag eines Vereins durch den Referatsleiter Wettkampfsport U19 (RWU19).
- 1.2 Neben dem Antrag ist die Ausschreibung bei der Geschäftsstelle des Badminton-Landesverbandes NRW e. V. (im folgenden Verband genannt) einzureichen.
- 1.3 Ein Privatturnier (ohne JWS) kann nur genehmigt werden, wenn es sich nicht mit einer Veranstaltung aus Anl. 5 + 6 TO überschneidet.

2. Genehmigung eines Privatturniers als JWS-Turnier der DBV-Rangliste

- 2.1 Auf Antrag eines Vereins kann ein Privatturnier im U19-Bereich als JWS-Turnier der DBV-Rangliste durchgeführt werden.
- 2.2 Neben dem Antrag ist die Ausschreibung bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.
- 2.3 Die Genehmigung eines Privatturniers im U19-Bereich als JWS-Turnier der DBV-Rangliste erteilt der Referatsleiter des RWU19 in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksjugendausschuss (BJA).
- 2.4 Die Genehmigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind
 - a) Das Turnier überschneidet sich nicht mit einer Veranstaltung aus Anl. 5 + 6 TO.
 - b) Der BJA legt das Grading des Privatturniers fest und ist bei der Gestaltung der Sitzplätze eingebunden.
 - c) Zusätzlich zu den Angaben nach Ziff. 4.1 wird aus der Ausschreibung erkennbar, dass es sich um ein JWS-Turnier der DBV-Rangliste handelt.
 - d) Das Turnier wird unter Angabe des Gratings (C, D oder E) als meldeoffen ausgeschrieben.
 - e) Bei der Turnierrückführung wird die aktuelle Version des BTP verwendet.
 - f) Es wird in einem Turniersystem gespielt, welches im BTP abgebildet werden kann. Dabei kann beispielsweise mit verkürzten Sätzen gespielt werden.
 - g) Die Ergebnisse werden unmittelbar nach Turnierende mit dem BTP im Internet veröffentlicht.
- 2.5 Mit einer Genehmigung des Turniers muss die Ausschreibung durch den Sachbearbeiter des RWU19 im JWS-Turnierkalender der DBV-Rangliste veröffentlicht werden.

3. Ausschreibung

- 3.1 Die Ausschreibung muss Angaben enthalten zu:
 - a) Veranstalter und Ausrichter
 - b) Termin und Ort

- c) Disziplinen, Klasseneinteilung
- d) Teilnehmerkreis
- e) Meldeschluss
- f) Meldeadresse
- g) Meldegebühren
- h) Ballsorte
- i) Zeitplan
- j) Turnierausschuss und
- k) Sonstiges

3.2 Die Ausschreibung kann für Privatturniere (ohne JWS) im Gebiet des Verbandes auf der Website des Verbandes veröffentlicht werden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Leistungssportordnung.....	162
§ 2 Verantwortliches Gremium.....	162
§ 3 Nominierungen	162

Anlage

1 Nominierungsgrundlagen	
--------------------------------	--

Stand: 21.05.2022

§ 1 Zweck der Leistungssportordnung

1. Die Leistungssportordnung regelt die Belange zur Förderung und Stärkung des Leistungs- und Spitzensports im Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden Verband genannt).
2. Die Leistungssportordnung ergänzt die Turnierordnung durch Regelungen für die nationale und internationale Ebene der Individualturniere und Meisterschaften im Nachwuchsbereich (insbesondere A-RLT im U19-Bereich, Deutsche Schüler- und Jugend-Meisterschaften sowie internationale (Jugend-)Turniere.
3. Die Leistungssportordnung des Verbandes orientiert sich an den Richtlinien zur Förderung des Leistungssports des Deutschen Badminton-Verbandes e.V. (DBV) und des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW).

§ 2 Verantwortliches Gremium

1. Das für den Leistungssport zuständige Referat Leistungssport arbeitet in Wahrnehmung seiner Aufgaben eng mit den Referaten Wettkampfsport O19 und U19 (RWO19, RWU19) zusammen.
2. Aufgaben des Referats Leistungssport sind insbesondere:
 - Kontrolle der Nominierung der Talentteams und des Landeskaders
 - Kontrolle der Nominierung der Teilnehmer an den Deutschen Meisterschaften und internationalen Turnieren im U19-Bereich
 - Die Vertretung der Interessen des Verbandes und der Gruppe West auf dem Gebiet des Leistungssports in den entsprechenden Gremien des LSB NRW, des DBV bei Sitzungen und Turnieren
 - Vorschlag von Honorartrainern für Stützpunkte und Maßnahmen für die Beauftragung durch den Vorstand
 - Einsatzplanung des hauptberuflichen Leistungssportpersonals.

§ 3 Nominierungen

1. Die Teilnehmer an den Deutschen Meisterschaften, nationalen und internationalen Turnieren im U19-Bereich, sowie die Talentteams, die Landeskader und die Vorschläge für den Nachwuchskader 2 (NK2) werden durch das hauptberufliche Leistungssportpersonal nominiert. Der Referatsleiter RWU19 hat eine beratende Funktion. Kann keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet das für den Leistungssport zuständige Präsidiumsmitglied.
2. Nominierungen zu den Deutschen Meisterschaften U19 regelt Anl. 1 zur Leistungssportordnung.

Anlage 1 Jugendspielordnung – Nominierungsgrundlagen zu Nationalen Ranglisten und Meisterschaften, sowie Internationalen Turnieren

Deutsche Meisterschaft U13						
	RL-Freiplatz	Gr.-Quote	Landestrainer-Quote	Westdeutsche Meisterschaften	Deutsche Rangliste (KW - Ausschreibung)	Summe
Herren-Einzel	1-16	4	2	"Westdeutsche Meister*innen sollten berücksichtigt werden" (in den Doppeldisziplinen nur ganze Paarungen)	2	32
Damen-Einzel	1-16	4	2		2	32
Herren-Doppel	1-8	4	2		2	24
Damen-Doppel	1-8	4	2		2	24
Mixed	1-8	4	2		2	24

Die Nominierung erfolgt in einer Priorität von links nach rechts, d.h. die Gruppenquoten werden ranglistenunabhängig durch die Landestrainer-Quoten nominiert, (wobei die Westdeutschen Meister*innen berücksichtigt werden sollten, sofern diese keinen Platz über die Rangliste haben), dann erst entscheidet die Deutsche Rangliste über die freien Plätze in Form einer Qualifikation.

Nationale- / A-Ranglistenturniere U11 / U13

**Teilnehmerfelder variieren je nach Felderanzahl und Ausrichter.
Keine Ranglistenfreiplätze und keine Gruppen-Quoten!**

Die Starterplätze werden nach den Punkten in der Deutschen Rangliste vom Ausrichter vergeben.

DIE MELDUNG ZU ALLEN NATIONALEN TURNIEREN UND MEISTERSCHAFTEN ERFOLGT AUSSCHLIESSLICH ÜBER DIE VEREINE UND ONLINE ÜBER WWW.TURNIER.DE!
Sofern Gruppenquoten vergeben werden, erfolgt dies nach Meldeschluss auf Basis der Vereinsmeldungen durch das hauptberufliche Leistungssport-Personal

Deutsche Meisterschaft U15 - U19						
	RL- Freiplatz	Gr.- Quote	Landestrainer- Quote	Westdeutsche Meisterschaften	Deutsche Rangliste (KW - Ausschreibung)	Summe
Herren-Einzel	1-8	4	2	"Westdeutsche Meister*innen sollten berücksichtigt werden" (in den Doppeldisziplinen nur ganze Paarungen)	2	24
Damen-Einzel	1-8	4	2		2	24
Herren-Doppel	1-4	3	2		1	16
Damen-Doppel	1-4	3	2		1	16
Mixed	1-4	4	2		2	20

Nationale- / A-Ranglistenturniere U15 - U19

	U15		U17		U19	
	RL-Freiplätze	Gr.-Quote	RL-Freiplätze	Gr.-Quote	RL-Freiplätze	Gr.-Quote
Herren-Einzel	1-14	3	1-8	3	1-8	2
Damen-Einzel	1-14	3	1-8	3	1-8	2
Herren-Doppel	1-7	3	1-6	2	1-6	2
Damen-Doppel	1-7	3	1-6	2	1-6	2
Mixed	1-15	4	1-6	2	1-6	2

Die Quotenplätze werden überwiegend nach den Punkten in der Deutschen Rangliste, aber auch unter Berücksichtigung von Verletzungen etc. als Landestrainerquoten vergeben.

Internationale Turniere U11 - U15

Teilnehmerfelder variieren je nach Felderanzahl und Ausrichter.

Die Meldung erfolgt direkt von den Athlet*innen oder Vereinen an den Ausrichter

Auf Basis der Maßnahmenplanung besucht der Landesverband mit ausgewählten Kaderathlet*innen ausgewählte internationale Turniere. Für diese Turniere nominiert und meldet das hauptberufliche Leistungssport-Personal und verschickt im Vorfeld eine Einladung an die ausgewählten Athlet*innen und deren Vereine.

Internationale BEC Turniere U17 - U19

Teilnehmerfelder variieren je nach Anzahl der Turniertage und Ausrichter

Die Meldung erfolgt direkt von den Athlet*innen oder Vereinen an den DBV über <https://meldung.badminton.de/> - Meldeberechtigt ist ausschließlich der DBV

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Grundsätze	169
§ 1	Rechte und Pflichten	169
§ 2	Einrichtung und Unabhängigkeit der Rechtsinstanzen	169
§ 3	Aufgaben der Rechtsinstanzen.....	169
§ 4	Sportliche Vergehen	169
§ 5	Vorrang des Verbandsverfahrens.....	169
§ 6	Ersatzansprüche	169
B.	Rechtsinstanzen.....	170
§ 7	Mitglieder der Rechtsinstanzen	170
§ 8	Rechtsinstanzen.....	170
§ 9	Zusammensetzung der Rechtsinstanzen.....	170
§ 10	Vertretungsregelung der Rechtsinstanzen.....	170
C.	Zuständigkeit der Rechtsinstanzen	170
§ 11	Zuständigkeit der Spruchkammer	170
§ 12	Zuständigkeit des Verbandsgerichts	170
D.	Strafen	171
§ 13	Ahndung von sportlichen Vergehen.....	171
§ 14	Persönlicher Geltungsbereich	171
§ 15	Antragsbefugnis.....	171
§ 16	Katalog der Strafen.....	172
§ 17	Ermahnung	172
§ 18	Auflage.....	172
§ 19	Geldstrafe	172
§ 20	Sperre	172
§ 21	Grundsätze für die Bemessung von Strafen.....	173
§ 22	Vereinsstrafen	173

§ 23	Bagatellsachen.....	173
§ 24	Strafe gegenüber Minderjährigen	173
E.	Allgemeine Verfahrensvorschriften	173
§ 25	Beteiligte.....	173
§ 26	Beiladung	174
§ 27	Benachrichtigung und Ladung des Präsidiums.....	174
§ 28	Bevollmächtigte.....	174
§ 29	Rechtsmittelbelehrung	174
§ 30	Verfahrensdauer und Entscheidungsform	174
§ 31	Ausschluss von der Mitwirkung.....	174
§ 32	Besorgnis der Befangenheit	175
§ 33	Ablehnung von Mitgliedern einer Rechtsinstanz	175
§ 34	Selbstablehnung	175
§ 35	Verschwiegenheitspflicht	175
§ 36	Verjährung	175
§ 37	Berichtigung von Entscheidungen.....	175
§ 38	Zustellung	175
F.	Verfahren erster Instanz	176
§ 39	Austragungsort	176
§ 40	Einleitung des Verfahrens	176
§ 41	Einschreiten der Amtsträger des Spielbetriebes von Amts wegen.....	176
§ 42	Frist für die Einleitung des Verfahrens	176
§ 43	Gütliche Beilegung.....	176
§ 44	Grundsätze für das Verfahren erster Instanz	176
§ 45	Entscheidung bei sportlichen Veranstaltungen	177
§ 46	Entscheidungen im schriftlichen Verkehr	177
§ 47	Öffentlichkeit.....	177
§ 48	Ladungen	177
§ 49	Entscheidung nach Lage der Akten	177
§ 50	Vorbereitung der Verhandlung	178
§ 51	Freie Beweiswürdigung	178
§ 52	Beweismittel	178

§ 53	Zeugnisverweigerungsrecht	178
§ 54	Verlauf der mündlichen Verhandlung	178
§ 55	Protokoll über die mündliche Verhandlung	178
§ 56	Verkündung der Entscheidung	179
§ 57	Form und Inhalt der Entscheidung	179
§ 58	Folgen des Nichtbetreibens des Verfahrens	179
G.	Rechtsmittel	180
§ 59	Form und Frist der Berufung	180
§ 60	Umfang der Berufung	180
§ 61	Berufungsentscheidung	180
§ 62	Grundsätze für das Berufungsverfahren	180
§ 63	Rechtsschutzinteresse	181
§ 64	Berufung an das DBV-Verbandsgericht	181
§ 65	Aufschiebende Wirkung	181
§ 66	Beschwerde	181
§ 67	Einspruch	181
H.	Einstweilige Verfügungen	181
§ 68	Erlass einstweiliger Verfügung	181
§ 69	Verhältnis zu dem Verfahren der Hauptsache	182
I.	Ordnungsstrafen	182
§ 70	Ordnungsstrafen	182
J.	Fristen	182
§ 71	Fristen und Termine	182
§ 72	Sonn- und Feiertage, Samstage	182
K.	Besondere Verfahren	183
§ 73	Berufung an das DBV-Verbandsgericht	183
§ 74	Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	183

L.	Kosten	183
§ 75	Gebühren und Auslagen	183
§ 76	Allgemeine Kostenregelung	183
§ 77	Allgemeine Kostenregelung	184
§ 78	Kosten bei beantragter mündlicher Verhandlung	184
§ 79	Rücknahme des Antrages	184
§ 80	Kosten für Zeugen und Parteivertreter	184
§ 81	Kosten der Wiedereinsetzung und der Wiederaufnahme	184
M.	Schlussbestimmungen	184
§ 82	Vollstreckung von Entscheidungen	184
§ 83	Veröffentlichung von Entscheidungen	185
§ 84	Ergänzungsbestimmungen	185

Stand: 21.05.2022

A. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Rechte und Pflichten

1. Jeder Amtsträger und Mitarbeiter sowie jedes Mitglied des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) sowie deren Vereinsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, für Fairness, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben einzusetzen. Sie haben die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.
2. Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die Verbands- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2 Einrichtung und Unabhängigkeit der Rechtsinstanzen

1. Die Rechtspflege innerhalb des Verbandes nehmen unabhängige Rechtsinstanzen wahr, deren Mitglieder nur den satzungsgemäßen Bestimmungen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen unterworfen sind.
2. Sie entscheiden nach der Satzung, den Ordnungen und den sonstigen Regeln des Verbandes.

§ 3 Aufgaben der Rechtsinstanzen

Die Rechtsinstanzen haben die Aufgabe:

- a) über Streitigkeiten aus dem Spielbetrieb zu entscheiden
- b) sportliche Vergehen zu ahnden.

§ 4 Sportliche Vergehen

Sportliche Vergehen sind:

- a) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens
- b) Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.

§ 5 Vorrang des Verbandsverfahrens

1. Der Rechtsverkehr in sportlichen Angelegenheiten darf nicht vor die staatlichen Gerichte gebracht werden.
2. Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, für den die Rechtsinstanzen zuständig sind, ausnahmsweise vor ein staatliches Gericht zu bringen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

§ 6 Ersatzansprüche

Finanzielle Ersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsinstanzen beteiligte Person können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

B. Rechtsinstanzen

§ 7 Mitglieder der Rechtsinstanzen

Jedes volljährige Vereinsmitglied kann Mitglied einer Rechtsinstanz werden.

§ 8 Rechtsinstanzen

Rechtsinstanzen des Verbandes sind:

- a) die Spruchkammer
- b) das Verbandsgericht.

§ 9 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen

Die Zusammensetzung der Rechtsinstanzen regelt § 27 der Satzung.

§ 10 Vertretungsregelung der Rechtsinstanzen

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge der Stellvertreter und die der Ersatzbeisitzer. Der Vorsitzende der Spruchkammer bestimmt die Reihenfolge der Ersatzbeisitzer.

C. Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

§ 11 Zuständigkeit der Spruchkammer

1. Die Spruchkammer ist zuständig
 - a) für die Ahndung von Vergehen und Verstößen bei allen dem Verband unterstehenden Spielen,
 - b) soweit dies durch Sonderregelung bestimmt ist.
2. Sie entscheidet insbesondere
 - a) über Proteste und Einsprüche wegen Verletzung der Spielordnung,
 - b) über Einsprüche gegen Entscheidungen der Geschäftsstelle in Spielberechtigungsangelegenheiten oder
 - c) über Einsprüche gegen Entscheidungen von Verbandsorganen, Amtsträgern des Verbandes oder der Bezirksausschüsse.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht ist zuständig:

1. in erster Instanz:

- a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband und den Vereinen
 - b) zur Durchführung von Verfahren gegen Amtsträger, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in Verbandsorganen bezieht oder das Interesse des Verbandes unmittelbar betroffen ist
 - c) bei Verfahren gegen Vereine sowie deren Organe und Organe des Verbandes
 - d) zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Ausschließung und Amtsenthebung von Amtsträgern des Verbandes
 - e) zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen des Verbandstages und der Bezirkstage
2. in zweiter Instanz:
- a) zur Durchführung von Rechtsmittelverfahren gegen Rechtsentscheidungen der Spruchkammer
 - b) soweit dies durch Sonderregelung bestimmt ist
3. Für eine Entscheidung über eine vorläufige Suspendierung ist der Vorsitzende des Verbandsgerichtes zuständig.

D. Strafen

§ 13 Ahndung von sportlichen Vergehen

- 1. Sportliche Vergehen können mit einer Strafe geahndet werden.
- 2. Als sportliche Vergehen gelten die in § 4 umschriebenen Verhaltensweisen.
- 3. Für das Strafverfahren gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften und die Vorschriften über das erstinstanzliche Verfahren entsprechend.

§ 14 Persönlicher Geltungsbereich

Es können bestraft werden:

- a) Vereinsmitglieder
- b) Vereine sowie deren Organe
- c) Amtsträger des Verbandes.

§ 15 Antragsbefugnis

- 1. Antragsberechtigt sind:
 - a) Verbandsorgane
 - b) die Betroffenen
 - c) das Präsidium

2. Der Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die zu der Bestrafung führen sollen.

§ 16 Katalog der Strafen

Der Katalog der Strafen zur Ahnung von sportlichen Vergehen nach § 13 wird in § 27 der Satzung aufgeführt.

§ 17 Ermahnung

Ermahnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten.

§ 18 Auflage

Durch Auflage wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Die Auflage muss einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der Auflage zu erwarten ist.

§ 19 Geldstrafe

1. Die maximale Höhe der Geldstrafe wird in § 27 der Satzung geregelt.
2. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein, soweit er dessen Verhalten zu vertreten hat.

§ 20 Sperre

1. Die Höchstdauer einer Sperre beträgt zwei Jahre.
2. Die befristete Wettkampfsperre, die befristete Sperre eines Vereins und die befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes müssen nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt einen Monat. Beginn und Ende sind festzulegen.
3. Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden.
4. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende neue Sportwidrigkeiten begeht.
5. Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch auf Entzug der Spielberechtigung bzw. des Schiedsrichterausweises zu erkennen.
6. Gegen die Sperre durch Organe des Verbandes oder den Verein, sowie auf Grund der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen, kann der Betroffene binnen einer Woche nach Kenntnissnahme Einspruch bei der Spruchkammer einlegen.

§ 21 Grundsätze für die Bemessung von Strafen

1. Bei der Verhängung von Strafen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Strafe darf nicht außer Verhältnis zu dem sportlichen Vergehen stehen.
2. Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) das bisherige Verhalten
 - b) die Folgen des sportlichen Vergehens
 - c) das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs
 - d) das Verhalten nach Begehung des Vergehens
 - e) die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit
3. Die Strafen nach § 16 a) bis e) können nebeneinander verhängt werden.
4. Absatz 1 und 2 gelten für Vereinigungen entsprechend.

§ 22 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind zulässig und dem Verband mitzuteilen.
2. Sperren und Ausschlussstrafen unterliegen auf Antrag des Betroffenen der Nachprüfung durch die Spruchkammer.

§ 23 Bagatellsachen

1. Die Rechtsinstanzen können ein Verfahren in jeder Lage einstellen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.
2. Gegen die Einstellung durch die Spruchkammer ist die Berufung beim Verbandsgericht zulässig.

§ 24 Strafe gegenüber Minderjährigen

Der Katalog der Strafen gilt auch für Minderjährige mit der Maßgabe, dass

- a) gegen einen Minderjährigen keine dauernde Maßnahme nach § 16 d) und e) ausgesprochen werden kann,
- b) keine Geldstrafe verhängt werden kann oder
- c) bei Bagatellsachen an Stelle der Einstellung eine Ermahnung tritt.

E. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 25 Beteiligte

Beteiligt am Verfahren sind:

- a) der Antragsteller
- b) der Antragsgegner

- c) der Beigeladene.

§ 26 Beiladung

1. In Rechtsverfahren kann der Vorsitzende der Rechtsinstanz nichtbeteiligte Dritte beiladen, wenn deren berechnigte Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangen die Beigeladenen die Stellung einer Partei, wenn sie binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung den Beitritt erklären. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz kann die vorgenannte Frist abkürzen.
2. In Berufungs- und Beschwerdeverfahren kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts die Ausschüsse, Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter des Verbandes beiladen, die die angefochtene Entscheidung getroffen haben. Wegen der Rechtsfolge der Beiladung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 27 Benachrichtigung und Ladung des Präsidiums

Soweit Verfahren gegen Amtsträger des Verbandes anhängig gemacht werden, ist das Präsidium durch die zuständige Rechtsinstanz sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

§ 28 Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen.

§ 29 Rechtsmittelbelehrung

Jede Entscheidung einer Rechtsinstanz muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Stelle und die Frist für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.

§ 30 Verfahrensdauer und Entscheidungsform

1. Die Rechtsinstanzen haben die Streitfälle zügig zu entscheiden. Kann ein Verfahren innerhalb von sechs Wochen nicht erledigt werden, ist der Antragsteller darüber zu informieren.
2. Die Entscheidungen der Rechtsinstanzen, die Bestrafungen und Rechtsstreitigkeiten betreffen, ergehen durch Urteil.
3. Entscheidungen der Rechtsinstanzen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
4. Die Rechtsinstanz trifft ihre Entscheidung auf Grund geheimer Beratung und Abstimmung.

§ 31 Ausschluss von der Mitwirkung

An einem Verfahren darf als Mitglied einer Rechtsinstanz nicht mitwirken

- a) wer selbst beteiligt ist,
- b) wer Angehöriger eines Beteiligten ist,

- c) wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied der Rechtsinstanz in der Angelegenheit tätig geworden ist oder
- d) wer Mitglied eines Vereins ist, der an dem Verfahren beteiligt ist.

§ 32 Besorgnis der Befangenheit

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes einer Rechtsinstanz zu rechtfertigen.

§ 33 Ablehnung von Mitgliedern einer Rechtsinstanz

1. Jeder Beteiligte kann Mitglieder einer Rechtsinstanz ablehnen, wenn sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
2. Der Ablehnungsantrag ist zu begründen und die dazu dienenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.
3. Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Rechtsinstanz. Das abgelehnte Mitglied darf nicht mitwirken. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Mitgliedes.

§ 34 Selbstablehnung

Ein Mitglied der Rechtsinstanzen kann sich selbst für befangen erklären. § 33 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 35 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Rechtsinstanzen haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen..

§ 36 Verjährung

1. Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.
2. Unbeschadet bleibt § 42 der Rechtsordnung.

§ 37 Berichtigung von Entscheidungen

Die Rechtsinstanz kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

§ 38 Zustellung

1. Entscheidungen und Verfügungen werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos. Die Zustellung erfolgt per Einschreiben oder durch Übergabe des Schriftstückes.
2. Der Antragsteller muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

3. Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung in den Amtlichen Nachrichten des Verbandes ersetzt werden.

F. Verfahren erster Instanz

§ 39 Austragungsort

Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.

§ 40 Einleitung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird grundsätzlich durch Einreichung eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle eingeleitet. Dieses kann auch per E-Mail erfolgen.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Bezeichnung der Parteien
 - b) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes
 - c) ein bestimmtes Begehren
 - d) Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

§ 41 Einschreiten der Amtsträger des Spielbetriebes von Amts wegen

Das Präsidialmitglied Wettkampfsport, der Referatsleiter RWO19 und der Referatsleiter RWU19 können von Amts wegen bei Vergehen und Verstößen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb einschreiten, wenn sie dies wegen der besonderen Bedeutung des Falles für geboten halten.

§ 42 Frist für die Einleitung des Verfahrens

Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Verfahrensgrundes anhängig zu machen, spätestens drei Monate nach Entstehung des Grundes. Die Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 43 Gütliche Beilegung

Der Vorsitzende der Rechtsinstanz hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken. Er kann zu diesem Zweck die Beteiligten laden.

§ 44 Grundsätze für das Verfahren erster Instanz

Für das Verfahren vor den Rechtsinstanzen gelten folgende Grundsätze:

- a) ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewähren
- b) ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig. Ausnahmsweise sind Erklärungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zugelassen in einstweiligen Verfügungsverfahren,

in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- c) Entscheidungen sind zu begründen
- d) in der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten
- e) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 579, 580 ZPO wiederaufgenommen werden

§ 45 Entscheidung bei sportlichen Veranstaltungen

Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von dem Turnierausschuss oder der Leitung der Veranstaltung nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verkündung.

§ 46 Entscheidungen im schriftlichen Verkehr

1. Die Rechtsinstanzen entscheiden regelmäßig ohne mündliche Verhandlung. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt in Verfahren von besonderer Bedeutung oder wenn dies zur Klärung der Rechtslage erforderlich ist.
2. Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung vor.

§ 47 Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die zuständige Rechtsinstanz kann die Öffentlichkeit in Ausnahmefällen ausschließen.

§ 48 Ladungen

Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung sollen eine Woche vor der Verhandlung zugestellt werden. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen.

§ 49 Entscheidung nach Lage der Akten

1. Bleibt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung aus, so wird der bisherige Vortrag der erscheinenden Partei in der mündlichen Verhandlung zu Grunde gelegt. Bleiben beide Parteien aus, so wird nach Lage der Akten entschieden.
2. Erscheint jemand nicht, gegen den sich ein Strafverfahren richtet, so wird gleichfalls nach Lage der Akten entschieden. Beweise können in Abwesenheit des Beschuldigten erhoben werden.
3. Die Verkündung der Entscheidung wird jedoch in diesen Fällen eine Woche ausgesetzt und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei glaubhaft macht, dass sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist und die Verlegung des Termins nicht rechtzeitig beantragen konnte. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit für das Ausbleiben entscheidet der Vorsitzende.

§ 50 Vorbereitung der Verhandlung

1. Die Rechtsinstanz bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen.
2. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Rechtsinstanz eine Beweisaufnahme durchführen. Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 52 und 55 der Rechtsordnung.

§ 51 Freie Beweiswürdigung

Die Rechtsinstanz entscheidet nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 52 Beweismittel

1. Die Rechtsinstanz bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhaltes für erforderlich hält.
2. Es kann insbesondere
 - a) Auskünfte einholen,
 - b) Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen,
 - c) Urkunden und Akten beiziehen und
 - d) den Augenschein einnehmen.
3. Die Erhebung von Beweisen, insbesondere die Ladung von Zeugen kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an den Verband zahlt.

§ 53 Zeugnisverweigerungsrecht

Die Vorschriften der §§ 383, 384 ZPO über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.

§ 54 Verlauf der mündlichen Verhandlung

1. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung der Rechtsinstanz bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung, die in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen erfolgt. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen.
2. Die Parteien und Beisitzer können Fragen stellen, ebenso die Beigeladenen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort.

§ 55 Protokoll über die mündliche Verhandlung

1. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Es muss die Bezeichnung der Rechtsinstanz, die Namen ihrer Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten und den wesentlichen Verlauf

der Verhandlung wiedergeben. Zeugenaussagen brauchen nur ihrem wesentlichen Inhalt nach festgehalten zu werden.

2. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied der Rechtsinstanz zu sein. Der Vorsitzende kann von der Hinzuziehung eines Protokollführers absehen.

§ 56 Verkündung der Entscheidung

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist die Entscheidung der Rechtsinstanz im Anschluss an die Beratung zu verkünden und kurz zu begründen. Die Entscheidung mit Begründung ist zuzustellen, sofern die Parteien darauf nicht verzichten.

§ 57 Form und Inhalt der Entscheidung

Die Entscheidung der Rechtsinstanz muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der Rechtsinstanz
- b) die Bezeichnung der Parteien
- c) den Ort und das Datum der Entscheidung
- d) die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz
- e) den Spruch der Rechtsinstanz nebst Entscheidung über die Kosten
- f) eine Sachdarstellung mit einer Zusammenfassung der Erwägung, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht
- g) Unterschrift des Vorsitzenden
- h) Verkündungsvermerk im Falle der Verkündung

§ 58 Folgen des Nichtbetreibens des Verfahrens

1. Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.
2. Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

G. Rechtsmittel

§ 59 Form und Frist der Berufung

1. Die Berufung bezweckt die Nachprüfung einer Entscheidung in sachlicher und rechtlicher Beziehung.
2. Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung der Vorentscheidung durch begründeten Schriftsatz einzulegen.
3. Die Begründungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden bis zu zwei Wochen verlängert werden.
4. Berufung einlegen können
 - a) die betroffenen Parteien, wobei das RWO19 und das RWU19 ihre spielleitenden Stellen vertreten können,
 - b) Organe des Verbandes – falls sie Antragsteller in der 1. Instanz waren, wobei RWO19 und RWU19 ihre spielleitenden Stellen vertreten können,
 - c) Das Präsidium, falls ein berechtigtes Verbandsinteresse vorliegt.

Im Falle von c), sowie bei Vertretung zu a) und b) durch das RWO19 und das RWU19, gilt eine Begründungsfrist von zwei Wochen nach Zugang.

§ 60 Umfang der Berufung

Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile der Entscheidung richten, jedoch nicht allein gegen die Kostenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt die Entscheidung nur insoweit, als sie angefochten ist.

§ 61 Berufungsentscheidung

1. Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:
 - a) Bestätigung der angefochtenen Entscheidung
 - b) Abänderung der angefochtenen Entscheidung
 - c) Zurückverweisung
2. Die Berufungsinstanz verweist die Sache zurück, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. Sie kann von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn sie es für sachdienlich hält.
3. Wird die Sache zurückverwiesen, so ist das Rechtsinstanz erster Instanz an die rechtliche Würdigung gebunden.

§ 62 Grundsätze für das Berufungsverfahren

1. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren erster Instanz entsprechend.
2. Neue Beweismittel sind zulässig. Die von der ersten Instanz erhobenen Beweise können verwertet werden.

§ 63 Rechtsschutzinteresse

Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt werden.

§ 64 Berufung an das DBV-Verbandsgericht

Gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Verbandsgerichts ist Berufung an das DBV-Verbandsgericht zulässig,

- a) wenn das Urteil gegen ein Präsidiumsmitglied des Verbandes in dieser Eigenschaft oder zur Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit zwischen dem Verband und einem Verein erlassen wurde,
- b) soweit eine Verletzung der DBV-Satzung oder der vom DBV im Rahmen seiner Satzung erlassenen Vorschriften behauptet wird oder
- c) soweit das Verbandsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung seiner Entscheidung die Berufung zulässt.

§ 65 Aufschiebende Wirkung

- 1. Die Rechtsinstanz kann in dringenden Fällen die Berufungsfrist auf 48 Stunden abkürzen.
- 2. Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen von dem Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

§ 66 Beschwerde

Beschwerden sind zulässig gegen Beschlüsse der Rechtsinstanzen. Die Vorschriften über die Berufungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

§ 67 Einspruch

Für Einsprüche gegen die Entscheidungen von Verbandsorganen und Amtsträgern des Verbandes oder der Bezirksausschüsse gelten die Vorschriften dieser Rechtsordnung über Rechtsmittel entsprechend.

H. Einstweilige Verfügungen

§ 68 Erlass einstweiliger Verfügung

- 1. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit der Rechtsinstanz auf Antrag schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass

durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

2. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Beschwerde hiergegen ist ohne aufschiebende Wirkung - innerhalb einer Frist von einer Woche - zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Rechtsinstanz im ordentlichen Verfahren.
3. Der Antragsteller hat die seinen Antrag begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen.

§ 69 Verhältnis zu dem Verfahren der Hauptsache

Der Vorsitzende kann anordnen, dass der Antragsteller binnen einer bestimmten Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; andernfalls wird die einstweilige Verfügung unwirksam.

I. Ordnungsstrafen

§ 70 Ordnungsstrafen

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu EUR 50,00, Ermahnungen, Ausschluss vom schriftlichen Verfahren oder von einer Verhandlung bestehen.
2. Über den Ausschluss von Beteiligten und deren Vertreter entscheidet die Rechtsinstanz. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

J. Fristen

§ 71 Fristen und Termine

1. Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit.
2. Fristen werden gewahrt, wenn die Schriftsätze den Rechtsinstanzen innerhalb der Fristen nachweislich (Poststempel) abgesandt werden oder den Rechtsinstanzen zugehen.
3. Versäumung der Fristen hat die Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge.

§ 72 Sonn- und Feiertage, Samstage

1. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

2. Der von einer Rechtsinstanz gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.

K. Besondere Verfahren

§ 73 Berufung an das DBV-Verbandsgericht

1. Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 ZPO entsprechend.
2. Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet die Rechtsinstanz durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

§ 74 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

1. War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.
2. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Über den Antrag entscheidet die Rechtsinstanz, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

L. Kosten

§ 75 Gebühren und Auslagen

1. Wird ein Verfahren vor einer Rechtsinstanz anhängig gemacht, so sind an die Kasse des Verbandes Gebühren zu zahlen. Die Gebühr für ein Verfahren vor der Spruchkammer beträgt EUR 25,00, die Gebühr für ein Verfahren vor dem Verbandsgericht beträgt EUR 37,50.
2. Die Gebühr einschließlich etwaiger Auslagen ist in der Entscheidung des zuständigen Organs festzusetzen. Sie wird mit der Verkündung, mangels Verkündung mit der Zustellung der Entscheidung, zur Zahlung fällig.

§ 76 Allgemeine Kostenregelung

Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei. Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

§ 77 Allgemeine Kostenregelung

Hat sich das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so ist über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

§ 78 Kosten bei beantragter mündlicher Verhandlung

Hat ein Beteiligter eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Vorsitzende der Rechtsinstanz vor der Anberaumung des Verhandlungstermins den Antragsteller darauf hingewiesen hat, dass ein mündlicher Verhandlungstermin von Amts wegen nicht anberaumt worden wäre, und die Rechtsinstanz in der Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die mündliche Verhandlung nicht erforderlich gewesen ist.

§ 79 Rücknahme des Antrages

Nimmt der Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung bzw. Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Kostenbelastung des Antragstellers absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereitenden Stadium befindet und die Auslagen des Gerichts noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrags oder eines Rechtsmittels nach einer abschließenden Beratung mit den Beisitzern entscheidet die Rechtsinstanz, ob von einer Kostenbelastung abgesehen werden kann.

§ 80 Kosten für Zeugen und Parteivertreter

1. Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung gemäß der Finanzordnung des Verbandes.
2. Ein Verdienstausschlag wird nur bei Vorlage einer Ausschlagbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von EUR 50,00 pro Tag vergütet werden.

§ 81 Kosten der Wiedereinsetzung und der Wiederaufnahme

1. Die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.
2. Kosten, die durch einen Antrag für das Wiederaufnahmeverfahren entstehen, trägt die im Hauptverfahren unterliegende Partei.

M. Schlussbestimmungen

§ 82 Vollstreckung von Entscheidungen

1. Die Entscheidungen der Rechtsinstanzen werden von den zuständigen Verbandsorganen vollstreckt.
2. Ein Gnadenrecht kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) das Gnadenrecht steht dem Präsidium des Verbandes zu
- b) im Wege der Begnadigung können unanfechtbare Strafen erlassen, ermäßigt, abgeändert oder ausgesetzt werden
- c) die Rechtsinstanz, die die Entscheidung getroffen hat, ist zu hören
- d) die Gnadenentscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist nicht anfechtbar

§ 83 Veröffentlichung von Entscheidungen

Die Rechtsinstanzen bestimmen, ob Entscheidungen oder Teile einer Entscheidung in den Amtlichen Nachrichten des Verbandes veröffentlicht werden.

§ 84 Ergänzungsbestimmungen

Ergänzend zu dieser Rechtsordnung ist die Rechtsordnung des DBV für den Rechtsverkehr im Verband heranzuziehen. Außerdem sind allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlagen	188
§ 2	Haushaltsplan	188
§ 3	Verbandskasse	188
§ 4	Buchhaltung.....	188
§ 5	Auslagen und Erstattungen	188
§ 6	Beiträge der Mitglieder	190
§ 7	Gebühren.....	190
§ 8	Sonstige Zahlungsverpflichtungen	191
§ 9	Fristwahrung und Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung.....	192
§ 10	Schlussbestimmungen.....	192

Anlagen

1	Hinweise zu den regelmäßig anfallenden Gebühren nach § 7 Ziff. 1 FO	193
2	Hinweise zu den unregelmäßig anfallenden Gebühren nach § 7 Ziff. 2 FO.....	195

Stand: 21.05.2022

§ 1 Grundlagen

1. Die Finanzführung des Badminton-Landesverbandes e.V. (im Folgenden Verband genannt) wird durch diese Ordnung geregelt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Haushaltsplan

1. Vor Beginn jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan (HHP) des Verbandes zu erstellen, dem Präsidium vorzulegen und vom Vorstand zu genehmigen.
2. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Finanzmittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich einzelner Positionen innerhalb des Haushaltsplanes ist zulässig.
3. Ausgaben der Organe können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt werden.
4. Bei geplanten außerplanmäßigen Ausgaben eines Organs ist vorher die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.
5. Bedeutsame, vorher nicht geplante Veränderungen des Haushalts im Geschäftsjahr sind über einen Nachtragshaushalt vom Vorstand zu beschließen.
6. Die Einhaltung des jeweils aktuellen Haushaltsplans wird regelmäßig (mindestens pro Quartal, zum Jahresende pro Monat) überprüft. Dabei werden auf Basis jeweils aktueller IST-Zahlen und der noch zu erwartenden Ein- und Ausgaben bis zum Jahresende Jahres-erwartungswerte (JEW) ermittelt und mit dem aktuellen Haushaltsplan verglichen.

§ 3 Verbandskasse

1. Der Zahlungsverkehr ist i.d.R. über die Bankkonten des Verbandes abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein prüfbarer Kassen- bzw. Buchungsbeleg vorhanden sein.
2. Die Verfügungsberechtigung über die Verbandskonten wird vom Vorstand festgelegt.
3. Rechtzeitig vor jedem Verbandstag haben die Kassenprüfer die Kasse des Verbandes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Prüfbericht zu erstellen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

§ 4 Buchhaltung

Der Vorstand ist für alle finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist für die Verwaltung der Finanzen zuständig. Er überwacht die Einhaltung des HHP und ist befugt, Anordnungen unter Wahrung der vom Vorstand festgesetzten Richtlinien unmittelbar zu treffen. Ihm obliegt es auch, die Abrechnungen des Verbandes zu überprüfen und ggf. richtig zu stellen.

§ 5 Auslagen und Erstattungen

1. Die Erstattung von Auslagen und Reisekosten der im Auftrag des Verbandes ehrenamtlich tätigen Personen ist wie folgt geregelt:

a) Fahrtkostenentschädigung

An Fahrtkosten werden die Bahntarife der 2. Wagenklasse einschl. Zuschläge vergütet. Bei Entfernungen ab 100 km (einfache Entfernung) werden die Bahntarife der 1. Wagenklasse einschl. Zuschläge vergütet. Bei Entfernungen bis 250 km (einfache Entfernung) kann der PKW benutzt werden. Hierfür werden je km EUR 0,30 vergütet. Bei Mitnahme weiterer im Auftrag des Verbandes tätiger Personen erhöht sich dieser Satz um EUR 0,02 je Person. Bei Entfernungen darüber hinaus ist zwischen Bahn und PKW abzuwägen. Hierbei sind Sonder- und Gruppentarife der Bahn mit einzubeziehen.

In diesen Fällen können besondere Pauschbeträge für PKW-Fahrten festgelegt werden. Für Präsidiumsmitglieder wird dies im Präsidium entschieden. Für die Referate erfolgt die durch den jeweiligen Referatsleiter in Abstimmung mit dem Präsidium.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände können nach Genehmigung durch den Vorstand entstandene Flugkosten erstattet werden.

b) Tagegeld

Neben der Erstattung der Fahrtkosten wird in Anlehnung an die Lohnsteuerrichtlinien ein Tagegeld gewährt:

	eintägige Reise	mehrtägige Reise
- über 6 bis 8 Stunden	EUR 5,00	EUR 6,50
- über 8 bis 10 Stunden	EUR 8,50	EUR 11,50
- über 10 bis 12 Stunden		EUR 14,00 EUR 18,00
- über 12 Stunden	EUR 17,50	EUR 23,00

Bei gewährter Gemeinschaftsverpflegung sind die Tagessätze um 15% für Frühstück, 30% für Mittagessen und 30% für Abendessen zu kürzen. Bei Reisen von nicht mehr als sechs Stunden können entstandene und nachgewiesene Verpflegungsaufwendungen bis max. EUR 5,00 erstattet werden.

c) Übernachtungsgeld

Übernachungskosten werden bis zum Höchstbetrag von EUR 50,00 in tatsächlich nachgewiesener Höhe erstattet. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, so werden sie erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Die Unvermeidbarkeit ist nachprüfbar zu begründen. Sind die Kosten des Frühstücks im Übernachtungspreis enthalten und nicht zu trennen, ist das Tagegeld um EUR 4,50 zu kürzen. Für Übernachtungen ohne Belegnachweis werden EUR 20,00 angesetzt.

d) Nebenkostenersatz

Nebenkosten werden auf Nachweis vergütet. Bei Beträgen über EUR 15,00 sind diese zwecks Erstattung dem Vorstand vorzulegen.

e) Bei Auslandsreisen kann der Vorstand die entstandenen Kosten in der Höhe genehmigen, in der sie steuerlich als Werbungskosten anerkannt werden.

2. Für hauptberuflich tätige Personen (im Sinne einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) und selbständig tätige Personen findet das Landesreisekostengesetz NRW (LRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
3. Einzel- und Sammelabrechnungen sollen auf den vom Verband erstellten Formblättern erfolgen.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

1. Gemäß § 14 der Satzung sind alle Mitglieder beitragspflichtig. Die Beiträge sind jeweils nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 30 Tagen zu entrichten: Sie sind in Ziff. 2 + 3 im Detail dargestellt.
2. Einmaliger Aufnahmebeitrag zu Beginn der Mitgliedschaft

Aufnahmebeitrag	pro Verein:	25,00 €
-----------------	-------------	---------
3. Folgende Verbandsbeiträge sind (jährlich) zu leisten:
 - a) Grundbeitrag pro Verein: 50,00 €
 - b) Verbandsbeitrag pro Vereinsmitglied: 2,90 €

Wird durch Beschluss des DBV-Verbandstages die Verwaltungskostenumlage des DBV erhöht oder eine Änderung des Finanzausgleichs beschlossen, darf der Vorstand den Verbandsbeitrag seiner Mitglieder entsprechend anpassen. Im laufenden Haushaltsjahr darf die Anpassung jedoch nur in der Höhe erfolgen, die sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen Verwaltungskostenumlage ergibt.
 - c) Verwaltungskostenbeitrag

ca)	pro Vereinsmitglied O19:	2,50 €
cb)	pro Vereinsmitglied U19:	1,00 €
cc)	pro Mannschaft O19:	95,00 €
cd)	pro Mannschaft U19:	50,00 €
ce)	pro Zugang Spielberechtigung:	12,00 €
cf)	pro aktiver Spielberechtigung:	2,00 €
 - d) Medienbeitrag, nach Mitgliedergröße gestaffelt

da)	bei Vereinsmitgliederzahl zwischen 1 und 75:	15,00 €
db)	bei Vereinsmitgliederzahl zwischen 76 und 150:	30,00 €
dc)	bei Vereinsmitgliederzahl ab 151:	60,00 €
4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Unvollständige Jahreszeiträume der Mitgliedschaft durch Eintritt nach dem 1.1. oder Austritt vor dem 31.12. eines Jahres werden als volles Geschäftsjahr berechnet.
5. Die schriftliche Zahlungsaufforderung für die Jahresbeiträge nach Ziff. 3 ist für verschiedenen Termine im Jahr geplant:
 - a) 1. Beitragsrechnung bis Februar: Beiträge nach Ziff. 3b, 3ca, 3cb, 3ce, 3d
 - b) 2. Beitragsrechnung bis Juli: Beiträge nach Ziff. 3cc, 3cd, 3cf
6. Es können bei Neueintritten (Ziff. 2), Austritten (Abschlussrechnung) oder unterjährigen Mitgliedschaften weitere Beitragsrechnungen erfolgen.

§ 7 Gebühren

Gemäß § 15 der Satzung ist der Verband berechtigt, anlassbezogen Ordnungsgebühren zu erheben. Sie sind, wenn sie nicht in der FO explizit erwähnt sind, in den Ordnungen benannt.

1. Es gibt folgende regelmäßig anfallende Gebühren:

- a) Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen
- b) Nichtgestellung eines Schiedsrichters
- c) Änderungen zur Mannschaftsmeldung / Staffeleinteilung
- d) Änderungen zur Vereinsrangliste

Näheres regelt die Anl. 1 FO

Die schriftliche Zahlungsaufforderung für eine Gebühr nach Ziff. 1 ist i.d.R. für folgende Termine im Jahr geplant:

- Ziff 1a: zusammen mit der 2. Beitragsrechnung
- Ziff 1b: bis Dezember
- Ziff 1c: nach dem 1. Spieltag, dann nach Anfall
- Ziff 1d: nach Beendigung der jeweiligen Halbserie U19 bzw. O19

2. Es gibt folgende unregelmäßig anfallende Gebühren:

- a) Gebühren, die sich auf Regeln der SpO beziehen
- b) Gebühren, die sich auf Regeln der JSpO beziehen
- c) Gebühren, die sich auf Regeln der TO beziehen
- d) Gebühren, die sich auf Regeln der RO beziehen
- e) Gebühren, die sich auf Regeln der Satzung beziehen
- f) sonstige Gebühren

Näheres regelt die Anl. 2 FO

Tatbestände, die eine Gebühr nach Ziff. 2 auslösen, verjähren nach drei Monaten ab möglicher Kenntnis des zuständigen Sachbearbeiters. Eine bis zu diesem Zeitpunkt nicht verhängte Ordnungsgebühr kann nicht mehr erhoben werden.

§ 8 Sonstige Zahlungsverpflichtungen

Der Verband ist berechtigt, für angebotene Leistungen (z.B. Lehrgänge, Turniere, Nominierungen u.m.) Meldegebühren, Teilnahmegebühren oder Eigenanteile u.ä. zu erheben. Über die Höhe dieser Gebühren entscheidet der Vorstand in Absprache mit den jeweilig zuständigen Referaten.

1. Lehrgangsmaßnahmen

Die Teilnahmegebühr bei Lehrgangsmaßnahmen wird in der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht.

2. Eigenbeteiligungen U19 Turniermaßnahmen

Die Höhe der Eigenbeteiligung bei U19-Turniermaßnahmen wird in der Einladung zu der jeweiligen Veranstaltung bekanntgegeben.

3. Meldegebühren zu WDM oder RLT

Es wird in der jeweiligen Ausschreibung geregelt, ob die Meldegebühren zu Turnieren vor Ort durch den jeweiligen Ausrichter oder per Rechnung nach dem Turnier durch den Verband eingezogen werden.

4. Verfahrenskosten

Kosten aus eingeleiteten Verfahren bei den Rechtsinstanzen werden in der RO geregelt.

§ 9 Fristwahrung und Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung

1. Alle in der Satzung und den Ordnungen genannten Beiträge, Gebühren und sonstigen Zahlungsverpflichtungen sind innerhalb von einem Monat nach Aufgabe der Zahlungsaufforderung auf eines der Konten des Verbandes zu zahlen. Für die Fristwahrung gilt das Einzahlungsdatum.
2. Werden diese Zahlungen auch innerhalb eines Monats nach der zweiten Erinnerung nicht gezahlt, so kann das Präsidium eine angemessene Maßnahme gegen Mannschaften oder Spieler des Mitgliedsvereins aussprechen. Hierbei kann es sich je nach Höhe der offenen Posten und Dauer der Nichtzahlung um eine Sperre, einen Punktabzug oder im Extremfall um eine Nichtzulassung der Mannschaften für die kommende Saison handeln. Dies ist dem Verein mitzuteilen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Zuständigkeit.

Anlage 1 der Finanzordnung

Hinweise zu den regelmäßig anfallenden Gebühren nach § 7 Ziff. 1 FO

1. Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen (ordentlich und außerordentlich)

- 1.1 Bei Nichtteilnahme eines Vereins an den folgenden Tagungen fallen diese Ordnungsgebühren an:
- Verbandstag: 60,00 €
 - Verbandsjugendtag: 60,00 €
 - Bezirkstag: 30,00 €
 - Bezirksjugendtag: 30,00 €
- 1.2 Von der Pflicht zur Teilnahme sind die Mitgliedsvereine befreit, die zu der bei der jeweiligen Veranstaltung abgeschlossenen Spielsaison keine Mannschaft (weder O19 noch U19) gemeldet hatten (Breitensportvereine).
- 1.3 Für den Verbandsjugendtag und Bezirksjugendtag sind die Vereine von der Pflicht zur Teilnahme befreit, die zum Bezugszeitpunkt der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung keine jugendlichen Mitglieder (U19 und jünger) gemeldet haben.

2. Nichtgestellung eines Schiedsrichters

- 2.1 Bei Nichtgestellung von Schiedsrichtern nach § 16 SpO fällt für den Verein pro Schiedsrichter folgende Ordnungsgebühr an:
- Vereine mit O19-Mannschaften: 100,00 €
 - Vereine NUR mit U19 Mannschaften: 75,00 €
- 2.2 Befreit von dieser OG sind Vereine, die in der laufenden Spielsaison keine Mannschaft (weder O19 noch U19) gemeldet haben (Breitensportvereine).
- 2.3 Sollten Vereine Schiedsrichter zu Grundlehrgängen melden, diese jedoch ausfallen und die Alternativtermine nicht wahrgenommen werden können, so wird der Verein von der Ordnungsgebühr gemäß § 16 Ziff. 4 SpO befreit.

3. Änderungen zur Mannschaftsmeldung / Staffeleinteilung (Bezug: § 32 SpO bzw. § 61 Ziff. 2 SpO)

- 3.1 Ist die Umsetzung eines verspätet eingereichten Antrages zur Staffeleinteilung nur noch durch eine Staffelländerung zu realisieren, dann fällt eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 für jede von dieser Änderung betroffener Staffel an.
- 3.2 Für einen Mannschaftsrückzug (Streichung) fällt neben der Gebühr für die Streichung (s. Anl.2 Ziff. 1.17 FO) keine weitere Bearbeitungsgebühr an.

4. Änderungen zur Vereinsrangliste (VRL) (Bezug: § 37 Ziff. 1a + b SpO)

- 4.1 Für die Nachmeldung von Spielern zur VRL nach dem Abgabetermin zur jeweiligen Halbserie ist einmalig pro Altersklasse (O19- / U19-Bereich) und pro Halbserie eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 zu entrichten.
- 4.2 Die Meldung einer Namensänderung in der VRL und das Beenden von Spielberechtigungen verursachen keine Bearbeitungsgebühr.

Anlage 2 der Finanzordnung

Hinweise zu den unregelmäßig anfallenden Gebühren nach § 7 Ziff. 2 FO

1. Gebühren, die sich auf die SpO und deren Anlagen beziehen

1.1 Mitteilung der Daten eines Spielers (Bezug: § 7 Ziff. 8a SpO)

Bei Überschreitung dieser Frist zur Nennung der Spielerdaten wird eine Gebühr von EUR 10,00 erhoben.

1.2 Spieler gegen ihren Willen auf der VRL (Bezug: § 8 Ziff. 2fa 2. Abs. SpO bzw. § 34 Ziff 2d SpO)

In den zu Lasten des Vereins nachgewiesenen Fällen wird durch die Geschäftsstelle eine Gebühr von EUR 15,00 je Spielberechtigung erhoben.

1.3 Fehlende Mitteilung zur Beendigung von Spielberechtigungen (Bezug: § 10 SpO)

Bei Verstößen gegen § 10 Ziff. 1 - 3 SpO wird durch die Geschäftsstelle eine Gebühr von EUR 15,00 je Spielberechtigung erhoben, höchstens jedoch EUR 75,00 je Kalenderjahr.

1.4 Identitätsnachweis (Bezug: § 18 Ziff. 3 SpO bzw. § 56 Ziff. 9 SpO)

Erfolgt ein angeforderter Identitätsnachweis nicht bis zum Ende der Veranstaltung, so ist der betroffene Verein mit einer Ordnungsgebühr von EUR 15,00 pro Spieler zu belegen.

1.5 Verspätete Meldungen zur DM (Bezug: § 24 Ziff. 4 SpO)

Verspätet beim RWO19 eingehende Meldungen zu einer DM, die noch berücksichtigt werden können, werden mit einer Gebühr von EUR 20,00 pro Spieler und Disziplin an den Verein belegt.

1.6 Mitteilung von Namensänderungen eines Spielers (Bezug: § 37 Ziff. 6 SpO)

Wird die Namensänderung dem Bezirk bzw. RWO19 nicht unverzüglich mitgeteilt, so wird durch den Staffelnbetreuer bei Einsatz dieses Spielers eine Ordnungsgebühr von jeweils EUR 10,00 verhängt.

1.7 Nichtinformation über Verlegung des Spielortes (Bezug: § 39 Ziff. 1 SpO)

Liegt das Verschulden für die Nicht- oder Spätinformation beim Heimverein, so ist eine Ordnungsgebühr von EUR 20,00 fällig, wenn das Spiel noch stattfinden kann.

1.8 Unzureichende Anzahl von Spielfelder (Bezug: § 41 Ziff. 3-5 SpO)

Bei berechtigtem Einspruch hat der Staffelnbetreuer eine Ordnungsgebühr von EUR 25,00 zu verhängen.

1.9 Fehlende Information an den STB bei Verlegungen (Bezug: § 43 SpO)

Unterbleibt diese Information, hat der Staffeltreuer den Heimverein mit einer Gebühr in Höhe von EUR 10,00 zu belegen.

1.10 Fehlende Information an den STB bei Heimrechttausch oder Heimrechtverzicht (Bezug: § 44 SpO)

Unterbleibt diese Information, hat der Staffeltreuer den ursprünglichen Heimverein mit einer Gebühr in Höhe von EUR 10,00 zu belegen.

1.11 Verspätete Information der Gegner bei Spielabsage (Bezug: § 46 Ziff. 3 SpO)

Bei einer verspäteten Information des Gegners bei Spielabsage im Sinne des § 46 Ziff. 3 SpO ist der Verein vom Staffeltreuer mit einer zusätzlichen Gebühr von EUR 10,00 zu belegen.

1.12 Manipulation im Spielbericht (Bezug: § 48 Ziff. 3 SpO)

Manipulationen im Spielbericht nach § 48 Ziff. 2 SpO werden je Spiegelstrich ohne weitere Nachforschungen mit einer OG von EUR 20,00 (maximal EUR 50,00) durch den Staffeltreuer belegt.

1.13 Manipulation im Spielbericht (Bezug: § 48 Ziff. 4 SpO)

Manipulationen im Spielbericht nach § 48 Ziff. 4 SpO werden durch den Staffeltreuer mit folgenden Ordnungsgebühren belegt:

- | | |
|----------------------|---------|
| a) O19 VL und tiefer | 40,00 € |
| b) U19-Bereich | 20,00 € |

1.14 Rechtzeitige Hallenöffnung (Bezug: § 56 Ziff. 1 SpO)

Wird die Halle im Sinne des § 56 Ziff. 1 SpO schuldhaft später geöffnet, hat der Staffeltreuer bei Eintrag eines Protestvorbehaltes des Gastes gegen den Heimverein eine Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 15,00 zu verhängen.

1.15 Ordnungsgebühren Original-Spielbericht

- Wird ein Spielbericht vom Heimverein nicht vollständig oder falsch ausgefüllt (s. Anl. 3 SpO) ist er durch den Staffeltreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.
- Bei fehlenden Vornamen oder Schreibweisen des Namens, die deutlich von der Spielberechtigungs- bzw. Vereinsrangliste abweichen, ist die betreffende Mannschaft durch den Staffeltreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Die fehlenden Vornamen bzw. entsprechende Korrekturen zur Schreibweise sind dem Staffeltreuer daraufhin unverzüglich nachzuliefern. Geschieht dies nicht, so gilt der Spieler analog § 49 Ziff. 10 SpO für dieses Spiel als nicht spielberechtigt.
- Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung nach Anl. 3 Ziff. 1.4 SpO ist der jeweilige Verein durch den StB mit einer Ordnungsgebühr von jeweils EUR 10,00 pro fehlendem

Spielbericht zu belegen, maximal jedoch EUR 30,00 pro Mannschaft und Saison.

1.16 Ordnungsgebühren Online-Spielbericht

- a) Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung der Ergebnisse (s. Anl. 4 Ziff. 2.1 SpO), ist der jeweilige Verein durch den StB mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.
- b) Bei unvollständiger Eingabe des Detailergebnisses (s. Anl. 4 Ziff. 2.2 SpO) ist der verantwortliche Verein durch den StB mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.
- c) Bei Bestätigung bzw. stillschweigender Anerkennung fehlender oder fehlerhafter Angaben im Online-Spielbericht sind beide Vereine durch den StB mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.

1.17 Zurückziehen bzw. Streichen von Mannschaften

- a) Bei Zurückziehen oder Streichung einer Mannschaft werden folgende Gebühren erhoben:

- Regionalliga	Bezug: Anl. 7 Ziff. 1.4 SpO	500,00 €
- Oberliga	Bezug: Anl. 7 Ziff. 1.4 SpO	300,00 €
- O19 Verbandsliga und Landesliga	Bezug: § 61 Ziff. 1 SpO	100,00 €
- O19 Bezirksliga und tiefer	Bezug: § 61 Ziff. 1 SpO	50,00 €
- U19-Bereich	Bezug: § 61 Ziff. 1 SpO	25,00 €
- b) Die Gebühr erhöht sich
 - um EUR 25,00, wenn der Rückzug nicht bis zum 10. Juni (Eingang) erfolgt ist,
 - um weitere EUR 25,00 wenn der Rückzug nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste liegt bzw. eine Streichung in der Saison nach § 60 Ziff. 3b SpO vorliegt.

1.18 Fristgemäßes Einreichen der Vereinsrangliste

Ein Verein, der seine Vereinsrangliste für die Hin- oder Rückrunde unvollständig (Bezug § 35 Ziff. 4 + 5 SpO, Anl. 7 Ziff. 2.1 SpO) verspätet oder nicht an den vorgeschriebenen Verteiler einreicht, ist vom RWO19 mit einer Ordnungsgebühr von EUR 30,00 zu belegen. Wird die Frist um mehr als drei Tage überschritten sind EUR 50,00, bei mehr als acht Tagen EUR 100,00 zu zahlen.

1.19 Information der Schiedsrichter in der Regionalliga (Bezug: Anl. 7 Ziff. 3.6 SpO)

Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung der Schiedsrichter gemäß Anl. 7 Ziff. 3.6 SpO, ist der Heimverein durch das RWO19 mit einer Gebühr von je EUR 30,00 zu belegen.

1.20 Nichtantritt zu Ligaspielen (Bezug: § 38 Ziff. 11 SpO, § 45 Ziff. 3 SpO, § 46 Ziff. 2 SpO, § 51 Ziff. 2)

Bei Nichtantritt zu einem Ligaspiel werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Regionalliga 300,00 €
- b) Oberliga 200,00 €

c) O19 VL und tiefer	40,00 €
d) U19-Bereich	20,00 €

1.21 Information der STB in der Oberliga und Regionalliga (Bezug: Anl. 7 Ziff. 3.5 ff SpO)

Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung der Schiedsrichter gemäß Anl. 7 Ziff. 3.6 SpO, ist der Heimverein durch das RWO19 mit einer Gebühr von je EUR 30,00 zu belegen. Unterbleibt die Information des STB über Verlegungen gemäß Anl. 7 Ziff. 3.5 SpO, ist der Heimverein durch das RWO19 mit einer Gebühr von je EUR 10,00 zu belegen.

1.22 Einsendung Spielberichte Oberliga und Regionalliga (Bezug: Anl. 7 Ziff. 4.3 SpO)

Die Ordnungsgebühr bei Fristüberschreitung bei der Einsendung von Spielberichten beträgt EUR 20,00 pro fehlendem Spielbericht.

1.23 Nennung der Schiedsrichter im Online-Ergebnisdienst Regionalliga

Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung der Informationen zu den Schiedsrichtern gemäß Anl. 7 Ziff. 5.2 SpO, ist der jeweilige Heimverein durch den STB mit einer Gebühr von EUR 20,00 zu belegen.

1.24 Einsatzkosten Schiedsrichter Regionalliga (Bezug: Anl. 8 Ziff. 1.2 SpO)

Unterbleibt die fristgerechte Vorlage der Einsatzkosten der Schiedsrichter, werden die betreffenden Vereine mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 20,00 belegt.

1.25 Mindestanforderungen für die Durchführung der Wettkämpfe in der Regionalliga (Bezug: Anl. 8 Ziff. 2 SpO)

Verstöße gegen die in Anl. 8 Ziff. 2a - c sowie e - i SpO hinterlegten Mindestanforderungen werden mit einer Ordnungsgebühr von je EUR 10,00 belegt.

1.26 Einheitliche Spielkleidung Regionalliga (Bezug: Anl. 8 Ziff. 3 SpO)

Verstöße gegen den Bestimmungen über Mannschaftskleidung gemäß § 14 SpO bzw. Anl. 8 Ziff. 3 SpO, werden mit einer Gebühr von EUR 15,00 je Spieler belegt.

1.27 Unentschuldigtes Fehlen Schiedsrichter (Bezug: §16 Ziff. 5 SpO)

Unterbleibt die Absage von Schiedsrichtern zu Wettbewerben und die Mitteilung über Verhinderungsgründe an den Referee, wird der betreffende Schiedsrichter mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 20,00 belegt.

2. Gebühren, die sich auf die JO oder JSpO beziehen

2.1 Anträge auf U19-Erklärung (Bezug: § 6 Ziff. 3 JSpO)

Für verspätet eingereichte Anträge auf U19-Erklärung gemäß § 6 Ziff. 3 JSpO wird eine Gebühr von je EUR 30,00 erhoben.

3. Gebühren, die sich auf die TO und deren Anlagen beziehen

3.1 Fehlende Abmeldung von einem Turnier (Bezug: § 8 TO)

- a) Bei nicht vorliegender Abmeldung nach § 8 Ziff. 3 TO werden die Spieler durch den Turnierleiter mit einer Gebühr von EUR 20,00 pro Disziplin belegt.
- b) Bei nicht vorliegender Abmeldung nach § 8 Ziff. 4 TO werden die Spieler durch den Turnierleiter mit einer Gebühr von EUR 20,00 pro Turniertag belegt.

3.2 Nichtteilnahme O19-RLT (Bezug: Anl. 2 Ziff. 7.2 TO)

Die Gebühr für einen Verstoß gegen Anl. 2 Ziff. 7.2 TO beträgt

- | | | |
|----------------------------------|-----------------------|---------|
| a) bei Einzelranglistenturnieren | pro Spieler | 10,00 € |
| b) bei Doppelranglistenturnieren | pro Paarung/Disziplin | 10,00 € |

3.3 Unsportliches Verhalten O19-RLT (Bezug: Anl. 2 Ziff. 7.8 TO)

Unsportliches Verhalten im Sinne von Anl. 2 Ziff. 7.8 TO wird mit einer Gebühr von EUR 20,00 belegt.

3.4 Nichteinhaltung Abmeldefrist U19-Turniere (Bezug: Anl. 4 Ziff. 3.3 TO)

Die Nichteinhaltung der Abmeldefrist im Sinne von Anl. 4 Ziff. 3.3 TO wird pro Spieler mit einer Gebühr von EUR 10,00 belegt.

3.5 Unentschuldigtes Fehlen U19-Turniere (Bezug: Anl. 4 Ziff. 6.4 TO)

Unentschuldigtes Fehlen im Sinne von Anl. 4 Ziff. 6.4 TO wird pro Spieler mit einer Gebühr von EUR 20,00 belegt.

3.6 Nichtantritt bei Mannschaftsmeisterschaften U19 (Bezug: Anl. 7 Ziff. 11 TO)

Die Gebühr für den Nichtantritt einer Mannschaft gem. Anl. 7 Ziff. 11 TO beträgt bei einer

- | | | |
|--------|----------------|---------|
| - BMM | pro Mannschaft | 37,50 € |
| - WDMM | pro Mannschaft | 50,00 € |

4. Sonstige Gebühren

4.1 Ordnungsgebühren bei Verwarnung und Fehlerverwarnung

Für Verwarnungen eines Spielers bzw. einer Paarung bei einem Spiel

- der Regionalliga und
- der WDM O19

werden gegen den betreffenden Verein folgende Ordnungsgebühren festgesetzt:

- a) Aussprechen einer Verwarnung durch eine gelbe Karte:

pro Spieler/Paarung	jeweils 20,00 €
---------------------	-----------------
- b) Aussprechen einer Fehlerverwarnung durch eine rote Karte:

pro Spieler/Paarung	jeweils 40,00 €
---------------------	-----------------

Wird in einem Spiel dem Spieler bzw. der Paarung, gegen die bereits eine Verwarnung (gelbe Karte) ausgesprochen wurde, eine Fehlerverwarnung (rote Karte) ausgesprochen, so wird die Ordnungsgebühr nur für diese Fehlerverwarnung verhängt.

Wird in einem Spiel gegen denselben Spieler bzw. dieselbe Paarung wiederholt eine Fehlerverwarnung ausgesprochen, so addieren sich die zu verhängenden Ordnungsgebühren der einzelnen Fehlerverwarnungen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	202
§ 1 Name	203
§ 2 Zweck	203
§ 3 Organe	203
§ 4 Verbandsjugendtag (Zusammensetzung, Stimmrechte, Aufgaben)	203
§ 5 Verbandsjugendtag (Einberufung, Beschlussfassung)	204
§ 6 Verbandsjugendtag (Durchführung)	205
§ 7 Außerordentlicher Verbandsjugendtag.....	205
§ 8 Verbandsjugendausschuss	205
§ 9 Geschäftsführung	206
§ 10 Inkrafttreten der Jugendordnung.....	206

Stand: 25.05.2022

Präambel

Die Badmintonjugend NRW bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die Badmintonjugend NRW ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.

Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.

Die Badmintonjugend NRW setzt sich für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

Die Badmintonjugend NRW verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage der gültigen Fassung der Good Governance-Richtlinien des Verbandes.

Sie verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die ausdrückliche Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Gleichwohl sollen sich alle Männer, Frauen und Diverse gleichermaßen angesprochen fühlen.

§ 1 Name

1. Die Jugend der Mitgliedsvereine des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) bildet die Badmintonjugend Nordrhein-Westfalen (Badmintonjugend NRW). Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen unter 19 Jahren (U19) und ist für die überfachliche Kinder- und Jugendarbeit zuständig.

Die Badmintonjugend NRW führt zudem Veranstaltungen und Maßnahmen für junge Menschen bis 27 Jahre durch.

2. Der Verband ist Mitglied der Sportjugend NRW.

§ 2 Zweck

1. Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) führt und verwaltet sich die Badmintonjugend NRW selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze der Satzung und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.
2. In ihrer Doppelrolle als Sport- und Jugendorganisation hat die Badmintonjugend NRW Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Kinder- und Jugendsportentwicklung.
3. Diese Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - b) die Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendpflege,
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
 - d) die Pflege der internationalen und interkulturellen Jugendarbeit und
 - e) die Durchführung von Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung.

§ 3 Organe

Organe der Badmintonjugend sind:

- a) der Verbandsjugendtag
- b) der Verbandsjugendausschuss
- c) das Referat Wettkampfsport U19 (RWU19)
- d) die Bezirksjugendtage
- e) die Bezirksjugendausschüsse

§ 4 Verbandsjugendtag (Zusammensetzung, Stimmrechte, Aufgaben)

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Badmintonjugend NRW.
2. Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder
 - b) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses

- c) dem Referatsleiter RWU19
 - d) den Bezirksjugendwarten
3. Die Teilnehmer am Verbandsjugendtag haben bei allen Abstimmungen und Wahlen folgendes Stimmrecht:
- a) Jedes ordentliche Mitglied hat je eine Grundstimme, sofern es mindestens ein Vereinsmitglied U19 gemeldet hat. Darüber hinaus hat es je 30 gemeldete Vereinsmitglieder U19 eine weitere Stimme. Maßgebend für die Berechnung der Stimmenanzahl ist das Ergebnis der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung des Verbandes. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nicht übertragen und kann nur einheitlich ausgeübt werden. Ein ordentliches Mitglied wird grundsätzlich durch seinen Vorstand nach § 26 BGB auf dem Verbandsjugendtag vertreten. Es wird zugelassen, dass ein ordentliches Mitglied durch ein Vorstandsmitglied allein oder durch vom Vorstand des Vereins bevollmächtigte Personen das Stimmrecht ausübt, sofern diese Person
 - Mitglied des Vereins ist, den es vertritt,
 - durch schriftliche Vollmacht des Vorstands nach § 26 BGB nachweist, dass es zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist und
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Persönliches Stimmrecht mit je einer Stimme haben folgende Amtsträger des Verbandes:
 - die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses
 - der Referatsleiter RWU19
 - die Bezirksjugendwarte
 - c) Diese Stimmen der Amtsträger können nicht auf andere Personen übertragen werden. Ein Amtsträger des Verbandes kann nicht gleichzeitig eine Stimme als Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes abgeben. Ein Amtsträger, der in verschiedenen Organen tätig ist, kann nur eine Stimme wahrnehmen.
4. Der Verbandsjugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses und des Referatsleiters RWU19
 - b) die Entlastung des Verbandsjugendausschusses
 - c) die Wahl der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses
 - d) die Wahl des Referatsleiters RWU19
 - e) die Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Jugendordnung
 - f) die Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Jugendspielordnung und weiteren Ordnungen, sofern sie die Jugend betreffen

§ 5 Verbandsjugendtag (Einberufung, Beschlussfassung)

- 1. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich statt. Er ist mindestens acht Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag des Verbandes anzusetzen.

2. Der Verbandsjugendausschuss gibt den Termin und die vorläufige Tagesordnung für den Verbandsjugendtag mindestens zehn Wochen vor dem Termin in den Amtlichen Nachrichten bekannt.
3. Die Einberufung des Verbandsjugendtages mit der endgültigen Tagesordnung und der Veröffentlichung aller Anträge erfolgt in den Amtlichen Nachrichten spätestens zwei Wochen vor dem Verbandsjugendtag.
4. Anträge zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, dem Präsidium des Verbandes, dem Verbandsjugendausschuss sowie, soweit es den Spielbetrieb betrifft, dem RWO19, dem RWU19 und den BJA gestellt werden.
5. Die Anträge müssen dem Verbandsjugendausschuss spätestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Verbandsjugendtag schriftlich vorliegen (Eingang). Aus dem Antrag müssen die gewünschten Änderungen (Ordnung, Paragraph, Formulierungsvorschlag), eine Begründung und der Antragsteller hervorgehen. Weiteres regelt die Satzung unter §19 Ziff. 4 b) bis e).
6. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Beschlüsse des Verbandsjugendtages dürfen vom Verbandstag weder geändert noch ergänzt werden, allenfalls an den Verbandsjugendtag zurückverwiesen werden, wenn keine Bestätigung gegeben wird. Der Beschluss des Verbandsjugendtages kann in besonders dringenden Fällen durch einen Beschluss des Verbandsjugendausschusses ersetzt werden.

§ 6 Verbandsjugendtag (Durchführung)

Die Regelungen zur Durchführung gelten analog § 20 der Satzung und der Geschäftsordnung (Abschnitt B).

§ 7 Außerordentlicher Verbandsjugendtag

Die Regelungen zum außerordentlichen Verbandsjugendtag gelten analog § 21 der Satzung zum außerordentlichen Verbandstag.

§ 8 Verbandsjugendausschuss

1. Dem Verbandsjugendausschuss gehören an:
 - a) der Verbandsjugendwart als Vorsitzender, der durch den Verbandsjugendtag in geraden Jahren für jeweils zwei Jahre gewählt wird
 - b) die vier Beisitzer, von denen zwei in geraden Jahren und zwei in ungeraden Jahren für jeweils zwei Jahre durch den Verbandsjugendtag gewählt werden
 - c) bis zu vier Vertreter der Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 18 Jahre sind

Sie sind jährlich anlässlich der Westdeutschen Meisterschaft der Jugend am Austragungsort von den jugendlichen Spielern zu wählen. Der Verbandsjugendausschuss hat die Wahl zu veranlassen, zur Wahl einzuladen und diese durchzusetzen.
 - d) dem durch den Vorstand des Verbandes eingesetzten Geschäftsführers der Badmintonjugend NRW als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

- e) die durch den Vorstand des Verbandes bestellten hauptberuflichen Referenten (zuständig für Jugendthemen) als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht
- 2. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.
- 3. Der Verbandsjugendausschuss benennt einen der Beisitzer als ständigen Vertreter des Verbandsjugendwartes. Dieser übernimmt bei Verhinderung des Verbandsjugendwartes dessen Aufgaben.
- 4. Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Verbandes. Davon ausgenommen ist der Jugendspielbetrieb, für den das RWU19 bzw. die BJA zuständig sind.
- 5. Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Verbandsjugendtages.
- 6. Der Verbandsjugendwart vertritt die Zielsetzungen der Badmintonjugend NRW nach innen und außen, jedoch nicht die Rechtsgeschäfte der Badmintonjugend NRW.

§ 9 Geschäftsführung

- 1. Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Badmintonjugend NRW bedient diese sich der Geschäftsführung des Verbandes nach § 22 Ziff. 8 I) der Satzung. Diese handelt und vertritt die Badmintonjugend NRW im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.
- 2. Näheres regelt die interne Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 10 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Verbandstag des Verbandes bestätigt und in den Amtlichen Nachrichten veröffentlicht worden sind.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	208
§ 1	Zweck der Jugendspielordnung	208
B.	Nominierungen.....	208
§ 2	Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen	208
C.	O19-Starterlaubnis.....	208
§ 3	Jugendliche in O19-Mannschaften.....	208
§ 4	Starterlaubnis für O19-Mannschaften	208
§ 5	U19-Spieler in O19-Mannschaften.....	209
§ 6	Starterlaubnis der Altersklasse U19 für O19-Mannschaften	209
§ 7	Starterlaubnis der Altersklasse U17/U15 für O19-Mannschaften	210
D.	Mini-Mannschaften	211
§ 8	Meldung.....	211
§ 9	Vereinsrangliste	211
§ 10	Mannschaftsaufstellung und Ersatzspieler	211
E.	Individualmeisterschaften.....	212
§ 11	Westdeutsche Meisterschaften und Vorentscheidungen	212
F.	Mannschaftsmeisterschaften	213
§ 12	Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften & Bezirksmannschaftsmeisterschaften...	213
§ 13	Mannschaftsfreistellungen zur BMM.....	213
G.	Ranglistenturniere	214
§ 14	Ranglistenturniere	214

A. Allgemeines

§ 1 Zweck der Jugendspielordnung

Die Jugendspielordnung ergänzt die Spielordnung (SpO) und Turnierordnung (TO) in den Punkten, in denen sie für den Jugendbereich davon abweichen oder sie ergänzen sollen.

B. Nominierungen

§ 2 Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen

Die Nominierung zu nationalen und internationalen Turnieren regelt die Anl. 1 der Leistungsportordnung, die vom Referat Leistungssport auf dem aktuellen Stand gehalten wird.

C. O19-Starterlaubnis

§ 3 Jugendliche in O19-Mannschaften

1. Jugendliche dürfen nur dann in O19-Mannschaften starten, sofern sich dies aus Bestimmungen des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) oder des Badminton-Landesverbandes NRW (im Folgenden Verband genannt) ergibt.
2. Dabei sind die unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Altersklassen zu beachten.
3. Eine O19-Erklärung von Jugendlichen kann nicht erfolgen.

§ 4 Starterlaubnis für O19-Mannschaften

Bei den nachfolgenden Regelungen handelt es sich um allgemeine Bestimmungen, sofern sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus den §§ 5-7 ergibt.

1. Der Verein muss mit mindestens einer Jugend-, Schüler- oder Minimannschaft an den Verbandsspielen des Verbandes teilnehmen. Dies gilt nicht für Spieler im zweiten Jahr der Altersklasse U19. Spielgemeinschaften i.S.v. § 26 Ziff. 3 und Anl. 5 SpO sind keine Mannschaften im Sinne des Satz 1.
2. Jugendspieler dürfen am Tag der VVE und WDM, für die sie teilnahmeberechtigt sind, nicht an einem O19-Mannschaftsspiel teilnehmen. Dies gilt für alle Tage, an denen die jeweilige Konkurrenz ausgetragen wird.
3. Jugendspieler dürfen am Tag einer Jugendmaßnahme des DBV, zu der sie zugelassen oder durch den Verband bzw. DBV nominiert sind, nicht an einem Turnier oder Verbandsspiel der Altersklasse O19 teilnehmen.

Als Jugendmaßnahme des DBV gelten:

- a) DBV-Einzelmeisterschaften

b) DBV-Mannschaftsmeisterschaften

c) Länderspiele

Solange Jugendspieler noch im Wettbewerb sind, dürfen sie an diesem Kalendertag nicht an einem Verbandsspiel der Altersklasse O19 spielen.

4. Bei Verstößen gegen Ziff. 2 oder 3 gilt der eingesetzte Jugendliche als ein nicht spielberechtigter Spieler. Das betroffene Verbandsspiel wird gem. § 51 Ziff. 1 SpO gewertet. Auch solche unerlaubten Einsätze zählen im Sinne des § 5 Ziff. 4 bei der maximalen Anzahl der Einsätze mit.
5. Ein Jugendlicher, der die Starterlaubnis für O19-Mannschaften hat, kann in der gleichen Saison nur dann wieder in der Jugendmannschaft seines Vereins spielen, wenn diese die Endrunde der BMM oder darauffolgende Turniere erreicht hat. Diese Regelung gilt nur für den Verein, für den er die Starterlaubnis für O19-Mannschaften hat. Dieses gilt entsprechend auch für Schüler, die in Jugendmannschaften gespielt haben.

§ 5 U19-Spieler in O19-Mannschaften

1. Jeder Verein darf, wenn und solange er mindestens eine Mannschaft U19 oder U17 hat, maximal vier Jungen und maximal zwei Mädchen in der O19-Vereinsrangliste aufführen.
2. Voraussetzung hierfür ist die Zugehörigkeit der Spieler zur AK U17 bzw. U19, oder für Spieler der AK U15 das Vorliegen einer O19 Starterlaubnis.
3. Die Meldung der in Ziff. 1 dargestellten Jugendlichen wird jeweils mit der O19-VRL der Hin- und Rückrunde getätigt.
4. Die in der O19-Vereinsrangliste nach Ziff. 1 aufgeführten Jugendlichen dürfen in der Hin- und Rückrunde je zweimal in einer O19-Mannschaft eingesetzt werden. Ein Festspielen in O19-Mannschaften ist daher nicht möglich.
5. Nachmeldungen zur VRL O19 sind nach § 37 Ziff. 2 SpO auch für diese Spieler möglich, solange das Kontingent nicht ausgeschöpft ist. Ein Austausch für im Laufe der Halbserie ausgeschiedene Spieler (z.B. durch Verlust der Spielberechtigung) ist nicht möglich.
6. Ein Einsatz in einer O19-Mannschaft nach Ziff. 4 ist kein Verlegungsgrund im U19 Bereich.

§ 6 Starterlaubnis der Altersklasse U19 für O19-Mannschaften

1. U19-Spieler erhalten automatisch eine O19-Starterlaubnis ohne Antrag. Hierfür ist die fristgerechte und vollständige Abgabe des entsprechenden Formulars (U19-Erklärung) bis zum Abgabetermin der U19-Hinrunden-VRL durch den Verein an die zuständige Stelle des Verbandes notwendig. Bei später ausgestellten Spielberechtigungen ist das Formular innerhalb von sieben Tagen einzureichen.
2. U19-Spieler mit einer Starterlaubnis für O19-Mannschaften sind in den O19-VRL für die Hin- und Rückrunde gemäß Anl. 2 SpO kenntlich zu machen. Gleichzeitig dürfen diese Jugendliche nicht in den U19-VRL ihres Vereins geführt werden.
3. Nach dieser Frist eingereichte U19-Erklärungen werden anerkannt, führen aber zur Erhebung von Gebühren (s. Anl. 2 Ziff. 2.1 FO).
4. Durch die Erteilung einer Starterlaubnis für O19-Mannschaften verliert der Jugendliche nicht das Recht, bei Einzelwettbewerben im Jugendbereich zu spielen.

§ 7 Starterlaubnis der Altersklasse U17/U15 für O19-Mannschaften

1. Jugendliche erhalten eine Starterlaubnis für O19-Mannschaften, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vor.
 - b) Von einem Arzt wurde eine Sporttauglichkeitsbescheinigung/ein sportmedizinisches Gutachten ohne Einschränkungen erteilt/erstellt, die nicht älter als ein Jahr ist.
 - c) Das RWU19 muss überzeugt sein, dass der Einsatz des Spielers für den die O19-Starterlaubnis beantragt wird, in einer O19-Mannschaft von der Spielstärke her zu vertreten ist. Die Spielstärke für eine O19-Mannschaft kann nur dann als vertretbar angesehen werden, wenn
 - U17-2: Jugendliche, die das letzte Jahr in der AK U17 spielen, einen Platz unter den ersten 16 Personen der U17-NRW-ERL (U17-1/U17-2) oder unter den ersten acht Personen der U17-NRW-DRL (U17-1/U17-2) innehaben,
 - U17-1: Jugendliche, die das erste Jahr in der AK U17 spielen, einen Platz unter den ersten acht Personen der U17-NRW-ERL (U17-1/U17-2) oder unter den ersten vier Personen der U17-NRW-DRL (U17-1/U17-2) innehaben,
 - U17: Jugendliche, die einen Platz unter den ersten acht Personen der U17-DBV-ERL (U17-1/U17-2) oder einen Platz unter den ersten vier Personen in der U17-DBV-DRL (U17-1/U17-2) innehaben.

Als Grundlage für die o. g. Ranglistenprüfung gilt die erste veröffentlichte Rangliste des DBV-JWS im Kalendermonat März des jeweiligen Kalenderjahres.

Das RWU19 ist nicht befugt, Anträge von Vereinen zu Spielern zu bewilligen, die nicht die notwendige Ranglistenposition innehaben.

Auf Empfehlung der Landestrainer kann Jugendlichen der Altersklasse U17 unabhängig von den Kriterien in Teil c) die Starterlaubnis für O19 Mannschaften erteilt werden.
2. Das RWU19 kann U15-Spielern auf Antrag eine Starterlaubnis für O19-Mannschaften erteilen, sofern sie den NRW-Kadern LK oder NK2 gemäß aktueller Kaderliste angehören und zusätzlich eine Empfehlung der Landestrainer erhalten.
3. U17-Spieler mit einer Starterlaubnis für O19-Mannschaften dürfen nicht in der U19-VRL gemeldet werden.
4. U15-Spieler mit einer Starterlaubnis für O19-Mannschaften können analog § 5 der JSpO oder wie U17-Spieler eingesetzt werden. Ein Wechsel der Einsatzart ist nur zur Rückrunde möglich.
5. Der Verein der Spieler hat spätestens bis zum 15. April jeden Jahres (Eingangsdatum) einen vollständigen Antrag zu stellen, dem die Nachweise gem. Ziff. 1 a) -c) und ggf. Ziff. 2 beigefügt sein müssen.
6. Verspätete Anträge können in begründeten Ausnahmefällen vor Saisonbeginn noch bis 1. Juni gestellt werden.
7. Anträge können noch nach dem 1. Juni gestellt werden, wenn ein Wechsel der Spielberechtigung aus einem anderen Badminton-Landesverband oder Nationalverband erfolgt, mit dem ein Wechsel von Wohnung und Lebensmittelpunkt gem. § 8 Ziff. 2 SpO verbunden sind. Der Leistungsnachweis kann über die DBV-Jugendrangliste gem. Ziff. 1 c) oder eine Empfehlung des

Landestrainers erfolgen. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Wechsel der Spielberechtigung zu einem dem Verband angehörenden Verein vollständig zu stellen. Ein Recht, Mannschaftsspiele im O19-Bereich gem. § 38 Ziff. 2 SpO i.V.m. Anl. 6 SpO zu verlegen, besteht für diese Spieler nicht.

8. Die Starterlaubnis von Jugendlichen für O19-Mannschaften wird durch das RWU19 bescheinigt. Dieses kann auch durch eine Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten erfolgen.
9. Das RWU19 kann diese Bescheinigung widerrufen, wenn es der Meinung ist, dass der Einsatz zu einer Überlastung des Jugendlichen führt.

D. Mini-Mannschaften

§ 8 Meldung

1. Mini-Mannschaften werden nach § 32 Ziff. 2 SpO gemeldet.
2. Ein Verein kann beliebig viele U09, U11 und U13 Mini-Mannschaften melden.
3. Ein Verein kann maximal eine U15 Mini-Mannschaft und eine U17- oder U19-Mini-Mannschaft melden.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Verein einen Antrag an den zuständigen Bezirksjugendausschuss (BJA) stellen, um weitere zwei U15-, U17- oder U19-Mini-Mannschaften zu melden. Der BJA entscheidet dann über den Antrag.

§ 9 Vereinsrangliste

1. Eine Mini-Mannschaft wird geschlechterunabhängig nach Spielstärke in der U19-Vereinsrangliste der Jungen geführt und besteht aus mindestens vier Spielern.
2. Die Reihenfolge der Mannschaften in der Vereinsrangliste ist wie folgt:
 - Jugendmannschaften (J1, ...)
 - U19 Mini-Mannschaft
 - U17 Mini-Mannschaft
 - Schülermannschaften (S1, ...)
 - U15 Mini-Mannschaften
 - U13 Mini-Mannschaften
 - U11 Mini-Mannschaften
 - U09 Mini-Mannschaften

Es müssen nicht alle Mannschaftsformen angeboten werden.

§ 10 Mannschaftsaufstellung und Ersatzspieler

1. Jeder Spieler kann nur in zwei Spielen und verschiedenen Disziplinen eingesetzt werden.

2. In einem Mannschaftskampf müssen mindestens drei und können max. acht Spieler je Mannschaft eingesetzt werden.
3. Ein Mannschaftskampf umfasst folgende Spiele:
 - 4 Einzel
 - 2 Doppel
4. Die Mannschaftsaufstellung umfasst mindestens vier Spiele.
5. Jungen aus Mini-Mannschaften sind beim Einsatz in Jugend- oder Schülermannschaften mit ihrer ausgewiesenen Ranglistenposition auch für die Aufstellung der Doppel zu zählen.
6. Werden in einer U19-Minimannschaft Mädchen aus Schülermannschaften als Ersatz im Einzel eingesetzt, so müssen sie in der Rangfolge entsprechend § 9 Ziff. 2 hinter den Jungen der jeweiligen Schülermannschaften, aber vor allen Spielern der U15-Minimannschaften eingestuft werden.
7. In den Doppeln werden dafür die Ranglistenpositionen aller Spieler der Schülermannschaften (S1, S2...) nach dem gleichen Muster neu durchnummeriert, siehe Beispiel:
 - ...
 - U19/U17 Minimannschaften
 - alle S1-Jungen
 - alle S1-Mädchen
 - alle S2-Jungen
 - alle S2-Mädchen
 - ...
 - U15-Minimannschaften
 - U13-Minimannschaften
 - usw.

E. Individualmeisterschaften

§ 11 Westdeutsche Meisterschaften und Vorentscheidungen

1. Das RWU19 führt jährlich Westdeutsche Meisterschaften (WDM U19) durch.
2. Die BJA veranstalten jährlich jeweils Verbandsvorentscheidungen (VVE) und Bezirksvorentscheidungen (BVE), die als Meisterschaften weiter ausgetragen werden können.
3. Die VVE in Ziff. 2 sind Qualifikationsturniere für die WDM, die BVE in Ziff. 2 sind Qualifikationsturniere zu den VVE.
4. Für die Durchführung der in Ziff. 1 und 2 genannten Veranstaltungen erstellt das RWU19 in Abstimmung mit den Bezirksjugendwarten (BJW) eine Meisterschaftsordnung, die als Anl. 6 der TO angefügt ist.

5. Die Ausrichtung der unter Ziff. 1 und Ziff. 2 aufgeführten Turniere kann jeder dem Verband angeschlossene Verein übernehmen, der eine entsprechende schriftliche Bewerbung eingereicht hat.
6. Die Prüfung der Bewerbungen und die Vergabe erfolgen durch den zuständigen Ausschuss.

F. Mannschaftsmeisterschaften

§ 12 Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften und Bezirksmannschaftsmeisterschaften

1. Das RWU19 führt jährlich Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften (WDMM) für U19- und U15-Mannschaften durch.
2. Der BJA veranstaltet jährlich Bezirksmannschaftsmeisterschaften (BMM) für U19- und U15-Mannschaften.
3. Für die Durchführung der in Ziff. 1 und 2 genannten Mannschaftsmeisterschaften erstellt das RWU19 in Abstimmung mit den BJW eine Mannschaftsmeisterschaftsordnung, die als Anl. 7 der TO angefügt ist. Änderungen dieser Anlage nimmt das RWU19 vor.

§ 13 Mannschaftsfreistellungen zur BMM

1. Die BJA können jährlich zwei U19- und zwei U15-Mannschaften von den Verbandsspielen des Bezirks freistellen und eine direkte Teilnahme an der BMM zulassen.
2. Hierfür ist die fristgerechte Abgabe eines begründeten Antrags bis zum Termin der U19-Mannschaftsmeldung durch den Verein an die zuständige Stelle des Verbandes notwendig. Im Antrag müssen für jede Mannschaft mindestens vier Jungen und zwei Mädchen aufgeführt werden. Die Spielstärken aller Mannschaftsspieler (Ranglistenpositionen im Einzel, Doppel und Mixed der JWS-RL) sind anzugeben. Begründete Änderungen sind bis zum Abgabetermin der U19-Hinrunden-VRL möglich.
3. Gegen die Ablehnung des Antrags nach Ziff. 2 hat der Verein innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Zustellung ein Einspruchsrecht beim RWU19, das endgültig über alle Freistellungsanträge des Bezirks entscheidet.
4. Sollten neben zwei freigestellten U19- und U15-Mannschaften in den höchsten U19- und U15-Spielklassen nicht mehr als zwei weitere Mannschaften gemeldet sein, kann der BJA in Abstimmung mit dem betroffenen Verein diese Mannschaften zusätzlich von den Verbandsspielen befreien und eine direkte Teilnahme an der BMM ermöglichen.
5. Spieler einer freigestellten Schülermannschaft dürfen nicht in anderen Schülermannschaften, Spieler einer freigestellten Jugendmannschaft nicht in anderen Schüler- oder Jugendmannschaften eingesetzt werden.

G. Ranglistenturniere

§ 14 Ranglistenturniere

Das RWU19 führt Ranglistenwertungsturniere im Bereich des Verbandes durch. Hierzu erstellt er eine Ranglistenordnung, die als Anl. 5 der TO angefügt ist. Änderungen der Ranglistenordnung beschließt das RWU19 in Abstimmung mit den BJW und veröffentlicht sie in den Amtlichen Nachrichten des Verbandes.

Alle Platzierungen bei Ranglisten-Wertungsturnieren fließen in die DBV-übergreifende Ranglistenwertung des Jugendwettkampfsystems (JWS) ein, die beim DBV unter badminton.de wöchentlich aktualisiert und dargestellt werden. Die regional erforderlichen Ranglisten-Wertung für NRW und Bezirke lassen sich innerhalb der JWS-RL durch Filter auf den Landesverband bzw. die Bezirke in Abhängigkeit von der aktuellen Zugehörigkeit des Spielers zu einem Verein ermitteln. Sie gelten dann als „NRW-RL“ oder „Bezirks-RL“. Zusätzlich lassen sich die Filter auch für die Altersklasse (AKL) nutzen. Diese AKL-Zuordnung eines Spielers ändert sich im U19-Bereich jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	216
§ 1	Gültigkeit	216
B.	Ablauf von Tagungen	216
§ 2	Einberufung	216
§ 3	Tagungsleitung und Eröffnung	216
§ 4	Abwicklung der Tagesordnung	217
§ 5	Redefolge.....	217
§ 6	Wortentziehung.....	218
§ 7	Ausschluss von der Tagung.....	218
§ 8	Unterbrechung der Tagung	218
§ 9	Anträge	218
§ 10	Dringlichkeitsanträge.....	219
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung.....	219
§ 12	Stimmrecht	220
§ 13	Abstimmungen und Beschlussfassungen	220
§ 14	Wahlen	221
§ 15	Protokoll	221
C.	Ablauf der Sitzungen von Präsidium, Referaten und Ausschüssen.....	222
§ 16	Einberufung	222
§ 17	Sitzungsleitung und Eröffnung	222
§ 18	Anträge	222
§ 19	Stimmrecht	223
§ 20	Abstimmungen und Beschlussfassungen	223
§ 21	Protokoll	223

Stand: 21.05.2022

A. Allgemeines

§ 1 Gültigkeit

1. Der Badminton-Landesverband NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) gibt sich diese Geschäftsordnung
 - zum Ablauf von Tagungen des Verbandes,
 - zum Ablauf von Sitzungen der Verbandsorgane und
 - zur Regelung von Aufgaben der Amtsträger & Organe des Verbandes.
2. Tagungen des Verbands sind ordentliche bzw. außerordentliche Verbandstage, Jugendverbandstage, Bezirkstage und Bezirksjugendtage.

Sitzungen von Verbandsorganen sind Sitzungen des Präsidiums, der Referate und der Ausschüsse.

Die Regelungen für Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

Amtsträger sind gewählte oder benannte Personen, die ein Amt oder eine in der Satzung verankerte Funktion im Auftrag des Verbandes ausführen.
3. Abweichende Regelungen der Satzung und der Ordnungen haben Vorrang gegenüber den allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung.

B. Ablauf von Tagungen

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung des Verbandstages (VT) richtet sich nach §19 der Satzung des Verbandes.
2. Die Einberufung des Verbandsjugendtages (VJT) richtet sich nach § 5 der Jugendordnung (JO) des Verbandes.
3. Ein Bezirkstag (BT) und ein Bezirksjugendtag (BJT) ist pro Bezirk einmal im Jahr in Form einer gemeinsamen Versammlung einzuberufen und sollte in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.

Der Bezirkswart (BW) gibt in Abstimmung mit dem Bezirksjugendwart (BJW) den Termin mit endgültiger Tagesordnung spätestens im Vormonat in den Amtlichen Nachrichten bekannt.

§ 3 Tagungsleitung und Eröffnung

1. Die Leitung einer Tagung obliegt einem Tagungsleiter, der
 - a) beim VT vom Vorstand,
 - b) beim VJT vom Verbandsjugendausschuss,
 - c) beim BT und BJT vom BW in Abstimmung mit dem BJW benannt wird.

Der Tagungsleiter eröffnet und leitet die Tagung.

2. Nach der Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung ist zu prüfen, ob Änderungen zur Tagesordnung gewünscht werden, über die abzustimmen ist.
3. Dem Tagungsleiter bzw. dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht zu.

§ 4 Abwicklung der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung kann (je nach Art der Tagung) folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung, Begrüßung und Totengedenken
 - b) Ehrungen
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - d) Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer und der Stimmenzahl
 - e) Beschlussfassung über evtl. vorliegende Anträge zur Änderung der Tagesordnung
 - f) Beschlussfassung über die Zulassung evtl. vorliegender Dringlichkeitsanträge
 - g) Berichterstattung der jeweiligen Amtsträger
 - h) Aussprache zum Rechnungsergebnis des Vorjahres
 - i) Bericht der Kassenprüfer
 - j) Aussprache zum Haushaltsplan des laufenden Jahres
 - k) Beschlussfassung über Anträge zur Satzung
 - l) Beschlussfassung über Anträge zu Ordnungen
 - m) Beschlussfassung über sonstige Anträge
 - n) Wahl eines Versammlungsleiters
 - o) Entlastung der jeweiligen Amtsträger für den Berichtszeitraum
 - p) Neuwahlen und ggf. Wahlbestätigung/ Abberufung der Amtsträger gemäß Satzung und Ordnungen
 - q) Feststellung oder Bekanntgabe der von den Organen durchzuführenden Sportveranstaltungen
 - r) Verschiedenes
 - s) Beendigung
2. Der Tagungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderungen beschließt.
3. Beim VJT können zur Ziff. 1k, beim BT und BJT zu den Ziff. 1k + I keine wirksamen Änderungsanträge gestellt und beschlossen, sondern nur zu Anträgen beraten oder Aufträge erteilt werden.

§ 5 Redefolge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache.

2. Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Tagungsleiter zu erteilen. In der Reihenfolge der festgestellten Meldungen erfolgt die Worterteilung.
3. Dem Berichterstatter bzw. Antragsteller kann auch außerhalb der Rednerreihenfolge das Wort erteilt werden.
4. Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Tagungsleiter der nächste Punkt bekannt zu geben und dem dafür bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen.
5. Der Tagungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen und die Rednerliste schließen.
6. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. der Berichterstatter das letzte Wort.

§ 6 Wortentziehung

1. Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter „zur Sache“ rufen.
2. In den Ausführungen beleidigende oder die sportliche Fairness verletzende Redner kann der Tagungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
3. Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Rednern kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.

§ 7 Ausschluss von der Tagung

1. Teilnehmer, die gegen die Anordnungen des Tagungsleiters verstoßen, beleidigend bzw. persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören oder sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden.
2. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheiden die Stimmberechtigten ohne Aussprache.

§ 8 Unterbrechung der Tagung

Ist dem Tagungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

§ 9 Anträge

1. Anträge
 - a) zum VT sind gemäß §19 Abs. 4 der Satzung,
 - b) zum VJT gemäß § 5 JO zu stellen.

- c) Zum BT und BJT können Anträge auf der Tagung von allen Stimmberechtigten gestellt werden.

Ein Antragsteller kann zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge stellen. Wird der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, so kann ein anderer Antragsberechtigter den Antrag wieder aufnehmen.

2. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Verbesserungszusätze und Änderungsanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Soweit solche Anträge die Änderung von Satzung oder Ordnungen betreffen, sind sie nur zulässig, wenn sie eine den Wortlaut der betreffenden Vorschrift ändernde Fassung haben.
3. Auf entsprechenden Antrag kann die Tagung eine geheime Beratung beschließen. Danach hat der Tagungsleiter die Öffentlichkeit auszuschließen. In diesem Falle sind die Stimmberechtigten zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.
4. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
5. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zu-nächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.
6. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge können mit Stimmenmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Frage der Dringlichkeit ist zu entscheiden. Zur Begründung der Dringlichkeit kann dem Antragsteller auf Wunsch das Wort erteilt werden. Der Tagungsleiter kann zwei Rednern das Wort erteilen, die dem Antrag widersprechen. Danach ist über die Dringlichkeit des Antrages abzustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Beendigung einer Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegengesprochen haben.
2. Die Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Beendigung der Aussprache stellen.
3. Bei Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird dieser außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattgegeben. Zur Geschäftsordnung kann aber erst dann gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden. Anträge zur Geschäftsordnung kommen danach sofort zur Abstimmung.
4. Der Tagungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

5. Ein Antrag zur Geschäftsordnung, mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, soll vom Antragsteller ausreichend begründet werden, bevor er zur Abstimmung gebracht wird. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu geben.

§ 12 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht für Abstimmungen und Wahlen bei Tagungen ist wie folgt geregelt:
 - a) für den VT gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung
 - b) für den VJT gemäß § 4 Abs. 3 der JO
 - c) für den BT sind die Vertreter der ordentlichen Mitglieder gemäß §18 Abs. 3a der Satzung sowie die Mitglieder des Bezirksausschusses (BA) stimmberechtigt
 - d) für den BJT sind die Vertreter der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3a der JO sowie die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses (BJA) stimmberechtigt
2. Jeder stimmberechtigte Vertreter eines ordentlichen Mitglieds hat vor Beginn der Tagung seine Legitimation den vom Präsidium beauftragten Personen gegenüber nachzuweisen.

Der Nachweis bedarf der Schriftform und muss auf dem offiziellen Formular "Vertretungsnachweis" erfolgen.
3. Die Namen der stimmberechtigten Vertreter der ordentlichen Mitglieder und stimmberechtigten Amtsträger sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten.
4. Der Tagungsleiter gibt die festgestellte Zahl der vertretenen Stimmen bekannt, bevor eine Abstimmung erfolgt.
5. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
6. Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu. Ihnen kann jedoch das Wort erteilt werden, wenn keine mehrheitlichen Einwendungen erhoben werden.

§ 13 Abstimmungen und Beschlussfassungen

1. Die Beschlussfassung der Tagung richtet sich nach dem § 20 der Satzung.
2. Die Tagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und stimmberechtigten Amtsträger beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
4. Schriftliche, d.h. geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
5. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.
6. Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.
7. Wenn ein Abstimmungsergebnis angezweifelt wird, kann ein stimmberechtigter Teilnehmer die Wiederholung der Abstimmung beantragen. Über eine etwaige Wiederholung der Abstimmung

entscheiden alle Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit. Bei einer wiederholten Abstimmung sind die Stimmen durchzuzählen.

§ 14 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Für die Zeitdauer der Entlastung und der Wahl der Amtsträger obliegt die Leitung der Tagung einem Versammlungsleiter, den die anwesenden Stimmberechtigten mit Stimmenmehrheit wählen.
3. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auf Antrag des Versammlungsleiters offen abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
4. Erreicht bei einer Wahl kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich. Gewählt ist dann der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
5. Bei Wahlen ist über jedes einzelne Amt gesondert abzustimmen. Andere Verfahren (wie z.B. Blockwahlen) können nur durchgeführt werden, wenn es dazu keine Gegenstimme gibt.
6. Beisitzer der Rechtsorgane sowie die Kassenprüfer können mit Zustimmung des Verbandstages in einem Wahlgang gewählt werden. Sind in diesen Fällen mehr Bewerber als zu besetzende Mandate vorhanden, sind diejenigen gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen.
7. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.
8. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass im Falle der Wahl diese angenommen wird. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Tagung von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

§ 15 Protokoll

1. Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen, die den Verlauf der Tagung wiederzugeben hat. Sie muss enthalten:
 - a) Ort, Tag und Zeit der Tagung
 - b) Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmenzahl
 - c) Bezeichnung des Tagungsleiters und Protokollführers
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
 - e) Tagesordnung
 - f) die zur Abstimmung gestellten Anträge
 - g) Kurzfassung des Debattenverlaufs
 - h) Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis (dabei ist die Abstimmungsart mit anzugeben)

- i) Bei Wahlen ist jeweils das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig anzugeben (Wendungen wie „fast einstimmig“, „mit großer Mehrheit“ sind zu vermeiden.). Ferner ist der vollständige Vor- und Nachname der gewählten Personen anzugeben.
2. Der Protokollführer und der Amtsträger, der die Tagung einberufen hat, haben das Protokoll zu unterzeichnen. Das Protokoll und die Beschlüsse von Tagungen sind in den Amtlichen Nachrichten zu veröffentlichen.

C. Ablauf der Sitzungen von Präsidium, Referaten und Ausschüssen

§ 16 Einberufung

Die Einberufung zu den Sitzungen des Verbandes regelt die Satzung in ihrer gültigen Fassung.

§ 17 Sitzungsleitung und Eröffnung

1. Die Leitung einer Sitzung obliegt einem Sitzungsleiter. Das ist bei
 - a) einer Präsidiumssitzung der Präsident,
 - b) einer Referatssitzung der Referatsleiter,
 - c) einer Sitzung des Verbandsjugendausschusses der Verbandsjugendwart,
 - d) einer Sitzung des Bezirksausschusses der Bezirkswart,
 - e) einer Sitzung des Bezirksjugendausschusses der Bezirksjugendwart bzw.
 - f) Abwesenheit dieser Personen ein jeweils benannter Vertreter, der von den Mitgliedern des jeweiligen Organs mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

Er eröffnet und leitet die Tagung.

2. Dem Sitzungsleiter steht das Hausrecht zu.
3. Der Sitzungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Sitzungsteilnehmer keine Änderungen beschließen.

§ 18 Anträge

1. Die Antragstellung hat satzungsgemäß zu erfolgen.
2. Vor Beschlussfassung ist den Teilnehmern Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Der Sitzungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. Berichterstatter.
3. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den Beratungsgegenständen sowie Antrag auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
4. Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit der Beschlüsse sind in der jeweils zu setzenden Frist geltend zu machen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 19 Stimmrecht

Das Stimmrecht für Abstimmungen bei Sitzungen ist wie folgt geregelt:

- a) für das Präsidium gemäß § 25 Abs. 3 der Satzung
- b) für die sonstigen Organe gemäß § 35 der Satzung

§ 20 Abstimmungen und Beschlussfassungen

1. Die Beschlussfassung bei Sitzungen ist wie folgt geregelt:
 - a) für das Präsidium in § 25 der Satzung,
 - b) für Referate und Ausschüsse in § 35 der Satzung.
2. Alle Stimmberechtigten haben sich der Amtsausübung bzw. der Ausübung ihres Stimmrechts dann zu enthalten, wenn sie selbst oder ihr Verein durch den Gegenstand der Beratung betroffen oder unmittelbar berührt werden.
3. Gefasste Beschlüsse sind den Mitgliedern des betreffenden Verbandsorgans sowie dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen schriftlich zuzustellen.
4. Beschlüsse, die für die Mitglieder des Verbandes von Interesse sind, sind in den Amtlichen Nachrichten nach den jeweiligen Sitzungen zu veröffentlichen. Das gilt insbesondere für Beschlüsse, die Präsidium oder RWO19 bzw. RWU19 hinsichtlich des laufenden Spielbetriebes treffen. Sie erhalten mit der Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten oder mit der direkten Information der betroffenen Vereine Gültigkeit.

§ 21 Protokoll

1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, die den Inhalt der Sitzung wiedergeben soll. Sie muss enthalten:
 - a) Ort, Tag und Zeit der Sitzung
 - b) Namen der Sitzungsteilnehmer und die Benennung der Stimmberechtigten
 - c) Bezeichnung des Sitzungsleiters
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
 - e) die zur Abstimmung gestellten Anträge (Beschlussvorlagen)
 - f) Kurzfassung des Debattenverlaufs
 - g) Wortlaut der gefassten Beschlüsse, wenn sie von der Beschlussvorlage abweichen
 - h) Abstimmungsergebnis (dabei ist die Abstimmungsart mit anzugeben)
2. Das Protokoll ist den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsorgans sowie dem Präsidium über die Geschäftsstelle innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Sitzung zuzuleiten
3. Gegen den Inhalt des Protokolls ist spätestens zwei Wochen nach Versand Widerspruch einzulegen, über den dann zu beraten ist.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	226
§ 1 Allgemeines	227
§ 2 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verband	227
§ 3 Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung, Datenverarbeitung oder Datennutzung	227
§ 4 Betroffene Personen	227
§ 5 Datenverarbeitung, Stammdaten	228
§ 6 Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung	229
§ 7 Datenverarbeitung zur Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben, Ausbildungen und sonstigen Veranstaltungen	229
§ 8 Rechte der Betroffenen Personen.....	230
§ 9 Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Erreichbarkeit von Amtsträgern.....	230
§ 10 Übermittlung personenbezogener Daten, Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen	230
§ 11 Pflichten des Verbandes.....	231
§ 12 Rechte der Mitglieder Daten im Spielbetrieb	231
§ 13 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	232
§ 14 Datenschutzbeauftragter	232

Stand: 21.05.2022

Präambel

Der Badminton-Landesverband NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) verarbeitet in vielfacher Weise sowohl manuell als auch automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Verbandsverwaltung, der Organisation des Spielbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbandes zu gewährleisten, gibt sich der Verband die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten insbesondere von seinen Mitgliedern (Vereine) sowie deren Mitglieder und Amtsträger, Teilnehmern am Sport-, Wettkampf- und Lehrgangsbetrieb, als auch Amtsträgern, Mitarbeitern, Partnern und Auftragnehmern des Verbandes sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von Listen. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verband, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verband

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand und die Geschäftsstelle stellen sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie sind für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist:

Badminton-Landesverband NRW e.V.

Südstr. 23

45470 Mülheim an der Ruhr

Telefon: +49208360834

Telefax: +49208380122

E-Mail: team@badminton.nrw.

§ 3 Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung, Datenverarbeitung oder Datennutzung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO, da die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verband – erforderlich ist.

Hauptzweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist die Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie die Verfolgung der Verbandsziele und die Erreichung der Verbandszwecke nach § 2 der Satzung. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Verbandes erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. DSGVO).

§ 4 Betroffene Personen

Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten folgender betroffener Personengruppen:

- Gewählte, ernannte und freiwillige Amtsträger des Verbandes
- Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter, sowie Honorarkräfte des Verbandes

- Vertreter und Amtsträger von Mitgliedsvereinen
- mittelbare Mitglieder des Verbandes (natürliche Personen)
- minderjährige und volljährige Teilnehmer an Veranstaltungen des Verbandes (z.B. im Liga- und Turnierspielbetrieb, im Lehrgangsbetrieb, im Trainingsbetrieb, im Leistungssportbetrieb, im Internat, im Kinder- und Jugendsport, bei Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes)
- Spender, die namentlich an den Verband gespendet haben
- Personen, die sich für die Arbeit des Verbandes oder einzelne Themen bzw. Aktivitäten interessieren
- Pressekontakte, die sich aus der Öffentlichkeitsarbeit ergeben
- Multiplikatoren und Partner, mit denen der Verband im Rahmen seiner Netzwerktätigkeit zusammenarbeitet
- Behördenmitarbeiter, mit denen der Verband in Erfüllung gesetzlicher Pflichten zusammenarbeitet
- Referenten bei Veranstaltungen des Verbandes
- Kunden, die Publikationen und andere kostenpflichtigen Materialien des Verbandes bestellen
- Lieferanten und Auftragnehmer, mit denen der Verband Geschäftsbeziehungen unterhält
- Abonnenten des Newsletters des Verbandes
- Besucher der Internetseiten und sozialen Medien des Verbandes

§ 5 Datenverarbeitung, Stammdaten

1. Der Verband verarbeitet Daten unterschiedlicher Kategorien betroffener Personen. Diese werden einzeln im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufgenommen.
2. Die Datenerhebung, -verarbeitung und Weitergabe erfolgt insbesondere
 - persönlich,
 - fernmündlich,
 - schriftlich,
 - in elektronischer Form oder
 - durch ein Internetformular.
3. Als Stammdaten im Verband gelten:
 - Name, Vorname(n)
 - Geburtsdatum
 - Adresse(n)
 - E-Mail-Adresse(n)
 - weitere Kontaktdaten
 - Geburtsort
 - Geschlecht

- Mitgliedsnummer
- Verein
- Landesverband
- Altersklasse
- Nationalität
- Frühere Namen
- Spieler ID
- Zuordnung der Spielberechtigung zu einem Verein (inkl. Startdatum und Enddatum der Spielberechtigung für diesen und frühere Vereine)
- Lizenznummer
- Ausbildungsunterlagen/ -status
- bezahlte Beiträge und Gebühren

§ 6 Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verband die Stammdaten. Diese werden dem Verband von seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung liegt bei den Mitgliedern. Es handelt sich um eine bloße Datenübermittlung und keine gemeinsame Verantwortung gemäß Art. 29 DSGVO, da keine gemeinsamen Zwecke verfolgt und keine gemeinsamen Mittel verwendet werden.

§ 7 Datenverarbeitung zur Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben, Ausbildungen und sonstigen Veranstaltungen

1. Im Vorfeld von Wettbewerben, Ausbildungen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen des Verbandes werden Teilnehmer und Mitwirkende erfasst. Ebenso ist die Anmeldung über Vereine und/oder Landesverbände möglich. Je nach Veranstaltung erfolgt die Anmeldung nach den Vorgaben der Ausschreibung oder Einladung.
2. Vor und bei der Durchführung der Veranstaltungen werden die Stammdaten verarbeitet, um
 - Identität, Teilnahme- und Startberechtigung,
 - sportliche Qualifikation,
 - Gebühren- oder Beitragszahlung,
 - sowie die Teilnahme und vor allem Wettkampf- oder Ausbildungsergebnisse festzustellen und festzuhalten, statistisch zu verarbeiten,
 - in Relation mit den Ergebnissen der anderen Teilnehmer zu setzen und
 - das Gesamtergebnis der Wettkämpfe festzustellen und an Betroffene, verbandsintern, öffentlich oder gegenüber dem Deutschen Badminton-Verband und internationalen Verbänden und Wettkampfveranstaltern bekanntzugeben.

Im Nachgang der Wettbewerbe werden insb. Ranglisten, Aufstellungen und Ergebnisse der Wettbewerbe auf den Webseiten des Verbandes veröffentlicht. Hierbei werden Name, Ergebnis und ggf. Zugehörigkeit zu einem Landesverband und/oder Verein genannt.

Zwecks Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen kooperiert der Verband mit dem Sportbildungswerk NRW e.V.

§ 8 Rechte der Betroffenen Personen

1. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, haben die betroffenen Personen nach § 4 insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

§ 9 Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Erreichbarkeit von Amtsträgern

1. Jedem Amtsträger wird angeboten eine dienstliche E-Mail-Adresse zu erhalten. Dienstliche Kontaktdaten können aufgrund des berechtigten Interesses des Verbandes auch auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht werden.
2. Private Kontaktdaten von Amtsträgern werden durch den Verband gespeichert, wenn diese die Nutzung dienstlicher Kontaktdaten abgelehnt und eine Einwilligung zur Nutzung privater Kontaktdaten unterzeichnet haben. In diesem Fall werden auch private Kontaktdaten auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

§ 10 Übermittlung personenbezogener Daten, Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitern und Amtsträgern der satzungsgemäßen Organe, vom Verband beauftragte Personen im Spiel-, (Leistungs)Sport- und Lehrgangsbetrieb so zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten wird das Gebot der Datenminimierung beachtet.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt die Geschäftsführung eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 11 Pflichten des Verbandes

Den Organen, Amtsträgern, Mitarbeitern und weiteren für den Verband tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband oder dem Verbandsamt hinaus.

§ 12 Rechte der Mitglieder Daten im Spielbetrieb

1. Folgende personenbezogenen Daten der Spieler werden für die Verwaltung der Spielberechtigungen und den Spielbetrieb im Mitgliedschaftsverhältnisses der Mitgliedsvereine im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes und des DBV erhoben und genutzt:

- Nachname (ohne Titel)
- Vorname
- Spieler-ID
- frühere Namen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Nationalität
- Zuordnung der Spielberechtigung zu einem Verein (inkl. Startdatum und Enddatum der Spielberechtigung für diesen und frühere Vereine)

Diese Daten sind für die Erteilung einer Spielberechtigung unverzichtbar.

2. Die Vereine stellen durch ihre Meldung sicher, dass die von ihnen gemeldeten Spieler mit der Verwendung dieser Daten einverstanden sind.
3. Daten gemäß § 5, die dem Verband durch seine Mitgliedsvereine gemeldet werden, dürfen vom Verband in der internen und externen Verwaltung (z.B. in der Geschäftsstelle, durch Amtsträger oder durch vom Verband beauftragte Personen im Spielbetrieb verwendet sowie eingeschränkt in den Verbandsmedien veröffentlicht werden. Zu den Verbandsmedien gehören insbesondere die Badminton Rundschau, die Verbandswebseiten (badminton.nrw, blv-nrw.de), die Amtlichen Nachrichten, die Social-Media-Kanäle des Verbandes (Facebook, Instagram), Verbands-Newsletter und das Verbands-Archiv. Weiterhin zählen zu den Verbandsmedien auch die Partnerseiten des Verbandes (z.B. badminton.de, turnier.de, Badminton-Germany, badminton-bax.de, nu-Verbandsverwaltung und kroton.de), die im Internet dargestellt und deren Inhalte an den DBV gemeldet werden. Die Einschränkung bezieht sich auf die Meldung des Geburtsdatums, das generell nicht öffentlich dargestellt wird. Hier wird ausschließlich der Jahrgang bzw. die sich daraus ergebende Altersklasse bezogen auf die Spielsaison veröffentlicht.
4. Ergebnisse, Platzierungen und sich daraus ergebende Rangziffern (Ranglisten, BAX-Werte u.ä.) aus der Teilnahme an Individual- und Mannschaftswettbewerben (z.B. Meisterschaften, Ranglistenturniere und Ligen) der Badminton-Verbände dürfen in den eigenen Medien und auf den Partnerseiten des Verbandes dargestellt sowie für Zwecke des Dachverbandes (DBV) weitergemeldet werden.
5. Die Beendigung einer Spielberechtigung führt zur Kennzeichnung mit einem Beendigungsdatum und dem Status „inaktiv“. Damit ist diese Person nicht mehr in den Darstellungen enthalten, in

denen aktive Spieler des Verbandes angezeigt werden. Die Aktivitäten und Ergebnisse aus der Zeit der aktiven Spielberechtigung sind weiterhin für Statistiken, Rechnungsstellungen, Ergebnisberechnungen und Ranglisten nutzbar.

§ 13 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden personenbezogene Daten in Aushängen, in Verbandsmedien (Druckwerke, elektronische und soziale Medien) und in Internetauftritten (gem. § 12 Ziff. 3) veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Zur Weitergabe sind Mitarbeiter des Verbandes, das Präsidium, die Referats-/ Ausschussmitglieder sowie sonstige beauftragte Personen befugt.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Name der Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Ergebnisse, ggf. Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen, wenn diese erkennbar sind.
4. Auf der Website des Verbandes werden die Kontaktdaten der Mitglieder, der Amtsträger und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit Vornamen, Nachname, Funktion, Kontaktdaten und E-Mail-Adresse veröffentlicht.

§ 14 Datenschutzbeauftragter

1. Der Datenschutzbeauftragte wird vom Vorstand berufen.
2. Der Name und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten werden auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ehrungen	234
§ 2	Verbandsehrenteller.....	234
§ 3	Leistungsnadel	234
§ 4	Leistungsplakette.....	234
§ 5	Verdienstnadel in Silber	234
§ 6	Verdienstnadel in Gold	235
§ 7	Ehrenplakette	235
§ 8	Ehrenring	235
§ 9	Ehrenmitglied	235
§ 10	Zuständigkeit	235
§ 11	Antragsberechtigung	235
§ 12	Ablehnung	236
§ 13	Ehrungsbuch	236
§ 14	Veröffentlichung.....	236
§ 15	Kosten.....	236
§ 16	Aberkennung	236
§ 17	Geehrte.....	236

Anlage

1	bisherige Ehrungen.....	237
---	-------------------------	-----

Stand: 21.05.2022

§ 1 Ehrungen

Der Badminton-Landesverband NRW e.V. (im folgenden Verband genannt) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Badmintonsport folgende Ehrungen vornehmen:

1. Verbandsehrenteller
2. Leistungsnael
3. Leistungsplakette
4. Verdienstnael in Silber
5. Verdienstnael in Gold
6. Ehrenplakette
7. Ehrenring
8. Ehrenmitglied

§ 2 Verbandsehrenteller

Der Verbandsehrenteller wird an Vereine zu bestimmten Anlaessen oder für hervorragende Vereinsarbeit verliehen. Darüber hinaus können Mannschaften mit besonders herausragenden Leistungen im sportlichen Bereich mit dem Ehrenteller ausgezeichnet werden.

§ 3 Leistungsnael

Die Leistungsnael wird an Vereinsmitglieder der ordentlichen Mitglieder des Verbandes verliehen, die

- erstmals einen Titel bei der Westdeutschen Meisterschaft (WDM O19),
 - mindestens fünf Titel bei einer Westdeutschen Meisterschaft U22 oder
 - mindestens fünf Titel einer Westdeutschen Meisterschaft O35-O75
- errungen haben.

§ 4 Leistungsplakette

Die Leistungsplakette wird an Vereinsmitglieder der ordentlichen Mitglieder des Verbandes verliehen, die

- von zehn Titeln bei den Westdeutschen Meisterschaften O19 oder
- von 20 Titeln bei Westdeutschen Meisterschaften in der Summe aller Altersklassen

errungen haben.

§ 5 Verdienstnael in Silber

Die Verdienstnael in Silber kann Personen für besondere Verdienste um den Badmintonsport verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine mindestens zehnjährige nachweisbare Vereinsarbeit oder eine fünfjährige Tätigkeit im Rahmen der Verbandsarbeit. Diese Auszeichnung kann auch an Personen des öffentlichen Lebens oder andere verdienstvolle Personen verliehen werden.

§ 6 Verdienstnadel in Gold

Die Verdienstnadel in Gold kann Personen für außerordentliche Verdienste um den Badminton sport verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine mindestens 25- jährige nachweisbare Vereinsarbeit oder eine 15-jährige Tätigkeit im Rahmen der Verbandsarbeit. Diese Auszeichnung kann auch an Personen des öffentlichen Lebens oder andere verdienstvolle Personen verliehen werden. Die Verdienstnadel in Gold kann jährlich nur fünf Mal verliehen werden.

§ 7 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette kann Personen für besonders hervorragende Verdienste um den Badminton sport verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenplakette ist in der Regel der Besitz der Verdienstnadel in Gold. Diese Auszeichnung kann jährlich zweimal an Amtsträger des Verbandes und einmal an einer anderen weiteren Person vorgenommen werden. Die Ehrenplakette wird anlässlich des Verbandstages oder einer anderen repräsentativen Veranstaltung überreicht. Auf der Rückseite der Plakette sind der Name des zu Ehrenden und das Datum der Verleihung einzugravieren.

§ 8 Ehrenring

Der Ehrenring kann an Personen verliehen werden, die sich außerordentlich hervorragende Verdienste um den Badminton sport erworben haben. Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenringes sind in der Regel der Besitz der Ehrenplakette und eine 25-jährige Tätigkeit in der Verbandsarbeit innerhalb des Verbandes oder des Deutschen Badminton-Verbandes. Der Ehrenring kann jährlich nur an eine Person verliehen werden. In die Innenseite des Ringes sind der jeweilige Name des zu Ehrenden und das Datum der Verleihung einzugravieren.

§ 9 Ehrenmitglied

Personen, die sich um den Badminton sport im Verband verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10 Zuständigkeit

Zuständig für Ehrungen nach § 1 Ziff. 1 - 7 ist das Präsidium des Verbandes. Über die Ehrenmitgliedschaft (§ 1 Ziff. 8) entscheidet der Verbandstag gem. § 38 der Satzung des Verbandes.

§ 11 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für die Ehrungen sind:

zu § 1 Ziff. 1: Präsidiumsmitglieder

zu § 1 Ziff. 2 und 3: das Präsidialmitglied Spielbetrieb

zu § 1 Ziff. 4 und 5: Präsidiumsmitglieder, Referatsleiter und Mitgliedsvereine

zu § 1 Ziff. 6, 7 und 8: Präsidiumsmitglieder

§ 12 Ablehnung

Bei Ablehnung eines Ehrungsvorschlages darf über den gleichen Antrag erst nach zwölf Monaten erneut abgestimmt werden. In diesem Fall kann von den Vorschlagsberechtigten ein erneuter Antrag gestellt werden.

§ 13 Ehrungsbuch

1. In der Geschäftsstelle des Verbandes ist ein Ehrungsbuch zu führen, in dem die vorgenommenen Ehrungen aufgeführt werden müssen.
2. Ehrenmitglieder, Träger des Ehrenringes und Empfänger der Ehrenplakette sind in der Anlage zur Ehrenordnung namentlich aufzuführen.
3. Bei späteren Änderungen der Ehrenordnung bleiben bereits vergebene Ehrungen davon unberührt.

§ 14 Veröffentlichung

Alle Ehrungen sind in den Amtlichen Nachrichten des Verbandes bekannt zu machen.

§ 15 Kosten

Die Kosten der Ehrung trägt der Verband.

§ 16 Aberkennung

1. Auf begründeten Antrag des Präsidiums oder der Antragsberechtigten können verliehene Ehrungen vom verleihenden Gremium mit Ausnahme der Leistungsnadel wieder aberkannt werden, wenn sich der Geehrte schwerwiegender Verfehlungen, die den Bestand und / oder das Ansehen des Verbandes gefährden können oder schädigen, schuldig gemacht hat.
2. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zum Verbandsgericht zulässig. Diese ist innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Bescheides einzulegen.

§ 17 Geehrte

Die Aufstellung der Geehrten ist der Anl. 1 zu entnehmen.

Anlage 1 der Ehrenordnung

bisherige Ehrungen

1. Ehrenmitglied

Ernennungsdatum

Maywald, Siegfried †	09.05.1987
Boldt, Horst †	18.04.1998
Pax, Günther †	08.05.1999
Offer, Hans †	08.05.2004
Manthey, Herbert †	21.05.2005
Drüen, Hans Hermann	20.05.2017

2. Ehrenring

Verleihungsdatum

Pax, Günther †	21.01.1983
Boldt, Horst †	21.11.1984
Offer, Hans †	08.02.1985
Maywald, Siegfried †	09.05.1987
Manthey, Herbert †	05.11.1988
Dr. Lange, Hans-Richard †	13.01.1993
Drüen, Hans Hermann	13.05.1995
Rosenstock, Horst	04.05.1996
Walter, Klaus	23.04.2001
Büttner, Gerhard K.	02.06.2012
Wessels, Bernd	25.05.2019

3. Ehrenplakette

Verleihungsdatum

Bauer, Klaus †	21.05.2005
Doetsch, Manfred	21.05.2005
Sotta, Lutz †	20.05.2006
Barsch, Ingrid	15.06.2006
Igel, Otto	17.03.2007
Donat, Elfriede	12.05.2007
Unruh, Alfred †	17.05.2008
Rüther, Claus-Jürgen	04.01.2009
Fischedick, Marlies	20.05.2009

Fischedick, Hans	20.05.2009
Schneider, Manfred	10.01.2010
Büttner, Gerhard K.	29.05.2010
Wessels, Bernd	29.05.2010
Drüen, Elfriede	21.05.2011
Lindenbaum, Egon †	21.05.2011
Schaaf, Ulrich †	21.05.2011
Schulz, Karl Heinz	02.06.2012
Mohaupt, Bernd	02.06.2012
Godde-Maier, Martina	25.05.2013
Schmidt-Walter, Elke	25.05.2013
Otte, Josef	25.05.2013
Kerst, Karl-Heinz	14.06.2013
Recksiek, Ingrid	22.02.2014
Recksiek, Udo †	22.02.2014
Jörres, Wilfried	24.05.2014
Kazmierczak, Klaus	30.05.2015
Rosenstock, Horst	21.05.2016
Heppner, Dietrich	05.05.2018
Schmitz, Monika	25.05.2019
Wagner, Günter	25.05.2019

Präambel

Der Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden Verband genannt) ist der Fachverband der badmintontreibenden Sportvereine im Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Seine Mitglieder leisten einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in NRW.

Dies erfordert vom Verband verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text auf die ausdrückliche Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Gleichwohl sollen sich alle Männer, Frauen und Diverse gleichermaßen angesprochen fühlen.

Die nachfolgend formulierten Grundsätze der guten Verbandsführung (im Folgenden GdGV) des Verbandes fördern die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie stellen einen Ordnungsrahmen für Organe, Gremien sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter des Verbandes dar. Sie umfassen sowohl die Satzung als auch die Ordnungen, Positionspapiere sowie das Leitbild des Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die GdGV werden vom Präsidium erstellt und vom Verbandstag beschlossen. Zusammen mit dem Bericht des Good Governance-Beauftragten (GdGV-Beauftragter) werden die GdGV einmal jährlich im Präsidium überprüft und es wird über Anträge zur Fortschreibung entschieden.

Die GdGV sind einerseits für die internen Akteure des Verbandes verbindlich und sollen andererseits Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Mitgliedsvereinen des Verbandes sein.

1. Grundsätze (in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code)

1.1 Toleranz, Respekt und Würde

Als ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter des Verbandes sind für uns Werte wie Toleranz und Wertschätzung die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.

1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

1.3 Partizipation

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

1.4 Null-Toleranz-Haltung

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Im Hinblick auf Doping, Korruption und jegliche Art von Gewalt im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

1.5 Transparenz

Alle für den Verband und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

1.6 Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den Verband zu treffenden Entscheidung berührt werden und ein sogenannter Interessenkonflikt besteht, gehen wir offen damit um. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

1.7 Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Mitglieder des Verbandes und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des Verbandes. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

1.8 Gleichstellung

Wir fördern die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen.

1.9 Fehlerkultur

Mit Fehlern gehen wir offen um und wollen daraus für die Zukunft lernen.

2. Beauftragter für die Grundsätze der Verbandsführung

Der Verbandstag wählt einen Beauftragten für die GdGV, den sogenannten Good Governance-Beauftragten. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung des Verbandes.

Der GdGV-Beauftragte berichtet jährlich dem Verbandstag in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV ist der Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

3. Vorstand und Präsidium

Die Aufgaben des Vorstands und des Präsidiums sind im § 22 und §24 der Satzung festgelegt. Vorstand und Präsidium verpflichten sich, ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse des Verbandes wahrzunehmen.

Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Präsidiumsmitglied umgehend dem Präsidenten, dem Geschäftsführer sowie dem GdGV-Beauftragten an.

Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Präsidiumsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Präsidium keine Einigung erzielt werden kann, werden an den GdGV-Beauftragten weitergeleitet, der hierzu eine Handlungsempfehlung an das Präsidium ausspricht.

4. Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit

Die ehrenamtlichen und die hauptberuflichen Personen arbeiten zum Wohle des Verbandes eng zusammen. Das Präsidium trifft grundlegende strategische, insbesondere sportpolitische Entscheidungen. Der Präsident und der Vizepräsident repräsentieren den Verband.

Der Vorstand führt das operative Geschäft und vertritt den Verband im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe nach innen und außen. Konflikte zwischen dem Vorstand und dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern dieser Gremien werden im fairen Umgang miteinander gelöst. Ehrenamtliche und hauptberufliche Personen im Verband achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

5. Transparenz

Die GdGV, die Satzung und alle Ordnungen werden auf der Website des Verbandes badminton.nrw veröffentlicht.

Weiterhin sind dort folgende Angaben zu finden:

- Name und Funktion der Mitglieder des Präsidiums sowie der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses
- Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft
- der jeweils aktuelle Kassenbericht (der jährlich gegenüber dem Verbandstag abgegeben und im Verbandstagsheft veröffentlicht wird)

Das Land und sonstige Dritte (z. B. Stiftungen) fördern die Strukturen, die Organisation und die Aktivitäten der Verbandsmitglieder sowie einzelner Personen, die sich im organisierten Sport engagieren, unmittelbar sowie mittelbar über den Landessportbund NRW e.V. Mit der Förderung sollen eine tragfähige Struktur, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der Verband verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den Verband an seine Verbandsmitglieder, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die o. g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

6. Integrität

Der Verband hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.

Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Mitarbeiter wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller

Art, die ihn besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

- Die Mitglieder der Organe des Verbandes können nur dann Honorartätigkeiten für den Verband annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, sie nicht durch ihre Organzugehörigkeit gegenüber externen freien Mitarbeitern Vorteile haben und der Vorstand der Honorartätigkeit zustimmt.
- Erhält der Vorstand Kenntnis von Verhaltensweisen eines seiner Mitarbeiter, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so ist die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus sind weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.
- Erlangt der Vorstand Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so ist hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.
- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.
- Jeder Mitarbeiter hat jegliche persönlichen Interessen, die im Zusammenhang mit der Durchführung seiner dienstlichen Aufgabe bestehen könnten, gegenüber seinem nächsten Dienstvorgesetzten unverzüglich offenzulegen, z.B. vor Beginn eines Vergabeverfahrens mit möglicher Beteiligung von Familienangehörigen, engen persönlichen Freunden oder vergleichbar nahestehenden Personen.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen Amtsträgern und den hauptberuflichen Mitarbeitern des Verbandes ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung 44,-Euro überschreitet (maximal einmal pro Jahr). Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinausgehende Zuwendungen sind dem Vorstand anzuzeigen, der über das weitere Vorgehen entscheidet.
- Die ehrenamtlichen Amtsträger und die hauptberuflichen Mitarbeiter dürfen Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigtem geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des Verbandes) und angemessen sind. Generell sind mehrfache Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Abklärung mit dem Vorstand zulässig.

7. Sanktionen

Hauptberufliche Mitarbeiter des Verbandes werden bei Verstößen gegen die GdGV nach dem Arbeitsrecht sanktioniert. Die Verantwortung für Sanktionen ehrenamtlicher Amtsträger, die gegen die GdGV verstoßen, obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit dem GdGV-Beauftragten.